

Mitteilungen aus der **NNA**

5. Jahrgang 1994/Heft 3

Themenschwerpunkte

- Naturschutz am ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifen
- Militärische Übungsplätze und Naturschutz
- Naturschutz in einer Zeit des Umbruchs – Beiträge der 3. Schneverdinger Naturschutztage

Herausgeber und Bezug:

Norddeutsche Naturschutzakademie
Hof Möhr, D-29640 Schneverdingen
Telefon (05199) 989-0, Telefax (05199) 432

Für die einzelnen Beiträge zeichnen die jeweiligen Autorinnen
und Autoren verantwortlich.

Schriftleitung: Dr. R. Strohschneider

ISSN 0938-9903

Gedruckt auf Recyclingpapier (aus 100 % Altpapier)

Mitteilungen aus der NNA

5. Jahrgang/1994, Heft 3

Inhalt

Naturschutz am ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifen

B. Gebhard, M. Braun:	Naturraum von der Wakenitz bis zur Ostsee – Konfliktbereich zwischen Naturschutz und Wirtschaftsentwicklung vor den Toren Lübecks	2
K. Vowinkel:	Kartierungen an der ehemaligen Grenze im südniedersächsisch-thüringischen Raum	7
R. Schmidt-Moser:	Integriertes Schutzgebietssystem für den Grenzbereich zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern	15
K. Buchin:	Lebensstreifen – Ein Radfernwanderweg, lebendiges Mahnmal europäischer Geschichte und Kernstück eines deutschen Radfernwanderwegenetzes (Projektbeschreibung)	18
K. Frobel:	Das Grüne Band – Naturschutz an der Nahtstelle zwischen Bayern, Thüringen und Sachsen	19
J. Merkel:	Unterschutzstellungsverfahren in Bayern im Grenzbereich zu Thüringen und Sachsen	21
K. Paulus:	Hart an der Grenze – Noch bietet der Grenzstreifen zwischen Nordostbayern und Westböhmen eine historische Chance für den Naturschutz	22
M. Stehböck:	Abbau der Grenzanlagen und Minennachsuche	24
A. Grohmann, W. Winter,	Kurzbericht der Fachkommission Soforthilfe Trinkwasser (FKST) über	
H. Ottenwälder:	mögliche Beeinträchtigungen des Trinkwassers durch Pestizide aus dem ehemaligen Grenzstreifen	30
M. Lange:	Zur Eigentumsituation und zur Verwertung von Liegenschaften im ehemaligen inner- deutschen Grenzstreifen	33
Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern:	Zwischenbilanz des Landes Mecklenburg-Vorpommern	35

Militärische Übungsplätze und Naturschutz

J. Tönneßen:	Entwicklungskonzepte zur Folgenutzung von Flächen, die aus der militärischen Nutzung ausscheiden	36
P. Lauser:	Ergebnisse der Biotopkartierung auf den Truppenübungsplätzen Munster-Süd und Bergen	39

Naturschutz in einer Zeit des Umbruchs – Beiträge der 3. Schneverdinger Naturschutztage

J.-H. Horn:	Naturschutz in einer Zeit des Umbruchs	43
M. Griefahn:	Vom Umbruch zum Aufbruch im Naturschutz	47
T. Kiel:	Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen des Naturschutzes auf Bundesebene	49
G. Raeymaekers:	Kurze Übersicht der Europäischen Fördermöglichkeiten für Naturschutz	54
R. Akkermann:	Finanznot in den öffentlichen Kassen – Fluch oder Segen für den Naturschutz	56
D. Lüderwaldt:	Naturschutz in aller Munde – über die sprachliche Verfälschung von Naturschutz und Ökologie	58
E. Henne:	Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin – Zu einigen Arbeitsschwerpunkten der Schutzgebietsverwaltung	62
R. Akkermann:	Lehre und Forschung in Ökologie und Umwelt in Niedersachsen aus der Sicht des nicht- staatlichen Naturschutzes	66
B. Grüßer:	Strategien für eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit – Muß Naturschutz Spaß machen?	70

Naturschutz im Baugenehmigungsverfahren

E. W. Peters:	Naturschutzbelange im öffentlichen Baurecht	78
V. Kießling:	Die Umsetzung von Naturschutzbelangen im öffentlichen Baurecht aus Sicht einer unteren Naturschutzbehörde	81
W. Hollmann:	Die Umsetzung von Naturschutzbelangen im öffentlichen Baurecht aus der Sicht einer Baugenehmigungsbehörde	83

Die Umsetzung der Landschaftsrahmenplanung in Niedersachsen

W. Winterberg:	Die Umsetzung des Landschaftsrahmenplanes in der Flurneuordnung	90
----------------	---	----

Die Umsetzung von Landschafts- und Grünordnungsplänen

B. Paterak:	Aufgaben des Landschafts- und Grünordnungsplanes – Rechtliche Grundlagen und Fördermöglichkeiten	91
-------------	---	----

Resolution

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fachtagung

„Vom Todesstreifen zum Lebensband“ vom 21.–22. September 1993 in Duderstadt,

veranstaltet von der Norddeutschen Naturschutzakademie, der Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein und der Thüringer Landesanstalt für Umwelt, sind der Überzeugung,

■ daß der ehemalige „Todesstreifen“ entlang der innerdeutschen Grenze im jetzt vereinten Deutschland die historisch einmalige Chance bietet, acht Bundesländer ökologisch und kulturhistorisch auf Dauer miteinander zu verbinden.

Die 1380 km lange, ehemalige Trennlinie präsentiert sich heute, wie neuere Untersuchungen in allen betroffenen Bundesländern zeigen, als *die* zentrale Struktur eines Biotopverbundnetzes von der Ostsee über Elbe und Harz bis zum Vogtland.

Dieses grüne Band wertvoller Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten liegt inmitten intensiv genutzter Kulturlandschaften. Es ist hier zugleich Ausgleichsraum, Rückzugsgebiet und Wiederausbreitungszentrum.

Es ist damit für die kommenden Generationen ein zeitgeschichtliches Denkmal mit ökologischer Zusatzfunktion.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fachtagung stellen fest,

■ daß der Fortbestand dieses sowohl nach Naturschutzgesichtspunkten als auch kulturhistorisch einmaligen Lebensbandes in hohem Maße gefährdet ist.

Nutzungen, die unsere Landschaften überall prägen, drängen in das vermeintliche Vakuum. Umwandlung in Ackerflächen, Ausweisung von Flächen für Siedlungs- und Gewerbegebiete, Häfen und Materialabbau, Nutzung als Trasse für Straßen und Hochspannungsleitungen, Nutzung für den „harten“ Tourismus und der Verfall einstweilig nach Naturschutzrecht sichergestellter Gebiete sind kennzeichnend für die bedrohliche Situation.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fachtagung fordern deshalb

■ für dieses „Grüne Band“ eine zukunftsorientierte, weit-schauende Politik, die sich nicht nur einer kurzfristigen Lösung aktuell anstehender Fragen widmet.

Der Bund und die Länder mit den betroffenen Ministerien und Fachbehörden werden aufgefordert, länderübergreifende Konzepte in Naturschutz, Raumordnung und für einen sanften Tourismus zu entwickeln und zu fördern und zu einem Gesamtkonzept zusammenzuführen. Koordinierende Bundesaktivitäten insbesondere durch das Bundesumweltministerium und das neu gegründete Bundesamt für Naturschutz sind dringend notwendig. Mittel aus Förderprogrammen der EG, des Bundes und der Länder in den Bereichen Landwirtschaft und Naturschutz sollen hier konzentriert eingesetzt werden.

Im Hinblick auf den Naturschutz muß die öffentliche Hand mit gutem Beispiel vorangehen. Für den Naturschutz wertvolle Flächen müssen mit der Zielbestimmung Naturschutz im Eigentum der öffentlichen Hand verbleiben. Die zuständigen Landesbehörden müssen durch mehr Personal und Finanzen in die Lage versetzt werden, die ca. 200 begonnenen und noch notwendigen Unterschutzstellungsverfahren termingerecht abschließen zu können.

Naturraum von der Wakenitz bis zur Ostsee – Konfliktbereich zwischen Naturschutz und Wirtschaftsentwicklung vor den Toren Lübecks

von Bettina Gebhard und Matthias Braun

I. Naturraumausstattung zwischen Wakenitz und Ostsee

Die herausragende ökologische Stellung des durch die Gewässersysteme der Wakenitz und der Traveförde verbundenen Großlebensraumes an der Grenze zwischen Mecklenburg-Vorpommern und dem schleswig-holsteinischen Lübeck geht auf dessen bevorzugte biogeographische Lage zurück: Gelegen am Kreuzungspunkt zweier Vogelzugstraßen, im tiefgestaffelten Übergangsbereich von Meeresküste und Binnenland, an der Grenze zwischen atlantischem und

kontinentalem Klima, verstärkt durch lokale Besonderheiten des Kleinklimas, des Bodens, der Gewässerdynamik, der historischen Nutzung und nicht zuletzt durch die bis vor kurzem existierende innerdeutsche Grenze, erreicht die Bedeutung der hier existierenden Vielfalt, Seltenheit und Anzahl der reproduzierenden, durchziehenden und rastenden Arten überregionalen, teilweise sogar internationalen Rang.

1. Vogelwelt

1.1 Internationale Bedeutung als Wasservogelrastgebiet

In erster Linie ist hier die Bedeutung des in den mündungsnächsten 14 Kilometern zwischen hohen Endmoränenzügen fast fjordartigen Fördesystems der Untertrave mit ihren seenartigen Verbreiterungen („Wieken“) als Winterrastplatz für Zehntausende von Wasservögeln zu nennen. Mit zeitweilig bis zu 80 000 rastenden Wasservögeln ist für diese Vogelgruppe auch das Mengenkriterium (> 20 000 Ex.) der internationalen Bedeutung erfüllt (Tabelle 1). Der ca. 8 qkm große Dassower See ist als Teilbereich der Traveförde vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein in eine sog. „Schattenliste“ der in diesem Bundes-

Tab. 1. Traveförde, Wasservogelzahlen im Rang der Ramsar-Konvention (Maxima)

Art	Anzahl Traveförde	Internationale Bedeutung ab
Bergente (<i>Aythya marila</i>)	60 000	1500
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	4 287	3500
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	4 073	3000
Bläßgans (<i>Anser albifrons</i>)	> 3 000	3000
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	400	250
Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	156	150

land zu vermeldenden „Feuchtgebiete von Internationaler Bedeutung“ aufgenommen worden; diese Liste soll in das europäische Recht Eingang finden (EG-Vogelschutzrichtlinie etc.).

1.2 Brutvögel

Ästuartypische Brutvögel sind Gänse- und Mittelsäger sowie die Brandgans, aber auch Fluß- und Sandregenpfeifer. In einzelnen Jahren kommt es sogar zur Brut des Flußuferläufers. Seltene Küstenvogelarten wie Fluß- und Zwergseeschwalbe, aber auch Rotschenkel und Austernfischer sind bis Ende der 1970er Jahre als Brutvögel verschwunden; Kampfläufer, Kleiner Alpenstrandläufer und Seeregenpfeifer schon Anfang dieses Jahrhunderts. Die Ursachen lagen u. a. in der Melioration von Salzwiesen, dem Tourismus und dem Hafenaufbau.

Wassergebundene Großvögel wie Seeadler, Weißstorch, Graureiher und Rohrweihe brüten noch heute im Einzugsbereich der Traveförde.

Ausgesprochene Landbewohner wie Wespenbussard, aber auch starke Populationen von Neuntöter, regelmäßig vergesellschaftet mit der Sperbergrasmücke, betonen einmal mehr die trockenwarme Klimalage des Gebietes.

Heidebewohner wie Ziegenmelker und Birkhuhn sind, durch die planmäßige Aufforstung der Palingener Heide bedrängt, schon zu Beginn des Jahrhunderts ausgestorben.

2. Amphibien und Reptilien

Kreuz- und Wechselkröte siedeln als Anlehner an die Ostseeküste, die Zauneidechse findet sich u. a. in einer zahlreichen Population am Dummersdorfer Ufer, die Kreuzotter besitzt noch eine Rückzugspopulation im Bereich Palingen-Wesloe.

3. Vegetation und überregionale pflanzengeographische Bedeutung

Die botanische Artenvielfalt der Landschaft zwischen Wakenitz und Travemündung ist im norddeutschen Tiefland einmalig. Allein im Naturschutzgebiet Dummersdorfer Ufer finden sich mehr seltene und bedrohte Pflanzenarten als in irgendeinem anderen schleswig-holsteinischen Naturschutzgebiet.

Auffällig ist insbesondere die ungewöhnliche Häufung von Arten südeuropäischer Herkunft; genannt seien hier neben anderen Zwerg-Schneckenklee, Felsennelke, Genfer Günsel und Wiesen-Küchenschelle.

Viele der südlichen Vertreter, die hier besonders im Strandwallbereich, im lichten Hang-Buschwald – und sekundär – in den Trockenrasen auftreten, erreichen im Gebiet die Nord- oder Nordwestgrenze ihres geschlossenen Verbreitungsareals und treten weiter nördlich nur noch in Einzelvorkommen als Anlehner an die Ostseeküste auf. Alle diese Arten müssen als Rückzugspflanzen betrachtet werden, die aus einem während der nacheiszeitlichen Warmzeit besiedelten, bis weit nach Skandinavien hineinreichenden geschlossenen Verbreitungsgebiet auf isolierte Reliktvorkommen an klimatisch begünstigte Standorte entlang der Meeresküste zurückgedrängt wurden, nachdem durch die Bildung der Ostsee im Zuge des Weltmeeresspiegelanstiegs (Litorina-Transgression) das Großklima kühler und feuchter wurde.

Die seit dem Mittelalter nachgewiesene, extensive Weide- und Niederwaldnutzung der Travesteilhänge hat hingegen zu einer lokalen Arealausweitung für diese licht- und wärmeliebenden Pflanzengruppen, die zuvor auf (unbewaldete) jüngere Strandwälle, lokale Hangrutschungen und den hier generell lichterem Laubwald angewiesen waren, geführt. In den ausgedehnten Brackwasser-Verlandungsgesellschaften des Dassower Sees kommt das südliche Florenelement mit der Sumpf-Gänsedistel und dem Ruhrkraut zur Geltung; die Salz-Bunge und der Wilde Sellerie geben diesen Formationen wiederum ein besonderes Gepräge. An den meist noch vegetationsüberzogenen Sandstränden der Traveförde finden sich Elemente des Ostseestrandes, wie die Stranddistel, neben Pflanzen aus dem Süßwasserbereich wie Klappertopf und Rohrschwengel. In den zahlreichen Quellbereichen fällt, wiederum als Art mehr südlicher Herkunft, besonders der Riesenschachtelhalm auf. Die einstmals ausgedehnten Bereiche der Travemündung, in Mecklenburg und Lübeck zusammen etwa 100 ha, sind durch Aufspülung oder Eindeichung vernichtet.

4. Rückgang seltener Arten durch die Grenzsituation

Die absolute „Ruhigstellung“ des Grenzraumes hat zahlreichen empfindlichen Tier- und Pflanzenarten das Überleben ermöglicht; die Öffnung der Grenze hat inzwischen zur Verbreitung empfindlicher Brutvögel, wie z. B. der Zwergseeschwalbe, geführt.

Die Aufgabe der extensiven Nutzung von Niederwald, Trockenrasen und Salzwiesen führte jedoch zu einer deutlichen Arealverkleinerung und damit zu einem Artenschwund gerade dieser besonders schutzwürdigen Vegetationselemente.

Seit der Mitte der 1980er Jahre wurde dieser schon sehr viel früher erkannten negativen Entwicklung mit vereinten Kräften von amtlichem und ehrenamtlichem Naturschutz zunächst im Lübecker NSG „Dummersdorfer Ufer“ entgegnetreten. Die zunächst zaghafte Resultate haben sich inzwischen zu offensichtlichen Erfolgen, so u. a. beim Zwergschneckenklee und anderen Trockenrasenpflanzen, befestigt.

II. Entstehungsgeschichte der Naturschutzgebiete im ehemaligen Grenzstreifen zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Alle 7 Naturschutzgebiete, die sich aneinandergereiht an der ehemaligen Grenze zwischen BRD und DDR und an der jetzigen Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern befinden, sind auf mecklenburgischer Seite im Jahr 1990 einstweilig sichergestellt worden.

Es handelt sich dabei um das NSG „Wakenitzniederung“, das NSG „Palingener Heide“, das NSG „Hohe Meile und östliches Traveufer“, das NSG „Dassower See und Pötenitzer Wiek“ und das NSG „Uferzone Pötenitz-Rosenhagen“ im direkten Grenzgebiet und das NSG „Deipsee und Harkenbäk-Niederung“ und das NSG „Stepenitz-Maurine-Niederung“ räumlich etwas entfernt. Diese Naturschutzgebiete haben eine Gesamtfläche von 2917 ha. Hinzu kommen die Schutzgebiete auf der Seite Schleswig-Holsteins: NSG „Dassower See, Insel Buchhorst und Graswerder“, das NSG „Dummersdorfer Ufer“, das NSG „Wakenitz“, das NSG „Südlicher Priwall“ und der GLB „Ostufer der Untertrave“ (Tabelle 2).

Diese o.g., auf mecklenburgischer Seite liegenden Schutzgebiete wurden vom Regierungsbeauftragten des ehemaligen Bezirkes Rostock einstweilig sichergestellt, wobei die Verordnungen zu den einzelnen Schutzgebieten nicht sehr aussagekräftig sind. Die Unterschutzstellung er-

folgte aus dem „fernen Rostock“, ohne die Grenzen an die wirklichen Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Dies geschah sicherlich auch vor dem Hintergrund, daß in dem kurzen Zeitraum, in dem es zu den Unterschutzstellungen kam, keine ausreichenden faunistischen und floristischen Daten vorliegen konnten, da alle Schutzgebiete im ehemaligen Sperrgebiet lagen und in allen Fällen auch Bereiche des Kolonnenweges und des „Todesstreifens“ mit eingeschlossen waren. Es war somit auch eine politische Entscheidung, weite Bereiche des Grenzstreifens zu Naturschutzgebieten zu erklären, um den zu erwartenden Druck auf diese ca. 30 Jahre relativ unberührten Gebiete zu verringern bzw. zu lenken. Politisch ist sicherlich auch das Versäumnis zu sehen, dieses Gebiet im direkten Anschluß an den Naturpark Schaalsee auch als Naturpark oder sogar als einen gemeinsamen Naturpark auszuweisen. Diese Möglichkeit scheiterte an den territorial unterschiedlichen zuständigen Bezirksverwaltungen. Der Schaalsee, der im ehemaligen Bezirk Schwerin liegt, bekam am 12. 9. 1990 eine Naturparkverordnung, die Bereiche im Bezirk Rostock wurden als NSG einstweilig sichergestellt. Der Naturpark ist der einzige in Mecklenburg-Vorpommern, der endgültig festgesetzt ist und damit auch rechtlich abgesichert ist.

In der Zwischenzeit wurde aber durch eine Reihe von Untersuchungen (siehe Übersicht 1) unterstrichen, daß der Schritt, die ehemaligen Grenzgebiete unter Schutz zu stel-

Tab. 2. Naturschutzgebiete im ehemaligen Grenzstreifen

NSG	Fläche in ha	Verfahrensstand
Wakenitzniederung	290	Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung eines geplanten NSG vom 05. 05. 1992
Palingener Heide	710	Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung eines geplanten NSG vom 05. 05. 1992
Hohe Meile und östliches Traveufer	640	Rechtsetzungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> ■ Beteiligung der Verbände, Behörden und Träger öffentlicher Belange im Schreiben vom 30. 10. 1992 ■ öffentliche Auslegung in Gemeinde am 14. 06. 1993 beendet ■ Erörterungstermin findet statt
Uferzone Dassower See und Pötenitzer Wiek	420	Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung eines geplanten NSG vom 05. 05. 1992
Uferzone Pötenitz-Rosenhagen	200	Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung eines geplanten NSG vom 05. 05. 1992
Stepenitz-Maurine-Niederung	540	Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung eines geplanten NSG vom 05. 05. 1992
Deipsee und Harkenbäk-Niederung	117	Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung eines geplanten NSG vom 05. 05. 1992 (davon 33,07 ha festgesetzt am 11. 09. 1967 – NSG „Deipsee“)
Dummersdorfer Ufer	342	1992
Südlicher Priwall	144	1991 (es)
Dassower See, Buchhorst und Graswerder	800	1983
Mittlere und südliche Wakenitz	420	1990 (es)

Übersicht 1: Vorhandene Gutachten für den ehemaligen Grenzbereich

1. Pflege- und Entwicklungsplan NSG „Wakenitzniederung“ – Bestandsaufnahme und Bewertung
2. Vegetationsuntersuchungen am Sander westlich von Herrnburg
3. Biotopkartierung Palingener Heide
4. Pflege- und Entwicklungskonzept „Palingener Heide“
5. Zonierungskonzept zwischen Lübeck und Schönberg
6. Vorschläge für konfliktarme Erholungsaktivitäten am Ostufer der Trave zwischen der Schlutuper Wiek und dem Dassower See
7. Ökologische Untersuchungen und Schutzkonzept für einen GLB- Untertrave (Ostufer)
8. Gutachten über ökologisch empfindliche Lebensräume in den NSG am rechten Ufer der Untertrave (mecklenburgisches Ufer) sowie am mecklenburgischen Ostseestrand der Travemünder Bucht
9. Schutz und Entwicklung naturnaher Lebensräume der Ostseeküste im Mündungsgebiet der Trave
10. Landschafts- und Lebensräume zwischen Pötenitzer Strandwiesen und Schlutuper Wiek
11. Die Stepenitz – eine ichthyofaunistische Stellungnahme unter Berücksichtigung des Ausbaustandes und der Randnutzungen 1992/93 – Hinweise zur Pflege
12. Ziel- und Funktionsstudie NSG „Stepenitz-Maurine-Niederung“
13. Biotopkartierung im Grenzraum Mecklenburg-Vorpommern zu Schleswig-Holstein

len, der richtige war. Einen Überblick über die Artenausstattung haben die o. g. Ausführungen gegeben. Diese Gutachten wurden erstellt, um Datengrundlagen für eine endgültige Abgrenzung der NSG zu erhalten und andererseits auch Grundlage für Pflege- und Entwicklungspläne zu bilden. Es stellte sich heraus, daß bei genauerer Kenntnis der Gebiete die Schutzgebiete sich vergrößerten und die Grenzlinien weiter ausgeweitet werden mußten.

III. Eingriffsvorhaben im ehemaligen Grenzstreifen zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Wie an den o. g. Gutachten zu ersehen, wurden eine Reihe von ihnen vor dem Hintergrund in Auftrag gegeben, daß mit entsprechenden Eingriffen zu rechnen ist, die gelenkt bzw. verhindert werden müssen. Dieser ehemalige Grenzabschnitt ist von den Eingriffen besonders betroffen, da er

1. direkt vor den „Toren der Großstadt Lübeck“ liegt
2. Erholungsuchende aus dem Raum Hamburg und Schleswig-Holstein stark „einpendeln“. So wurden im April – Juni 1992 ca. 35 000 Besucher in den NSG geschätzt.
3. Die Ostsee durch ihre Unverbautheit attraktiv für „Naturliebhaber“ ist. Gleichzeitig ist hier auch noch der kostenlose Zugang möglich.

Nachfolgend sollen einige Eingriffsvorhaben kurz vorgestellt werden, die das „ökologische Rückgrat Deutschlands“ immer mehr beeinträchtigen.

1. Kiesabbau im NSG „Hohe Meile und östliches Traveufer“

In den neuen Bundesländern fällt der Abbau von Kiesen und Sanden unter das Bergrecht, und damit ist das Bergamt in Stralsund, das dem Wirtschaftsministerium unterstellt ist, in Mecklenburg-Vorpommern die Genehmigungsbehörde. Die Naturschutzbehörden werden nur über eine Stellungnahme beteiligt. Für das NSG „Hohe Meile und östliches Traveufer“ mit einer Größe von 640 ha liegen verschiedene Anträge zur Gewinnung von Kies vor, so daß im ungünstigsten Fall davon ausgegangen werden muß, daß 230 ha ausgekiest werden. Bisher sind vom Bergamt nur 27 ha genehmigt worden.

Neben der Zerstörung von Biotopen, die größtenteils gemäß § 2 EGNatSchMV geschützt sind, wie Niedermischwälder auf Steilhängen, Trockenrasen, Redder- und Heckenstrukturen, die mit dem Bergbau einhergehen, muß auch auf die Sekundärwirkungen, wie die Anlage von Zufahrtsstraßen, die Verlärmung des Gebietes, den Staubeintrag und die Verringerung der Rückzugsgebiete für die Fauna hingewiesen werden. Deshalb muß aus Naturschutzsicht, dem Schutzstatus entsprechend, dem Naturschutz in diesem Gebiet Vorrang eingeräumt werden und auf einen Abbau in großen Teilen des Gebietes verzichtet werden.

2. Wohngebiet Herrnburg am NSG „Wakenitzniederung“ bzw. am NSG „Palingener Heide“

Die Gemeinde Lüdersdorf mit dem Gemeindeteil Herrnburg grenzt östlich an die Hansestadt Lübeck. In diesem Raum besteht eine sehr hohe Nachfrage nach Wohnraum, einerseits durch die Lübecker Bevölkerung, andererseits durch die Personen aus Mecklenburg-Vorpommern, die aus weiter entfernten Regionen näher an die Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein und Hamburg heranziehen wollen. Die Landesplanung, die dem Wirtschaftsministerium zugeordnet ist, hat dieses Gebiet zum Ordnungsraum Lübeck dazugehörig erklärt und eine dem punktaxialen System folgende Entwicklungsachse zwischen Lübeck und Schönberg entwickelt. Der Gemeinde Lüdersdorf mit 1600 Einwohnern wurde eine Entwicklung der Wohnbaufläche deutlich über den Eigenbedarf hinaus von seiten der Landesplanung zugesichert.

Die Planung der Gemeinde ging in der Anfangsphase von der Ansiedlung von 12 000 neuen Einwohnern aus. Diese Zahl wurde im Laufe des Planungsprozesses auf 3000 Personen, was ca. 1000 Wohneinheiten entspricht, reduziert. Neben der Anzahl der Wohneinheiten hat sich auch die Lage des Wohngebietes verändert. So gingen die ersten Planungen der Gemeinde Lüdersdorf davon aus, daß das Wohngebiet im Süden von Herrnburg angesiedelt werden sollte. Die Naturschutzbehörden äußerten aus folgenden Gründen erhebliche Bedenken gegen diesen Standort:

1. Große zusammenhängende Trockenrasenflächen, die in Nordwestmecklenburg einen hohen Seltenheitswert aufweisen und einem ca. 300 m breiten Korridor zwischen dem Untertraveraum bis zum Ratzeburger See angehören, wären betroffen.
2. Randlage zum NSG „Wakenitzniederung“.
3. Randlage zu Lebensräumen, die gemäß § 2 EGNatSchMV geschützt sind (Binnendüne, Quellbereiche, Bruchwälder, Schilfröhricht).

4. Nach BArtSchV und Roter Liste der verschwundenen und gefährdeten höheren Arten Mecklenburg-Vorpommern geschützte Arten, wie Heidenelke, Sandstrohlblume, Graselke, Begranntes Ruchgras.
5. Bestandteil des LSG „Nordwestmecklenburgisches Hügelland“.
6. Der Standort zerstört den großflächigen Biotopverbund entlang der ehemaligen Grenze.
7. Bei nur einer teilweisen Bebauung auf den weniger hochwertigen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen würden die angrenzenden geschützten Bereiche anthropogenen Einflüssen ausgesetzt werden, so daß der Schutzstatus des Gebietes gefährdet wäre.

Unter der Prämisse, daß in Herrnburg eine städtebauliche Entwicklung stattfinden sollte (s. o.), haben die Naturschutzbehörden Alternativstandorte östlich und nördlich von Herrnburg vorgeschlagen, wobei bei dem nördlichen Standort ein Konsens für alle Beteiligten gefunden werden konnte. D. h., daß ca. 1000 neue Wohneinheiten gebaut werden können, die Inanspruchnahme von ökologisch wertvollen Flächen aber minimiert werden konnte. Auch konnte sichergestellt werden, daß der nötige Korridor, der der Biotopvernetzung dienen soll, erhalten bleibt.

Ungünstig ist der Standort dennoch aus folgenden Gesichtspunkten:

1. Nähe zum NSG „Palingener Heide“.
2. Umbauung einer Binnendüne.
3. Nähe der Bebauung zum Palingener Bach.
4. Bebauung von potentiellen, da z. Z. mit Kiefernforst bestandenen Trockenrasenstandorten.

3. Kreisstraße Pötenitz-Priwall durch die NSG „Uferzone Pötenitz-Rosenhagen“ und „Uferzone Dassower See und Pötenitzer Wiek“

Die ehemalige Mecklenburger Landstraße wurde 1962 auf einer Länge von 900 m aufgenommen und entwidmet. Statt dessen wurde ein Kontrollweg und -streifen auf einer Länge von 600 m angelegt. 1990 wurden diese Wege und Straßen innerhalb der o. g. NSG einstweilig sichergestellt.

Über den Priwall besteht seit Grenzöffnung ein starkes Verkehrsaufkommen von Lübeck in Richtung Mecklenburg-Vorpommern und umgekehrt. Es bestand daher von seiten der Gemeinde und des Kreises der Wunsch, die Straße für den Berufsverkehr und Krankentransporte wieder auf eine Breite von 5,5 m und Rad- und Fußweg auszubauen. Da es sich um einen hochsensiblen Raum handelt, wurde eine UVS in Auftrag gegeben, die verschiedene Varianten untersucht, und danach ein landschaftspflegerischer Begleitplan für die Vorzugsvariante erstellt.

Mit dem Ausbau der Straße auch in Verbindung zu bringen ist ein Projekt des Landschaftspflegevereins Dummersdorfer Ufer e. V., das vorsieht, die Pötenitzer Wiesen mit Salzwasser aus der Pötenitzer Wiek wiederzuvernässen. Damit dem Entwicklungsziel des NSG durch den Straßenbau nicht entgegengewirkt wird, müssen Flutrohre in den Straßenkörper mit eingebaut werden, die, da der Straßenbaulastträger nicht bereit war, diese Kosten zu tragen, vom Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Wismar finanziert werden müssen. Andernfalls können die Belange des Naturschutzes in

einem Schutzgebiet nicht durchgesetzt werden. Hieran kann man den geringen Stellenwert, den der Naturschutz z. Z. innehat, ablesen.

Dies sind nur einige Projekte, die geschildert werden konnten; hinzu kommen eine Reihe von weiteren Planungen, wie Hafengebäuden, Einzelbauvorhaben, Rad- und Wanderwegkonzepte, Gewerbegebietausweisungen, forst- und landwirtschaftliche Maßnahmen, der teilweise „Nichtrückbau“ von Grenzanlagen, die alle Auswirkungen auf das „ökologische Rückgrat Deutschlands“ haben und, auch wenn die Eingriffe noch so gering sind, in der Summe und in den Wechselwirkungen die Funktionsfähigkeit des „Lebensbandes“ verringern und, wenn nicht gegengesteuert wird, eines Tages sogar zerstören werden.

Eine Möglichkeit des Gegensteuerns wird von uns in nachfolgendem Konzept gesehen.

IV. Naturräumliches Schutzkonzept

1. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Nach dem Fall der unmittelbar an das östliche Ufer der Travelförde anschließenden innerdeutschen Grenze führte der Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer 1991 und 1992 eine grundsätzliche vegetationskundliche Kartierung des gesamten Bereiches zwischen Uferlinie und ehemaligem Kolonnenweg durch. 1993 konnten erste, dringliche Pflegeaufträge durch das STAUN-Wismar vergeben werden.

Vielfältige, massive Nutzungsansprüche haben jedoch deutlich werden lassen, daß in der mit der Wiedervereinigung wirtschaftlich wiederaufstrebenden Stadt Lübeck die Zeit nicht für den Naturschutz „spielt“. Aus diesem Grunde haben sich auf Initiative des Landschaftspflegevereins Dummersdorfer Ufer ehrenamtliche Naturschützer aus Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zusammengefunden, um – in Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzfachbehörden – ein naturraumbezogenes, integriertes Naturschutzkonzept zu erarbeiten (Ökologisches Projekt Großlebensraum Dassower Becken-Untertrave).

Die auf der Grundlage der Kartierungen anzuwendende naturräumliche Betrachtungsweise ermöglicht die Entwicklung längerfristiger und großräumiger Schutzstrategien:

1. Erhaltung der ausgedehnten naturnahen Landschaftselemente, insbesondere der Küstendynamik, durch die Einrichtung von absoluten Ruhezone in besonders empfindlichen Strandwall-, Quell-, Steilufer- und Röhrichtbereichen.
2. Erhaltung der durch extensive Nutzungsweisen geprägten Kulturlandschaft, besonders durch
 - Extensive Trockenrasenbeweidung mit Heidschnucken und Ziegen in den NSG „Dummersdorfer Ufer“, „Uferzone Pötenitz-Rosenhagen“, „Hohe Meile“
 - Extensive Beweidung von Salzrasen in den NSG „Stepenitz-Maurine-Niederung“, „Deipsee und Harkenbäk-Niederung“
 - Niederwaldpflege im NSG „Dummersdorfer Ufer“
3. Wiederherstellung starkgeschädigter Landschaftselemente
 - Wiederherstellung des brackigen Überschwemmungsgebietes im Bereich der Pötenitzer Strandniederung mit

Schaffung von Brutmöglichkeiten für Strandvögel an der Pötenitzer Wiek („NSG Uferzone Pötenitz-Rosenhagen“ und „Uferzone Dassower See und Pötenitzer Wiek“)

- Rückbau der kanalisierten Harkenbäk-Mündung (NSG „Deipsee und Harkenbäk-Niederung“)
- Renaturierung der Mündungsniedermoore des Seldendorfer Baches (NSG „Uferzone Dassower See und Pötenitzer Wiek“)
- Rücküberführung aufgeforsteter Strandwälle des Pötenitzer Ostseestrandes in extensiv genutzte Trockenrasen (NSG „Uferzone Pötenitz-Rosenhagen“)
- Umbau des Pappelforstes im NSG „Südlicher Priwall“ zur Naturwaldparzelle

Integration der Bevölkerung

Naturschutzmaßnahmen ohne flankierende Information erreicht oftmals nur Unverständnis und Ablehnung. Andererseits bedürfen besonders empfindliche Gebiete, wie z.B. Strandvogelbrutkolonien, aber auch kontinuierlicher Schutzmaßnahmen. Schutzarbeit und Aufklärung der Bevölkerung sollten dabei vor Ort Hand in Hand arbeiten.

Grundvoraussetzung für eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit ist eine vernetzte Struktur von lokalen ökologischen Infozentren. Von hier aus können die einzelnen Schutzgebiete auf verträglichen Routen erwandert werden, von hier aus sollte auch eine Kontrolle der Schutzgebiete möglich sein. Weiterführende und vertiefende Informationsarbeit findet dann z. B. in der Landschaftspflegestation Dummersdorfer Ufer statt. Hier entsteht zur Zeit „unter einem Dach“ ein Naturschutzzentrum mit Räumlichkeiten für Seminare, wissenschaftliche Untersuchungen, praktischer

Landschaftspflege und politischem Naturschutzengagement.

Für den mecklenburgischen Bereich halten wir als Pendant ein lokales „ökologisches Bildungszentrum“ mit Standort in der Stadt Dassow für notwendig.

Organisation

Um die länderübergreifenden naturraumspezifische Zielrichtung dieses lokalen Naturschutzprojektes auszubauen, wird die Gründung eines paritätisch von Mitgliedern aus beiden Bundesländern zusammengesetzten Naturschutz-Dachverbandes mit naturräumlicher Zielsetzung ins Auge gefaßt. Dieser neu zu gründende Verein (e.V.) soll als gemeinnützige Organisation des Naturschutzes anerkannt werden und über einen satzungsgemäßen Stamm von 14 Mitgliedern verfügen. Neben den natürlichen Mitgliedern sollten auch einige der lokal tätigen Naturschutzvereine aufgenommen werden. Dem Vereinsvorstand soll ein Beirat zur Seite gestellt werden, für den Vertreter der zuständigen Behörden und Gebietskörperschaften geworben werden sollen. Sitz des Vereins soll Dassow sein.

Anschrift der Verfasser

Dipl.-Geogr. Bettina Gebhard
 Staatliches Amt für Umwelt und Natur Wismar
 Amselweg 28, 23970 Wismar
 Matthias Braun
 Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e.V.
 Resebergweg 11, 23569 Lübeck

Kartierungen an der ehemaligen Grenze im südniedersächsisch-thüringischen Raum

von Klaus Vowinkel

1. Einleitung

Mit der Öffnung der Grenze zur ehemaligen DDR Ende 1989 rückte auch die Bedeutung der grenznahen Biotope aus der Sicht des Naturschutzes in den Mittelpunkt des Interesses. Bereits unmittelbar nach der Grenzöffnung wurde von verschiedenen Seiten die Forderung erhoben, das Grenzgebiet durchgängig als Schutzgebiet auszuweisen (Weiger 1990). Leider konzentrierten sich die Schutzbemühungen allzu schnell auf einige wenige herausragende Gebiete (z.B. Schaalsee, Elbaue, Drömling, Harz und Rhön), so daß Flächen mit Vorkommen weniger spektakulärer Arten bzw. Naturraumausstattung nicht mehr die ihnen gebührende Beachtung fanden. Anliegen dieser Zusammenstellung soll es daher sein, die Bedeutung des Grenzstreifens in einem weitge-

hend intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum wie dem Eichsfeld aufzuzeigen.

Da für die dringend notwendige Biotopkartierung entlang der ehemaligen Grenze trotz aller Lippenbekenntnisse zunächst keinerlei Finanzmittel bereitgestellt wurden, der Druck der Eingriffsdisziplinen aber ständig wuchs, war rasches Handeln durch den ehrenamtlichen Naturschutz geboten. Nachdem mühsam persönliche Kontakte zu den im Kulturbund organisierten Fachgruppen hergestellt waren, konnte zur Koordinierung und Durchführung der Kartierarbeiten Ende Januar 1990 in Eschwege die „Biologische Arbeitsgemeinschaft Grüne Grenze Eichsfeld“ als ein Zusammenschluß von ehrenamtlichen Naturschutzgruppen aus den Kreisen Eisenach, Mühlhausen, Worbis, Heiligenstadt, dem Werra-Meißner Kreis und Göttingen aus der Taufe gehoben werden. Auf ihre Initiative hin konnte im Februar 1990 der ehemalige Sperrbereich von Weilrode (Eller) bis Treffurt (Werra) auf einer Länge von 120 km einstweilig sichergestellt werden.

Mittlerweile beteiligte sich der Landkreis Göttingen mit der Bereitstellung von Kartenmaterial und einem Fahrtkostenzuschuß in Höhe von 6500,- DM an der Kartierung, die im Gegensatz zu den Erfassungen im hessisch-thüringischen Grenzgebiet (vgl. *Fiselius* und *Kühnel* 1991) ausschließlich

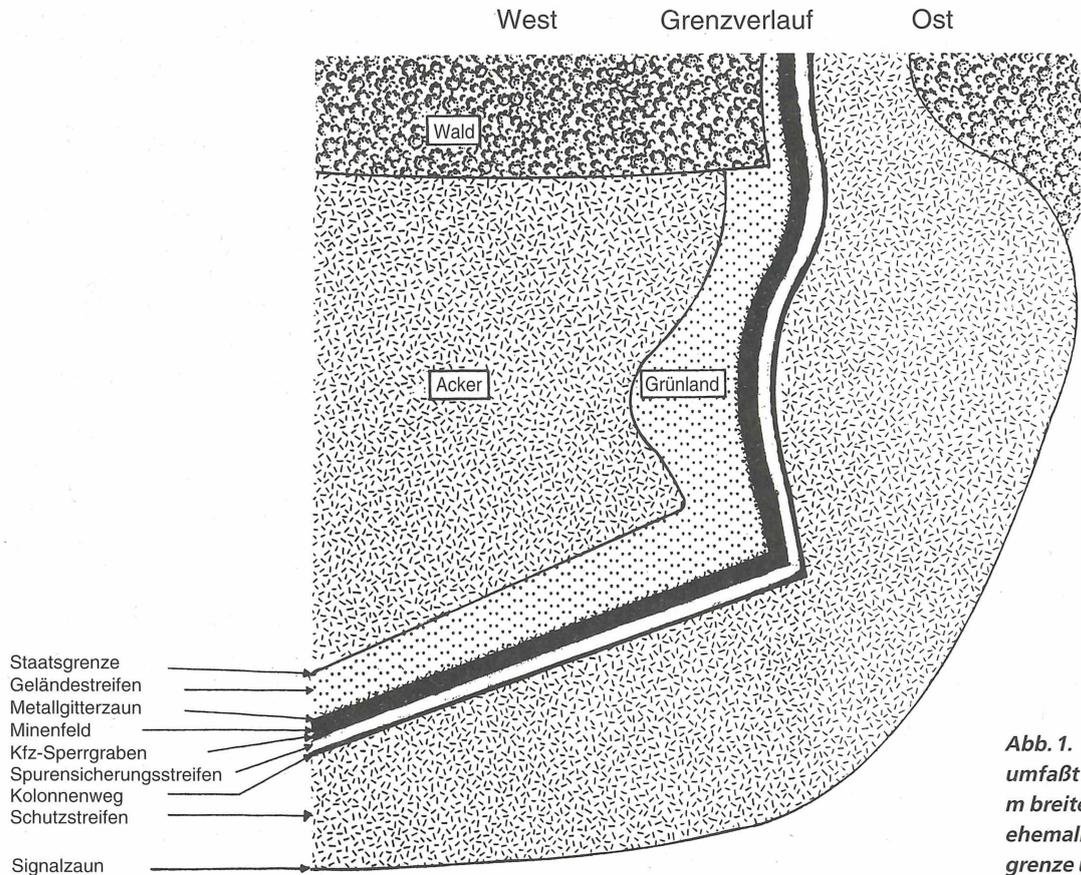


Abb. 1. Das Untersuchungsgebiet umfaßt den ehemaligen, 300 – 500 m breiten Sperrbereich zwischen der ehemaligen innerdeutschen Staatsgrenze und dem Signalzaun.

auf thüringischer Seite erfolgte. Ab 1.8. 1990 wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Göttingen zur Auswertung der eingegangenen Erhebungsbögen zusätzlich eine ABM-Stelle eingerichtet.

2. Das Untersuchungsgebiet

Das im südniedersächsisch-thüringischen Raum entlang der Kreisgrenzen von Göttingen, Heiligenstadt und Worbis gelegene Untersuchungsgebiet ist naturräumlich überwiegend dem Untereichsfeld bzw. dem Eichsfelder Becken zuzuordnen. Das flachwellige, teilweise lößbedeckte Hügelland über Buntsandstein wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Grünlandnutzung findet sich nur noch reliktartig in feuchten Senken und entlang der Bachtäler. Zusammenhängende Waldflächen sind auf die höheren Lagen und die vereinzelt herausragenden Muschelkalkkrücken beschränkt (Klink 1969). Der hohe Anteil an Baumreihen, Gebüschstreifen und Obstanlagen trägt jedoch zusammen mit der günstigen Verteilung der Forstflächen über das Gebiet zu einer relativ gleichmäßigen Durchmischung der Landschaft mit unterschiedlichen Flurelementen bei (Schröder und Döring 1992).

Das eigentliche Bearbeitungsgebiet beschränkte sich auf die Bereiche zwischen der ehemaligen Staatsgrenze West und dem Signalzaun (Abb. 1). Damit umfaßt es die ehemalige Sperrzone, die je nach Topographie eine Breite von 500–3000 m einnahm. Von Norden nach Süden erstreckt sich der Erfassungsbereich von Zwinge (Landkreis Worbis) bis Hohenandern (Landkreis Heiligenstadt) auf einer Länge von 64 km entlang der Göttinger Kreisgrenze. Die hier anzutref-

fenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (v.a. Weizen und Gerste) weisen Schlaggrößen von durchschnittlich 35 ha (Göttingen: 5 ha) auf, sind aber zumindest bis zur Grenzöffnung mit ca. 1/3 der westdeutschen Dünger- und Herbizidgaben behandelt worden (Hagemann 1992). Ein für weite Teile typischer Gebietsausschnitt ist Abbildung 2 zu entnehmen.



Abb. 2. Typisch für weite Teile des ehemaligen Grenzgebietes sind die dem Metallgitterzaun vorgelagerten, zusammenhängenden Mähwiesen und der Brachestreifen. Beidseitig direkt angrenzend intensiv ackerbaulich genutzte Flächen. (Rohrberg/Landkreis Heiligenstadt; 13. 7. 1991; Aufnahme: Vowinkel).

Der Spurensicherungsstreifen wurde bis ca. 1982 jährlich mit 35–40 kg/ha des Arborizids „Selest 100“ behandelt (*Eiselt* mdl.; *Pflanzenschutzamt Erfurt*). Danach fand bis zum Sommer 1989 „Azaplant-Kombi“ mit den Wirkstoffen Sima-

zin und Amitrol in 10–20fach höheren Dosen als in der Landwirtschaft üblich, Anwendung. Das Spritzmittel wurde zwischen Mai und Juni ein- oder zweimal ausgebracht, wozu der Spurensicherungsstreifen auch regelmäßig umgepflügt

Tab. 1. Verzeichnis der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Pflanzenarten der Roten Liste von Göttingen (GÖ) und Thüringen (THÜ). Gefährdungskategorien: 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; ? = unsichere Zuordnung; () = vermutete Gefährdung. Anmerkungen: X = Arten mit Hauptvorkommen in Brachland, Trockenrasen und Ackerland; * = Arten an Verbreitungsgrenze

Gefährdungskategorie Wissenschaftlicher Name	GÖ	THÜ	An- mer- kung
<i>Adonis aestivalis</i>	2	3	X
<i>Ajuga genevensis</i>	2	–	X
<i>Alyssum alyssoides</i>	2	–	
<i>Anagalis foemina</i>	2	–	X
<i>Anemone sylvestris</i>	2	–	
<i>Antennaria dioica</i>	2	3	
<i>Anthemis tinctoria</i> +	3	–	
<i>Anthericum liliago</i>	2	–	*
<i>Arabis glabra</i>	2	–	
<i>Berberis vulgaris</i>	3	–	
<i>Betonica officinalis</i>	3	–	
<i>Botrychium lunaria</i>	2	3	
<i>Bunium bulbocastanum</i>	2	–	X
<i>Bupleurum longifolium</i>	3	–	*
<i>Calamagrostis varia</i>	1	–	*
<i>Calla palustris</i>	–	2	
<i>Camelina sativa</i> + ssp. <i>sativa</i>	0	–	X
<i>Carex echinata</i>	2	–	
<i>Carex ornithopoda</i> +	3	–	
<i>Caucalis platycarpos</i>	2	3	X
<i>Centaurea cyanus</i>	2	–	X
<i>Centaurea montana</i>	2	–	*
<i>Centaureum pulchellum</i>	2	3	
<i>Cephalanthera longifolia</i>	2	3	
<i>Conringia orientalis</i>	0	3	X
<i>Consolida regalis</i>	2	–	X
<i>Coronilla coronata</i>	1	–	*
<i>Dactylorhiza majalis</i> +	2	2	
<i>Dianthus armeria</i>	2	3	X
<i>Epipactis atrorubens</i>	3	–	
<i>Euphorbia platyphyllos</i>	3	3	
<i>Falcaria vulgaris</i>	3	–	X
<i>Fumaria vaillantii</i> +	3	–	X
<i>Gagea pratensis</i> +	3	3	X
<i>Gentianella ciliata</i>	3	–	X
<i>Gentianella germanica</i> agg.	3	–	X
<i>Gymnocarpium robertianum</i>	0	–	
<i>Helianthemum nummularium</i> +	2	–	X
<i>Helianthemum ovatum</i> +	3	–	X
<i>Holosteum umbellatum</i>	3	–	X
<i>Hypericum montanum</i>	3	–	
<i>Inula salicina</i>	3	–	X
<i>Jasione montana</i>	1	–	X
<i>Lathyrus linifolius</i>	3	–	
<i>Legousia hybrida</i>	2	1	*X
<i>Lycopodium clavatum</i>	3	–	X

Gefährdungskategorie Wissenschaftlicher Name	GÖ	THÜ	An- mer- kung
<i>Malus sylvestris</i> agg.	3	–	
<i>Melampyrum arvense</i>	2	3	X
<i>Menyanthes trifoliata</i>	1	3	
<i>Myosotis discolor</i>	1	3	X
<i>Myosotis ramosissima</i>	3	–	X
<i>Myosurus minimus</i>	3	–	X
<i>Ophioglossum vulgatum</i> +	1	3	
<i>Ophrys apifera</i>	2	–	
<i>Ophrys insectifera</i>	3	–	
<i>Orchis mascula</i>	3	3	
<i>Orchis purpurea</i>	2	–	
<i>Orchis tridentata</i>	2	3	
<i>Ornithogalum umbellatum</i> agg.	3	–	X
<i>Peplis portula</i>	2	–	X
<i>Petrorhagia prolifera</i> +	2	3	X
<i>Phyllitis scolopendrium</i>	0	(3)	
<i>Phyteuma orbiculare</i> +	0	3	*
<i>Platanthera bifolia</i>	2	3	
<i>Polygala serpyllifolia</i>	1	3	X
<i>Polygala vulgaris</i>	2	–	X
<i>Polygonatum odoratum</i>	2	–	*
<i>Polygonum bistorta</i>	2	–	
<i>Ranunculus arvensis</i>	1	3	X
<i>Ranunculus fluitans</i>	2	–	
<i>Rhianthus alectorolophus</i> +	1	–	X
<i>Ribes alpinum</i>	3	–	
<i>Rosa elliptica</i>	2	–	
<i>Rosa micrantha</i>	3	?	
<i>Rumex aquaticus</i>	2	–	
<i>Salvia pratensis</i> +	3	–	*X
<i>Sanguisorba officinalis</i>	3	–	
<i>Saxifraga granulata</i>	2	–	X
<i>Schoenoplectus tabernaemontani</i> +	2	–	
<i>Seseli libanotis</i>	0	–	*
<i>Sherardia arvensis</i>	3	3	X
<i>Sorbus torminalis</i>	3	–	
<i>Taraxacum laevigatum</i> agg.	3	–	X
<i>Taxus baccata</i>	3	–	
<i>Teucrium botrys</i>	2	–	X
<i>Thelypteris thelypteroides</i>	0	3	X
<i>Thlaspi perfoliatum</i>	3	–	X
<i>Trifolium fragiferum</i>	0	3	
<i>Valerianella dentata</i>	3	–	X
<i>Veronica anagalis-aquatica</i> agg.	3	–	
<i>Veronica praecox</i>	1	–	*X

wurde. Entsprechend sind die Bodenprofile in bis zu 1,20 m Tiefe gestört und zum Teil extrem verdichtet. Bislang vorgenommene Mischproben-Untersuchungen durch den Landkreis Göttingen ergaben keine Anzeichen erhöhter Belastung. Unter den Pflanzen überwiegen Wechselfeuchtezeiger wie Frühlings-Hungerblümchen (*Erophila verna*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*). Das dem Metallgitterzaun nach Westen vorgelagerte Grünland wurde durch die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG's) zwei- bis dreimal im Jahr gemäht und zusätzlich mit 80–100 kg N/ha/Jahr gedüngt.

3. Methode

Der ehemalige Sperrbereich wurde 1990 in sechs Regionen unterteilt, die jeweils von einer Kartiergruppe untersucht wurden. 1991 erfolgte eine Konzentration auf die im Vorjahr nicht oder nur unzureichend erfaßten Gebiete. Bei den Erhebungen im Gelände waren unter Anleitung erfahrener Kartierer bis zu 60 Studenten und Studentinnen der Universität Göttingen beteiligt. Auf Grund der Größe des untersuchten Gebietes (ca. 120 km²) sowie des zeitlichen und personellen Rahmens sahen wir uns nicht dazu in der Lage, nach der flächendeckend anzuwendenden thüringischen Biotopkartierung vorzugehen. Außerdem handelt es sich bei dieser nur um eine Biotoptypenkartierung ohne die für Untersuchungsstellungsanträge notwendige Erhebung von Pflanzen- und Tierarten. Für die Arbeit im Gelände entwarfen wir daher einen stark vereinfachten Erhebungsbogen, der anschließend in ein mit Hilfe des Datenbankprogramms F&A (Symantec) entworfenes Formblatt übertragen wurde. Jedes aufgenommene Gebiet wird durch ein solches Formblatt erfaßt und zusätzlich auf einer Karte im Maßstab 1:10000 abgegrenzt. Die Kartierung erfolgte nicht flächendeckend, sondern erfaßte selektiv nur die schützenswerten Biotope. Neben den botanischen Erfassungen erfolgten 1991 zwischen April und Juli zusätzlich avifaunistische Erhebungen, die sich im wesentlichen auf den Bereich zwischen der ehemaligen Staatsgrenze und dem Kolonnenweg beschränkten.

Sämtliche in den Jahren 1990 und 1991 erfaßten Daten wurden den Unteren Naturschutzbehörden der Kreise Heiligenstadt und Worbis als Argumentationsgrundlage für die Ausweisung von besonders geschützten Biotopen (§ 18) bzw. Geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 17) auf der Basis des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes zur Verfügung gestellt.

4. Ergebnisse

4.1 Flora

Insgesamt konnten 480 Arten registriert werden, von denen 91 (19 %) auf den Roten Listen von Thüringen und Göttingen verzeichnet sind (Tab. 1; Nomenklatur der Sippen nach Ehrendorfer 1973). Die 29 auf der Roten Liste Thüringens geführten Arten (Westhus und Zündorf 1993) werden überwiegend als gefährdet eingestuft. Bemerkenswert hoch ist die Anzahl der Arten, die im Landkreis Göttingen der Gefährdungskategorie ausgestorben, vom Aussterben bedroht

Tab. 2. Verteilung der einzelnen Gefährdungskategorien auf die Roten Listen der gefährdeten Pflanzenarten von Thüringen (THÜ) und Göttingen (GÖ)

Gefährdungskategorie	Rote Liste	
	THÜ	GÖ
unsichere Zuordnung	1	–
potenziell gefährdet	1	–
gefährdet	24	35
stark gefährdet	2	37
vom Aussterben bedroht	1	10
ausgestorben oder verschollen	–	8
Summe	29	90

oder stark gefährdet zugeordnet werden müssen (Tab. 2). Für einige Pflanzenarten macht sich hier bereits der Übergang vom kühl-feuchten, atlantisch beeinflussten zum warm-trockenen, kontinental beeinflussten Klimabereich bemerkbar. Dies schlägt sich auch in einer von der mittleren bis unteren Werra über das Eichsfeld zum östlichen Südharz verlaufenden floristisch-soziologischen Florengrenze nieder (Bornkamm 1960). Beispiele hierfür sind Berg-Heilwurz (*Seseli libanotis*) und Kugelige Teufelskralle (*Phyteuma orbiculare*). Auffällig ist auch der hohe Anteil gefährdeter Arten, welche bevorzugt auf Ruderalstandorten, Trockenrasen und Ackerrändern zu finden sind. Diese Biotoptypen sind charakteristisch für weite Bereiche der ehemaligen Grenzanlage. Obwohl auch in Thüringen ein deutlicher Rückgang der Ackerwildkrautflora zu verzeichnen ist (Pötsch und Busch 1985), konnten hier einige seltene Ackerwildkräuter (z. B. Adonisröschen – *Adonis aestivalis*) noch in größerer Anzahl, bevorzugt auf den Muschelkalk-Ackerrändern gefunden werden (Hagemann 1992). Gründe hierfür sind in der vergleichsweise geringeren Bewirtschaftungsintensität (Herbizideinsatz, Stickstoff-Eintrag) des Untersuchungsraums und dem noch vorhandenen Samenpotential zu suchen. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen des in Göttingen ausgestorbenen Ackerkohls (*Conringia orientalis*). Da mit der Verpachtung der Flächen an Landwirte aus Niedersachsen mit einer Anhebung der Nutzungsintensität zu rechnen ist, sollte das Land Thüringen ein Ackerrandstreifenprogramm auflegen und entsprechende Finanzmittel bereitstellen.

4.2 Fauna

Bei den avifaunistischen Erhebungen konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes 108 Brutvogelarten nachgewiesen werden, davon 80 allein zwischen ehemaliger Staatsgrenze und Kolonnenweg. Typische, nicht quantitativ aufgenommene Brutvogelarten des mit Weiden (*Salix*) und Birken (*Betula*) bestandenen Brachestreifens im Bereich des Metallgitterzaunes sind Baumpieper (*Anthus trivialis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Hänfling (*Carduelis cannabina*).

Bestandszählungen liegen dagegen von den Arten Wachtelkönig (*Crex crex*; 2 BP); Neuntöter (*Lanius collurio*; ca. 60 BP; 1 BP/km), Raubwürger (*Lanius excubitor*; 2 BP),

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*; 15 BP) und Beutelmeise (*Remiz pendulinus*; 2 BP) vor.

In den grenznahen Waldflächen fanden Habicht (*Accipiter gentilis*; 5–10 BP), Sperber (*Accipiter nisus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*; 5 BP), Hohltaube (*Columba oenas*; ca. 20 BP), Turteltaube (*Streptopelia turtur*) und Kolkkrabe (*Corvus corax*; 4 BP) ungestörte Brutmöglichkeiten (*Wodner brfl.*; eigene Erhebungen).

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*) sind in nahegelegenen, jedoch außerhalb des Bearbeitungsgebietes gelegenen Waldflächen Brutvogel, nutzen aber Teile der Untersuchungsfläche als Nahrungshabitat.

Besondere Aufmerksamkeit verdient das 1990 und 1991 durch futtertragende Altvögel im Bereich Kirchgandern-Hohengandern belegte Brutvorkommen des Schwarzkehlchens (*Saxicola torquata*; 3 BP), nachdem diese Art in den letzten Jahrzehnten nicht mehr als sicherer Brutvogel des Eichsfeldes galt (*Wodner 1975*) und auch sonst in Thüringen als unregelmäßiger Brutvogel einzustufen ist (*Höland 1986*). Der Metallgitterzaun wurde dabei bevorzugt als Ansitzwarte, zur Abgrenzung der Reviere oder als Anflugmöglichkeit zum Nest genutzt.

In einer feuchten Abgrabungsfläche konnten 1986 bei Rohrberg/Kreis Heiligenstadt über 100 rufende Männchen des Laubfrosches (*Hyla arborea*) verhört werden. Im Frühjahr

1990 waren infolge der beiden vorangegangenen niederschlagsarmen Jahre nur noch ca. 50 rufende Männchen nachzuweisen. Das nächstgelegene Vorkommen befindet sich auf niedersächsischer Seite in ca. 30 km Entfernung. In ganz Niedersachsen sind lediglich 20 Gewässer mit über 100 rufenden Männchen bekannt (*Manzke briefl.*). Somit besitzt das Laubfroschvorkommen wegen seiner Populationsgröße und isolationsbedingten Gefährdung überregionale Bedeutung.

Die Bedeutung des ehemaligen Grenzstreifens für die Ausbreitung von Tierarten wird am Beispiel der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), über deren Verbreitung im Landkreis Göttingen wir gut unterrichtet sind, besonders deutlich (*Lorenzen und Gottwald 1992*). Von wenigen Nachweisen in den Einschnittstälern von Werra und Weser abgesehen, werden im südlichen Niedersachsen überwiegend Muschelkalk- und Keupergebiete beiderseits des Leinegrabens besiedelt. Lediglich im Bereich von Bahntrassen, die offensichtlich günstige Eiablagehabitate bieten, dringt die Art auch in die Buntsandstein- und Lößgebiete vor. Ausgehend von wenigen Muschelkalkinseln und Bahnlinien konnte die Zauneidechse auch in die Buntsandsteingebiete im Bereich der ehemaligen Grenze vordringen und sich dort Anfang der 60er Jahre mit Ausbau der Grenzanlage entlang der Strukturelemente Spurensicherungsstreifen und KfZ-Sperrgraben ausbreiten (Abb. 3).

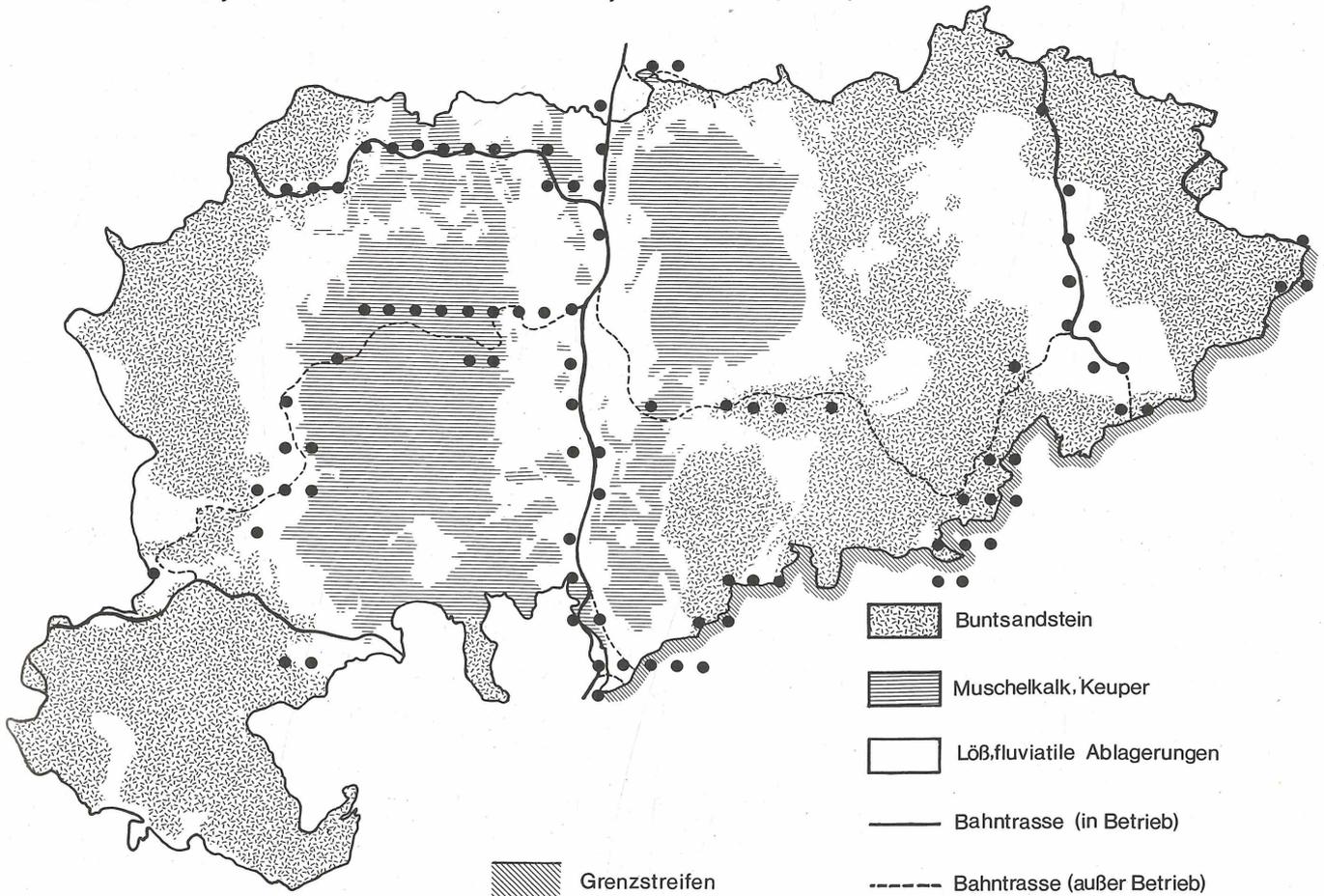


Abb. 3. Verbreitung der Zauneidechse (●) im Landkreis Göttingen/Südniedersachsen nach Rasterkartierungen auf Minutenfeldebasis aus den Jahren 1982–1991 in Abhängigkeit von geologischem Untergrund, Bahntrassen und ehemaligem Grenzstreifen. Quelle: Lorenzen und Gottwald 1992.

5. Einstweilige Sicherstellung und Ausblick

Bereits während der Einstweiligen Sicherstellung des gesamten Grenzverlaufs waren Verstöße wie die ungenehmigte Müll- und Bodenschuttablagerung an der Tagesordnung. Besonders gravierend wirkte sich jedoch der großflächige Grünlandumbruch im Bereich des Metallgitterzauns aus. Eine im Frühjahr 1991 (Stand 4. 3. 1991) durchgeführte Erfassung umgebrochener Grünlandflächen ergab, daß von den ursprünglich 50 km Grünland bereits 13,5 km (27 %) wieder in landwirtschaftliche Nutzung überführt waren (vgl. Abb. 4 und 5). Dies ist um so bedauerlicher, da es sich hierbei um die letzten zusammenhängenden Grünlandflächen im Eichsfeld handelt.

Die völlige Zerstörung droht dem ehemaligen Grenzstreifen jedoch durch die vom Abbau- und Rekultivierungskommando in Erfurt im Auftrag des Bundesverteidigungsministeriums durchgeführten Minenräumarbeiten. Hierzu wird der Grenzstreifen mehrmals hintereinander auf einen halben Meter Tiefe umgepflügt, geeggt und festgewalzt (Abb. 6). Die an den Landkreis Göttingen angrenzenden Flächen müssen zu mindestens 70 % als minengefährdete Be-

reiche eingestuft werden. Zusätzlich entdeckte Minenfelder und der kleinräumige Wechsel potentieller Gefahrenbereiche dürften de facto aber zu einer nahezu vollständigen Räumung und damit Vernichtung der gegenwärtigen Sukzessionsstadien führen (Abb. 7). Noch in der Bundestagsdrucksache 12/366 vom 15. 4. 1991 (*Deutscher Bundestag* 1991) wurde von der Bundesregierung versichert, daß die Abbaukommandos angewiesen seien, die Arbeiten „umweltverträglich und naturschonend auszuführen, so daß von einem unkontrollierten Abriß gerade in ökologisch empfindlichen Gebieten nicht gesprochen werden kann“. Eine räumliche und zeitliche Staffelung der Räumarbeiten zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange ist jedoch vielfach nicht erkennbar, so daß die Realität vor Ort Bonner Wunschdenken widerlegt. Um eine Wiederbesiedlung von typischen und gefährdeten Arten nach Minenräumung zu ermöglichen, sollte die Minenräumung nur in bestimmten Abschnitten (Maximallänge 200–250 m) zur gleichen Zeit erfolgen und zwischen den zu räumenden Abschnitten ein Zwischenraum von mindestens 1 km verbleiben.

Mit Verordnung vom 8. 4. 1992 wurden im Landkreis Heiligenstadt im unmittelbaren Grenzbereich 12 Gebiete mit

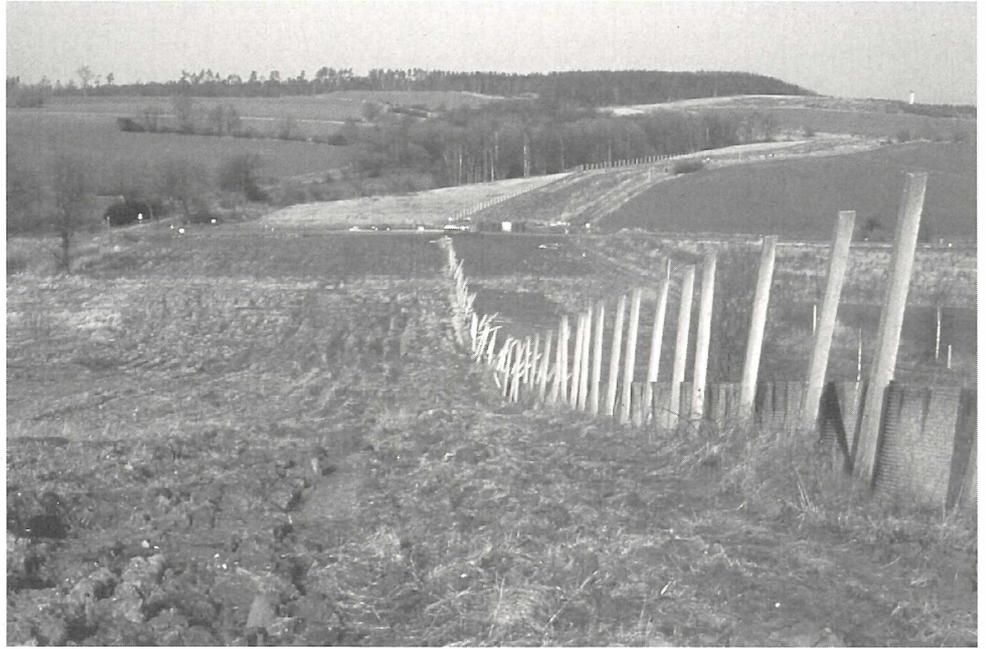


Abb. 4. Im Schatten der ehemaligen innerdeutschen Grenze konnten sich, wie hier bei Böseckendorf (Landkreis Worbis), inmitten landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen zusammenhängende Brauestreifen entwickeln. Diese stellen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten wertvolle Rückzugsgebiete bzw. Vernetzungsstrukturen dar. (K. Vowinkel, 21. 7. 1990).



Abb. 5. In einer Zeit der Flächenstilllegung und der EG-Agrarüberschüsse werden nach Abbau der Grenzanlagen und Minenräumung zusätzliche Flächen auf Kosten wertvoller Biotopstrukturen unter den Pflug genommen. Lediglich der Kolonnenweg läßt zwei Jahre später noch den früheren Grenzverlauf bei Böseckendorf erahnen. (K. Vowinkel, 16. 5. 1992).

Abb. 6. Die mit schwerem Gerät, vielfach mitten in der Brutzeit, durchgeführten Minenräumarbeiten führen in weiten Bereichen zu einer vollständigen Vernichtung der Sukzessionsflächen. Voraussetzung dafür, daß sich die Flächen über das nach wie vor vorhandene Samenpotential regenerieren können, ist, diese in Bundes- bzw. Länderbesitz mit der Zielbestimmung Naturschutz zu belassen (Ecklingerode / Landkreis Worbis; K. Vowinkel, 9. 2. 1992).



zusammen 170 ha Fläche (v.a. Trockenrasen, Calluna-Zwergstrauchheide, Feuchtflächen) als künftige Geschützte Landschaftsbestandteile für die Dauer von zwei Jahren sichergestellt. Im Landkreis Worbis konnten 12 weitere Gebiete mit einer Gesamtfläche von 116 ha nach § 20c BNatSchG als besonders geschützte Biotope registriert werden (Abb. 8). Weiterführende Unterschutzstellungsanträge werden derzeit durch die Kreisverwaltung auf der Basis des

Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (§§ 17, 18) vorbereitet.

Um diese, in Abb. 8 dargestellten Gebiete auch zukünftig für den Naturschutz zu sichern, muß gewährleistet werden, daß hier lediglich vegetationschonende Minenräumtechniken Verwendung finden. Auch ist es dringend erforderlich, daß das Bundesvermögensamt (Bundesfinanzministerium) über die schutzwürdigen bzw. einstweilig gesicherten Flä-

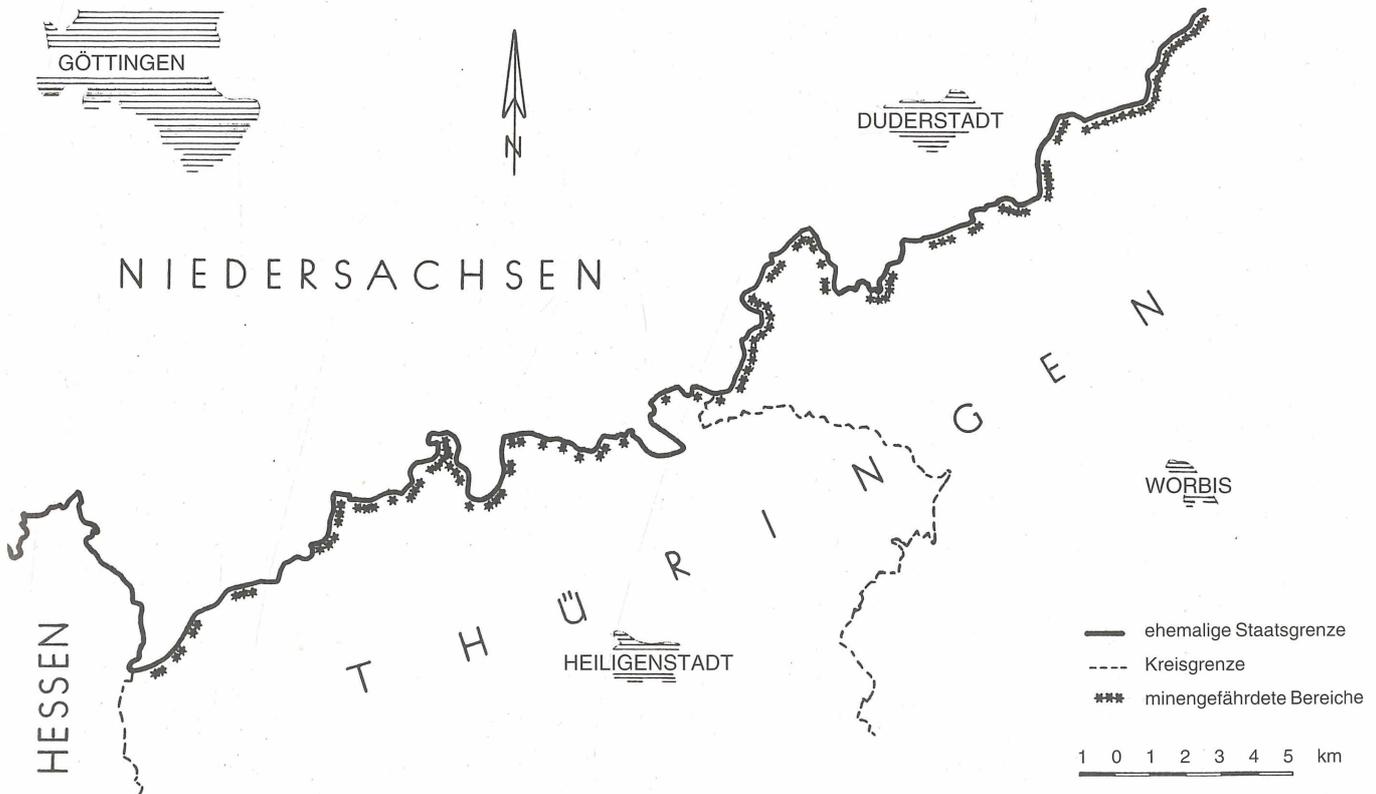


Abb. 7. Im ehemaligen Grenzbereich zwischen Thüringen und Südniedersachsen sind große Bereiche als minengefährdet einzustufen und werden im Auftrag des Bundesverteidigungsministeriums geräumt.

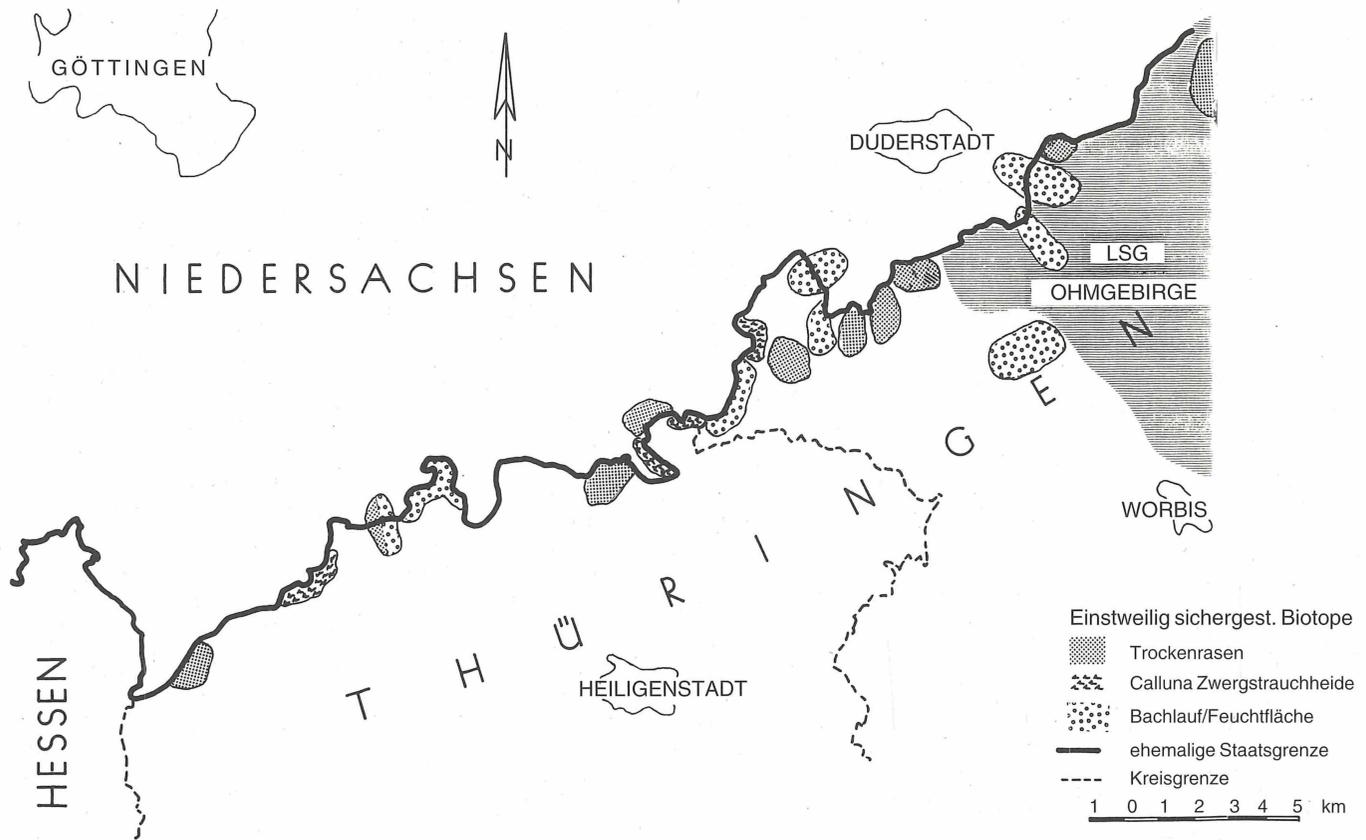


Abb. 8. Geschützte Landschaftsbestandteile und Besonders Geschützte Biotope (§ 17 bzw. § 18 Vorl. Thür. NatG) in den Landkreisen Heiligenstadt und Worbis entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Vom „Grünen Band“ konnten lediglich einzelne Bereiche mit Trockenrasen, Calluna-Zwergstrauchheiden und Feuchtfächen erhalten werden.

chen umgehend in Kenntnis gesetzt wird, um zu verhindern, daß die Biotope vorzeitig öffentlich zum Kauf angeboten werden. Auch ist das Bundesumweltministerium dringend aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß die noch nicht unter Schutz gestellten Biotopflächen des „Grünen Bandes“ nach Minenräumung nicht veräußert werden, sondern mit der Zielbestimmung Naturschutz in Bundes- oder Länderbesitz verbleiben.

Bestrebungen, einzelne Abschnitte des ehemaligen Kolonnenweges als kombinierten Rad- bzw. Fußwanderweg für die stille Erholung zu nutzen, sollten stärker, als bislang geschehen, als Möglichkeit begriffen werden, größere zusammenhängende Flächen für den Naturschutz zu sichern. Der Naturschutz sollte hier keine Berührungsängste zeigen, sondern vielmehr versuchen, eine breit gefächerte Lobby für den Erhalt des ehemaligen Grenzstreifens zu schaffen.

Wie die Ergebnisse gezeigt haben, weisen selbst ehemalige Grenzbereiche mit landwirtschaftlich dominierter Naturraumausstattung eine Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten auf, so daß auch diese, ungeachtet ihrer bislang meist stiefmütterlichen Behandlung, bei weiteren Schutzkonzeptionen unbedingt miteinzubeziehen sind. Gerade hier bieten die bereits vorhandenen Strukturen sinnvolle Möglichkeiten, dem umweltpolitischen Schlagwort von der „Biotopvernetzung“ auch Taten folgen zu lassen.

Erforderlich sind endgültige Ausweisung, Pflegepläne und Beachtung der Gebote und Verbote der NSG-Verordnungen. Hierbei sind die Vollzugsbehörden gefordert.

Ohne die engagierte Mitarbeit zahlreicher Studenten und Studentinnen der Universität Göttingen sowie von Mitgliedern der Biologischen Schutzgemeinschaft Göttingen (BSG) wäre ein Projekt dieser Größenordnung nicht möglich gewesen. Besonderer Dank gilt Frau M. Engels, Göttingen, für die Auswertung der botanischen Erhebungen. Herr D. Wodner, Glasehausen, und Herr Dr. Willems, Weißenborn-Lüderode stellten dankenswerterweise ornithologische Daten zur Verfügung.

Literatur

Bornkamm, R., 1960: Die Trespen-Halbtrockenrasen im oberen Leinegebiet. – Mitt. Flor.-soz. Arbeitsgem. N.F. 8: 181–208.
 Ehrendorfer, F., 1973: Liste der Gefäßpflanzen Mitteleuropas. 2. Aufl. – Stuttgart.
 Fiselius, B., Kühnel, F., 1991: Biotopkartierung im hessisch-thüringischen Grenzgebiet. – Vogel und Umwelt 6: 313–366.
 Hagemann, U., 1992: Ackerwildkrautgesellschaften entlang der ehemaligen DDR-Grenze in den Landkreisen Göttingen und Heiligenstadt. – Unveröff. Diplomarbeit im Systematisch-Geobotanischen Institut der Universität Göttingen.
 Höland, J., 1986: Schwarzkehlchen – *Saxicola torquata*. In: Knorre, D.; Grün, G.; Günther, R.; Schmidt, K. (Hrsg.), Die Vogelwelt Thüringens, 261–262.

- Klink, H.-J., 1969: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 112 Kassel. Geographische Landesaufnahme 1:200000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands.
- Lorenzen, E., Gottwald, J., 1992: Die Entwicklung der Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis* Linnaeus, 1758) im südlichen Niedersachsen – eine Rekonstruktion. – Verh. Ges. Ökol. 21 (Berlin 1991): 409–412.
- Pepler, C., Döring, U., Mederake, R., Preuschhof, B., Sander, U., 1989: Liste der gefährdeten und verschollenen Gefäßpflanzen des Landkreises Göttingen. – Göttinger Naturk. Schr. 1: 101–129.
- Pötsch, J., Busch, K. D., 1985: Großräumige vegetationskundliche Untersuchungen zur Erfassung von Veränderungen der Ackerunkrautvegetation. – Arch. Naturschutz und Landschaftsforschung 25: 237–246.
- Schröder, H., Döring, P., 1992: Flächennutzungs-Kartierung und Bodenerosions-Schutz in Agrarökosystemen. Ergebnisse einer Untersuchung im Raum Heiligenstadt (Eichsfeld). – Naturschutz und Landschaftsplanung 24: 180–185.
- Weiger, H., 1990: Grüne Grenze. – Natur und Umwelt (Ausgabe Bayern) 70: 5.
- Westhus, W., Zündorf, H.-J., 1993: Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Thüringens. 3. Fassung, Stand 1992. – Naturschutzreport 5: 134–152.
- Wodner, D., 1975: Zur Vogelwelt des Eichsfeldes. Sonderausgabe der Eichsfelder Heimathefte.

Zusammenfassung

Bei Kartierungen an der ehemaligen Grenze konnten im südniedersächsisch-thüringischen Raum 91 Pflanzenarten der Roten Listen nachgewiesen werden, von denen 29 auf Thüringen und 90 auf Göttingen entfallen. Zahlreiche Arten besitzen ihren Vorkommensschwerpunkt auf Brachland, Trockenrasen und Ackerflächen. Das Auftreten einer artenreichen Ackerbegleitflora wird auf die vergleichsweise geringere Bewirtschaftungsintensität und das Samenpotential

des Bodens zurückgeführt. Unter den 108 nachgewiesenen Brutvogelarten, von denen 80 im Bereich der ehemaligen Grenzanlage konzentriert sind, ist das Vorkommen des Schwarzkehlchens (*Saxicola rubetra*) besonders bemerkenswert. Die Bedeutung der Grenze für die Besiedlung und Ausbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wird beschrieben. Grünlandumbruch, Abbau der Grenzanlagen und Minenräumung gefährden den Erhalt wertvoller Biotopstrukturen als Rückzugsraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten. Es werden Empfehlungen für die weitere Behandlung des Grenzstreifens mitgeteilt.

Summary

Results of the mappings at the former borderline between East- and West-Germany in Thuringia and Southern Lower Saxony

During mappings at the former border between East- and West-Germany 91 plant species of the red data book were registered. 29 of them were found in Thuringia and 90 species in Göttingen. Many of them prefer ruderal places, dry meadows and arable land. The occurrence of a species-rich flora on the arable land is due to the comparative small intensity of farming and the amount of seeds in the soil. 108 birds which breed in this area were identified. 80 of them are registered at the former borderline. Remarkable is the occurrence of the Stonechat (*Saxicola rubetra*). The importance of the borderline for the colonization and spreading of the Sandlizzard (*Lacerta agilis*) is described. Breaking down of grassland, removing of the border and mine fields endanger valuable structures of the biotops, which serve as refuge for many plant and animal species. Recommendations for further treatments of the borderline are given.

Anschrift des Verfassers

Naturschutzverband Niedersachsen (NVN)
Dipl.- Biol. Klaus Vowinkel
Reinholdstraße 8 · 37083 Göttingen

Integriertes Schutzgebiets-system für den Grenzbereich zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern

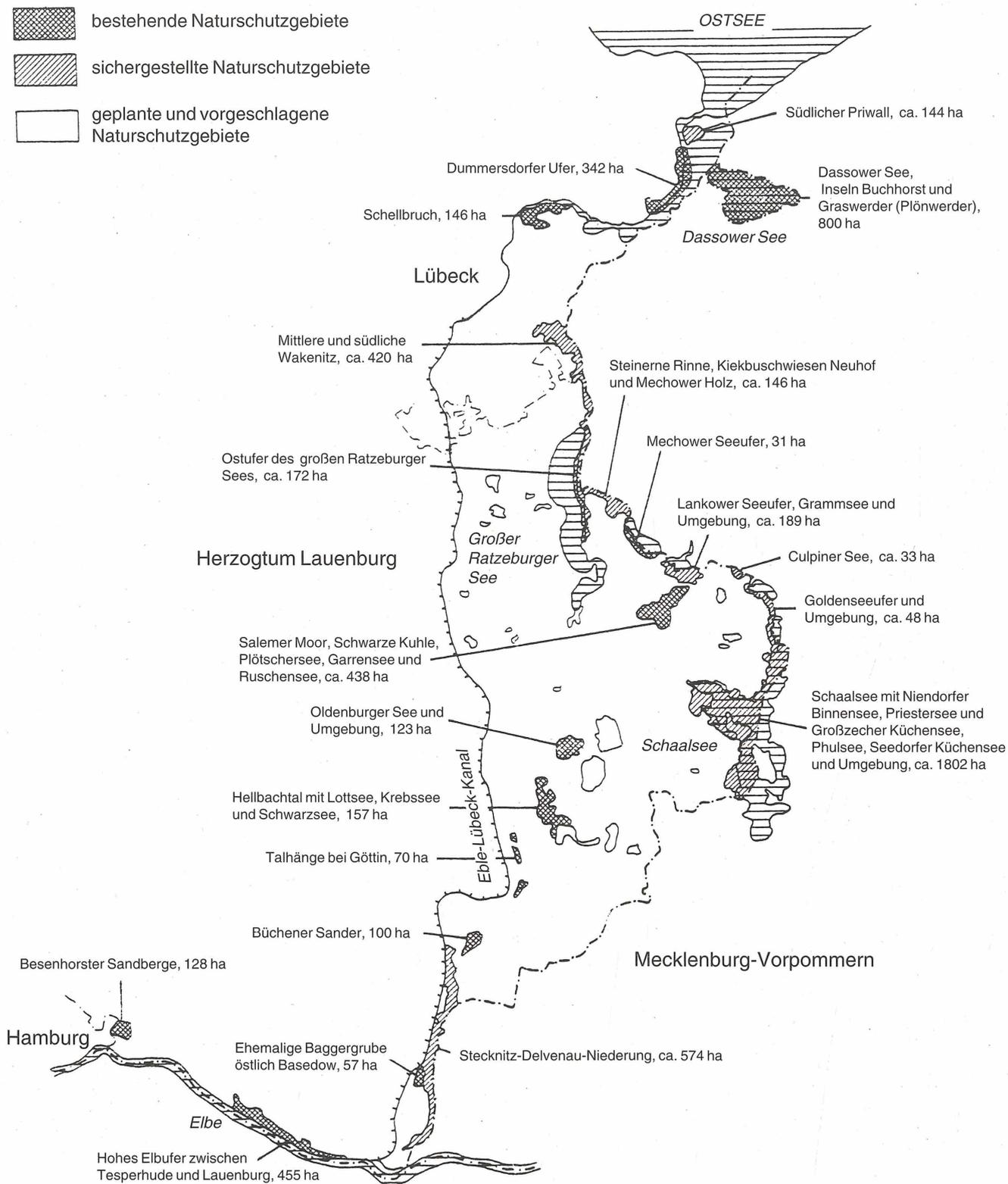
von Reinhard Schmidt-Moser

Im folgenden Beitrag soll berichtet werden vom schleswig-holsteinischen Teil des ehemals innerdeutschen Grenzraums. Zwischen der Ostseeküste, die hier zur Hansestadt Lübeck gehört, und Lauenburg an der Elbe im Kreis Herzogtum Lau-

enburg erstreckt sich die heutige Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über insgesamt 132 Kilometer.

Bereits 1984 ließ die damalige schleswig-holsteinische Landesregierung aufgrund der herausragenden Bedeutung dieses Grenzraumes für den Naturhaushalt das „Lauenburg-Programm“ erarbeiten, das Ziele des Naturschutzes unter Berücksichtigung der dort lebenden Menschen und der Landeskultur planvoll umsetzen sollte. Zahlreiche Landschaftspflegepläne wurden bis heute vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege in Abstimmung mit den meist kleinen Gemeinden erstellt. Schwerpunkt sollte ein grenzübergreifendes, innerdeutsches Naturschutzgebiet Schaalsee werden. Die Verhandlungen mußten auf höchster Ebene geführt werden und gestalteten sich, wie nicht anders zu erwarten, schwierig.

Dies änderte sich schlagartig ab November 1989. Aus den



Integriertes Schutzgebietssystem Schleswig-Holstein im Grenzgebiet zu Mecklenburg-Vorpommern (Stand: September 1993).

ersten schnellen Kontaktaufnahmen mit den Naturschutzvertretern der Bezirke Rostock, Schwerin und später Neubrandenburg, noch begleitet von protokollarischen Unsicherheiten, erwuchs bis heute eine unkomplizierte, informelle Partnerschaft auf Arbeitsebene, die für gegenseitige Informationen und Abstimmungen sehr nützlich ist. Auch

auf Verbandsebene gibt es zahllose Kontakte, unter denen die Arbeit des dort seit vielen Jahren tätigen WWF-Vertreters besonders hervorzuheben ist.

Die landesweite Biotopkartierung zeigte, daß der Kreis Herzogtum Lauenburg den höchsten Anteil schutzwürdiger Biotope unter allen Kreisen in Schleswig-Holstein hat. Eine

besondere Konzentration findet sich entlang der mecklenburgischen Grenze im Bereich, der westlich an den Schaalsee grenzt. Eine ähnliche Situation trifft man auf der Ostseite des Schaalsees an, wie die 1990 von Schleswig-Holstein finanzierte Biotopkartierung eines 10 Kilometer breiten Streifens der mecklenburgischen Westgrenze aufzeigte. Der unmittelbare Grenzbereich, der sich weitgehend an geomorphologischen Strukturen orientiert, die von der letzten, der Weichsel-Eiszeit, geprägt wurden, ist durch Schmelzwasserrinnen, Gletscherbecken und Toteislöcher gekennzeichnet. Heute markieren Seen, Moore und Brüche seinen Verlauf. Die Natur hat sich hier, insbesondere im östlichen Teil, aber in eingeschränktem Umfang auch im Westen teilweise frei entfalten können, mindestens aber war die Intensität der Landnutzung nicht so hoch wie in anderen Teilen des Landes. Der entstandene Naturreichtum belegt eindrucksvoll, wie groß die Fähigkeit zur Selbstregulation dieser Ökosysteme auch in Mitteleuropa noch ist, entgegen der oft geäußerten Annahme, die Natur bei uns müsse stets gehegt und gepflegt werden.

Die Schönheit dieser alten Kulturlandschaft war bereits früher einer kleinen interessierten Öffentlichkeit bekannt, größere Touristenströme wurden jedoch durch die extreme Randlage und die abschreckende Grenze, die gerade den Schaalsee in der Mitte teilte, abgehalten. Die Folgen der Änderung der politischen Situation für diesen Naturraum waren die erwarteten: Beginnend im zeitigen Frühjahr 1990 wollten viele Menschen diesen vergessenen Winkel „erkunden“, nicht alle mit der gebotenen Rücksicht. Allein die große Zahl der Menschen zu Wasser, zu Lande und in der Luft auf dem Schaalsee und in dessen Umgebung war ein Problem.

Bereits im April 1990 traten daher eine ganze Reihe von Sicherungsverordnungen des Landes für die wichtigsten Gebiete in Kraft. Sie sollten den drohenden Nutzungsänderungen einen Riegel vorschieben, und sie haben ihren Zweck weitgehend erfüllt.

Es wurde schnell klar, daß zur Umsetzung der Naturschutzziele ein erheblicher Verwaltungs-, Personal- und Finanzaufwand erforderlich sein würde. Zur Erhaltung dieses Lebensraumkomplexes war ein Biotopverbundsystem, dessen Kernbereich aus einer Perlenkette von Naturschutzgebieten bestehen müßte, erforderlich. Genauso wichtig war aber auch, die Naturverträglichkeit des Wassersports und des anderen Freizeitbetriebes, der Jagd, der Forst- und der Landwirtschaft im Auge zu behalten und, wenn notwendig, hier Einfluß zu nehmen. Änderungen und damit Probleme waren vor allem beim Freizeitbetrieb, der verkehrlichen Erschließung und der damit verbundenen Unruhe in bisher ruhigen Landschaftsteilen zu erwarten. Sollten hier nicht relativ vollständige Ökosysteme, als deren prominenteste Mitglieder Seeadler, Kranich und Otter als „Spitze des Eisbergs“ zu nennen sind, geschädigt werden, war eine umfassende Planung und deren Umsetzung notwendig. Aufgrund der nunmehr gefährdeten überregionalen Bedeutung des Großraums Schaalsee reifte der Gedanke, sich um die Aufnahme in das Förderprogramm des Bundes zur Erhaltung und Sicherung von Teilen der Natur mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung zu bemühen. Als Träger des Projektes wurde 1991 der Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“ gegründet. Mit-

glieder dieses Zweckverbandes sind die drei anliegenden Kreise Hagenow und Gadebusch in Mecklenburg-Vorpommern, der Kreis Herzogtum Lauenburg auf schleswig-holsteinischer Seite sowie die Umweltstiftung WWF-Deutschland. Das Verbandsgebiet ist insgesamt 297 km² groß. Der Verband besteht aus mehreren ehrenamtlich arbeitenden Gremien, in denen die Gebietskörperschaften, Eigentümer und Verbände vertreten sind. In der Geschäftsstelle arbeitet ein hauptamtlicher Geschäftsführer, der die Gremienbeschlüsse umsetzt und bei dem die Fäden zusammenlaufen, sowie seit Ende 1993 ein Landespfleger.

Anfang 1992 stellte der Verband den Antrag auf Aufnahme in das Programm zur Erhaltung und Sicherung von Teilen der Natur mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung an den Bundesumweltminister. Ende 1992 kam die Anerkennung und der Zuwendungsbescheid. In einer Projektlaufzeit von 10 Jahren soll der Verband auf der Grundlage eines in Aufstellung befindlichen Schutz- und Entwicklungskonzeptes im Einklang mit der dort lebenden Bevölkerung Naturschutzziele umsetzen und auftretende Konflikte lösen. Im Projektkerngebiet können Konflikte zwischen aktueller oder möglicher Flächennutzung und dem Naturschutz auch durch Kauf von Flächen gelöst werden. Hierfür stehen insgesamt 34 Mio. DM zur Verfügung. Diese Mittel stammen zu 75 % vom Bund, zu je 7,5 % von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern und zu 10 % von den Trägern des Zweckverbandes. Auf den für den Naturschutz erworbenen Flächen sollen, falls erforderlich, einmalig biotoplenkende Maßnahmen durchgeführt werden.

Eine Auflage des Zuwendungsbescheides war es, möglichst viele Flächen des Projektkerngebietes als Naturschutzgebiete auszuweisen. Dies war bereits vor Eintreffen des Bescheides vorrangiges Ziel des schleswig-holsteinischen Umweltministeriums. Wie oben angeführt, begannen die Arbeiten Anfang 1990 mit einer Reihe von einstweiligen Sicherstellungen. Im unmittelbaren Grenzraum in Schleswig-Holstein sind 21 Naturschutzgebiete vorgesehen. Davon sind Anfang 1994

13 NSG's rechtskräftig ausgewiesen mit	2800 ha Fläche
4 NSG's im Verfahren mit	2227 ha Fläche
4 NSG's in Vorbereitung mit	1284 ha Fläche
Gesamt:	6311 ha Fläche.

Weitere 26 Naturschutzgebiete im grenznahen Raum sind mittelfristig in der Planung. Damit wird in Schleswig-Holstein ein dichtes Netz von miteinander verbundenen Naturschutzgebieten, die zum Teil der freien, ungestörten Entwicklung der Natur überlassen werden, zum Teil eine eingeschränkte, naturverträgliche Nutzung zum Erhalt einer naturnahen, wechseleiszeitlichen norddeutschen Kulturlandschaft zulassen, im Grenzraum geschaffen. Dieses dichte Netz ist erforderlich, um den außergewöhnlichen Naturreichtum dieser Region auf Dauer zu erhalten.

Anschrift des Verfassers

Reinhard Schmidt-Moser
Ministerium für Natur und Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein
Grenzstraße 1-5
24149 Kiel

Lebensstreifen

Ein Radfernwanderweg – lebendiges Mahnmahl europäischer Geschichte und Kernstück eines deutschen Radfernwegenetzes

Projektbeschreibung Radfernwanderweg Lübeck-Hof

von Klaus Buchin

Ausgangssituation

Vierzig Jahre innerdeutsche Grenze, das waren nicht nur vierzig Jahre der Teilung Deutschlands in zwei Gesellschaftssysteme durch eine unmenschliche Grenze, sondern auch vierzig Jahre, in denen mit dem Grenzstreifen zwischen Ostsee und Fichtelgebirge eine Schneise besonderer Art entstanden ist. Das sogenannte Sperrgebiet östlich der Demarkationslinie war als teilweise kilometertiefer Raum dem menschlichen Zugriff weitgehend entzogen. Im ‚Schutze‘ des Sperrgebietes ist entlang der Grenze eine Kette von Naturreservaten und Biotopen entstanden, die als Rückzugsgebiet Moosen, Flechten und Insekten ebenso Raum bietet wie seltenen und vom Aussterben bedrohten Tierarten. Erhaltung und Schutz dieser Gebiete wird von der WWF wie von nationalen und regionalen Naturschutzorganisationen eingefordert.

Soweit Dörfer und Siedlungen zu DDR-Zeiten im Sperrgebiet weiterbestanden, war die dörfliche Infrastruktur durch den nur eingeschränkten Zutritt seit Aufrichten der Grenzanlagen zum Zerfallen verurteilt. Auf westlicher Seite bildete das sogenannte Zonenrandgebiet einen Wirtschaftsraum mit besonderen Strukturproblemen, da hier das Hinterland fehlte. Über ihre historische Bedeutung hinaus hat die Grenze hier Rahmenbedingungen geschaffen, die weit über Grenzöffnung und Wiedervereinigung hinaus für diesen Gürtel quer durch Deutschland Auswirkungen haben werden. Mit dem ehemaligen Grenzgebiet ist eine neue Region entstanden, die aufgrund jahrzehntelanger Isolation/Randlage fast durchgängig über die Strukturmerkmale

- dünne Besiedlung,
- geringe Wirtschaftskraft,
- weitreichende, von außen herangetragene Naturschutzinteressen,
- die Neugier Erholungsuchender an unberührter Natur,
- besondere historische Bedeutung,
- historisch bedingte, relative Fremdenverkehrsattraktivität verfügt.

Beiderseits der Grenze hat der Wegfall der Isolation zu verstärkten Anstrengungen geführt, möglichst zügig einen Wandel der ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen herbeizuführen. Das äußere Zeichen der Teilung, die Grenzanlagen, sind bereits weitgehend verschwunden.

Ziel

Der Grundgedanke des Projektes ist es, das Bewußtsein für diese vormals unnatürlichste und unmenschlichste Grenze

im Herzen Europas in Form eines lebendigen Mahnmals europäischer Geschichte wachzuhalten und die sich daraus ergebenden infrastrukturellen Konsequenzen dieser Region umweltverträglich umzusetzen. Dies soll durch durchgängig kartographische Verzeichnung und einheitliche Ausschilde- rung eines *Radfernwanderweges Lübeck-Hof* – benannt nach den beiden großen Städten im Bereich der jeweiligen Endpunkte der Grenze – sowie Initiativen zur Schaffung einer Infrastruktur geschehen, die den Radfernwanderer und Radwanderer als eine bestimmte Form des Individualtouristen als Zielgruppe hat, dessen Verkehrsinteressen aber bewußt (vom wilden Erkunden ab-)lenkt.

Der zirka 1350 Kilometer lange *Radfernwanderweg Lübeck-Hof* wäre die erste Tangente eines deutschen Radfernwandernetzes, der sich schon heute mit dem *Werra-Weser-Weg*, dem *Maintal-Weg* und dem *Weg Hof-Chemnitz* sowie dem geplanten *Ostsee-Weg* vernetzen läßt.

Die Installierung dieses zentralen deutschen Radfernwanderweges soll fünf Funktionen erfüllen:

1. die Erinnerung an die mit dieser Grenze verbundene deutsche Teilung und die hiervon ausgehende historische Mahnung wachhalten,
2. einem sinnvollen und nicht ungezügelt wilden Freizeitverkehr den Weg durch diese landschaftsübergreifende und in vielerlei Hinsicht sensible Region weisen,
3. dabei die besonderen Belange des Naturschutzes durch Ausweisung einer naturverträglichen Trasse integrieren,
4. insgesamt zu Strukturverbesserungen der Region, etwa durch die Möglichkeit, alte Gasthöfe zu Einkehr und Übernachtung wiederzueröffnen, beitragen
5. gleichzeitig das systematisch erschlossene Kernstück eines deutschen Radfernwandernetzes bilden.

Streckenführung

Für die Streckenführung des *Radfernwanderweges Lübeck-Hof* kann prinzipiell auf drei Wegesysteme zurückgegriffen werden:

1. Grenzkolonnenwege (Lochbetonplatten),
2. Wegenetz im Sperrgebiet (unterschiedliche Qualität von Sand/Schotter bis Asphalt),
3. Straßen- und Wegenetz im Grenzgebiet (unterschiedliche Qualität).

Aus verschiedenen Gründen sollte nur ein begrenzter Teil direkt entlang des ehemaligen Todesstreifens führen:

■ **Naturschutz:** Grundsätzlich muß er zum Schutz von Naturschutzgebieten und wertvollen Biotopen beitragen. Sie genießen Vorrang. Diese Funktion kann der Weg z. B. dadurch übernehmen, daß die Streckenanlage in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzeinrichtungen Naturschutzgebiete wie z. B. Schaalsee und Drömling durch Ausweisung naturschutzverträglicher Strecken durch diese Gebiete lenkt oder sie bewußt umgeht.

■ **Topographie:** Die ehemalige Grenze folgte nicht einer topographisch günstigen Trasse, wie sie sich jeder Radwanderer bis zu einem gewissen Grad sucht, und wäre damit in verschiedenen Passagen nicht zu bewältigen.

■ **Belag:** Die Lochbetonplatten des Kolonnenweges sind für den normalen Radwanderer kaum befahrbar. Zudem ist bereits ein großer Teil dieser Platten entfernt. Gleichzeitig hat

sich der Aufwand beim Wegebau im Sperrgebiet für die z.T. geländegängigen Fahrzeuge in Grenzen gehalten; Sandwege etwa sind für Radfahrer unpassierbar.

■ **Landschaft/Menschen/Geschichte:** Der Weg soll Begegnung mit einem Stück deutscher wie europäischer Geschichte sein. Hierzu gehören neben dem Gefühl, sich auf der alten Grenzlinie zu bewegen, auch oder gerade die Dörfer und Menschen im ehemaligen Sperrgebiet.

Die Trasse soll soweit wie möglich im Sperrgebiet und damit auf dem Gebiet der ehemaligen DDR verlaufen, da sich der grenznahe Bereich der ehemaligen Bundesrepublik völlig anders entwickeln konnte. Auf den Kolonnenweg sollte nur dort zurückgegriffen werden,

- wo dies ohne Konflikte mit der Natur geschehen kann,
- dies topographisch vertretbar ist und
- diese Strecke viel von der Charakteristik der ehemaligen Grenze vermittelt (etwa im Bereich Gudow-Büchen).

Hierfür kommen nur etwa 15 % des Gesamtweges in Frage. Während der Grenzkolonnenweg eine in hohem Maße künstliche Trasse war, wurde bei der Anlage des Grenzsystems ansonsten weitgehend auf alte Wegenetze zurückgegriffen. Viele dieser Straßen und Wege werden als verkehrssarme Strecken erhalten bleiben und bilden das Rückgrat der Route. Naturschutzgründe, Topographie und die teilweise verschlungene Grenzführung zwingen dazu, in verschiedenen Streckenabschnitten in grenznahe Gebiete auszuweichen.

Durchführung

Nachfolgend angegebene Aufgaben und Ziele sind nur zum Zwecke der Darstellung getrennt und greifen sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Abfolge unmittelbar ineinander: Aufnahme der projektierten Trassenführung. Kontakt zu Kommunen, Verkehrsämtern und Naturschutzeinrichtungen

Das „Grüne Band“

Naturschutz an der Nahtstelle zwischen Bayern, Thüringen und Sachsen

von Kai Frobels*

Begonnen hat dieses erste wirklich gesamtdeutsche Naturschutzprojekt des „Grünen Bandes“ mit einer Einladung des Bundes Naturschutz. Am 9. Dezember 1989 kamen in Hof 400 Naturschützer aus Bayern, Thüringen und Sachsen zum nach Jahrzehnten ersten gemeinsamen Treffen zusammen. Ihre einstimmige Resolution: Schutz und Erhalt des früheren Grenzstreifens als Naturschutzgebiet!

Diese Forderung fand breite Zustimmung: Entlang der 422 Kilometer langen Landesgrenze wurde durch die Kommunalparlamente in Thüringen und Sachsen ab Februar 1990 der größte Teil des Grenzstreifens einstweilig naturschutzrechtlich unter Schutz gestellt. Bundespräsident Richard von Weizsäcker, die Bundesregierung, Bundesumweltminister Klaus Töpfer, die Umweltminister der angrenzenden

gen und -verbänden. Vor Ort Besichtigung und Gespräche. Ermittlung laufender Naturschutz-, Verkehrs- und Fremdenverkehrsprojekte. Abstimmung des Projektes und der damit verbundenen Ideen vor Ort und mit übergeordneten Einrichtungen, insbesondere des Streckenverlaufs. Einbindung laufender Aktivitäten entlang der ehemaligen Grenze und des Umlandes sowie nachgeordneten Gewerbes. Hierfür ist eine intensive Informations- und Koordinationsarbeit mit Landesregierungen, Kreisverwaltungen, Kommunen, Naturschutzeinrichtungen, Verkehrs- und Heimatvereinen, Bürgerinitiativen u. a. notwendig, um den Aufbau der Verkehrsinfrastruktur im Sinne eines sanften Tourismus zu fördern (Rastplätze, Gastwirtschaften, Übernachtungsmöglichkeiten, Heimatstube, Grenzermuseum, Harz-Querbahn u. a.) und mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes in Einklang zu bringen.

Ziel ist es, den Aufbau einer sinnadäquaten Radverkehrsinfrastruktur anzuregen und bis zu einem gewissen Punkt zu koordinieren. Dabei gelten folgende Prinzipien:

1. überregional-durchgängige Kartographie des Radfernwanderweges und Publikation eines entsprechenden Radtourenführers,
2. überregional-durchgängige Ausschilderung des Radfernwanderweges,
3. kommunal organisierte Unterhaltung des Weges und der Infrastruktur.

Auf paralleler, teilweise gleicher Trasse kann später die Ausweisung eines Fernwander- und/oder Reitweges o. ä. erfolgen.

Anschrift des Verfassers

Dipl.-Ing. Klaus Buchin
Marlesgrube 42
23552 Lübeck

den Bundesländer, die Landräte und Bürgermeister übernahmen diesen Schutzgedanken.

An einem Strang zogen auch erfolgreich Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz, die gemeinsam für das Bayerische Umweltministerium eine faunistische Kartierung des grenznahen Raumes von der Rhön bis in das Vogtland durchführten. Die Ergebnisse bestätigten eindrucksvoll die Wertigkeit des „Grünen Bandes“: Nachgewiesen wurden 131 Brutvogelarten, davon 59 Arten der „Roten Liste“, also vom Aussterben bedrohte und gefährdete Arten, darunter etwa auch 100 Brutpaare der Bekassine oder 250 Brutpaare des Braunkehlchens. Von den 40 gefundenen Libellenarten stehen 26 auf der „Roten Liste“. Im grenznahen nordbayerischen, südthüringischen und sächsischen Raum hängt das Überleben Dutzender seltener Vogelarten unmittelbar von den Biotopen im ehemaligen Grenzstreifen ab. 75 % des Heidelerchenbestandes, 80 % des Braunkehlchenbestandes, 90 % der Schwarzkehlchen, 95 % der Ziegenmelker, 95 % der Grauammern, 100 % der Steinschmätzer oder 100 % des

* Nachdruck eines Beitrages in der Verbandszeitschrift des Bund Naturschutz in Bayern e.V. mit Genehmigung des Herausgebers.

Raubwürgerbestandes leben im brachliegenden Grenzstreifen. Ähnliches gilt für den seltenen Laubfrosch oder eine erstmals in Thüringen und Bayern festgestellte Heuschreck-*Artenart*, die zu 90 % im Grenzstreifen vorkommen.

Verblüffender Artenreichtum

Über 422 Kilometer verläuft der Grenzstreifen von den Hochlagen der Rhön über die weiten Ackerflächen und Talauen im Grabfeld und Coburger Land, die engen Waldtäler des Frankenwaldes bis in das Vogtland. Je nach den ökologischen Standortfaktoren entwickelten sich ohne menschliche Nutzung altgrasreiche Brachen, Hochstaudenfluren, anmoorige Bereiche, Schilfbestände, heideähnliche Flächen oder trockene Halbtrockenrasen. Eine bunte Vielfalt unterschiedlicher Lebensräume mit dem entsprechenden Artenbestand. Über Kilometer erstreckt sich in der ansonst intensiv genutzten Landschaft ein oft mehr als 100 Meter breites, zusammenhängendes, nicht genutztes „Biotop-Band“.

Arten wie der empfindliche Schwarzstorch oder das Birkhuhn nutzten die im Grenzbereich erzwungene Ruhe vor menschlichen Störungen. So haben sich die Schwarzstörche in Thüringen und im Frankenwald nur in oder nahe der ehemaligen Sperrzone angesiedelt. Die neben der Rhön zwei letzten Birkhuhnvorkommen des nordbayerischen Raumes befinden sich mitten im Grenzstreifen.

Dokumentiert ist dieser Artenreichtum in dem 700 Seiten umfassenden Abschlußbericht der vier Biologen, die unter Leitung der Artenschutzreferenten von LBV und BN die Kartierung durchführten. Zusammen mit anderen botanischen und Biotopkartierungen sowie zahlreichen Kartenwerken liegt für alle Lebensräume entlang der Landesgrenze nun eine fundierte Ausgangsbasis für Schutzbemühungen vor. Mindestens 80 % der Länge des ehemaligen Grenzstreifens ist eindeutig schutzwürdig – kein Wunder, daß jetzt etwa 250 Schutzgebietsvorschläge bestehen.

Bereits 1990 kam es zu ersten nicht genehmigten Eingriffen in diese Biotope. Heute sind dem BN weit über 100 illegale Zerstörungen des eigentlich geschützten Grenzstreifens bekannt. Die westliche Wachstums- und Wohlstandsgier macht auch vor letzten natürlichen Restflächen nicht halt. Mittlerweile gibt es kaum einen Eingriff, der nicht bereits im „Grünen Band“ geplant oder erfolgt ist: Bauschutt-ablagerungen, Sandabbau, Steinbruchanlage, Gewerbegebiete, Einkaufszentren, Hochspannungsleitungen, Straßenbau, Motorrad- und Geländewagen-Rallyes, Neuanlage von Intensivfischteichen, Gülleentsorgungsflächen oder schlichtes Umackern durch Landwirte.

Bei Sonneberg, Tettau oder im Raum Hof werden Straßen und Autobahnen direkt auf dem Grenzstreifen geplant. Die unersetzbaren Biotope dienen dabei als bequeme Flächenreserve. Mittlerweile kreuzt etwa alle zweieinhalb Kilometer eine Straße die Landesgrenze – das sind mehr Straßenübergänge als zwischen Bayern und Baden-Württemberg!

Der Bayerische Bauernverband hat dankenswerterweise die Forderungen des BN nach rascher Entschädigung früherer Besitzer und der Möglichkeit des Flächentausches durch die Treuhand aufgegriffen. Leider gibt es aber einige „schwarze Schafe“ unter den Landwirten, die die Brachflächen des ehemaligen Grenzstreifens hektarweise rücksichts-

los umackern. Gerade in den von Flurbereinigung und ebenso von ostdeutschen LPG ausgeräumten offenen Agrarlandschaften stellt der Grenzstreifen bis an den Horizont die einzig nennenswerte Biotopstruktur dar. In einer Zeit der Flächenstillegung, wo die EG nicht mehr weiß, wohin mit ihren Überschüssen, werden seit 40 Jahren nicht mehr genutzte Brachflächen neu unter den Pflug genommen. Einer weiteren Produktionssteigerung und schlimmsten Biotopverlusten wird damit Tür und Tor geöffnet – ein nicht nur agrarpolitischer Wahnwitz!

Zerreißt das „Grüne Band“?

Im Frühsommer 1991 begann dann eine neue Welle von Eingriffen. Im Auftrag der Bundeswehr wurde mit schwerstem Gerät die Suche nach Minen begonnen, die bei den Räumungen 1984/85 durch die DDR-Grenztruppen übersehen wurden. Grund genug für den Bund Naturschutz, beim Bundesverteidigungsminister Stoltenberg im Interesse der Bevölkerung vor Ort ein sofortiges Betretungs- und Nutzungsverbot für den gesamten Streifen zu verlangen. Unser Vorstoß in Sachen „Menschenschutz“ hatte keinen Erfolg. Nur abschnittsweise und unzureichend wurde der Grenzstreifen markiert und gesperrt, obwohl viele Minenflächen überhaupt noch nicht bekannt waren. Ohne Absprache mit den Naturschutzbehörden und mitten in der Brutzeit wurden die Biotope mit Bulldozern mehrfach tiefgepflügt und im Wortsinne dem Erdboden gleichgemacht. Nicht zuletzt dank Einsatzes des BN sind nunmehr Naturschutzforderungen zu Zeitpunkt, Methode und Länge der jeweils beräumten Flächen zusammen mit den thüringischen Behörden festgelegt worden, um der Natur ausreichende Regenerationsmöglichkeiten zu geben. Obwohl die Bundesregierung noch im April 1991 einen „umweltverträglichen und naturschonenden“ Abbau der Grenzanlagen zugesagt hatte, sieht bis heute die Praxis vor Ort ganz anders aus.

Die eingangs genannten Vogelarten sind keine Exoten, die sich auf den Grenzstreifen spezialisiert haben, sondern Arten, die noch vor Jahrzehnten überall in unserer Kulturlandschaft verbreitet waren. Sie wurden verdrängt durch intensive Landnutzung und Ausräumung der Landschaft. Sie fanden eine Rückzugsmöglichkeit im Grenzstreifen. Die letzte! Fällt nun auch das „Grüne Band“, dann haben diese Arten keine Ausweichmöglichkeit mehr. Ein beispielloses und völlig unnötiges Artensterben wäre die Folge.

Historische Chance

Das „Grüne Band“ befindet sich überwiegend im Eigentum der Bundesrepublik, die sich klar für den Erhalt ausgesprochen hat. Nach der Minenräumung unterstehen die Biotope der Bundesvermögensverwaltung, die nach der derzeitigen Planung jedoch die Flächen an Dritte verkaufen soll. Die Forderungen des BN und der Landesverbände Thüringen und Sachsen des BUND sind deshalb:

- Die Biotopflächen sollen mit der Zielbestimmung Naturschutz in Bundes- oder Landesbesitz bleiben.
- Unsichere Eigentumsrechte rasch klären und umfangreiche Entschädigungen und Ersatzflächen aus Treuhandbesitz bereitstellen.

- Stopp der Minenräumung in der bisherigen Form.
- Sofortige Vorlage eines Gesamtsicherheitskonzeptes mit verbindlichem Zeitplan für Schutzgebietsausweisungen sowie langfristigen Pflege- und Entwicklungskonzepten.
- Sondermittel des Bundes und der Länder für Sofortmaßnahmen.

Der Erhalt des „Grünen Bandes“ wäre ein Signal, daß man es endlich ernst meint mit dem Artenschutz und dem in jedem Umweltprogramm enthaltenen Schlagwort von der

dringend notwendigen „Biotopvernetzung“ – denn nichts anderes stellt der frühere Grenzstreifen bereits eindrucksvoll dar.

Anschrift des Verfassers

Kai Froebel
Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN)
Bauernfeindstraße 23 · 90471 Nürnberg

Unterschutzstellungsverfahren in Bayern im Grenzbereich zu Thüringen und Sachsen

von Johannes Merkel

Nach der Wende in der DDR und der damit verbundenen Grenzöffnung im Jahre 1989 wurde vielen Menschen erst klar, welchen Wert der Grenzbereich als Rückzugsgebiet für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten hatte. Dies konnte dann in den Jahren 1990 und 1991 durch zahlreiche Kartierungen entlang des 422 km langen Grenzstreifens (ca. 70 % Anteil Oberfranken und ca. 30 % Anteil Unterfranken) zwischen Bayern einerseits und Thüringen und Sachsen andererseits belegt werden. Grundpfeiler dieser Erhebungen waren die faunistische Kartierung des Grenzstreifens im Maßstab 1:5000 und 1:25000, die Waldbiotoptypenkartierung im Maßstab 1:5000, 1:10000 und 1:25000 und die Biotopkartierung Bayerns im Maßstab 1:5000 und 1:25000. Diese Kartierungen bildeten die Grundlage für eine beachtliche Zahl von Schutzgebietsvorschlägen auch auf bayerischer Seite (Tabelle 1).

Tabelle 1

	Zahl der Vorschläge für die Ausweisung von	
	Naturschutzgebieten	Landschaftsbestandteilen
Landkreis Coburg	19	65
Landkreis Kronach	9	42
Landkreis Hof	3	23
Oberfranken	31	130
Landkreis Haßberge	0	5
Landkreis Rhön-Grabfeld	11	20
Unterfranken	11	25
insgesamt	42	155

Inzwischen wurde sowohl in Oberfranken als auch in Unterfranken eine ganze Reihe dieser Vorschläge verwirklicht.

Die Tabelle 2 gibt Überblick über den augenblicklichen Stand der Ausweisung von Schutzgebieten in einem etwa 5 km breiten Streifen entlang der Grenze auf bayerischer Seite.

Tabelle 2

	Bestand vor nach Grenzöffnung		im Verfahren	Vorschlag noch nicht im Verfahren
Naturschutzgebiete				
Oberfranken	7	23	5	10
Unterfranken	2	6	1	6
insgesamt	9	29	6	16
Geschützte Landschaftsbestandteile				
Landkreis Coburg	13	22	20	34
Landkreis Kronach	24	24	2	40
Landkreis Hof	23	26	4	16
Oberfranken	60	72	26	90
Landkreis Haßberge	0	0	0	5
Landkreis Rhön-Grabfeld	0	0	0	20
Unterfranken	0	0	0	25
insgesamt	60	72	26	115

Beispielhaft sollen im folgenden alle bestehenden bayerischen Naturschutzgebiete im Grenzbereich mit Angabe ihrer Größe aufgezählt werden:

Unterfranken	Weyhershank	27,2 ha
	Lange Rhön	2657,0 ha
	Poppenholz	212,0 ha
	Altenburg bei Trappstadt	117,0 ha
	Trockenrasen am Kapellenberg	25,0 ha
	Hubholz bei Mühlfeld	88,0 ha
Oberfranken	Höllental im Eichensteiner Wald	14,9 ha
	Moor bei Rottenbach	8,2 ha
	Buchenhänge	39,4 ha
	Schmidtsberg	23,0 ha
	Reginasee, Pfadensee u. Schnitzersteich	7,7 ha

Laubmischwald bei Ahlstadt	20,5 ha
Zinnbach	6,0 ha
Eichelberg und Bischofsau	99,0 ha
Tannbach bei Mödlareuth	20,0 ha
Heiligenwiesen und Heiligenleite	57,0 ha
Althellinger Grund	94,0 ha
Bärenbachtal bei Langenau	10,0 ha
Großer Teich und Tambachau	19,0 ha
Meilschnitzwiesen	40,0 ha
Steinachwiesen bei Wörlsdorf	38,0 ha
Thüringische Muschwitz	22,0 ha
Tettautal und Sattelgrund	18,0 ha
Fränkische Muschwitz	50,0 ha
Moor im Krötenseewald	20,0 ha
Buchbachtal mit Ramschleite und Buchbachsleite	62,0 ha
Mühlberg nördlich Sülzfeld	45,0 ha
Sennigshöhe	21,0 ha
Falkenstein und Pechleite östlich Lauenstein	64,0 ha

Darüber hinaus wurden Unterschutzstellungsverfahren für folgende Naturschutzgebietsvorschläge eingeleitet:

Oberfranken	Tschirner und Nordhalbener Ködeltal mit Mäusbeutel	270,0 ha
--------------------	--	----------

Salzberg und Heugrund	73,0 ha
Hühnerberg bei Tiefenlauter	57,0 ha
Lauterberg	190,0 ha
Itztal und Effeldertal bei Weißenbrunn vorm Wald	89,0 ha
Föritzaue	66,0 ha

In Kürze ist die Einleitung weiterer Verfahren nach Art. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz geplant. Vorrangig sind hier zu nennen:

Oberfranken	Höllental	160,0 ha
	Südliche Regnitz	125,0 ha

Die aufgezeigten Daten zeigen, daß auf bayerischer Seite der Auftrag zur vermehrten Ausweisung von Schutzgebieten ernstgenommen wurde. Dennoch ist diese Aufgabe noch nicht abgeschlossen, und es bedarf weiterer Anstrengungen beim Schutz der ökologisch wertvollen Bereiche entlang der ehemaligen Grenze zur DDR.

Anschrift des Verfassers

Dr. Johannes Merkel
Enzianweg 6
95447 Bayreuth

Hart an der Grenze

Noch bietet der Grenzstreifen zwischen Nordostbayern und Westböhmen eine historische Chance für den Naturschutz

von Karl Paulus*

Ruhe für die Natur war der einzige Segen des Eisernen Vorhangs. Auch an Böhmens Grenze. In dem ehemaligen Todesstreifen für den Menschen konnte im Lauf von Jahrzehnten eine zusammenhängende Überlebenszone für viele gefährdete Tierarten entstehen. Seit Öffnung der Grenzen und dem Abbau der Sperranlagen hat sich die Situation verändert: Störungen und Eingriffsplanungen sind an der Tagesordnung. Zerreißt das „grüne Band“?

Vorweg eine Klarstellung: Die Würdigung des Grenzstreifens als einzigartiges Rückzugsgebiet soll in keiner Weise irgendeine Rechtfertigung dieser menschenverachtenden Grenze sein. Die einzige positive Hinterlassenschaft der europäischen Teilung eröffnet für den Naturschutz jedoch eine einmalige, geradezu „historische“ Chance: Erhaltung dieses „grünen Bandes“ als Rückgrat des Natur- und Artenschutzes in der Mitte Europas, zugleich Zeichen der Wiedergutmachung und eines neuen, behutsameren Umgangs mit der bedrohten Natur.

Ganz in diesem Sinne arbeitet seit zweieinhalb Jahren der grenzüberschreitende Arbeitskreis „Naturschutz“, der sich schon kurz nach der Öffnung der Grenzen am 1. Juli 1990

* Nachdruck eines Beitrages in der Verbandszeitschrift des Bund Naturschutz in Bayern e.V. mit Genehmigung des Herausgebers.

konstituierte. In dem Gremium arbeiten 30 Naturschutzfachleute aus den Landkreisen Eger, Tachau, Wunsiedel, Tirschenreuth und Neustadt/Waldnaab mit. Der bayerisch-böhmische Arbeitskreis hat bereits mehrere Positionen erarbeitet und an die „hohe Politik“ geleitet. In der Öffentlichkeit machte er auf Störungen und Eingriffsplanungen aufmerksam. Dabei wurde ausdrücklich betont, daß es Kompromisse geben müsse zwischen den Erfordernissen des Naturschutzes und dem Bedürfnis der Menschen nach Begegnung und Austausch über die Grenze hinweg. Insgesamt herrscht ein reger Erfahrungsaustausch mit dem Nachbarverband ČSOP, ein herzliches und freundschaftliches Miteinander im Sinne wirklich guter Nachbarschaft.

Das vom Arbeitskreis Naturschutz betreute Grenzgebiet vom „Ascher Zipfel“ bis zum Landkreis Neustadt/W. ist 120 km lang. Die Breite des Grenzstreifens beträgt bis zu 100 m, mitsamt den angrenzenden Brache- und Ruhezonen im ehemaligen Sperrgebiet ist das schutzwürdige Areal mitunter auch mehrere Kilometer breit. Der Großteil der Biotope liegt auf tschechischem Terrain.

Überleben im Grenzstreifen

Durch ornithologische Kartierungen von Roland Bönisch, Erwin Möhrlein, Markus Gläbel, Max Döbereiner, Detmar Jäger und Dr. Řepa hat der Arbeitskreis die hohe ökologische Wertigkeit des Grenzstreifens untermauert. Innerhalb des „grünen Bands“ befinden sich Teilgebiete von höchster Schutzpriorität, zum Teil letzte Brutgebiete für stark gefährdete Arten wie Schwarzstorch, Birkhuhn, Raubwürger und Uhu. Der Grenzstreifen besteht im wesentlichen aus drei Biotopkomplexen: zusammenhängende Waldgebiete mit Bachläufen, Vermoorungen und inselartigen Feuchtgebieten; Brache-

streifen mit Altgrasbeständen, Magerrasen, Feuchtgebieten und Verbuschungsstadien; die naturnahen Flußsysteme von Eger und Wondreb (einschließlich der Stauseen).

Leitart und größte ornithologische Kostbarkeit der abgelegenen Waldgebiete im Oberpfälzer Wald ist der Schwarzstorch. Die Bestände sind als „national bedeutsam“ einzustufen. Ein Vorranggebiet des Artenschutzes im bayerisch-böhmischen Grenzraum ist ein Niedermoor bei Flossenbürg. Es ist das letzte Überlebensgebiet des akut gefährdeten Birkhuhns zwischen Böhmerwald und Kaiserwald, zugleich eines der letzten außeralpinen Vorkommen überhaupt.

Charakterarten der offenen, teils mit Bäumen und Gebüsch durchsetzten Graslandbiotope sind Braunkehlchen, Neuntöter und Dorngrasmücke. Die Stauseen an Eger (Skalka) und Wondreb (Jesenice) sind als Rast- und Überwinterungsgebiete von herausragender ornithologischer Bedeutung. Von diesen Trittsteinbiotopen profitieren auch seltenste Arten wie Gänsesäger, Prachtttaucher, Fischadler, Wanderfalke, Rotschenkel und andere Limikolen. Der Egerstausee mitsamt den Egerauen bis Hohenberg ist auch als Brutgebiet überregional bedeutsam (Bekassine, Flußregenpfeifer, Raubwürger, Baumfalke, Eisvogel, Schlagschwirl u. a.). Ein Juwel in diesem Areal stellt eine Sandgrube bei Pomezna dar. Neben Uhu, Uferschwalbe und Laubfrosch wurden dort zwei äußerst seltene Libellen entdeckt: Gebänderte Heidelibelle und Sibirische Winterlibelle.

Seit dem Abbau der Sperranlagen entdecken Wanderer, Sportler und Freizeitaktivisten das Grenzgebiet. Bauunternehmer suchen nach kurzen Wegen zwischen Bayern und Böhmen. Die bisher größte Gefahr für die vor wenigen Jahren noch völlig ungestörten Rückzugsgebiete droht durch die Öffnung von zu vielen Wanderübergängen und unkontrollierten Wandererströmen. In dem 120 km langen Gebiet wurden mehr als 30 grenzüberschreitende Wanderwege in die Diskussion gebracht. Um viele Grenzübergänge entstand ein wahres Hickhack, von einem klaren Konzept ist bis heute kein Ansatz erkennbar. Im Zuge der landesplanerischen Abstimmung wurden mehrere Wanderübergänge im Oberpfälzer Wald positiv beurteilt, obwohl dadurch Brutgebiete des Schwarzstorchs gefährdet sind (z. B. Mährling-Lohhäuser).

Vorrang für die Natur

Gerade vor dem Hintergrund der prekären Situation des Artenschutzes in unserem Lande – zwei Drittel aller Tierarten „zieren“ ja bereits die Rote Liste – erscheint es um so bedeutender, den Grenzstreifen als Überlebenszone für die Natur zu sichern. Deshalb die Forderungen des BN insbesondere an die Arbeitsgemeinschaft Euregio Egrensis und das bayerische Umweltministerium in bezug auf das entstehende „trilaterale Entwicklungskonzept“ für den bayerisch-sächsisch-tschechischen Grenzraum:

- Im Grenzstreifen muß dem Naturschutz der absolute Vorrang vor allen anderen Nutzungen eingeräumt werden. Das Areal ist durch einstweilige Unterschutzstellungen vor Eingriffen zu sichern.
- Alle Planungen und Maßnahmen im Bereich der Landesgrenze dürfen nur im Einvernehmen mit dem Naturschutz erfolgen (Umweltverträglichkeitsprüfung als Grundlage).
- Wir fordern eine klare, fachlich fundierte Konzeption für

Erste Bilanz ernüchternd

An eine Naturschutzposse erinnert die Diskussion um einen geplanten Wanderübergang bei Georgenberg im Landkreis Neustadt/Waldnaab. Durch diesen Übergang, der ausgerechnet vom Umweltstaatssekretär Otto Zeitler favorisiert wird, würde nach Auffassung des Arbeitskreises das letzte noch intakte Birkwildvorkommen zwischen Böhmerwald und Kaiserwald ausgelöscht. Der BN erwartet hier ein klares Nein von Umweltminister Gauweiler zu diesem Grenzübergang, der zudem von der Bevölkerung nicht gewollt wird. Das letzte Birkwildvorkommen darf nicht lokalpolitischen Interessen zum Opfer fallen!

Turbulenzen gibt es auch um den Wanderübergang im Hengstbergmassiv. In dem geschlossenen naturnahen Waldgebiet kann aus Sicht des Naturschutzes nur der Übergang „Buchwald“ östlich Selb befürwortet werden. Dagegen sollte der Egerweg – vom Übergang Hammermühle bei Hohenberg via Eger – auf einer Anhöhe am nördlichen Talrand geführt werden, um die naturschutzwürdigen Bereiche in den Egerauen zu schonen.

In jüngster Zeit häufen sich „dinosaurierhafte“ Planungen. So soll im Südwesten von Asch ein 100 Hektar großes Gewerbegebiet entstehen – unmittelbar im Grenzstreifen. Fazit: Vieles ist „im Busch“, noch halten sich die Schäden im Grenzstreifen aber in Grenzen. Das liegt auch daran, daß tschechische Politiker in der Regel sensibler sind für Belange des Naturschutzes als deren deutsche Kollegen. Doch schon morgen kann sich vieles ändern. Die wirtschaftliche Situation im Nachbarland ist schwierig. Und deutsches Kapital fließt kräftig.

Anschrift des Verfassers

Karl Paulus
Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN)
Geschäftsführer Kreisgruppen Wunsiedel und Tirschenreuth
Selberstraße 25
95691 Hohenberg-Eger

die Öffnung der grenzüberschreitenden Wanderwege. Die Wanderwege sind auf ein vernünftiges Maß zu reduzieren. Der geplante Übergang bei Georgenberg im Landkreis Neustadt ist sofort zu streichen.

- Die geplante Einrichtung von Tourismuszonen entlang der bayerisch-böhmischen Grenze ist strikt abzulehnen, da dies in allen Fällen zu substantiellen und irreparablen Eingriffen in den Rückzugsgebieten führen würde.
- Mittelfristig sind verschiedene Landschaftspflegemaßnahmen in den verbuschenden Brachlandbiotopen einzuleiten, um die Artenvielfalt zu erhalten.

Die Quintessenz: Wenn es uns nicht gelingt, hier das „grüne Band“ ebenso wie an der früheren innerdeutschen Grenze als zusammenhängendes Biotopverbundsystem zu erhalten, verspielen wir eine großartige Chance zur Bewahrung der Schöpfung. Und viele Bemühungen, die Restnatur in unserem Land zu retten, würden zur Farce. Die Politik ist gefordert.

Abbau der Grenzanlagen und Minennachsuche

von Martin Stehböck

1. Sachstand am 3. 10. 1990

a. Grenzsperranlagen

Die ehemalige innerdeutsche Grenze einschließlich Berlin hatte eine Länge von 1477,7 km. Auf dieser Länge waren folgende wesentliche Grenzsperranlagen errichtet worden:

Zäune	2869,1 km
Mauern	216,7 km
Kfz-Sperrgräben	730,4 km
Türme	857 Stck
Lichttrassen	403,3 km
Kolonnenwege	1746,0 km

Die Grenzsperranlagen hatten den schematischen Aufbau, wie Abbildung 1 zeigt. In diesen Anlagen waren ca. 1,2 Mio Tonnen Beton und ca. 72 000 Tonnen Eisen verarbeitet.

b. Minensperren

Von den 1333,7 km Sperranlagen an der innerdeutschen Grenze waren zwischen 1961 und 1986 etwa 800 km durch

erdverlegte Infanterieminen gesperrt. In diesen 25 Jahren wurden dort insgesamt rund 1,3 Mio solcher Minen verlegt, wobei zu berücksichtigen ist, daß zwischenzeitlich aufgrund von Generationswechseln bei den Minen Beräumungen mit nachfolgender Wiederverlegung vorgenommen worden sind. Die an der ehemaligen innerdeutschen Grenze verlegten Minentypen können der Abbildung 2 entnommen werden.

Bis 1986 waren formal alle Minensperren durch die Grenztruppen und sonstige Truppenteile der Landstreitkräfte der DDR geräumt worden.

Aufgrund entsprechender Hinweise von Grenztruppenoffizieren überprüfte der Zentrale Auflösungsstab (ZAS) der Grenztruppen nach dem 3. 10. 1990 die Verlege- und Räumprotokolle aller ehemaligen Minensperren. Dabei wurde festgestellt, daß auf etwa 550 km nicht eindeutig alle verlegten Minen als gefunden bzw. als detoniert identifiziert werden konnten.

Auf insgesamt ca. 360 km waren sog. „Holzkastenminen“ (PMD-6) verlegt. Nach entsprechenden Untersuchungen gelangte man zu der Auffassung, daß von diesem Minentyp keine Gefahr mehr ausgeht. Deshalb entschied das BMVg im August 1992, nach diesem Minentyp nicht mehr nachzusehen. Damit verblieb auf etwa 190 km eine Minengefährdung durch Minentypen aus Plastik und Metall. Dieser Minengefährdung mußte durch „Minennachsuche“ in den seinerzeit unvollständig geräumten Abschnitten begegnet werden.

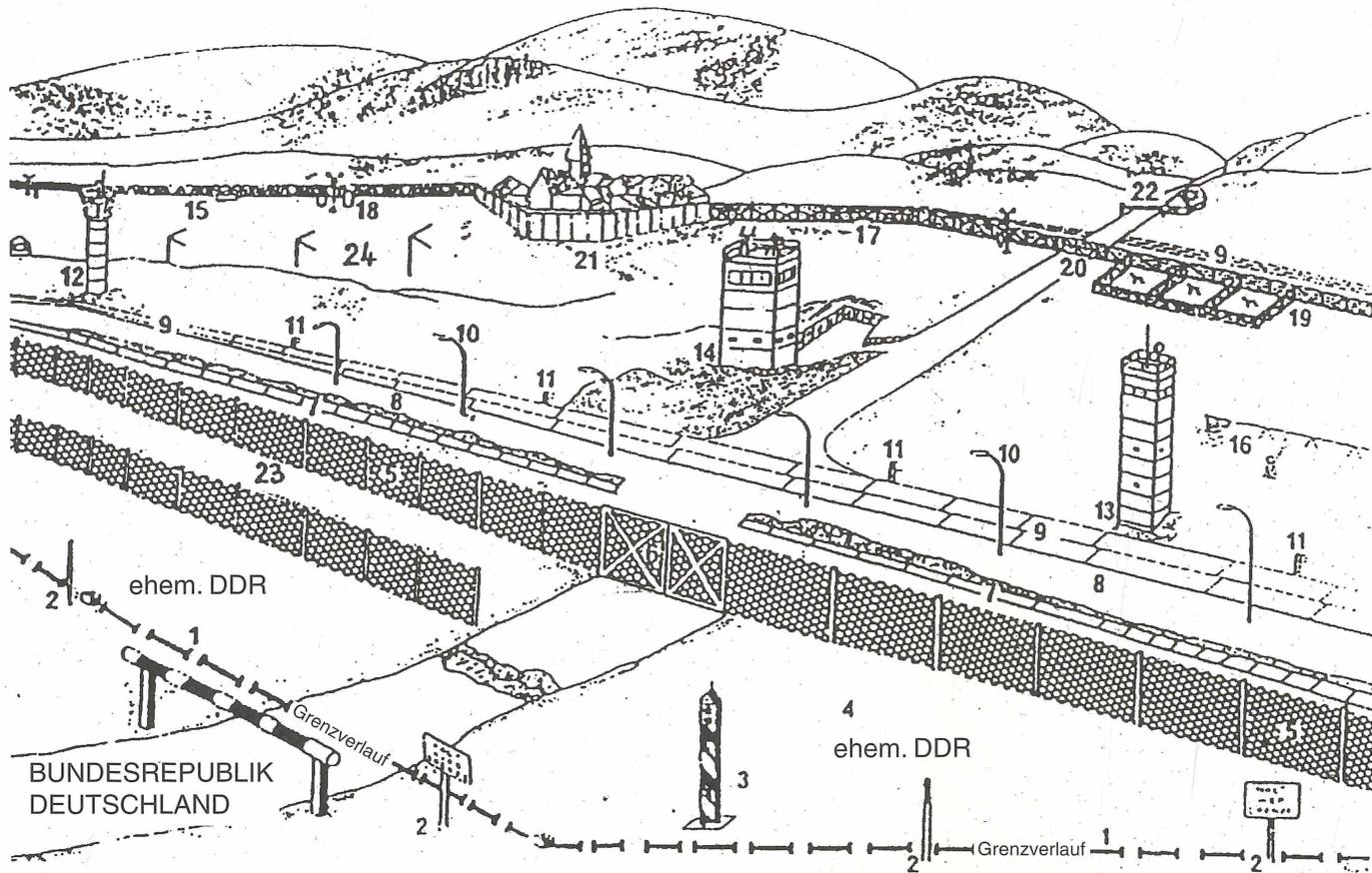
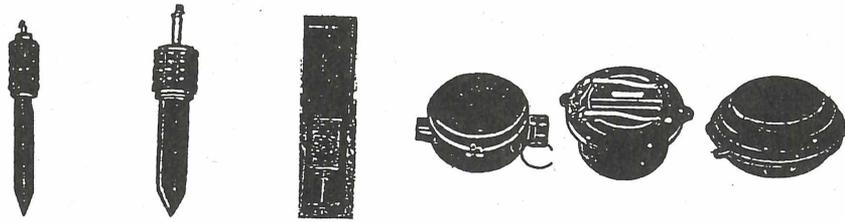


Abb. 1. Ehemalige DDR-Grenzsperranlagen. Bereich zwischen Grenzverlauf (1) und Kontrollpunkt (22) = Sperrzone (durchschnittlich ca. 5 km); Bereich zwischen Grenzverlauf (1) und Schutzstreifenraum/Betonspermmauer (17/21) = Schutzstreifen (durchschnittlich ca. 100–2000 m).



Minen-Typ	POMS-2	POMS-2M	PMD-6M	PMN	PMP-71	PPM-2
Hersteller-Land	UdSSR	UdSSR	UdSSR	UdSSR, Bulgarien	DDR	DDR
verlegt an der IDG	1961-1970	?	1962-1979	1963-1985	1971-1985	1971-1985
Gesamtmasse (kg)	1,7	1,47	0,495	0,55	1,9	0,1
Masse der Sprengladung (g)	75	75	200	200	130	100
Sprengstoffart	TNT	TNT	TNT	TNT	TNT	TNT
größter Durchmesser (mm)	61	60	190 × 90	110	200	140
größte Höhe (mm)	132	107	50	53	115	65
Material des Minenkörpers	Metall	Metall	Holz	Plastik	Duroplastik	Polyäthylen

Abb. 2. Minen an der ehemaligen innerdeutschen Grenze.

c. Gefährdungspotential

Es ist offensichtlich, daß von den nicht vollständig geräumten Minenfeldern eine nicht unerhebliche Gefährdung für Leib und Leben von Menschen ausgeht, die sich in gefährdeten Abschnitten aufhalten und bewegen. Vorkommnisse an der damaligen Grenze und bei den Grenztruppen belegen, daß detonierende Minen zu schwersten Verletzungen auch mit Todesfolge führen können.

Deshalb ist es zwingend notwendig, im erforderlichen Umfang die Minennachsuche durchzuführen; nur so können guten Gewissens Grund und Boden einer anschließenden Verwertung zugeführt werden. Aber auch von den Grenzsperranlagen gehen Gefährdungen aus, die es vor einer Freigabe des Geländes zu beseitigen gilt: Beobachtungstürme entsprechen in ihrer Statik und Bauart nicht den Erfordernissen, und Brückenbauwerke bedürfen z. B. des ständigen Bauherhalts, um eine Einsturzgefahr auszuschließen; weitere Beispiele könnten angefügt werden.

Das von den Grenzsperranlagen und den Minen ausgehende Gefahrenpotential war neben Fragen der Rückgabe bzw. der Verwertung der betroffenen Grundstücke sicherlich der wesentliche Punkt für die Entscheidung des Bundes zum Abbau der Grenzsperranlagen und zur Minennachsuche.

Die Beseitigung von Gefahren für Leib und Leben ist die entscheidende Voraussetzung für die Rückgabe des Grenzstreifens in das AGV bzw. an den Eigentümer.

2. Abbau der Grenzsperranlagen und Minennachsuche nach dem 3. 10. 1990

Die Grenzsperranlagen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze werden seit 1989 – unmittelbar nach der Grenzöffnung – abgebaut. Dies geschah zunächst durch die ehemaligen Grenztruppen der DDR und wurde seit dem 3. 10. 1990 durch die Bundeswehr, nämlich den Zentralen Auflösungsstab der Grenztruppen weitergeführt. Danach war die Gesellschaft zur Verwertung von Altanlagen und Altlasten (ava GmbH) mit befristetem Auftrag des BMVg bis zum 31. 12. 1992 tätig. Die Anlagen in Berlin und an der sächsisch-bayerischen Grenze sind dabei vollständig abgebaut

worden. Zu Beginn des Jahres 1993 waren noch Grenzsperranlagen auf einer Gesamtlänge von etwa 700 km abzubauen. Die Minennachsuche begann im Jahr 1991.

3. Die Gesellschaft zur Rekultivierung und Verwertung von Grundstücken (GRV mbH)

a. Auftrag

Die Gesellschaft zur Rekultivierung und Verwertung von Grundstücken mbH (GRVmbH) wurde durch Vertrag vom 14. 12. 1992 vom BMVg beauftragt, die restlichen Grenzsperranlagen bis Ende 1993 zu entfernen und bis Mitte 1995 die Minennachsuche abzuschließen. Die GRV ist eine Vertrauensgesellschaft des Bundes, die unter der Holding GEFI (Gesellschaft für Industriebeteiligungen) dem Konzern Industrieverwaltungsgesellschaft (IVG) mit Sitz in Bonn angehört.

Hauptaufgaben der GRV 1993

- Abbau der Grenzbefestigungsanlagen an der ehemaligen innerdeutschen Grenze,
- Verwertung/Recycling/Beseitigung des beim Abbau anfallenden Abbruchmaterials,
- Minennachsuche an der ehemaligen innerdeutschen Grenze,
- Betrieb der zur Auftrags Erfüllung übernommenen Liegenschaften, Werkstätten und Lager,
- Kartographische Erfassung der hergerichteten Abschnitte und Erstellung eines Übergabeprotokolls,
- Übergabe der hergerichteten Abschnitte,
- Aufbewahrung der vorhandenen ausgesonderten Materialien bis zur Verwertung durch die VEBEG/ VEMIG,
- Betrieb, Minimalwartung und -pflege der vom AG bereitgestellten Fahrzeuge und sonstiger Betriebsmittel.

Der Auftrag der GRV umfaßt bezüglich des Abbaus der Grenzsperranlagen die Beseitigung aller

- Zäune
- Mauern
- Betonteile in Kfz-Sperren
- Beobachtungsanlagen

- Lichttrassen
- Sperren in Gewässern und an Brücken, die durch die ehemaligen Grenztruppen errichtet wurden.

Ausgenommen sind ehemalige Kolonnen- und Manöverwege einschließlich der Brücken, die sich im Verlauf dieser Wege befinden.

Der zweite wesentliche Bestandteil des Auftrages ist die Minennachsuche. Im einzelnen waren folgende Leistungen in den Aufträgen enthalten:

■ Minennachsuche	142,3 km
■ Abbau von Sperrzäunen	829,6 km
■ Abbau von Führungsstellen und Beobachtungstürmen	137 Stück
■ Abbau von Bunkersystemen	33 Stück
■ Abbau von Grenzmauern	8,8 km
■ Abbau von Lichttrassen	47,9 km
■ Abbau von Kfz-Sperrgräben	223,0 km
■ Abbau von Brücken	94 Stück
■ Abbau von Wassersperren	97 Stück

Der Abbau wurde termingerecht durchgeführt.

Zusätzlich sind vertragsgemäß noch weitere Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der besonderen Situation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergaben.

b. Struktur und Dislozierung

Diese umfangreichen Aufgaben werden mit einer Organisation bewältigt, die auf die speziellen Bedingungen zugeschnitten ist. Die einzelnen Einrichtungen der GRV sind entsprechend dem Bedarf wie folgt disloziert, wie die Abbildung 3 zeigt.



Abb. 3. Territoriale Lage der Organisationseinheiten der GRV mbH.

c. Personal und Material

In der GRV arbeiten zur Zeit ca. 1300 Mitarbeiter, die fast ausschließlich aus den neuen Bundesländern kommen. Etwa die Hälfte der Beschäftigten stammt aus dem Bereich der ehemaligen Grenztruppen; sie besitzen das insbesondere für die Minennachsuche unverzichtbare Know-how. Für die Durchführung des Auftrages wurde der GRV Material der ehemaligen NVA kostenfrei zur Verfügung gestellt; dies erfolgte im wesentlichen aus Gründen der Kostenersparnis.

4. Durchführung des Abbaus und der Minennachsuche

a. Vertragliche Auflagen

Im Vertrag zwischen dem BMVg und der GRV vom 14. 12. 1992 ist in § 6 festgelegt, daß der Auftragnehmer die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen, insbesondere des Umwelt- und Naturschutzes, zu beachten hat.

Nicht nur wegen dieser vertraglichen Verpflichtung ist es ein besonderes Anliegen der GRV, die Belange des Umwelt- und Naturschutzes bei allen Aktivitäten zu berücksichtigen. Dieses Bemühen findet u.a. seinen Ausdruck in der rechtzeitigen Anmeldung der Arbeiten bei Ämtern und Behörden. Diese Anmeldungen erfolgen 4–6 Wochen vor Arbeitsbeginn. Für besonders sensible Naturbereiche und einstweilig sichergestellte Abschnitte des ehemaligen Grenzstreifens erfolgen Absprachen mit Umwelt- und Naturschutzbehörden über Arbeitsabläufe und Räummethoden.

Brut- und Führzeiten werden z. B. auf diese Weise bei den Arbeiten unter Inkaufnahme von z. T. nicht unwesentlichem Regieaufwand berücksichtigt.

b. Methoden des Abbaus und der Minennachsuche

Beim Abbau werden die Grenzsperranlagen in ihrer Gesamtheit, d.h. ober- und unterirdisch, entfernt. Dazu wird vorrangig NVA-Gerät eingesetzt, wie z.B. Kipper, Krane, Bagger und Raupen. Wenn es die örtliche Situation verlangt, wird auch per Hand rückgebaut. Dies ist z. B. beim Abbau von Zäunen in geschützten Gebieten der Fall. Höhere Kosten werden dabei in Kauf genommen.

Die anfallenden Betonmassen werden recycelt bzw. verwertet. Eisenteile werden dem Schrott zugeführt. Mit diesen Aufgaben hat die GRV Unterauftragnehmer im regionalen Umfeld vertraglich betraut, die vor Auftragserteilung die geforderten Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorlegen müssen.

Bei der Minennachsuche werden die beiden Hauptmethoden „maschinelles Nachsuchen“ und „Sondieren“ angewandt.

Bei der „maschinellen Nachsuche“ wird nach der Bewuchsbeseitigung der Boden mit Pflügen, Grubbern und Eggen bearbeitet, um im Boden verborgene Minen an die Oberfläche zu bringen, wo sie anschließend gesprengt werden können.

Beim „Sondieren“ wird das gefährdete Gelände mit Hilfe einer Minensonde abgesehen, die beim Auftreten von Metal-

len Signale abgibt. Sobald ein Signal auftaucht, muß nach dem Gegenstand gegraben werden, der das Signal ausgelöst hat. Dieses Verfahren ist sehr personal- und zeitintensiv.

Welches der angesprochenen Verfahren anzuwenden ist, wird nicht durch die GRV, sondern durch beauftragte Offiziere der Bundeswehr festgelegt. Bei der Entscheidung werden jedoch die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt, indem bei den sogenannten Vorortinspektionen Vertreter der Naturschutzbehörden, soweit möglich, anwesend sind, bzw. deren Vorgaben berücksichtigt werden.

Bei der Entscheidung über das anzuwendende Verfahren wird auch die Stellungnahme des Amtes für Wehrgeophysik zur Umweltverträglichkeit von Minenräumarbeiten herangezogen. In einer Gegenüberstellung des manuellen und des maschinellen Räumverfahrens stellt das Amt für Wehrgeophysik fest:

„Bei der Erörterung möglicher Räumverfahren zeigte sich, daß ein sogenanntes manuelles Minenräumen nach Sondeneinsatz zu technischen und ökologischen Problemen führt. Für das Räumpersonal stellt das manuelle Räumen ein wesentlich höheres Gefährdungspotential dar, da angezeigte Objekte aus ca. 2,5 m Entfernung bei einem Einstichwinkel von 30° freigelegt bzw. ausgegraben werden müssen.

Hierbei werden bis zu 10 Einzelobjekte/m² angezeigt (Zaunreste der 1. Generation wurden bei Erneuerung einplanziert), wobei jede Einzelanzeige (Nägel, Schrauben, Drahtteile usw.) für sich befundet werden muß.

Der Bodenkörper wird hierbei bis zu einer Tiefe von ca. 50 cm in seine Feinbestandteile zerlegt (= Homogenisierung des Bodens), was zu einer Zerstörung der unterirdischen regenerationsfähigen Pflanzenteile (z.B. Wurzelstöcke, Rhizome, Knollen, Zwiebeln) und Vernichtung bzw. nachhaltige Beeinträchtigung u. a. der Ringelwurmfauna sowie von Nestern, Puppen und Larven bodenbrütender Insekten (z.B. Hummeln, Ameisen, Erdbienen) führt.

Dieses Räumverfahren stellt einen erheblichen Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dar (u. a. längeranhaltende Unterbrechung der Nahrungskette, nachhaltige Störung des ökologischen Gleichgewichtes), erfordert insgesamt einen erheblich höheren Zeitaufwand bei den Räumarbeiten und verlängert den Gefährdungszeitraum für die Bevölkerung um ein Vielfaches.

Beim maschinellen Minenräumen (viermaliges Pflügen und Eggen im Wechsel, 30 cm Tiefe) erfolgt eine eher grobschollige Zerlegung des Edaphons (belebter Bodenkörper), die eine deutlich kürzere Regenerationszeit des biotischen Potentials gewährleistet, da Boden-(und bodenbesiedelnde)-fauna und -flora in geringerem Umfang geschädigt/zerstört werden.

Der Eingriff ist hierbei als deutlich geringer einzustufen.“

Das bedeutet, daß – sofern möglich – dem maschinellen Verfahren der Vorzug gegeben wird.

c. Zusammenarbeit mit Oberen und Unteren Naturschutzbehörden

Die enge Zusammenarbeit zwischen der GRV und den Behörden auf den Ebenen Land und Landkreis ist ausschlaggebend für den Verlauf des Abbaus und der Minennachsuche. In al-

len Problemfällen konnte die GRV bisher die behördlichen Auflagen erfüllen. Entsprechende Hinweise für natur- und umweltschonende Durchführung der Arbeiten wurden beachtet.

So hat die GRV z. B. für Abbauarbeiten, die ein spezielles technologisches Know-how zur Erfüllung von Umweltauflagen erforderten, Unteraufträge an qualifizierte Firmen erteilt:

■ Auf dem Brocken wurde der Grenzzaun, der das Hochmoor am Goethe-Weg querte, durch eine Harzer Firma abgebaut, die auf Wald- und Wegebau in diesem Gebiet spezialisiert ist.

■ In Thüringen haben zwei Unternehmen drei Unteraufträge erfüllt, nämlich den Abbau einer Brücke über den Loquitzbach bei Probstzella, einer Wassersperre an der Milz und den Abbau von ca. 2 km Grenzzaun in schwierigem Gelände bei Neuenbau.

Diese Beispiele zeigen, daß es der GRV mit der Einhaltung von Natur- und Umweltschutzbestimmungen ernst ist.

Die Ernsthaftigkeit wird auch dadurch belegt, daß in die Struktur der GRV eigens Sachbearbeiter für Umwelt- und Naturschutz eingebracht sind.

Bezeichnung		Anzahl/Länge
Führungsstellen		34
Beobachtungstürme		26
Bunker/Beobachtungsstellen		11
Grenzmauer (km)		0,85
Grenzzäune (km)		4,4
Kfz-Sperrgraben befestigt (km)		3,4
Lichttrasse (km)		0,3

Abb. 4. Verbleib von Grenzsperranlagen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze (ca. 1330 km).

d. Belassung von Grenzsperranlagen

Es ist anzumerken, daß Teile der ehemaligen Grenzsperranlagen auch an Dritte zur weiteren Nutzung übergeben wurden. Das betrifft Denkmale, Museen und Erinnerungsstätten. Auch aufgrund von Anträgen der Naturschutzbehörden wurden Teile von Sperranlagen belassen, so u. a. Gräben und vereinzelt Zäune.

Die Salem-Tierhilfe Stadtsteinach nutzt z. B. drei ehemalige Grenzwachtürme bei Milz zu ornithologischen Zwecken.

Insgesamt werden z. Z. die Grenzsperranlagen lt. Abbildung 4 belassen. Für die Genehmigung von Belassungen sind das BMVg bzw. die Wehrbereichsverwaltung VII in Strausberg zuständig.

Für eine Genehmigung gelten folgende Grundsätze: Belassen werden kann eine ehemalige Grenzsperranlage dann, wenn

- die Eigentümer des Grundes, auf dem sich die Anlage befindet, sich damit einverstanden erklären,
- die zuständige Gemeinde erklärt, daß keine raumordnerischen Bedenken gegen das Belassen der Anlage bestehen und
- der Bund dauerhaft von den Gefahren und Schäden, die von der Anlage ausgehen können sowie von allen Folgekosten freigestellt wird.

Es liegt aus verständlichen Gründen im Interesse der GRV, wenn Anträge auf Belassung frühzeitig gestellt und entschieden werden, damit Abbauplanung und Durchführung termingerecht erfolgen können.

5. Stand des Abbaus und der Minennachsuche am 30. 10. 1993

Der Stand des Abbaus der Grenzsperranlagen ist aus der Abbildung 5 ersichtlich. Es kann heute festgestellt werden, daß der Auftrag, die Grenzsperranlagen bis Ende 1993 abzubauen, erfüllt wird. Am Ende diesen Jahres stehen dann nur noch diejenigen Anlagen, die der Bund aufgrund entsprechender Belassungsanträge in die Rechtsträgerschaft von Kommunalbehörden oder Privatpersonen gegeben hat.

Unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Änderungen

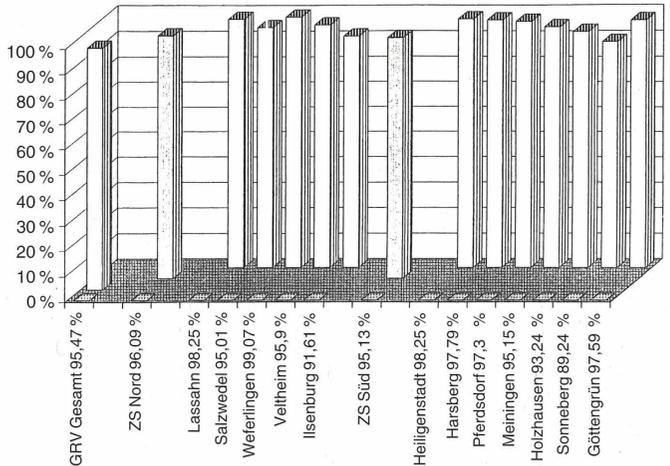
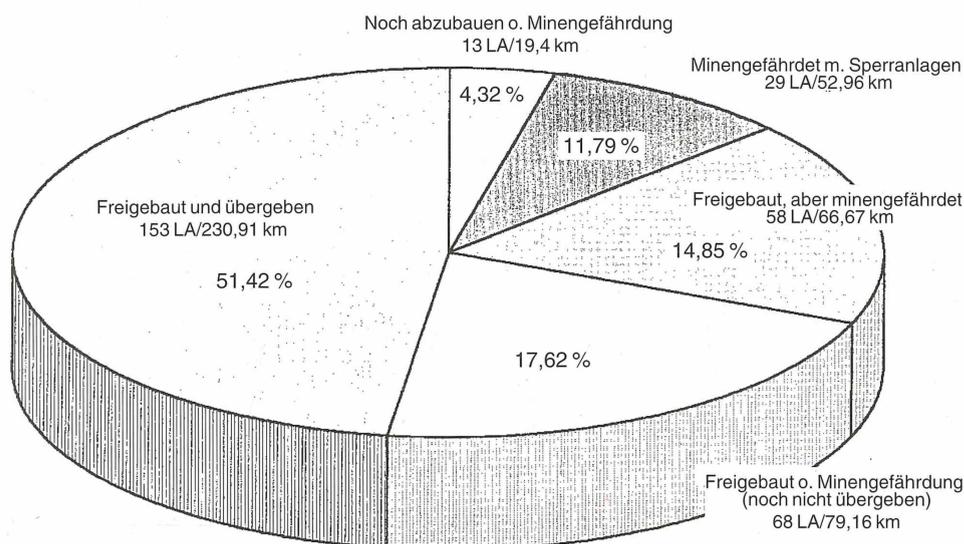


Abb. 5. Prozentual erreichter Abbau einschl. Belassungen und Fremdleistungen wichtigster Grenzsperranlagen.

Landkreis Bundesland	Gefährdete Länge per 01. 01. 93 km	Räumleistung			Verbleib per 15. 11. 93 km	Leistung %	Minen-funde St
		Gesamt km	Masch. km	Sond. km			
Nordhausen	12,706	5,553	5,447	0,106	7,153	43,7	15
Worbis	6,061	0,348	0,348	0,000	5,713	5,7	0
Heiligenstadt	3,023	0,000	0,000	0,000	3,023	0,0	0
Mühlhausen	7,304	2,944	2,705	0,239	4,360	40,3	3
Eisenach	6,497	3,851	3,317	0,534	2,646	59,3	0
Bad Salzungen	7,006	6,900	6,858	0,042	0,106	98,5	29
Meiningen	28,533	13,920	13,920	0,000	14,613	48,8	58
Hildburghausen	9,519	8,534	8,509	0,025	0,985	89,7	16
Sonneberg	16,303	4,161	3,913	0,248	12,142	25,5	53
Neuhaus	0,180	0,000	0,000	0,000	0,180	0,0	0
Saalfeld	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,0	0
Lobenstein	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,0	0
Schleiz	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,0	0
Thüringen	97,132	46,211	45,017	1,194	50,921	47,6	174

Abb. 6. Ergebnisse der Minensuche ab 18. 01. 1993 in Thüringen. (Stand: 26. 11. 1993)



Soll abzubauen LA:
321 LA / 449,1 km

Abb. 7. Übersicht Freibau/Übergabe von Leistungsabschnitten (LA) in Thüringen.

waren zu Beginn des Jahres 1993 noch insgesamt ca. 141,5 km durch das BMVG als minengefährdet eingestuft. Davon wurden bis zum 31. 10. 1993 rund 62 km nachgesucht; dabei hat man 252 Minen gefunden und gesprengt.

Auf die gesamte Minennachsuche seit 1991 bezogen, bedeutet das, daß pro km im Durchschnitt 5 bis 6 Minen gefunden werden.

Für das Jahr 1994 verbleiben unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten nach gegenwärtigem Kenntnisstand noch ca. 75 km zur Minennachsuche.

Entlang der Grenze Thüringen sind das im einzelnen:

- etwa 27 km gegenüber Bayern,
- etwa 10 km gegenüber Hessen und
- etwa 13 km gegenüber Niedersachsen.

Der Stand der Minennachsuche im Land Thüringen ergibt sich aus Abbildung 6.

Ziel des Abbaus und der Minennachsuche ist es, sogenannte „freigebaute Leistungsabschnitte“ an die Wehrverwaltung zu übergeben.

Die Wehrverwaltung ihrerseits übergibt diese Abschnitte an die zuständigen Bundesvermögensämter für die weitere Verwertung.

Die Übersicht über den Bearbeitungsstand ergibt sich aus der Abbildung 7.

6. Ausblick und Zusammenfassung

1994 wird die GRV ihre Minennachsuchkräfte verstärken und aus den in Abbildung 8 dargestellten Einrichtungen heraus die Minennachsuche durchführen.

Absicht ist es dabei, das zur Zeit bekannte Auftragsvolumen 1994 abzarbeiten. Ob dieses Ziel tatsächlich erreicht wird, hängt jedoch auch von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die GRV keinen Einfluß hat, wie z. B. Witterung, Geländebedingungen u. a.

Die GRV mbH läßt sich bei der Planung und Durchführung der Minennachsuche 1994 von folgenden Grundsätzen leiten:

- Methodisches Vorgehen der Minensuchgruppen auf der Grundlage eines 1:10000 Kartenwerkes unter Beteiligung der entsprechenden Behörden der Landkreise bzw. bei Bedarf der Länder.

- Regelmäßiges Durchführen von Arbeitsbesprechungen zwischen den unteren Landesbehörden und den Werken der GRV. Bei Bedarf wird die fachwissenschaftliche Unterstützung des Amtes für Wehrgeophysik in Anspruch genommen.

- Zur Vermeidung von Störungen der Tierwelt in sensiblen Bereichen wird die Minennachsuche schwerpunktmäßig im Spätsommer oder Herbst durchgeführt. Brut- und Führzeiten werden berücksichtigt. Die Festlegung von sensiblen Bereichen erfolgt frühzeitig in Verbindung mit den Unteren Naturschutzbehörden.

- ◆ Hauptverwaltung
- Zentr. Unterstützungsber.
- ▲ Einsatzbereich Nord/Süd
- Werk

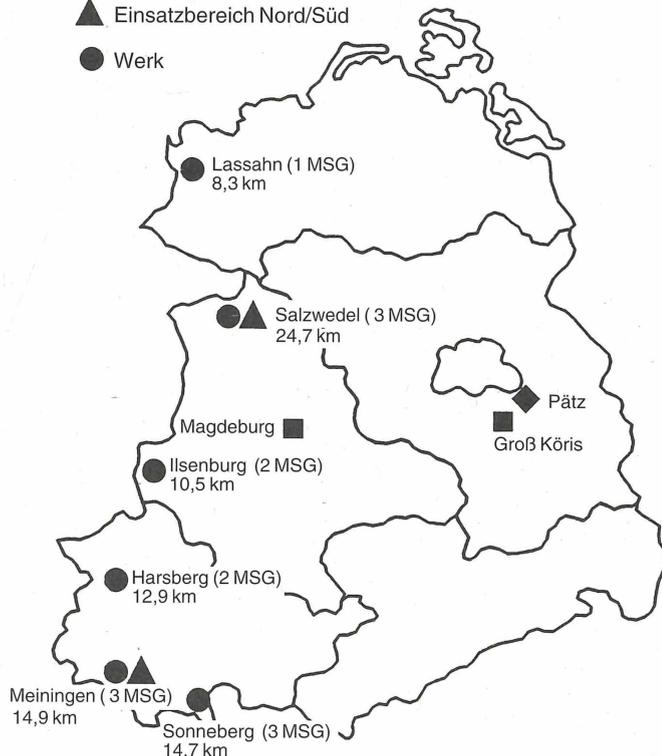


Abb. 8. Territoriale Lage der Organisationseinheiten der GRV mbH (Planung 1994).

■ Da eine Wiederbesiedlung der geräumten Flächen aus den Randzonen heraus erfolgt, werden diese während der Räumarbeiten geschützt.

■ In Abstimmung mit Naturschutzbehörden und Forstämtern wird an vielen Stellen der geräumte Bereich als „Sozialbrache“ sich selbst überlassen, um auf diese Weise durch natürliche Sukzession eine Verbreiterung des Saumbiotops zu erreichen. Das Belassen des Kolonnenweges tut ein übriges dazu, um zu verhindern, daß die geräumten Flächen in die land- und forstwirtschaftliche Nutzung einbezogen werden.

In dem noch verbleibenden, hoch sensiblen Aufgabengebiet der Minenachsue ist es erforderlich, zu einem In-

teressenausgleich zwischen Naturschutzverbänden, Naturschutzbehörden und dem Bund, in dessen Auftrag die GRV tätig ist, zu kommen. Die GRV ist und bleibt verpflichtet und bemüht, – soweit möglich – alles zu tun, um den Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes gerecht zu werden.

Anschrift des Verfassers

Martin Stehböck
Gesellschaft zur Rekultivierung und Verwertung
von Grundstücken mbH
An der Bundesstraße 179 · 15741 Pätz

Kurzbericht der Fachkommission Soforthilfe Trinkwasser (FKST)¹ über mögliche Beeinträchtigungen des Trinkwassers durch Pestizide aus dem ehemaligen Grenzstreifen

von Andreas Grohmann², W. Winter² und H. Ottenwälder³

Bis Ende 1989 wurden an der innerdeutschen Grenze durch die ehemaligen Grenztruppen der DDR oder durch von ihnen beauftragte und kontrollierte Einrichtungen (Agrochemische Zentren, Pflanzenschutzbrigaden der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft) auf dem sogenannten „Grenzstreifen“ und dem „Kolonnenweg“ Herbizide zur Vernichtung jeglichen Aufwuchses eingesetzt. Weder die damaligen „Organe der Staatlichen Hygieneinspektion“ noch die „Bezirks- und Kreisreferate Umweltschutz und Wasserwirtschaft“ und auch nicht die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen erhielten Kenntnis über Art und Menge der ausgebrachten Wirkstoffe.

Dieser Umstand, begünstigt auch durch Meldungen über angeblich außergewöhnliche Belastungen mit Pestiziden, genauer „organisch-chemische Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung einschließlich ihrer toxischen Hauptabbauprodukte“ (Parameter 13a der Anlage 2

¹ Um die neuen Bundesländer bei der Lösung der anstehenden Probleme bei der Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser zu unterstützen, hat der Bundesminister für Gesundheit im November 1990 die FKST mit Sitz beim Bundesgesundheitsamt konstituiert, in dessen Plenum die Vertreter der neuen Länder und 2 Mitglieder der Altländer Stimmenmehrheit haben.

² Fachkommission Soforthilfe Trinkwasser.

³ Bundesministerium für Gesundheit.

der Trinkwasserverordnung; als PBSM bezeichnet) im ehemaligen Grenzgebiet, führten zu der Besorgnis über eine nachteilige Beeinflussung der Rohwässer für Trinkwasserzwecke. Aus dem Grunde wurden von der FKST Projekte bewilligt und gefördert mit dem Ziel, die Belastung von Trinkwassergewinnungsanlagen mit Herbiziden in Grenznähe zu untersuchen.

Nach Recherchen des ehemaligen Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft wurden den damaligen Räten der Bezirke Rostock, Schwerin, Potsdam, Magdeburg, Erfurt, Suhl, Gera und Chemnitz sowie dem Magistrat von Berlin mit dem Bereitstellungsplan für Pflanzenbehandlungsmittel jährlich zweckgebunden Herbizide bereitge-

Tabelle 1. Hauptsächlich angewandte Herbizide im ehemaligen Grenzstreifen der DDR

Handelsname	Wirkstoff und Wirkstoffgehalt	Zugelassene Aufwandmenge 1 l/ha bzw. kg/ha
Azaplant-Kombi Konzentrat	Amitrol: 36,6 % Simazin: 38,5 %	nicht selektive Bekämpfung: 13,5
SYS 67 Omnidel	Dalapon: 35 % = 2,2-Dichlorpropionsäure (Na)	zur Grasniederhaltung: 6 zur Vernichtung alter Grasnarben: 15–30

Tabelle 2. Spezielle Herbizide im ehemaligen Grenzstreifen

Handelsname	Wirkstoff und Wirkstoffgehalt	Zugelassene Aufwandmenge 1 l/ha bzw. kg/ha
Agrosan	Natriumchlorat: 97,1 %	100–300
Anforstan	Kaliumchlorat: 98,0 %	100–300
Spritz-Hormin 600	2,4-D Dimethylaminsalz	3,0–4,5
Yrodazin	Simazin: 80 %	5,0

stellt. Danach kamen im ehemaligen Grenzgebiet vor allem Azaplant-Kombi konz. mit 70–75 t je Jahr und SYS 67 Omnidel mit 35–40 t je Jahr zum Einsatz (Tabelle 1).

In Abhangigkeit von der Verfugbarkeit der Herbizide und der Zielstellung der Unkrautbekampfung im ehemaligen Grenzstreifen kamen auf Veranlassung der Rate der betreffenden Bezirke neben den zentral bereitgestellten hauptsachlich noch folgende Herbizide zur Anwendung (Tabelle 2).

Fur den Einsatz im Grenzstreifen Thuringer wurden den Autoren vom Hygieneinstitut Gera (Dr. Gorf) die in Tabelle 3 aufgefuhrt Herbizide genannt. Neben Azaplant und Omnidel wurden hier offenbar auch Salze der Phenoxyalkansuren als Wirkstoffe eingesetzt.

In **Mecklenburg-Vorpommern** sind keine Wasserversorgungsanlagen im Grenzstreifen und unmittelbar an der ehemaligen innerdeutschen Grenze bekannt. Untersuchungen des Landeshygieneinstituts Schwerin im Auftrag der FKST beziehen sich daher auf die Kreise im Grenzgebiet, namlich Ludwigslust, Hagenow, Gadebusch und Grevesmuhlen, und zwar auf Einzelwasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen), weil bei Anlagen der offentlichen Wasserversorgung kein Verdacht auf Kontamination besteht. Grundlage der Untersuchungen waren nicht nur die im Grenzstreifen ausgebrachten Herbizide, sondern auch Wirkstoffe, die ublicherweise in der Landwirtschaft der DDR verwandt und in Karteien der landwirtschaftlichen Schlage erfat wurden (Datenspeicher der schlagbezogenen Kennzahlen, DASKE). In den Kreisen Gadebusch und Grevesmuhlen werden nur wenige Einwohner (115 bzw. 70) aus Hausbrunnen versorgt, so da alle Hausbrunnen untersucht werden konnten. Dagegen betragt in Ludwigslust und Hagenow der Anschlugrad an die offentliche Wasserversorgung nur 87,2 bzw. 90 %. Entsprechend sind dort 7600 bzw. 7100 Einwohner an Hausbrunnen angeschlossen. Hier war eine Auswahl der Hausbrunnen zur Minderung des Analysenaufwandes erforderlich. Die Auswahl erfolgte nach den Informationen ber intensiven landwirtschaftlichen Anbau aus der DASKE-Datei.

In den vier genannten Kreisen wurden insgesamt 87 Hausbrunnen auf 50 verschiedene Wirkstoffe untersucht. In 37 Hausbrunnen (42,5 %) konnten PBSM, zum Teil bis zu 4 Wirkstoffe gleichzeitig, nachgewiesen werden. In 13 Brunnen (15 %) traten Grenzwertberschreitungen⁴ auf (Tabelle 4). In keinem Fall ist ein besonderer Einflu der Herbizide aus den Grenzstreifen erkennbar. Vielmehr handelt es sich um Einflsse der intensiven Landwirtschaft im Einzugsbereich der Hausbrunnen.

Aus Tabelle 4 ist ersichtlich, da die Grenzwertberschreitungen noch unter den maximal zulassigen Abweichungen nach der BGA-Empfehlung⁵ liegen.

Auch in **Sachsen-Anhalt** sind keine Wasserversorgungsanlagen im Grenzstreifen und unmittelbar an der ehemaligen innerdeutschen Grenze bekannt. In den Jahren 1991 bis 1992 wurden durch das Landeshygieninstitut Magdeburg in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Klotze, Haldensleben, Oschersleben, Halberstadt und Wernigerode 55 Trinkwasseranlagen entlang der ehemaligen Grenze und im grenznahen Bereich auf eine potentielle PBSM-Belastung untersucht. In 9 der 55 untersuchten Wasserwerke traten Grenzwertberschreitungen auf (Tabelle 5). Die Grenzwertber-

Tabelle 3. In den ehemaligen Grenzstreifen Thuringer eingesetzte Herbizide

Preparat	Wirkstoff
Azaplant	3-Amino-1,2,4 triazol (Amitrol)
Azaplant-Kombi	Amitrol und Simazin
SYS 67 Omnidel	Na-2,2 dichlorpropionat (Dalapon)
Omnidel-Kombi	Na-2,2 dichlorpropionat und MCPA
SYS 67 Prop	2-(2,4-Dichlorphenoxy)-propionsure und MCPA
SYS 67 ME	4-Chlor-2-methylphenoxy-essigsure (MCPA)
SYS 67 Makasal	4-Chlor-2-methylphenoxy-essigsure (MCPA)
SYS 67 MPROP	2-(4-Chlor-2-methylphenoxy)-propionsure (Mecoprop, MCPP)
Malzid combi	1,2-Dihydropyridazin-3,6-dion (Maleinsurehydrazid) und 2,4-D
Spritz-Hormin	2,4-Dichlorphenoxyessigsure (2,4-D)
Simazin–50 % Spritzpulver	1,3,5-triazin (Simazin)

schreitungen betrafen fast ausnahmslos Triazine und den Kreis Halberstadt. Insgesamt sind die Funde nicht hoher als in Flachbrunnen landwirtschaftlich intensiv genutzter Gebiete. Das Untersuchungsprogramm enthielt SYS 67 Omnidel (Dalapon) nicht, weil wegen der besonderen Umstande im Einzugsbereich der Brunnen dies nicht erforderlich schien. Auf Anforderung der Gesundheitsamter ist das Untersuchungsprogramm um Chlororganika wie DDT, DDT-Derivate und Lindan erweitert worden.

Auch in **Thuringer** waren keine Wasserversorgungsanlagen in den ehemaligen Grenzstreifen festzustellen. In 10 ehemaligen Grenzkreisen wurden 1992/93 62 Fassungsanlagen auf Triazine untersucht. Diese 62 Anlagen gliedern sich auf in 43 zentrale Wasserversorgungen, 15 Einzelversorgungsanlagen, 2 Fassungen von Gruppenwasserversorgungen und 2 zur Zeit nicht genutzte Fassungen.

Lediglich in Proben aus 11 Fassungsanlagen waren Triazine nachweisbar (siehe Tabelle 6):

Aus der Tabelle 6 ist zu entnehmen, da nur in 4 Entnahmestellen Grenzwertberschreitungen entsprechend der Trinkwasserverordnung fur Einzelsubstanzen auftraten. Auer Simazin und dem biochemisch schwer abbaubaren

⁴ Lt. TrinkwV betragt der PBSM-Grenzwert fur Einzelstoffe 0,1 µg/l und fur die Summe aller Wirkstoffe einschlielich ihrer toxischen Hauptabbauprodukte 0,5 µg/l.

⁵ Eine vorubergehende berschreitung des Grenzwertes fur PBSM kann nur unter besonderen Voraussetzungen toleriert werden, siehe „Empfehlung des Bundesgesundheitsamtes zum Vollzug der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760)“. Bundesgesundhbl. 7/89 (1989) 290–295.

Tabelle 4. PBSM im Trinkwasser aus 87 untersuchten Hausbrunnen in 4 ehemaligen Grenzkreisen von Mecklenburg-Vorpommern

Wirkstoff	Zahl der Untersuchungen	Untersuchung mit Nachweis von PBSM	davon PBSM-Grenzwertüberschreitung ⁴	maximale Konzentration µg/l	maximale zulässige Abweichung, Empfehlung des BGA ⁵ µg/l
Atrazin	90	16	5	0,78	3
Simazin	98	38	16	3,43	10
Propazin	89	13	5	0,44	10
Ametryn	81	3	0	0,05	keine
Desethylatrazin	81	0	3	2,40	3
MCPA	81	1	0	0,07	1
Dichlorprop	82	6	2	1,30	10
MCPP	81	2	1	0,80	10
Metazachlor*	84	2	1	0,13	10
Terbutryn*	86	5	2	2,40	keine
Diuron*	81	1	1	0,41	10

* Diese Wirkstoffe wurden nur in der Landwirtschaft, nicht jedoch im ehemaligen Grenzstreifen angewandt.

Tabelle 5. PBSM im Trinkwasser aus 55 untersuchten Wasserversorgungsanlagen in 7 ehemaligen Grenzkreisen von Sachsen-Anhalt

Wirkstoff	Zahl der untersuchten Anlagen	Anlagen mit PBSM-Nachweis	davon PBSM-Grenzwertüberschreitung ⁴	maximale Konzentration µg/l	maximale zulässige Abweichung, Empfehlung des BGA ⁵ µg/l
Atrazin	55	7	4	0,95	3
Simazin	55	6	3	1,50	10
Propazin	55	3	2	0,26	10
Prometryn	55	2	1	0,26	keine
Desethylatrazin	55	2	0	0,06	3
Bentazon	55	1	0	0,10	10
Lindan*	55	1	0	0,10	3

* Lindan wurde nur in der Landwirtschaft, nicht jedoch im ehemaligen Grenzstreifen angewandt.

Tabelle 6. Triazin-Untersuchungen im Trinkwasser aus 62 Fassungsanlagen in 10 ehemaligen Grenzkreisen Thüringens

Wirkstoff	Zahl der untersuchten Anlagen	Anlagen mit PBSM-Nachweis	davon PBSM-Grenzwertüberschreitung ⁴	maximale Konzentration µg/l	maximale zulässige Abweichung, Empfehlung des BGA ⁵ µg/l
Simazin	62	6	4	0,18	10
Desethylatrazin	62	8	1	0,15	3

Metabolit Desethylatrazin wurden keine weiteren Wirkstoffe nachgewiesen, wobei einschränkend Maleinsäureanhydrid (s. Malzid combi) mangels Anreicherungsverfahren nicht in das Analysenprogramm einbezogen werden konnte. Alle Grenzwertüberschreitungen traten ausschließlich in Flachfassungen auf.

In **Sachsen** besteht nur eine Wasserversorgungsanlage unmittelbar am ehemaligen Grenzstreifen. Es handelt sich um die Wasserfassungen im Quellgebiet Sachsgrün in der Nähe von Hof. Sie wurden dreimal zu unterschiedlichen Jahreszeiten und Wetterverhältnissen untersucht. In drei von zwei Schächten wurde in der Winterprobe bei leichtem Frost, drei Tage nach Regenfällen Simazin mit 0,18 bzw. 0,36 µg/l nachgewiesen. Weitere Wirkstoffe waren nicht

nachweisbar. Spätere Probenahmen ergaben auch beim Simazin negative Befunde. Der Simazinnachweis in der Winterprobe wird mit Auswaschen des Wirkstoffes in einen Graben in unmittelbarer Nachbarschaft zu den betroffenen Schächten in Zusammenhang gebracht. Allerdings zeigt der Vergleich von Bodenproben, daß in den Schutzzonen der Wasserfassungen mit Rücksicht auf die Trinkwassergewinnung verhältnismäßig wenig Herbizide ausgebracht wurden. Im Boden der Schutzzone I wurden 20 bzw. 26 µg/kg Simazin nachgewiesen. Dagegen wies die Bodenprobe außerhalb der Schutzzone einen Simazin-Gehalt von 2600 µg/kg auf.

Aus den Untersuchungen sind folgende Schlußfolgerungen zu ziehen:

1. Nach Angabe der Länder sind keine Trinkwasseranlagen in den ehemaligen Grenzstreifen vorhanden, mit Ausnahme der Wasserfassung im Quellgebiet Sachsrün. Hier wurden mit Rücksicht auf die Quellfassung nur geringe Mengen Herbizide ausgebracht, wie sich aus der Bewertung von Bodenproben nachweisen läßt.
2. Im grenznahen Bereich sind nur solche Belastungen des Trinkwassers festzustellen, die denjenigen in intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen entsprechen. Der Ursprung der Belastung ist damit nicht mehr festzustellen und auch unerheblich.
3. Eine Beeinträchtigung des Trinkwassers durch Herbizide aus dem ehemaligen Grenzstreifen der DDR in Konzentrationen, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit

zu schädigen, ist nicht zu besorgen. Kenntnisse über fahrlässige Verbringung von Herbiziden in den ehemaligen Grenzstreifen, z. B. Vergraben, liegen nicht vor.

Anschrift der Verfasser

Prof. Dr. A. Grohmann, W. Winter
Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes Fachkommission Soforthilfe Trinkwasser
Rathausstraße 3 · 10178 Berlin

H. Ottenwälder
Bundesgesundheitsamt
Thielallee 88–92 · 14195 Berlin

Zur Eigentumssituation und zur Verwertung von Liegenschaften im ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifen¹

von Manfred Lange

1. Tatsächliche Grundlagen

Die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland (ohne Berlin-West) und der früheren DDR erstreckte sich über eine Länge von 1378 km. Die Mauer in Berlin sowie der Grenzstreifen um Berlin war ca. 165 km lang. Der Grenzstreifen war je nach topographischen Gegebenheiten zwischen 50 und 500 m breit. Zum Grenzstreifen wird man alle östlich der früheren Demarkationslinie liegenden Grundstücke rechnen müssen, die zum Zwecke der Grenzsicherung enteignet oder – z. B. soweit bereits volkseigen – in sonstiger Weise in Anspruch genommen wurden, mindestens jedoch das Gebiet bis einschließlich des sog. Kolonnenweges.

2. Eigentumsverhältnisse

2.1 Soweit die Grundstücke „Eigentum des Volkes“ waren, sind sie grundsätzlich gem. Art. 21 Abs. 1 des Einigungsvertrages (EV) als Verwaltungsvermögen des Bundes dessen Eigentum geworden². Dies ergibt sich daraus, daß die militärische Nutzung eine Aufgabe ist, die nach dem Grundgesetz dem Bund zugewiesen ist. Man kann auch nicht davon ausgehen, daß das Gelände bei Inkrafttreten des Einigungsvertrages bereits entwidmet war und somit die Qualität „Verwaltungsvermögen“ verloren hatte. Denn die notwendigen Abwicklungsarbeiten wie Minennachsorge und Abbau von Grenzanlagen waren noch nicht abgeschlossen³. Sofern die Grundstücke vor Überführung in Volkseigentum der öffentlichen Hand gehört hatten (insbesondere Kommunen), werden sie an diese gem. Art. 21 Abs. 3 EV restituiert. Die Oberfinanzpräsidenten der örtlich zuständigen Oberfinanzdirektionen entscheiden auf Antrag nach dem Vermögens-

zuordnungsgesetz (VZOG), ob die Liegenschaft dem Bund oder einer anderen Gebietskörperschaft zusteht.

2.2 Diese Aufteilung innerhalb der öffentlichen Hand ist aber dann nur vorläufig (vgl. § 7 Abs. 1 VZOG), wenn einem früheren Privateigentümer ein Restitutionsanspruch insbesondere nach dem Vermögensgesetz⁴ (VermG) zusteht. Das kann jeweils nur im Einzelfall festgestellt werden.

2.2.1 Für Enteignungen zwischen 1945 und 1949, insbesondere im Rahmen der „Bodenreform“ oder als Enteignungen von sog. Kriegs- und Naziverbrechern nach den SMAD-Listen, bestehen grundsätzlich keine Restitutionsansprüche. Es ist m. E. auch nicht damit zu rechnen, daß sich hieran im Zuge der unter dem Gesichtspunkt „Grenz- und Mauergrundstücke“ geführten Diskussion etwas ändern wird. Allerdings bestehen nach wie vor einflußreiche Gruppen darauf, im Rahmen des noch zu verabschiedenden Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes insbesondere für die Opfer der Bodenreform Rückerwerbsrechte zu schaffen.

2.2.2 Soweit die Enteignungen sich im Rahmen des DDR-Rechts hielten und eine nach DDR-Recht angemessene Entschädigung entweder gezahlt wurde⁵ oder zumindest vorgesehen war⁶, ist nach dem Vermögensgesetz eine Resti-

¹ Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. hatte mich gebeten, zur Frage der eigentumsrechtlichen Situation der Grenzstreifen-Grundstücke und zu ihrer weiteren Verwertung zu referieren. Fragen des Planungs- und Naturschutzrechts werden im folgenden nicht angesprochen. Der überarbeitete und aktualisierte Text gibt den Stand Anfang März 1994 wieder.

² Vgl. hierzu allgemein: Lange, DtZ 1991, 329ff.; für Mauergrundstücke KG ZOV 1992, 162f.

³ Sofern man von einer Entwidmung ausgeht, stünden die Grundstücke als Finanzvermögen gem. Art. 22 EV unter der Treuhandverwaltung des Bundes. Das VG Berlin konnte in seinem Urteil v. 27.09.1993 – VG 25 A 289.93, Urteilsdruck S. 14f. die Frage offenlassen, da der Bund in beiden Fällen Eigentümer geworden ist.

⁴ Nach Auffassung des Verfassers sind sog. Rückenteignungsansprüche nicht gegeben.

⁵ Die tatsächliche Zahlung der Entschädigung ist nach einer Ansicht Voraussetzung dafür, daß die Restitution ausgeschlossen ist, vgl. z. B. Motsch, VIZ 1993, 41ff.

⁶ So die sogenannte normative Auslegung, vgl. Neuhaus in: Fieberg/Reichenbach, VermG, § 1 Rn. 35ff.

tution in der Regel ausgeschlossen. Die Behandlung dieser Fälle ist derzeit politisch sehr umstritten. Nach einer verbreiteten Auffassung war die Enteignung aufgrund des Verteidigungsgesetzes der DDR für das Grenzregime völkerrechtswidrig, weil die Grenzsicherung die Verwirklichung des Rechts auf Freizügigkeit verhindern sollte⁷. Ob diese Betrachtung auch zur innerstaatlichen Unwirksamkeit von Enteignungen führt, wird jedoch von anderen Fachleuten bestritten. Die politische Diskussion hierzu ist – vor allem wegen der Gefahr eines Präjudizes für andere Fallgruppen – noch nicht abgeschlossen.

2.2.3 Für eine weitere Fallgruppe ist politisch schon seit längerem entschieden, daß den Betroffenen ihre früheren, im Grenzstreifen gelegenen Grundstücke zurückgegeben werden. Dabei handelt es sich um die sogenannten Zwangsausgesiedelten, die in besonderen Aktionen als „politisch unzuverlässige Elemente“ Haus und Hof verlassen mußten und weiter östlich angesiedelt wurden. Die Restitution ihrer Grundstücke soll im 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz geregelt werden⁸.

2.2.4 Restitutionsansprüche nach dem Vermögensgesetz – also nach der geltenden Rechtslage – haben im übrigen diejenigen Alteigentümer, die entweder nach DDR-Recht nicht angemessen entschädigt worden sind (insbesondere Enteignungen im Zusammenhang mit einer Flucht) oder ihr Eigentum durch Zwang, Nötigung oder andere unlautere Machenschaften verloren haben.

2.2.5 *Exkurs:* In einer Reihe von Fällen hat sich gezeigt, daß im Grundbuch nach wie vor ein Privateigentümer eingetragen ist. Dieser Umstand darf nicht zu der voreiligen Schlußfolgerung verleiten, daß hier keine Enteignung stattgefunden hat. Auch solche Fälle mag es zwar gegeben haben. Es ist jedoch zu beachten, daß die Wirkungen einer Enteignung sich außerhalb des Grundbuchs vollzogen und der Eintragung „Eigentum des Volkes“ nur deklaratorische Bedeutung zukam. Auch hier ist jeder Einzelfall zu prüfen.

3. Ansprüche wegen Verschlechterungen der Grundstücke?

Vielfach stellt sich die Frage, ob ein früherer Eigentümer die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder die Zahlung eines Ausgleichs für eine Verschlechterung verlangen kann. Dies ist in aller Regel zu verneinen. Seit der Novellierung des § 7 VermG durch das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz ist ein solcher Anspruch ausgeschlossen.

4. Altlasten / Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Den Eigentümer trifft die „Polizeipflicht“ nach allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht, Wasserrecht, Abfallrecht und weiteren speziellen Regelungen. Dies gilt selbstverständlich

⁷ Für Berlin kommt hinzu, daß das Verteidigungsgesetz nach herrschender Auffassung wegen des besonderen Status der Stadt in Ostberlin nicht gegolten haben soll, vgl. *Horn*, Das Zivil- und Wirtschaftsrecht im neuen Bundesgebiet, 2. Aufl., 1993, S. 516 f.

⁸ Vgl. Art. 1 § 1 des Entwurfs eines 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes, BT-Drs. 12/4994.

auch für den Bund als Eigentümer. Speziell für den Grenzstreifen ist hierzu folgendes auszuführen: Die Beseitigung von Gefahrenstellen, die von den DDR-Grenzeinrichtungen ausging, einschließlich der Minennachsuche, wurde bzw. wird in der Verantwortung des Bundesverteidigungsministeriums durchgeführt. Aufgrund neuerer Erkenntnisse hat das Bundesverteidigungsministerium kürzlich veranlaßt, daß ca. 150 km bisher als minenfrei eingestufte Grenzstreifen abgesperrt bzw. entsprechend gekennzeichnet wurden. Dieses Gebiet wird in die Minennachsuche einbezogen.

Das Risiko von Kontaminationen durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln wird entgegen früheren Befürchtungen aufgrund von Analysen als gering eingeschätzt.

5. Verwertung der Grundstücke

Nach der Beseitigung von Gefahrenstellen führt die Bundeswehrverwaltung (Standortverwaltung als Ortsbehörde) die Grundstücke dem Allgemeinen Grundvermögen der Bundesvermögensverwaltung (Ortsbehörden: Bundesvermögensämter) zu. Da für den Grenzstreifen, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht damit zu rechnen ist, daß er für Zwecke von Bundesbehörden benötigt wird, sind die Grundstücke aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften zu verwerten. Soweit die Grundstücke nicht an frühere Eigentümer restituiert werden, werden sie – ggf. nach einer zwischenzeitlichen Vermietung oder Verpachtung – veräußert.

Dies geschieht im Wege einer Arbeitsteilung zwischen den Bundesvermögensämtern und der vom Bund beauftragten Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt (TLG). Die Bundesvermögensämter klären die rechtliche und tatsächliche Situation der Grundstücke. Sie beantragen die Zuordnung der Grundstücke nach dem VZOG und werden in Restitutionsverfahren von den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen beteiligt. Nach der Aufbereitung der Fälle übergeben sie der TLG die aufbereiteten Akten, so daß die TLG sofort mit den Verkaufsbemühungen beginnen kann.

Priorität bei der Bewerberauswahl des Bundes haben die Gebietskörperschaften: Falls Länder oder Kommunen die Grundstücke für eigene Zwecke (z. B. für den Naturschutz) benötigen, ist der Bund zum Verkauf an sie bereit. Andernfalls wird bei einer Interessenabwägung Mietern und Pächtern, früheren Eigentümern und solchen Interessenten, die förderungswürdige Vorhaben verwirklichen wollen, der Vorrang eingeräumt.

Die Grundstücke werden zum Verkehrswert verkauft, der maßgeblich von der planungsrechtlich zulässigen Nutzung, über die Länder und Kommunen entscheiden, bestimmt wird. i. d. R. werden die Werte für land- und forstwirtschaftliche Flächen oder Ödland anzusetzen sein, wenn nicht von einer Bauerwartung auszugehen ist. Soweit ein Erwerb für Naturschutzzwecke vorgesehen ist, müßten die hierfür zuständigen Länder und Kommunen (ggf. auch Vereine) m. E. die aufzubringenden Beträge tragen können.

Anschrift des Verfassers

Ministerialrat Manfred Lange
Bundesfinanzministerium
Postfach 13 08 · 53003 Bonn

Tagung „Vom Todesstreifen zum Grünen Band“

Zwischenbilanz für Mecklenburg-Vorpommern

Zunächst erfolgte im Dezember 1989 eine einstweilige Sicherstellung des gesamten Grenzraumes für Naturschutzzwecke von Quitzöbel an der Haveleinmündung in die Elbe bis an das Nordende des Ratzeburger Sees durch den Rat des Bezirkes Schwerin.

Mit Beschluß des Ministerrates der DDR Nr. 18/I. 42/90 vom 16. März 1990 wurde unter anderem die Bildung der „Naturschutzparks“ „Schaalsee“ und „Mecklenburgisches Elbetal“ gefordert.

Auf der Grundlage der einstweiligen Sicherstellung und des sogenannten „Nationalparkbeschlusses“ erfolgte die Festsetzung von NSG und LSG entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze.

Das Ergebnis mündete in den Beschluß Nr. 89 vom 15. Mai 1990 des Bezirkstages Schwerin zur Festsetzung von NSG und LSG zur Entwicklung der beiden „Naturschutzparks“ „Mecklenburgisches Elbetal“ und „Schaalsee“.

Flächenanteile:

<i>„Mecklenburgisches Elbetal“</i>	
insgesamt:	122 200 ha
davon NSG:	11 794 ha
davon Storchenschongebiet:	8 000 ha
<i>„Schaalsee“</i>	
insgesamt:	16 191 ha
davon NSG:	2 287 ha

Alle Unterschutzstellungen erfolgten unter Einbeziehung der ehrenamtlichen Naturschützer der jeweiligen Region, der Verbände und in ständiger Abstimmung mit den beiden Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen.

Für beide Gebiete wurden Aufbaustäbe installiert und Naturschutzstationen mit finanzieller Unterstützung des BMU und am Schaalsee auch mit Unterstützung Schleswig-Holsteins aufgebaut.

Am 12. September 1990 erfolgte durch den Ministerrat der DDR die Festsetzung einer Reihe von Nationalparks, Biosphärenreservaten und einiger Naturparks. Darunter befand sich auch die Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Naturpark Schaalsee.

Mit der Gründung des Nationalparkamtes Mecklenburg-Vorpommern am 1. Juli 1991 wurden die beiden Naturparks diesem zugeordnet.

Von diesem Zeitpunkt an nehmen beide Naturparks eine getrennte Entwicklung bedingt durch:

- den unterschiedlichen Rechtsstatus: Naturpark „Schaalsee“ festgesetzt und Naturpark „Elbetal“ nur einstweilig gesichert,
- den Staatsgebietswechsel umfangreicher Flächenareale des Naturparks „Elbetal“ von Mecklenburg-Vorpommern nach Brandenburg (ca. 65 000 ha) und nach Niedersachsen (ca. 23 000 ha). In Mecklenburg-Vorpommern verblieben nur noch 32 500 ha.

Naturpark Schaalsee

- Noch im Jahre 1990 CIR-Befliegung und Biotoptypenkartierung eines 10-km-Streifens entlang der schleswig-holsteinischen Grenze von der Ostsee bis an die Elbe in enger Zusammenarbeit mit Schleswig-Holstein.
- Gründung eines länderübergreifenden Zweckverbandes „Schaalseelandschaft“ durch die Kreise Hagenow, Gadebusch, Herzogtum Lauenburg und den WWF Deutschland.
- Förderung des Gebietes durch den Bund im Rahmen des Förderprogramms „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“.
- Antrag auf Anerkennung als Biosphärenreservat 1993.
- Die Naturparkverwaltung nimmt die Aufgaben einer oberen und unteren Naturschutzbehörde wahr.

Naturpark „Elbetal“

- Biotoptypenkartierung noch im Jahre 1990.
- Gewährleistung des Fortbestandes der festgesetzten NSG und LSG im Rahmen der Staatsverträge für die Gebiete, die nach Brandenburg und Niedersachsen wechselten.
- Weiterführung der Naturschutzbemühungen im Rahmen eines länder- und elbeübergreifenden Großschutzgebietskonzeptes der Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.
- Beschluß der Naturschutzministerkonferenz der Elbe-Anliegerländer zum Schutz des Elbetales am 1. März 1993 in Hitzacker zur Entwicklung eines elbeübergreifenden Großschutzgebietes „Elbtalaue“, zur Beantragung desselben auf internationale Anerkennung als Biosphärenreservat und zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Naturschutz für den Bereich der „Elbtalaue“.

Darüber hinaus wurden von der Bezirksverwaltungsbehörde Schwerin im Grenzbereich zwischen Elbe und Schaalsee weitere vier NSG festgesetzt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hatte dagegen für die wertvollen Grenzbereiche nördlich des Naturparks Schaalsee bis an die Ostsee nur einstweilige Sicherstellungen verfügt, für die gegenwärtig die Festsetzungsverfahren laufen.

Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 6–8
19053 Schwerin

Entwicklungskonzepte zur Folgenutzung von Flächen, die aus der militärischen Nutzung ausscheiden

von Jens Tönnießen

Im Rahmen der durch die Auflösung des Warschauer Paktes bedingten Truppenverminderungen erfolgt auch eine Reduzierung der britischen Rhein-Armee. Deshalb wird nun nach fast 50 Jahren der Manöverbetrieb im Bereich des Soltau-Lüneburg-Abkommens (SLA) bis Sommer 1994 eingestellt. Innerhalb dieses SLA-Gebietes befinden sich rund 45 km² sogenannte Rote Flächen, die – bis zur Einführung einer Sommerpause vor wenigen Jahren – praktisch täglich und rund um die Uhr mit Panzern zu Übungszwecken befahren wurden. Im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide liegen die Roten Flächen 1 und 2 mit annähernd 2000 ha¹, von denen rund 1700 ha dem Verein Naturschutzpark gehören. Es handelt sich hierbei nicht um einen Truppenübungsplatz in Staatseigentum, sondern um ein i. a. gegen den Willen der Grundeigentümer angepachtetes Dauermanövergelände in Privateigentum.

Die z. T. wertvollen Biotope auf den Truppenübungsplätzen, die während der Exkursion in Bergen und Munster-Süd zu sehen waren und die auch bei einigen Vorträgen schon dargestellt wurden, gibt es hier nicht. Im Zuge dieses Seminars wurde bereits, wie ein Redner es ausdrückte, auf die „anormale Nutzung“ der Roten Flächen hingewiesen. Zu sehr großen Teilen sind sie vegetationslos. Einige geringer befahrene Bereiche zeigen einen spärlichen Anflug von Rotem Straußgras. Bereichsweise sind auch Wälder und Waldreste vorhanden, allerdings meist von tiefen Panzertrassen durchzogen. Auch die Tierwelt ist sehr verarmt; eine Ausnahme stellt bei den Wirbeltieren eigentlich nur die Heidelerche dar. Sie ist Bewohnerin zerstörter Wälder, benötigt einzelne Bäume oder Baumgruppen in ansonsten vegetationsfreier, zumindest mit Offensandbereichen durchsetzter Umgebung. Die Siedlungsdichte der Heidelerche ist auf den Roten Flächen erheblich höher als auf den Heideflächen im Naturschutzgebiet. Im Rahmen von Brutvogelkartierungen ist mir dabei aufgefallen, daß diese Vogelart im Gegensatz zu den sonst hier auf dem Seminar geäußerten Beobachtungen zur Reaktion von Tieren auf Panzerlärm ein wohl durch Streß zu erklärendes Verhalten zeigt: Sie hört auf zu singen, sobald sich Panzer auf weniger als etwa einen Kilometer annähern.

Wertvolle Biotope finden sich auf den Roten Flächen nur dort, wo die Panzer nicht fahren, also hauptsächlich in Moorbereichen. In den offener gewordenen Waldbereichen sind wohl einzelne interessante Biotope entstanden, doch bräuchte man dafür sicherlich nicht Panzer, sondern könnte

¹ Mit der Neuabgrenzung vom Juli 1993 wurden zusätzlich die Roten Flächen 3a und b in einer Größe von etwa 1000 ha in das Naturschutzgebiet eingegliedert.

z. B. durch eine extensive Waldbewirtschaftung gleichgute Ergebnisse mit weniger negativen Begleiterscheinungen erzielen.

Durch die Zerstörung der Vegetationsschicht sind natürlich Erosionsschäden aufgetreten. Neben den typischen Erosionsrinnen wurden großflächige Bodenabträge von mehr als einem halben Meter verursacht, also bis unterhalb der früheren Ortsteinschicht. Entsprechend finden sich auch Täler, die durch Eintrag von teilweise meterdicken, z. T. stark humosen Schichten einen völlig anderen Charakter bekommen haben. Die Höhenlinien stimmen nicht mehr, das Kleinrelief ist sowieso völlig vernichtet.

Einer der am schlimmsten zerstörten Landschaftsteile ist das Tal der Brunau. Vom ehemals ausgesprochen naturnahen Heideflüßchen, vielleicht der wertvollsten Naturschöpfung im Gebiet der Roten Flächen, ist nichts übriggeblieben. Eine Vielzahl von Schlammfangbecken und Dämmen für Panzerüberfahrten hat den Bach-Charakter zunichte gemacht. Hier muß nach Aufgabe der militärischen Nutzung die wohl aufwendigste und schwierigste Rückbau-Aktion auf den gesamten Roten Flächen durchgeführt werden. Bevor aber mit dem Bagger der Bachlauf nach alten Kartenunterlagen und den Ergebnissen von noch durchzuführenden, intensiven Bodenkartierungen rekonstruiert werden kann, muß durch eine vorher zu etablierende Vegetation im weiteren Talbereich das Erosions-Risiko und damit die Schlammfracht dieses Flüßchens minimiert werden.

Aufgrund des Panzerfahrbetriebes entsteht neben einer immensen Staubbelastung auch eine Belastung durch das im Diesel enthaltene Cadmium. Erhöhungen entsprechender Werte im Boden sind bei den bisher wenigen, vereinzelt Untersuchungspunkten nachgewiesen. Inwieweit sie Gefahren bergen für Menschen oder auch für Tiere und Pflanzen, ist noch nicht abschätzbar. Die meisten gemessenen Werte liegen unter den derzeit üblichen Grenzwerten.

Dies also zur Folge der militärischen Nutzung. Das bisher auf dieser Tagung gezeigte, fast rundum positive Bild militärischer Nutzung, die sozusagen im Kielwasser den Naturschutz gleich mit erledigt, vermag ich deshalb nach den besonderen Erfahrungen mit den Roten Flächen so nicht zu teilen.

Bei Entwicklungskonzepten für die Zeiten nach Aufgabe der militärischen Nutzung sollte man sich die aus Naturschutzsicht vorhandenen Vorteile der Truppenübungsplätze gegenüber der einer „normalen“, land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienstbar machen. Eindrucksvoll wurde anhand der Vorkommen von bestimmten Pflanzen, den Zeigerarten, die Nährstoffarmut dieser Bereiche nachgewiesen, die nie oder nur gering durch die Methoden der Heidebauernwirtschaft gedüngt wurden. Wenn man bedenkt, wie langsam sich außerhalb der Truppenübungsplätze ehemals landwirtschaftlich genutzte, gedüngte Bereiche erholen, ist dies ein echter Standortvorteil, den man auf keinen Fall gefährden darf. Der VNP hat schon vor über dreißig Jahren, also zu Zeiten, als das Land noch nicht so überdüngt war wie heutzutage, Ackerflächen brachfallen lassen. Noch heute befinden sich diese Flächen nicht vollkommen im „Normalzustand“.

Ein weiterer Vorteil der Truppenübungsplätze muß darin gesehen werden, daß sie nicht zersiedelt und nicht für Men-

schenmassen erschlossen sind. Es fehlt die grundlegende „touristische Infrastruktur“, also der Wanderweg mit Parkplatz am einen und Kneipe am anderen Ende. Menschenmassen bringen bekanntermaßen oftmals größere Unruhe ins Land als Maschinen.

Es wäre geradezu widersinnig, diese beiden großen Vorteile bei einer Konversion nicht zu nutzen bzw. unwiederbringlich zu zerstören. Auch die Roten Flächen, so stark sie durch den Panzerbetrieb zerstört sind, besitzen diese beiden genannten, aus Naturschutzsicht positiv zu bewertenden Eigenschaften.

Bedenkt man nun die verschiedenen Möglichkeiten von Entwicklungskonzepten bei der Konversion von militärisch genutzten Flächen, so wurden bisher in Diskussionen überwiegend die Aufforstung einerseits und die unbeeinflusste Sukzession andererseits genannt. Beides führt zu Wald, letztere Methode dauert nur etwas länger. Für die Roten Flächen im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide ist dies (zumindest ganzflächig betrachtet) nicht sinnvoll, da hier der Schutzzweck die Erhaltung und Entwicklung der historisch in Jahrtausenden gewachsenen Kulturlandschaft ist. Bundesweit ist nach allen vorliegenden Prognosen ein Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Aufforstung zu erwarten. Der Naturschutz kann sich also um seltenere Biotope kümmern, um offene und halboffene Landschaften.

Aus den Truppenübungsplätzen landwirtschaftliche Nutzflächen zu entwickeln, ist schon wegen der ökonomischen Lage, aber auch wegen der Düngerproblematik und wegen evtl. vorhandener Kontaminationen nicht sinnvoll.

Speziell für die Roten Flächen im Eigentum des VNP gilt, daß wir es hier mit einem Naturschutzgebiet zu tun haben (privat seit den Jahren vor dem ersten Weltkrieg, staatlich seit 1921). Es handelt sich also nur um eine „militärische Zwischennutzung“, wenn auch mit verheerenden Folgen. Der VNP hat diese Flächen mit Spendenmitteln zu Naturschutzzwecken gekauft, das Land hat sich durch die (gerade erneuerte) Naturschutzgebiets-Verordnung verpflichtet, Naturschutzbelange bei allen Planungen vorrangig zu berücksichtigen.

Die Heide, einstmals eine weit verbreitete Kulturlandschaft, existiert heute nur noch auf kleiner Fläche. Das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide ist international bedeutsam, da es die größten zusammenhängenden Heideflächen des subatlantischen Typs in Europa beherbergt und damit einen Rest-Lebensraum einer Vielzahl hochspezialisierter Tier- und auch Pflanzenarten darstellt. Die Roten Flächen waren früher ein Teil dieser wertvollen Heideflächen. Es besteht nun also die Chance (und wir sehen es als unsere Aufgabe), typischen, seit Jahrtausenden in diesem Gebiet beheimateten Tier- und Pflanzenarten wieder Ausbreitungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Der zentrale Heidekomplex des Naturschutzgebietes vom Radenbach bis zum Wümmemoor kann um etwa 1500 ha erweitert werden. Es besteht direkter Kontakt zu den Roten Flächen, der die Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsvorgänge relativ einfach erscheinen läßt. Schon derzeit werden mit Unterstützung der britischen Seite Versuche zur „Wiederbeheidung“ der Flächen durchgeführt. Da die Samenbank des Bodens völlig zerstört ist, wird Plaggmaterial aus den angrenzenden Flächen mit verschiedenen Methoden ausgebracht und z. T. eingearbeitet.

Eine Kommission des VNP hat zu den Entwicklungszielen für die Teile der Roten Flächen, die sich im Vereinseigentum befinden, ein Konzept erarbeitet². Da es sich um ein Gebiet handelt, das schon vor der militärischen Nutzung mehrere Jahrzehnte Naturschutzgebiet war, existieren gute Grundlagendaten, die sich als sehr wertvoll für die Planung herausstellten (u. a. pflanzensoziologische Landesaufnahme 1935 von *Buchwald* und *Tüxen*, Kartierung 1955/56 unter der Leitung von *Preisling* mit dem Ziel, vegetationskundliche Daten für eine evtl. Rückgabe der Flächen zu erlangen).

Im Kommissionsbericht, der im Mai 1993 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, heißt es:

„Das Leitbild für die Landschaftsentwicklung auf den Roten Flächen 1 und 2 ist eine weiträumige, strukturreiche Heidelandschaft mit einem reichhaltigen Inventar typischer Lebensräume. Landschaftsbestimmend sollen weite Calluna-Sandheiden und Sandtrockenrasen in differenzierter Ausprägung sein mit vielfältigen Übergängen zu verbleibenden bzw. neu zu entwickelnden inselartigen Waldbeständen. Den als Stühhbüschen noch erhaltenen Resten historischer Waldnutzungsformen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Offene Wehsandbereiche sollen, wo immer möglich, erhalten bleiben. Im Ursprungsbereich der Brunau sollen Voraussetzungen für die Regeneration von Quell- und Verlandungsmooren und eine ungestörte Fließgewässer- und Auedynamik geschaffen werden. Die während der militärischen Nutzung entstandenen künstlichen Stillgewässer können, soweit möglich und sofern chemische Belastungen dieses nicht verbieten, mit in die Landschaftsentwicklung aufgenommen werden. Sie bieten unter Umständen günstige Voraussetzungen für die Entstehung von oligotrophen Stillgewässern oder von Kleinsthochmooren. Lenkende Eingriffe in die Vegetationsentwicklung werden weithin notwendig sein. Ausgewählte Flächen sollen der Sukzession vorbehalten bleiben.

Die aktuelle landschaftsbezogene Planung soll damit an die Entwicklung anknüpfen, die hier in historischer Zeit zur Entstehung und Erhaltung der für weite Teile der Geest einstmals charakteristischen Heidelandschaft in ihrer vielfältigen Ausprägung geführt hat. Eine Wiederherstellung des Landschaftszustandes, wie er unmittelbar vor Beginn der militärischen Nutzung noch herrschte, ist nicht möglich. Die inzwischen erfolgten Veränderungen und Störungen der Geländegestalt, der Böden, der Gewässer und des Wasserhaushalts haben eine andere Ausgangslage geschaffen. Die Forderung nach umfassender Beseitigung der gravierenden Belastungen und Schäden kann nur darauf abzielen, nachhaltig wirksame Beeinträchtigungen des Naturhaushalts für die Zukunft weitestmöglich auszuschließen und bestmögliche Ausgangsbedingungen für eine neue Landschaftsentwicklung zu schaffen, die sich an ursprünglichen Zuständen nurmehr orientieren kann. Nach vorliegendem Kenntnisstand kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß das in diesem Raum vorhandene standörtliche Potential noch ausreichende Voraussetzungen bietet für die Neuentwicklung

² Mitglieder dieser Kommission waren: Dr. Hanstein, Dipl. Forst-Ing. Lütkepohl, Prof. Dr. Pflug, Prof. Dr. Preisling, Dr. Prüter, Dipl. Forstw. Tönnießen.

einer vielfältigen Heidelandschaft mit ihren typischen Strukturen und Lebensgemeinschaften.“

Sicherlich werden sich aber Probleme bei den Bereichen ergeben, in denen Bauschutt abgelagert wurde. Hier ist das standörtliche Potential mit dem des ehemaligen Heidebodens nicht annähernd identisch.

Im Rahmen dieses Seminars wurde angesprochen, daß die Pflege, das Offenhalten von nicht mehr genutzten Truppenübungsplätzen, zu teuer wäre und vom Naturschutz nicht geleistet werden könne. Dies kann m.E. so nicht postuliert werden. Es ist kaum eine teurere Art der Pflege möglich als die militärische. So kostet allein die Platzunterhaltung lt. der Kurzinformation im Exkursionsführer für den TrübPl Bergen gut 2000 DM/ha/a. Hinzu kommt, daß die Granateneinschläge, die erst die offenen Bereiche entstehen lassen, nochmals mit Stück etwa DM 1000 berechnet werden müssen. Im Falle der Aufgabe militärischer Übungstätigkeiten werden also riesige Geldmengen frei. Im Vergleich hierzu kostet uns vom Verein Naturschutzpark die Heidepflege inklusive Bienenzäune, Schnuckenställe etc. etwa 200 DM/ha/a, rechnet man die Ackerflächen und den Erhalt der Gebäudesubstanz hinzu, etwa 500 DM/ha/a. Können wir auch Brand als Heide-Pflegemethode einsetzen, vermindern sich wahrscheinlich die Kosten.

Im Zusammenhang mit dem Brennen soll nun noch ein Punkt angesprochen werden, der für die Artenvielfalt in bestimmten Bereichen von Truppenübungsplätzen m. E. ausschlaggebend sein dürfte: „Kleine Katastrophen“ mit dann folgenden, langen Ruhepausen ergeben in den meisten Fällen vielfältigere Strukturen und entsprechend auch Lebensräume als Dauerpflegeflächen. Auf die Heide bezogen: Plaggen oder Brennen und dann 20 Jahre Ruhe erscheint nach unseren Beobachtungen bei den meisten Heidetypen eine artenreichere Tier- und Pflanzenwelt zu begünstigen als die ständige Beweidung. Ausnahmen bestätigen die Regel: Ganz ohne Heidschnucken wäre auch keine optimale Heidepflege möglich.

Soweit möglich, wird diese Erkenntnis, die „Methode der kleinen Katastrophen mit nachfolgender ungestörter Sukzession“, auch im Naturschutzgebiet in die Praxis umgesetzt. Problematisch kann es manchmal sein, den Touristen so brutal zerstört aussehende Bereiche wie eben Brand- und Plaggflächen als vom Naturschutz erwünscht darzustellen. Doch dies ist eine Frage der Öffentlichkeitsarbeit, keine Frage aus naturschutzfachlicher Sicht.

Zum Abschluß seien nochmals die Belastungen des Gebietes der Roten Flächen angesprochen.

Erhöhte Werte gegenüber der nicht vom Militär in Anspruch genommenen Flächen des Naturschutzgebietes in bezug auf Cadmium, Zink, allgemein Staub, Öl und Diesel sind nachgewiesen. Inwieweit die vorhandenen Konzentrationen gefährlich sind für Mensch und Natur, ist unklar, auch wenn die bisher stichprobenhaft gemessenen Konzentrationen i.a. unter den zulässigen Grenzwerten liegen. Sicherlich wäre es schön, wenn diese Belastungen entfernt werden könnten. Doch sollte man hier nicht den Teufel mit dem Beelzebub austreiben: Jede Bodenreinigung verursacht Schädigungen durch Befahren, durch Umlagerung der gewachsenen Bodenschichten, durch weitgehende Vernichtung der Mikroorganismen. Demgegenüber ist gerade bei Öl, wohl

weniger bei Schwermetallen, eine natürliche Selbstreinigungskraft des Bodens vorhanden. Hier sollte man also pragmatisch handeln und bei jeder Schadstelle überdenken, ob es nicht sinnvoller sein kann, sie sich selber zu überlassen statt mit großem Aufwand mehr zu zerstören als zu heilen.

Problematischer sind wohl die Bauschutt-Deponien und die mit Bauschutt ausgekofferten Panzerbahnen. Einerseits bewirkt dieses Material eine Vertikal-Drainage, andererseits wird der Untergrund aufgekalkt – und eine Vegetation mit Ähnlichkeiten zu einem Kalktrockenrasen kann sicherlich nicht das Ziel des Naturschutzes in der Heide sein.

Die durch den Panzerfahrbetrieb entstandene Verdichtungsschicht wird derzeit nicht nur wegen des Erosionsschutzes, sondern auch aus übungstechnischen und optischen Gründen immer wieder aufgerissen. Damit werden die Schlammlöcher entwässert und evtl. vorhandene Kontaminationen tiefer verfrachtet. Wir sehen die Verdichtungsschicht jedoch als einen (wenn auch unvollkommenen) Ersatz für die zermahlene Ortstein- oder Orterde-Schicht an, die typisch war für diese Heideböden vor der militärischen Nutzung. Auch sollte bei den weit überwiegend vorhandenen, sehr durchlässigen Sandböden für die Wiederbegrünung jeder Tropfen Wasser im Oberboden gehalten werden.

Es gibt also noch einige Unbekannte im Konzept des VNP. Möglicherweise ist in Teilen eine Überarbeitung nötig, wenn die Ergebnisse der bodenkundlichen Kartierung vorliegen. Auf jeden Fall müssen für bestimmte Bereiche detaillierte Pläne erstellt werden. So muß bei der Renaturierung der Brunau genau festgelegt werden, welches Schlammfangbecken zu welchem Zeitpunkt entfernt werden kann, ohne eine Verschmutzung des Unterlaufes zur riskieren.

Es bleibt also noch viel für uns zu tun, bis an die praktische Renaturierungsarbeit gegangen werden kann.

Literatur

- Beck, M., Kroll, W.*, 1990: Untersuchungen zur Schwermetallbelastung von Oberflächengewässern und Sedimenten auf militärisch genutzten Flächen am Beispiel des Übungsraumes Soltau-Fallingbostel. – Vertiefungsarbeit im Fach Abfallanalytik, Fachbereich Abfallwirtschaft, Fachhochschule Nordostniedersachsen, Suderburg.
- Bruns, H. A.*, 1991: Untersuchungen zur Ökologie von Kleingewässern im Einflußbereich militärischer Übungsflächen des Naturschutzgebietes „Lüneburger Heide“. – In: Mitteilungen aus der NNA 2: 38–48.
- Buchwald, K.*, 1935: Vegetationskarte 1:25 000 der Meßtischblätter Behringen u. Schneverdingen. – (Mskr. unveröff.).
- Garve, E.*, 1993: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13. Jg. Nr. 1: 1–37.
- Georgi, B., Krasenbrink, A., Below, M.*, 1990: Die Belastung der Lüneburger Heide durch manöverbedingten Staubeintrag. – In: Mitteilungen aus der NNA 3: 35–44.
- Ipsen, H. P.*, 1975: Panzer im Naturschutzpark. – Nomos, Baden-Baden.
- Kersten, K.*, 1964: Urgeschichte des Naturschutzparkes Wildsede. – Archäologische Landesaufnahme Bd. 1, Hildesheim.

- Mossakowski, D., Baro, A., Främbs, H., 1983: Über die Veränderung des Artenspektrums und der Häufigkeit ausgewählter Vertreter der Tierwelt auf den Heideflächen im W-Teil des Naturparks Lüneburger Heide durch die Benutzung als Panzerübungsplatz. – In: Hülbusch, K. H. et al.: Veränderungen der Pflanzendecke und Tierwelt und ihrer Lebensbedingungen auf den Heideflächen im SW-Teil des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide durch die Benutzung als Panzerübungsgelände sowie Möglichkeiten der Wiederherstellung des Gebietes. Gutachten im Auftrag des Vereins Naturschutzpark e.V.
- Preisling, E. et al., 1955/56: Karte 1:10000 der Pflanzengesellschaften und ihrer Standortbedingungen um 1945 im südwestlichen Bereich des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide. – (Mskr. unveröff.).
- Täuber, T., 1993: Vegetationsreste und Sukzessionsmöglichkeiten auf einem Panzerübungsgelände (Rote Fläche 2) im Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“. – Diplomarbeit Syst.-Geobot. Institut Universität Göttingen.
- Thormeyer, A.-D., 1982: Atempause für die Heide. – In: Naturschutz- und Naturparke 105: 13–17.

- Tönnießen, J., 1993: Erfahrungen und Vorschläge zur Renaturierung des Manövergeländes im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. – In: Deutscher Rat für Landespflege, Heft 62 Truppenübungsplätze und Naturschutz, S. 83–85.
- Tönnießen, J., Vauk, G., 1992: Kann eine vom Militär mißbrauchte Landschaft renaturiert werden? – In: Nationalpark 74: 19–23.
- Verein Naturschutzpark (Hrsg.), 1993: Entwicklungsziele für die im Eigentum des Vereins Naturschutzpark e.V. befindlichen Roten Flächen im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide.
- Voss, H. J., 1990: Untersuchungen zur Schwermetallbelastung militärisch genutzter Flächen im Raum Soltau-Fallingb. – Diplomarbeit Fachhochschule Nordostniedersachsen, Suderburg.

Anschrift des Verfassers

Jens Tönnießen
Verein Naturschutzpark e.V.
29646 Niederhaverbeck

Ergebnisse der Biotopkartierung auf den Truppenübungsplätzen Munster-Süd und Bergen

von Peter Lauser

1. Methode

Die niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz führt seit 1983 im 2. Durchgang die „Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen“ durch, die sog. landesweite Biotopkartierung. Ziel dieser Arbeit ist es, 64 definierte Biotoptypen gemäß festgelegten Bewertungskriterien zu erheben und darzustellen (vergl. *Drachenfels* und *Mey*, 1990). Die bisherigen Ergebnisse der Kartierung haben gezeigt, daß im landesweiten Durchschnitt – bei allen regionalen Unterschieden – ca. 5 % der Landesfläche „für den Naturschutz wertvoll“ sind, d. h. als Kernflächen künftiger Naturschutzgebiete angesehen werden können. Unberücksichtigt bleiben bei dieser selektiven Vorgehensweise Entwicklungsflächen und Pufferzonen, die für den Schutz wertvoller Biotop in der Regel notwendig sind, sowie Bereiche mit aus naturschutzfachlicher Sicht regionalem oder lokalem Wert.

Mit dieser Methodik wurden im Sommer (schießfreie Zeit) unter relativem Zeitdruck die Truppenübungsplätze Bergen (1989) und Munster-Süd (1988) bearbeitet.

2. Untersuchungsgebiet

Die genannten Truppenübungsplätze (TrÜbPI) liegen im wesentlichen im Naturraum Südheide; nur der Südteil des

TrÜbPI Bergen, das Ostenholzer Moor, gehört zur Unteren Aller-Talsandebene.

Die Landschaft in diesem Bereich der Südheide ist durch wellige Sandgeest (basenarme Sande) mit eingelagerten, flach vermoorten Bachniederungen geprägt. Charakteristisch für das Gebiet des TrÜbPI Bergen sind außerdem ein weitläufiger Endmoränenzug, der von Nordwesten ins Zentrum reicht, mit stark hügelig bewegtem Relief und trockenen Sandstandorten sowie Böden mit höherem Lehmantel im Westen des Platzes.

Der knapp 67 qkm große TrÜbPI Munster-Süd besteht seit 100 Jahren und wird als Artillerie-Schießplatz (keine Panzerübungen im Gelände) genutzt. Im Gegensatz dazu dient der TrÜbPI Bergen, der mit 283 qkm der größte in den alten Ländern ist, als Gefechtsübungsplatz, d. h. es finden in weiten Teilen Übungen mit Panzereinsatz statt. Die Intensität der militärischen Nutzung ist auf dem Platz unterschiedlich: Während Schießbahnen, Zielgebiete und Panzerübungsgebiete intensiv genutzt werden, ist dies in den weiten Sicherheitszonen nicht der Fall.

3. Ergebnisse

3.1 Überblick

Etwa ein Viertel der Fläche der TrÜbPI ist aus landesweiter Sicht für den Naturschutz bedeutsam.

Zur näheren Einschätzung der Kartierungsergebnisse in quantitativer und qualitativer Hinsicht sollen sie sinnvollerweise mit den Verhältnissen im Naturraum Südheide verglichen werden; im folgenden bleibt daher der im Naturraum Untere Aller-Talsandebene gelegene Anteil des TrÜbPI Bergen, das Ostenholzer Moor, unberücksichtigt; hier wurden auf ca. 55 % der Fläche schutzwürdige Biotoptypen kartiert, vorwiegend Hochmoor-Degenerationsstadien und Grünlandgesellschaften.

	Naturraum Südheide	TrÜbPI (Naturraum-Anteil)
Flächengröße	248 000 ha	32 000 ha = 13 %
Schutzwürdige Bereiche	16 926 ha = 6,8 %	7 220 ha = 22,6 %
Anzahl der Biotoptypen	38	28
Anzahl der Gebiete	659	84
durchschnittliche Gebietsgröße	25,7 ha	86 ha

Abb. 1: Bedeutung der Truppenübungsplätze Bergen und Munster-Süd für den Naturschutz im Naturraum Südheide (Quelle: Biotopkartierung 1989).

Von den 248 000 ha Fläche des Naturraumes Südheide liegen 32 000 ha in den untersuchten TrÜbPI. Diese repräsentieren 13 % der Naturraumfläche, eine für die Bewertung wichtige Vergleichszahl, da bei tatsächlich gegebenen gleichartigen Standortverhältnissen und theoretisch vorausgesetzten gleichen Nutzungsverhältnissen durchschnittlich 13 % aller im Naturraum vorhandenen schutzwürdigen Bereiche im Untersuchungsgebiet (UG) zu erwarten gewesen wären.

Tatsächlich liegt aber mehr als das Dreifache, nämlich 42,7 % der schutzwürdigen Bereiche des Naturraums, auf den 13 % TrÜbPI-Fläche. Den direkten Vergleich zeigt die Abbildung 1.

Des weiteren sind die einzelnen schutzwürdigen Bereiche im UG durchschnittlich viel größer als im übrigen Naturraum; besonders im Zentrum des TrÜbPI Bergen fällt dies auf, wo verschiedene Biotope so aneinandergrenzen, daß sich ein zusammenhängender Biotopkomplex von über 4400 ha Flächengröße ergibt.

Nicht nur der überproportional hohe Anteil an naturschutzwürdigen Bereichen und ihre Größe, auch die Verteilung dieser Flächen auf verschiedene Biotoptypen zeigen den besonderen Charakter der TrÜbPI. So ist in den TrÜbPI das aus heutiger Sicht extreme Bild einer von Sandheide dominierten Landschaft, das früher für den ganzen Naturraum typisch war, erhalten geblieben (Abb. 2).

3.2 Einzelne Biotoptypen

Im folgenden soll die Bedeutung der Übungsplätze für einzelne Biotoptypen – zusammengefaßt in Biotoptypengruppen – herausgestellt werden.

3.2.1 Trockenbiotope

■ **Calluna-Heide:** Die Sandheiden in den TrÜbPI sind die größten im Naturraum und gehören zu den bedeutendsten in ganz Deutschland. Mit 71 % der im Naturraum kartierten Sandheiden repräsentieren sie in hervorragender Weise die besondere Standortsituation und Nutzungsgeschichte des Naturraums. Im Rahmen der Geländebetreuung konnten wertvolle Erfahrungen zur Pflege dieses Kultur-Ökosystems gesammelt werden; so wird das kontrollierte Abbrennen der Heide heute von seiten des Naturschutzes als wirkungsvolle Pflegemaßnahme akzeptiert.

■ **Offensand-Biotope:** Vegetationsarme, trockene Sandfluren mit besonderer Bedeutung für den speziellen Artenschutz kommen mit wenigen Ausnahmen (z. B. Sandabgrä-

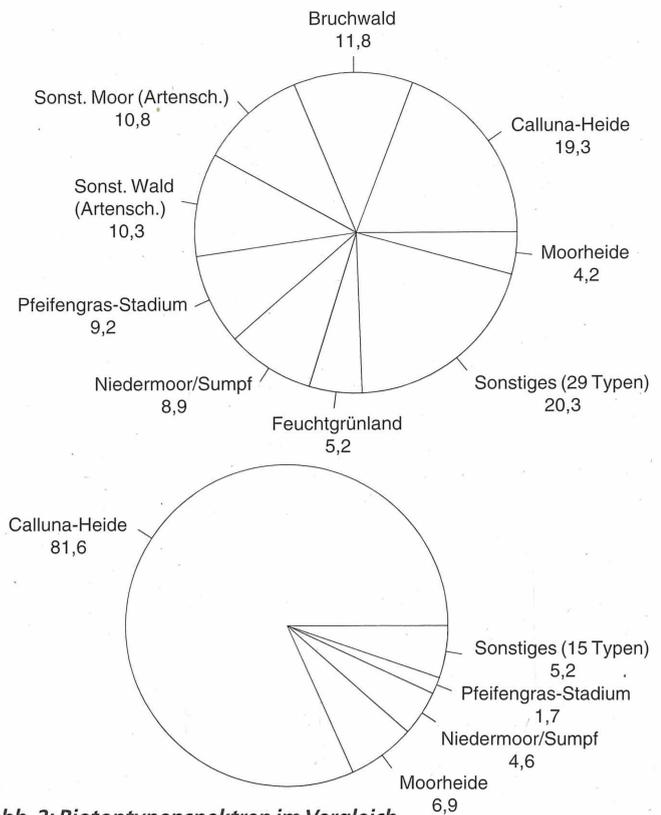


Abb. 2: Biotoptypenspektren im Vergleich.
 oben: Naturraum Südheide: 38 Typen auf 16 930 ha (= 6,8 % der Naturraum-Fläche)
 unten: Truppenübungsplatz Munster-Süd: 19 Typen auf 1677 ha (= 25,1 % der TrÜbPI-Fläche)
 (Quelle: Biotopkartierung 1989).

bungen) eigentlich nur noch in TrÜbPI vor, wo die Sukzession durch den Übungsbetrieb verhindert bzw. der Sandboden immer wieder offengelegt wird. Allerdings ist der Anteil solcher Biotope durch Maßnahmen der Erosionsbekämpfung wie Aufforstung, Begrünung sowie räumliche und zeitliche Lenkung der militärischen Nutzung stark verkleinert worden.

■ **Sandtrocken- und Borstgrasrasen:** Düngungsempfindliche, extensiv genutzte Magerrasen, die im Naturraum nur selten und kleinflächig erhalten sind. Aufgrund der Nährstoffarmut sind in den TrÜbPI gute Standortvoraussetzungen für Magerrasen gegeben. Hier sind sie im Vergleich zum „Sollwert“ 13 % mit 32 % bzw. 23 % relativ stark vertreten. Im UG sind sie Standorte extrem seltener Pflanzenarten (Abb. 3).

3.2.2 Sümpfe und Moore

■ **Niedermoor/Sumpf:** 46 % dieses Biotoptyps, der im Naturraum mit fast 1600 ha kartiert wurde, liegen im UG, und zwar in flach vermoorten Bachniederungen, ferner in künstlichen Staubereichen (z. B. Trahnsee im TrÜbPI Bergen). Dabei herrschen hier – im Gegensatz zur übrigen Landschaft – nährstoffarme Ausprägungen bei weitem vor, vor allem Pfeifengrassümpfe.

■ **Moorheiden** gehören wie die Sandheiden zur „historischen Landschaft“ des Naturraums Südheide und nehmen

die anmoorigen Standorte im Bereich zwischen Moor und Sandheide ein. Sie sind mit über 50 % (ca. 440 ha) in den TrÜbPI repräsentiert und teilweise hervorragend ausgeprägt sowie kleinräumig mit verschiedenen Moortypen verzahnt.

■ „Heidemoore“: Darunter sind für den Naturraum typische, flachgründige, durch Mineralboden und z. T. Quellwasser beeinflusste Übergangsmoore zu verstehen. Sie sind in bemerkenswerter Ausprägung im UG vorhanden, wo sie sich als Komplex aus Bulten, Schlenken, Gewässern und Schwingrasen darstellen und oft noch ungestört in die Heidelandschaft eingebunden sind. Charakteristische Pflanze ist die massenhaft vorkommende Moorlilie. Einzelne Heidemoore sind durch Staumaßnahmen optimiert worden.

3.2.3 Gewässer

Während die Situation der *Fließgewässer* im UG etwa der des Naturraums entspricht, fällt die relative Häufigkeit von *Stillgewässern* auf. Es sind dies vor allem Staugewässer unterschiedlicher Trophie; ältere Gewässer haben z. T. reiche Verlandungsvegetation (z. B. *Calla*-Schwingrasen) entwickelt. Problematisch erscheinen dagegen die in neuerer Zeit entstandenen, teilweise im Bereich von Moor- und Bachniederungen angelegten, großen Wasserflächen des Trahn-, Meyer- und Schafmoorsees.

Ein Schutzgut höchster Priorität ist der Saalteich im TrÜbPI Munster-Süd. Mit seiner natürlichen Dynamik und der darauf eingestellten Pflanzenwelt (u. a. großes Vorkommen der hochgradig gefährdeten Wasser-Lobelia) ist dieses Flachgewässer aus landesweiter Sicht einzigartig. Zu erwähnen sind außerdem zahlreiche Kleingewässer, die durch Geschoß-einschläge entstanden sind und damit einen für TrÜbPI spezifischen Biotoptyp darstellen.

3.2.4 Wälder

Zwar sind große Teile des UG bewaldet (z. B. 60 % des TrÜbPI Bergen), doch ist der Anteil wertvoller Waldbiototypen, d. h. v. a. Waldgesellschaften der potentiell-natürlichen Vegetation, gering: während im Naturraum 18 % der schutzwürdigen Biotope Wälder sind, sind es in Bergen nur 8,6 %

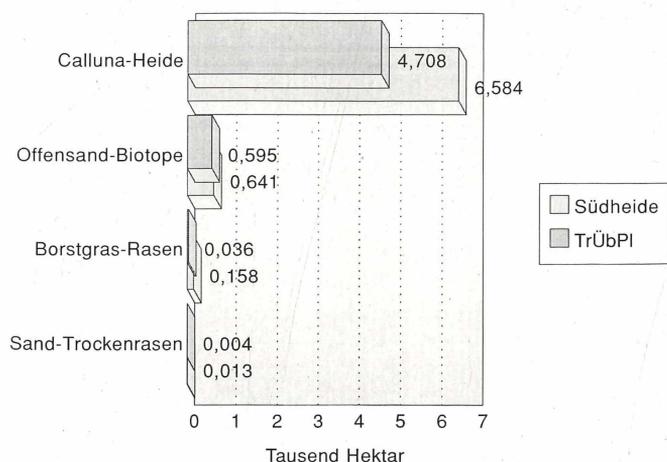


Abb. 3: Anteile schutzwürdiger Trockenbiotope des Untersuchungsgebietes am Naturraum Südheide (Quelle: Biotopkartierung 1989).

und in Munster-Süd sogar nur 2,1 %. Allerdings sind einige Waldtypen, insbesondere lichte, ältere, zwergstrauchreiche Kiefernwälder bei der Kartierung unzureichend berücksichtigt worden.

Gemessen an der potentiell-natürlichen Verbreitung sind *Eichen-Mischwälder ärmerer Sandstandorte* im gesamten Naturraum, einschließlich der TrÜbPI, völlig unterrepräsentiert. Sie sind besonders schutz- und entwicklungsbedürftig.

Auf nassen, z. T. quelligen Niedermoor- und Anmoorböden kommen noch einige gut ausgeprägte *Erlen- und Birkenbruchwälder* vor.

Zu den wertvollen Waldbiotopen gehören auch *strukturreiche Pionierstadien* (in Abb. 2 und 4 als sonstiger Wald bezeichnet), vor allem aus Birke und Kiefer, die keiner forstlichen Nutzung unterliegen. Vor allem totholzreiche oder sehr lichte Wälder sind für verschiedene Faunagruppen wertvolle Lebensräume. Besonders für diesen Waldtyp bestehen auf den TrÜbPI noch weitere Entwicklungsmöglichkeiten.

3.3 Fauna und Flora

3.3.1 Fauna

Nur für wenige Tiergruppen liegen Ergebnisse systematischer Untersuchungen auf den TrÜbPI vor. Insbesondere die Wirbellosenfauna ist unzureichend bekannt. Weitere Untersuchungen solcher Tiergruppen würden zusätzliche Erkenntnisse zur Bewertung einiger Biotoptypen bringen, deren Wert bisher vermutlich unterschätzt wurde; dies gilt z. B. für stark gestörte Zielgebiete (Zentralbereich von Munster-Süd), lichte Wälder, Waldränder und jüngere Gehölz-Sukzessionsstadien sowie für ungedüngte Schafweiden.

Einige Stichworte sollen jedoch die unumstrittene Bedeutung der TrÜbPI für die Fauna hervorheben:

- Lebensraum störepfindlicher Großvögel wie Kranich und Schwarzstorch sowie der größten Birkhuhnpopulation Niedersachsens,
- gute Bestände der stark gefährdeten Schlingnatter,
- Restvorkommen der bundesweit vom Aussterben bedrohten Heideschrecke sowie größte niedersächsische Population des Warzenbeißers.

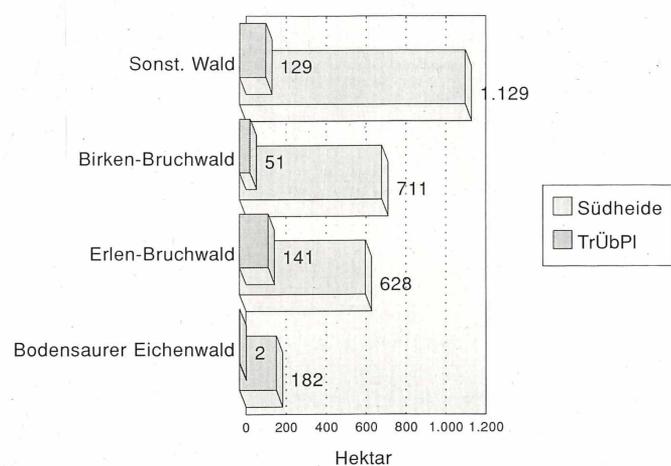


Abb. 4: Anteile schutzwürdiger Waldbiotope des Untersuchungsgebietes am Naturraum Südheide (Quelle: Biotopkartierung 1989).

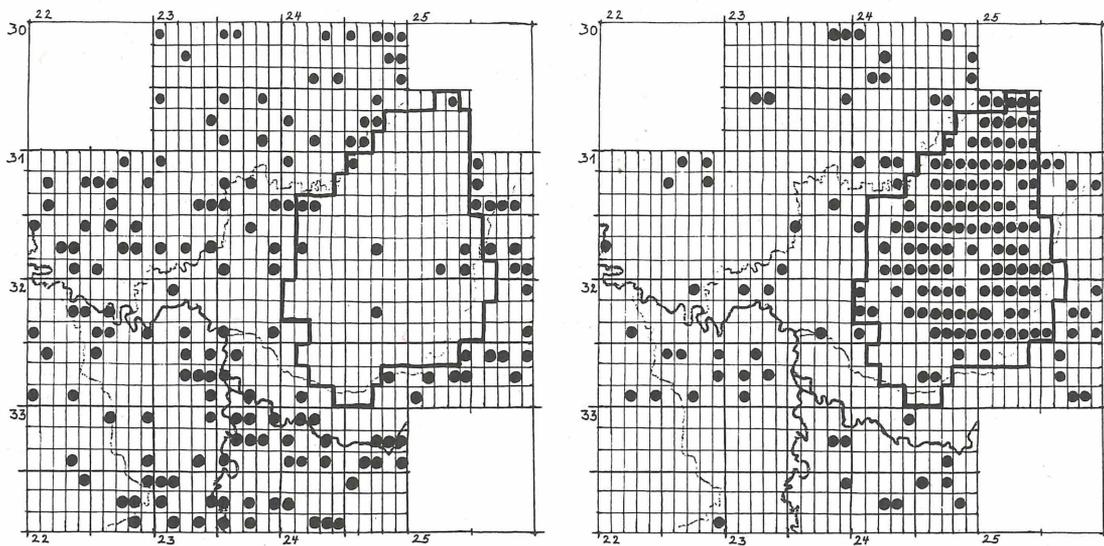


Abb. 5: Rasterkarten von *Urtica urens* (links) und *Gnaphalium sylvaticum* (rechts). Die Fläche des TrübPI Bergen ist umrandet (Quelle: Kössel 1978).

3.3.2 Flora

Besonders der TrübPI Bergen ist floristisch relativ gut erforscht. So sind hier in den letzten Jahren mindestens 130 Pflanzenarten der Roten Liste Gefäßpflanzen (1993) nachgewiesen worden. Auffallend hoch ist dabei der Anteil stark gefährdeter Arten (Gefährdungskategorie 2); er liegt deutlich über dem Landesdurchschnitt. Bemerkenswert sind des Weiteren (in Bergen und Munster-Süd) 8 vom Aussterben bedrohte Arten (Gefährdungskategorie 1), darunter die schon erwähnte Wasser-Lobelia (*Lobelia dortmanna*), der Ackerkleinling (*Anagallis minima*), das Sumpferzblatt (*Parnassia palustris*), der Zypressen-Flachbärlapp (*Lycopodium tristachyum*) und die Ästige Mondraute (*Botrychium matricariifolium*), die lange Zeit im niedersächsischen Flachland als ausgestorben galt. Für den Schutz der gefährdeten Pflanzenarten ist insbesondere die Sicherung der folgenden Biotoptypen entscheidend:

- Heidemoore und Moorheiden,
- nährstoffarme Gewässer und Wasserstellen,
- trockene und feuchte Pionier-Sandflächen,
- bodensaure Magerrasen,
- trockene, gut verjüngte Sandheiden.

Allen genannten Standorten ist als ausschlaggebender Faktor die Nährstoffarmut gemeinsam. Eine Rasterkartierung des Stickstoffzeigers Kleine Brennessel (*Urtica urens*) und des Magerkeitszeigers Wald-Ruhrkraut (*Gnaphalium sylvaticum*) belegt auf eindrucksvolle Weise die in dieser Hinsicht einmaligen Verhältnisse auf dem TrübPI Bergen (ähnliches gilt für Munster-Süd) (Abb. 5).

4. Ausblick

Die TrübPI Bergen und Munster-Süd haben für den Naturschutz in Niedersachsen herausragende Bedeutung. Der einzigartige Wert liegt vor allem in folgenden Merkmalen begründet:

1. Großräumigkeit und relative Ungestörtheit als entscheidende Kriterien u. a. für das Überleben störempfindlicher Tierarten, die hier z. T. in stabilen Populationen vorkommen.

2. Großräumige Ausprägung von Offenlandbiotopen (Heiden und Heidemoore) der „historischen Landschaft“, die in besonderer Weise den Charakter des Naturraumes repräsentieren.
3. Einzigartige Standortsituation als Voraussetzung für das Überleben einer Vielzahl gefährdeter Pflanzenarten, geprägt durch:
 - Nährstoffarmut,
 - Standortvielfalt (vom trockenen Sand bis zum Gewässer),
 - extensive Nutzung, Pflege und Störung.

Die besondere Nutzung der Übungsplätze, der letztlich der beschriebene Naturschutzwert zu verdanken ist, bringt allerdings auch Probleme mit sich, die hier nur kurz genannt sein sollen. Gemeint sind hierbei nicht Umweltprobleme durch Lärm, Wasser-, Boden- und Luftverschmutzung, auf die an anderer Stelle einzugehen ist, sondern in der Regel lokal auftretende Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz:

- Begrünung bzw. Festlegung offener Sandböden; zumindest in Teilbereichen sollte der natürlichen Sukzession und den Naturkräften die Zeit eingeräumt werden, solche Flächen zu gestalten,
- Versiegelung von Wegen und Plätzen,
- sehr hohe Nutzungsintensität in einzelnen Bereichen,
- Naturschutz auf den „falschen“ Flächen, z. B. Anlage eines Staugewässers in einer wertvollen Bachniederung, Einleitung nährstoffreicher Gräben in oligotrophe Moorbereiche, Erlenaufforstung in schutzwürdigen Sumpfbiotopen.

Große Teile der Übungsplätze sind mit intensiv genutzten, relativ naturfernen Nadelholzforsten bestockt. Ein besonderes Anliegen des Naturschutzes ist es, naturnahe Laubwälder zu fördern; dies sollte durch Umwandlung von Nadel- zu Laubwald geschehen und nicht auf Kosten von Sukzessionswäldern, deren verschiedene Phasen jeweils charakteristische Strukturen aufweisen und deshalb ohne forstlich bedingte „Abkürzung“ ablaufen sollten.

Besonders hinsichtlich der zu erstellenden flächendeckenden Pflegepläne für die Truppenübungsplätze sei abschließend auf einige Biotoptypen hingewiesen, die bisher unzureichend im Hinblick auf ihren Biotopwert untersucht bzw. berücksichtigt wurden (vergl. Punkt 3.3.1):

- rohbodenreiche, halbruderale Gras- und Krautfluren in stärker militärisch genutzten Bereichen,
- durch Geschoßeinschlag aufgelichtete, totholzreiche Wälder und Waldränder,
- Birken- und Kiefern-Sukzessionswälder unterschiedlicher Altersphasen,
- Nadelholzwälder, vor allem alte, zwergstrauchreiche Kiefernwälder,
- ungedüngte Weideflächen.

Für künftige Biotopkartierungen und Entscheidungen zu Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wäre es erstrebenswert, wenn Erfahrungen und Kenntnisse, die von den Nutzern vor Ort gewonnen wurden, und die Fachkompetenz der Naturschutzverwaltung zusammenfinden würden.

Literatur

- Drachenfels, O. v.; Mey, H.*, 1990: Kartieranleitung zur Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen, 3. Fassung Stand 1990. – Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen A/3.
- Karte der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen L 3124, L 3126 und L 3324. Hrsg. von der Fachbehörde für Naturschutz in Hannover.
- Kösse, H.*, 1978: Einige vorläufige Ergebnisse einer großmaßstäblichen Kartierung nach Minutenfeldern. – Göttinger Floristische Rundbriefe, 12. Jg., Heft 1.

Anschrift des Verfassers

Peter Lauser · Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
Scharnhorststraße 1 · 30175 Hannover

Naturschutz in einer Zeit des Umbruchs

3. Schneverdinger Naturschutztage vom 24.–27. 11. 1993 in Schneverdingen

von Jan-Henrik Horn,
Staatssekretär a. D. im Niedersächsischen
Umweltministerium

Naturschutzverbände und Naturschutzverwaltung haben gemeinsam das Leitthema der 3. Schneverdinger Naturschutztage festgelegt: „Naturschutz in einer Zeit des Umbruchs“. *Umbruch* deshalb, weil es angesichts wachsender Umweltbelastungen immer deutlicher wird, daß es längst nicht mehr reicht, scheinbar intakte Naturinseln in einer Umwelt zu bewahren, die ansonsten von konkurrierenden Nutzungsansprüchen bis hin zur hemmungslosen Naturzerstörung geprägt ist.

Umbruch aber auch deswegen, weil dem Umweltschutz generell – und damit auch dem Naturschutz – in ökonomischen Krisenzeiten der Wind wieder schärfer ins Gesicht weht, als wir es in den vergangenen Jahren gewohnt waren.

Naturschutz ist aber kein Luxus, den wir uns nur in Zeiten des wirtschaftlichen Wohlstandes quasi als schmückendes Beiwerk leisten. Natur- und Umweltschutz sind zentrale Elemente zum Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen – also auch der Grundlagen allen wirtschaftlichen und sonstigen menschlichen Handelns.

Naturschutz in einer Zeit des Umbruchs heißt also, nicht nur das bisher Erreichte zu sichern und zu bewahren, sondern gemeinsam mit zukunftsweisenden Konzepten und Strategien für eine Stärkung des Naturschutzes in Politik, Öffentlichkeit und Verwaltung zu wirken.

In diesem Zusammenhang setze ich viel Hoffnung in den Entwurf des Aktionsprogramms Naturschutz Niedersachsen. Ich hoffe sehr, daß wir dieses noch vor der Wahl verabschieden können.

Diese nun zum dritten Mal stattfindenden Naturschutztage haben sich angesichts der auch in diesem Jahr großen Teilnehmerzahl erfreulicherweise zu dem entwickelt, was wir uns von Anfang an alle gewünscht haben: Ein Forum zu bieten für einen freien und offenen Meinungsaustausch zwischen den Naturschützern, auf dem Konzepte – aber auch Schwierigkeiten und Probleme – offen thematisiert und diskutiert werden können.

Wir müssen heute mehr denn je feststellen, daß wir noch größere *gemeinsame* Anstrengungen machen müssen, um den Aufgaben und Zielen des Naturschutzes in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zum Erfolg zu verhelfen.

Nach einer langen Phase des Nebenherlaufens im politischen Alltag dieses Landes können wir im Naturschutz jetzt auf eine dreijährige Phase des Umsteuerns zurückblicken. Natürlich ist nicht alles vollständig gelungen, was wir uns vorgenommen hatten. Das wäre angesichts der Ausgangslage wohl auch zu viel erwartet.

Aus dem Stand heraus haben wir dennoch erreichen können, daß für die Einstellung von Fachpersonal mehr als 50 % neue Stellen bereitgestellt wurden. Kritiker werden einwenden, daß diese Steigerung angesichts der Stellenzahlen in anderen Fachbereichen keineswegs ein überragendes Ergebnis ist. Umfassen doch die Stellen allein in den Fachbereichen Agrarstruktur oder Forstwirtschaft z. B. mehr als das Zehnfache.

Diese so schlichte wie richtige Feststellung eröffnet aber meines Erachtens bei einem Blick nach vorn große Chancen, eine der ersten und wichtigsten Forderungen der Naturschutzpolitik zu erfüllen. Ich meine die Forderung nach einer *ökologischen Ausrichtung aller Landnutzungen*.

Hier liegt für die nahe Zukunft ein wichtiges Betätigungsfeld. Es kann sowohl bedeuten – auch im Blick auf eine Modernisierung der Landesverwaltung –, aus dem fachlichen Aufgabenbereich heraus entsprechend zu reagieren, als auch, dieses große Stellenpotential in den anderen Fach-

bereichen durch entsprechende Verlagerung zur Stärkung der Naturschutzverwaltung heranzuziehen.

Diese Grundüberlegung wird auch bei den Sachmitteln künftig eine tragende Rolle spielen müssen: In den letzten dreieinhalb Jahren haben wir zwar den Naturschutzhaushalt um ein Drittel erhöhen können – das reicht aber sicher nicht aus, um alle Aufgaben vollständig erfüllen zu können.

Mit Erfolg voranbringen konnten wir unsere Bemühungen zur Einwerbung von Bundesmitteln. Zur Zeit erhalten wir vom Bund jährlich ca. 18 Mio DM Sachmittel für *Projekte von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung*. Diese Naturschutzprojekte unterstützen unser Ziel, *großräumig* die Sicherung von Natur und Landschaft zu betreiben.

Doch auch dies kann allein nicht zufriedenstellen. Angesichts der allgemeinen Haushaltslage werden wir durch weitere Mittelumrichtungen aus anderen nutzungsorientierten Verwaltungsbereichen neue, auch unkonventionelle Lösungen finden müssen. Wir können nicht mehr auf den eingefahrenen Gleisen weiterfahren und z. B. Maßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungen nur mit neuem Begriff verstehen.

Wir brauchen statt dessen Maßnahmen, die den Titel „Sicherung des Naturhaushalts“ auch wirklich verdienen! Stichworte wie „Rückbau von Gewässern“ müssen in der Realität auch bedeuten, daß auf den Flächen anders – nämlich extensiv – gewirtschaftet wird und damit eine *umweltgerechte Nutzung* stattfindet.

Doch zurück zu unseren eigenen Aufgaben.

Vor dem erfolgreichen Abschluß steht die gesetzliche Absicherung der institutionellen Förderung von Umwelt- und Naturschutzverbänden in Niedersachsen. Auf diesem Wege soll die Kontinuität ihrer wichtigen Arbeit für unsere Umwelt gewährleistet werden.

Viele politische Initiativen, die zu einer Verbesserung der Umweltsituation geführt haben, beruhen darauf, daß Umwelt- und Naturschutzverbände frühzeitig mit großem Sachverstand und Engagement auf kritische Umweltentwicklungen hingewiesen und entsprechende Maßnahmen der Politik eingefordert haben.

In Niedersachsen sind zudem viele Umweltprojekte ohne die meist ehrenamtliche Arbeit der Verbände nicht realisierbar.

Die Vielzahl der Aufgaben und Projekte, die von den Verbänden heute bewältigt werden, lassen sich nicht mehr ausschließlich ehrenamtlich koordinieren und planen. Auch die Förderung von Projekten durch die öffentliche Hand verursacht bei den Verbänden erheblichen Verwaltungsaufwand, der oft eine hauptamtliche Absicherung der Verbandsarbeit unerlässlich macht. Diese Absicherung ist auf eine gewisse Unabhängigkeit von schwankenden Einnahmen durch Spenden und Mitgliedsbeiträge angewiesen.

Aus diesem Grunde hat die Landesregierung die dauerhafte Förderung der Umweltverbände zu einem wichtigen Ziel ihrer Politik erklärt. Neben die Förderung von bestimmten, abgegrenzten Umweltprojekten soll nun eine Förderung treten, die gewährleistet, daß die Umweltverbände in Niedersachsen ihre notwendigen Verwaltungsaufgaben auch finanzieren können.

Die von der CDU-Opposition nun immer wieder beschworene „Rettung der Unabhängigkeit der Verbände“ vor den

angeblichen Vereinnahmungsversuchen der Landesregierung ist doch nichts als reine Zweckpropaganda: 13 Jahre lang hat die alte Regierung nichts zur „Rettung“ der Verbände getan – im Gegenteil. Sie hat sie, wo sie konnte, aus der Politik ausgegrenzt! Sie hat sich jeglicher Zusammenarbeit verweigert und Kritik als lästig abgestempelt!

Niedersachsen wird nach Verabschiedung dieses Gesetzes das erste Land der Bundesrepublik sein, in dem die häufig haushaltstechnisch problematische Förderung der Umweltverbände auf eine gesicherte gesetzliche Grundlage gestellt wird. Damit bekennt sich das Land eindeutig zu den Organisationen, die eine Sachwalterfunktion für unsere natürlichen Lebensgrundlagen übernommen haben.

Die Stellung der Verbände im Bereich Naturschutz konnte maßgeblich auch mit der am 1. November 1993 in Kraft getretenen Novelle des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes verbessert und verstärkt werden. Schwerpunkt der Novelle ist:

- Die Beteiligung der Naturschutzverbände in Verwaltungsverfahren für solche Vorhaben, die mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, und
- daran anknüpfend die Möglichkeit der Verbände, diese Entscheidungen gerichtlich überprüfen zu lassen.

Es geht darum, den Sachverstand der anerkannten Naturschutzverbände für diese Verwaltungsentscheidungen effektiv zu nutzen und deren Anregungen einzubeziehen.

Unser Ziel ist es, durch frühzeitige Berücksichtigung dieser Argumente zu einer gründlicheren Auseinandersetzung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kommen.

Bei der *Verbandsklage* handelt es sich um eine sehr berechnete Forderung der Umweltverbände, die von dieser rot/grünen Landesregierung erfüllt wird; ob dies auch von einer zukünftigen so gesehen wird, wird der Wähler entscheiden.

Dadurch wird mit ziemlicher Sicherheit eine erheblich verbesserte Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in Verwaltungsentscheidungen erreicht. Diese vorbeugende Wirkung wird voraussichtlich dazu führen, daß die Probleme weitestgehend schon im Verwaltungsverfahren gelöst werden.

Hier liegt auch der eigentliche politische Sinn der *Verbandsklage*: Nämlich ein konstruktives Zusammenwirken von Behörden und Naturschutzverbänden zu erreichen. Die umfangreichen Regelungen zur effektiven *Verbandsbeteiligung* sollen ja gerade dazu führen, kritische Punkte bereits so früh wie möglich auszuräumen.

Nur in wenigen Bundesländern ist die Möglichkeit zur *Verbandsklage* bisher eingeführt worden. Nach den Anfangsproblemen wird sich zeigen, daß dadurch die Planung der Inanspruchnahme von Natur und Landschaft stärkere Rücksicht auf Naturschutzbelange nehmen muß. Dieser positive Effekt ist aus anderen Bundesländern inzwischen bekannt.

Mit der Novelle des Naturschutzgesetzes ist ein weiteres Ziel erreicht worden: der unmittelbare gesetzliche Schutz besonders wertvollen *Feuchtgrünlandes*.

Dieser unmittelbare gesetzliche Schutz steht neben einer weiteren zentralen Zielsetzung: Wir werden 1994 – nach einer notwendigerweise langen Phase der Vorbereitung und

der nunmehr bevorstehenden Notifizierung durch die EU-Kommission – ein landesweites *Grünlandschutzprogramm* anbieten.

Für Niedersachsen wird dieses Programm erstmalig auf der Basis von freiwilligen Vereinbarungen die Möglichkeit bieten, den Forderungen nach einer umweltgerechten Landnutzung aufgrund eines finanziellen Angebotes gerecht zu werden. Ich setze große Hoffnungen in die Bereitschaft der Landwirte, dieses Programm auch anzunehmen.

Es ist uns ein besonderes Anliegen, breite Akzeptanz für die Teilnahme zu schaffen. Dazu beizutragen rufe ich insbesondere die oberen und die unteren Naturschutzbehörden, aber auch die Naturschutzverbände auf. Unser Ziel muß sein, eine möglichst große Zahl von Bewirtschaftungsverträgen als Kooperationsbasis mit den Landwirten abzuschließen.

Ein weiterer Punkt ist, das *Fließgewässerprogramm* aus den Startlöchern zu bringen. Neben einer finanziellen Absicherung zeigt sich inzwischen eine stärker werdende Bereitschaft der beteiligten Unterhaltungs- und Wasser- und Bodenverbände, dieses Programm umzusetzen.

Auf der Grundlage des Fließgewässerschutzsystems, das die Fachbehörde für Naturschutz erstellt hatte, werden auch zukünftig einschlägige Projekte gefördert. Hier haben wir zwischen Wasserwirtschaft und Naturschutz abgestimmte Projekte in den Mittelpunkt des Handelns gestellt. Diese Zusammenarbeit ehemals widerstreitender Fachbereiche war für uns ein zentrales Anliegen, und wir freuen uns, daß sich das sehr positiv entwickelt hat.

Zum Moorschutz sieht die Bilanz leider nicht so günstig aus. In der Koalitionsvereinbarung hatten wir festgelegt, bestehende Genehmigungen zu überprüfen und – soweit rechtlich möglich – neue Genehmigungen zu verhindern. Diese Festlegung hat leider nicht verhindern können, daß in den letzten Jahren noch 2400 ha Moorfläche zum Abbau freigegeben wurde. Eine wesentliche Hilfe wäre gewesen, in der Novelle des NNatG rechtliche Korsettstangen für die Genehmigungspraxis einzuführen. So könnte mit einer Änderung des § 19 des Naturschutzgesetzes zu einer Bewilligungsregelung hin erreicht werden, eine Genehmigung zu versagen, wenn für die zum Abbau beantragten Bodenschätze Ersatzstoffe aus erneuerbaren Quellen oder aus Wiederverwertungsprozessen eingesetzt werden können. In diesem Sinne sollten wir gemeinsam die Zukunft gestalten. Eine weitere Novellierung des Naturschutzgesetzes ist dafür allerdings auch erforderlich.

Ein zusätzlicher inhaltlicher Schwerpunkt der Naturschutzarbeit war und ist die dauerhafte *Sicherung der noch verbliebenen naturnahen Substanz dieses Landes*. Neben einer weiteren Vergrößerung der Fläche für Naturschutzgebiete haben wir intensiv die Vorarbeiten für einen Nationalpark im niedersächsischen Harz betrieben. Ich darf Ihnen heute mitteilen, daß der Beschluß des Kabinetts zwar noch nicht vorliegt, die Verordnung über den Nationalpark Harz jedoch zum 1. Januar 1994 in Kraft treten soll. Dabei wird für die Verwaltung der Status, wie er für den Nationalpark Wattenmeer bei der Bezirksregierung Weser-Ems festgelegt wurde, nicht unterschritten. Auch für dieses Projekt werden wir in enger Zusammenarbeit zwischen der Forst- und der Naturschutzverwaltung – und unter Einbeziehung der Naturschutzverbände – neue Formen der Gemeinsamkeit wagen.

Parallel dazu laufen intensive Vorbereitungen für die Schaffung eines Großschutzgebietes *Elbtalau*. Diese in Niedersachsen neue Definition eines Systems von Schutzgebieten umfaßt in der Elbtalau nicht nur Nationalparkbereiche, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, sondern auch nicht hoheitlich geschützte Bereiche, für die eine gemeinsame Zielsetzung in der Entwicklung dieses für Niedersachsen und – wie ich meine – für die Bundesrepublik insgesamt herausragenden Projektes festgelegt werden soll.

Nach umfangreichen, sehr zeitaufwendigen Vorbereitungs- und Abstimmungsarbeiten auch mit den benachbarten Bundesländern im östlichen Elbeteil wurde vor kurzem ein Antragsentwurf auf Festlegung des Biosphärenreservats vorgelegt. Dieses wird gemeinsam von allen beteiligten Bundesländern getragen. Auch hier hat sich unser Grundanliegen, gemeinsam etwas zu erreichen, wieder positiv bestätigt.

Generell möchte ich an dieser Stelle anmerken, daß wir für Niedersachsen nach wie vor landesweit neben der Verbesserung des Schutzes und der Betreuung vorhandener Schutzgebiete die Erklärung weiterer Schutzgebiete der verschiedensten Kategorien anstreben. Richtungsweisend ist für uns dabei die wissenschaftlich begründete und inzwischen sicherlich unumstrittene Forderung nach Vorrangflächen für den Naturschutz.

Mit dem neuen *Landesraumordnungsprogramm* werden wir diesen Vorranganspruch für den Naturschutz in einer Größenordnung von durchschnittlich 10 % der Landesfläche auch planerisch absichern. Anzumerken bleibt, daß diese Vorrangflächen naturräumlich unterschiedlich auch größeren Umfang ausmachen.

Wir müssen gemeinsam darum kämpfen, diesen Vorranganspruch des Naturschutzes in der Fläche nicht nur planerisch zu sichern, sondern auch umzusetzen.

Wir müssen ebenfalls darauf drängen, die *Verfahren zur Erklärung von Naturschutzgebieten zu beschleunigen*. Wir müssen auch den Mut aufbringen, hier auch neue Wege zu beschreiten.

Vielleicht sollten wir einmal als Pilotprojekt bei einer Bezirksregierung die Organisationsstruktur des Dezernats Naturschutz so umstellen, daß wir eine Gruppe bilden, die sich vorrangig um die Erklärung von Naturschutzgebieten kümmern kann in enger Verknüpfung mit den Fragen zum Vertragsnaturschutz. Im Ministerium haben wir z. B. mit der Bildung einer „Organisationseinheit Nationalparke“ gute Erfahrungen gemacht.

Bei der Erklärung großräumiger Schutzgebiete mit dauerhaft zu pflegenden Ökosystemtypen stellt sich als besonderes Problem die Frage ihrer wirksamen Betreuung.

Ich bin sicher, daß wir hier mit dem Konzept zur Einrichtung von *Naturschutzstationen* einen Weg gewählt haben, der ebenfalls nach dem Grundprinzip des gemeinsamen Handelns zum Erfolg führen wird. In den vergangenen dreieinhalb Jahren konnten wir in verschiedenen Schwerpunktgebieten Niedersachsens die ersten fünf Naturschutzstationen einrichten.

Diese Stationen sind keine neuen Einrichtungen der Naturschutzverwaltung, sondern sollen vor Ort die Obere Naturschutzbehörde als Ansprech- und Arbeitspartner darstellen. Sie sind als ausgelagerte Teile der Naturschutzdezernate

der Bezirksregierungen zu verstehen. Hier sollen die Unteren Naturschutzbehörden und die Naturschutzverbände – vor allem aber auch die Landwirtschaft – kooperativ zusammenwirken.

Uns kommt es vor allem darauf an, daß wir hier konstruktiv und gemeinsam insbesondere die Ziele für die Flächenpflege und -entwicklung umsetzen. Für die hoheitlichen Fragen bleiben weiterhin die Naturschutzverwaltungen zuständig.

Für die bestehenden fünf Naturschutzstationen haben wir unterschiedliche Kooperationsmodelle geschaffen, die bereits erste positive Ergebnisse zeigen. Ich gehe davon aus, daß wir mit dieser spezifischen Form der Zusammenarbeit im praktischen Naturschutz gegenüber den Organisationsformen anderer Bundesländer sehr gut bestehen können.

Entsprechend der jeweiligen Haushaltslage halten wir an unserem Ziel fest, mittelfristig 17, langfristig 34 solcher Stationen in Niedersachsen einzurichten. Auch hier sind wir für alle Formen kooperativer Modelle offen, auch z. B. unter Einbeziehung der Moor- oder der Domänenverwaltung, der Oberen und Unteren Naturschutzbehörden und der Naturschutzverbände.

Diese genannten Maßnahmen sollen nicht als isolierte Aktivitäten des Landes mißverstanden werden. Eng eingebunden – und dies nicht nur hier – sind die unteren Naturschutzbehörden. Es soll grundsätzlich dabei bleiben, daß Naturschutz als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises weiterhin dort wahrgenommen wird. Die Umsetzung auch neuer naturschutzpolitischer Ziele kann nur gelingen, wenn wir gemeinsam mit der kommunalen Ebene – und hier spreche ich insbesondere die Kolleginnen und Kollegen der unteren Naturschutzbehörden an – die Aufgaben anpacken. Mir ist klar, daß dazu häufig Stehvermögen gehört, auf der Ortsebene im Widerstreit der Interessen die Naturschutzziele zu verteidigen. Gerade auch deswegen betone ich, daß sie mit meiner Unterstützung immer rechnen können.

Neue Anforderungen können dennoch auch neue Lösungen sinnvoll erscheinen lassen. Im Sinne einer Modernisierung der Verwaltung sollten wir immer wieder überprüfen, ob die Form der Aufgabenbewältigung noch zeitgemäß ist. So werden wir zum Jahresanfang 1994 bei den Bezirksregierungen mit der Bildung einer Umweltaufteilung die Bündelung der umweltrelevanten Fachbereiche vornehmen.

Das Ergebnis dieser Bemühungen ist eher *ernüchternd*. Die Abteilung Umwelt hat leider nicht das gewünschte Gewicht erhalten. Die Integration der Landesplanung, der Bauordnung und des Straßenbaus ist leider nicht gelungen. Gleichwohl ist es ein kleiner Fortschritt. Dies wird die fachübergreifende Zusammenarbeit und die Lösung von Umweltproblemen erleichtern. Es wird zu prüfen sein, ob weitere Bündelungen von Aufgaben auf der Ortsebene erforderlich sind. Dies kann eine interessante Aufgabe für die Zukunft sein.

Die *Integration ökologischer Erkenntnisse in alle Fachentscheidungen* ist eines der Kernziele unserer Umweltpolitik. Insbesondere die Nutzung von Naturressourcen wie z. B. Wind- oder Wasserkraft für die Energieerzeugung hat uns in den letzten dreieinhalb Jahren intensiv beschäftigt. Wir haben uns hier die Entscheidungen nicht leichtgemacht.

Mit den entsprechenden Leitlinien – z. B. zur Windenergienutzung im Verhältnis zum Naturschutz – wollen wir einen Grundstein legen für die Diskussion über den Umgang mit unserer Umwelt. Ich denke, wir müssen hier zukünftig noch stärker die gesamtökologische Betrachtung zugrunde legen. Eine sachgerechte Abwägung ist selbstverständlich weiterhin Grundlage jeder Entscheidung. Hier ein neues Verständnis für den Umgang mit der Natur zu schaffen, war unser Hauptanliegen.

Um die Nutzung regenerativer Energiequellen möglichst rasch voranzubringen, haben wir im Naturschutzgesetz mit § 12 Abs. 4 eine Hilfestellung eingeführt: Danach stellen bis zu fünf Windkraftanlagen zwar eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind aber nicht in allen Fällen nötig. Lassen Sie uns gemeinsam ausloten, ob diese Regelung tragfähig ist.

Angesichts der aktuellen Diskussion um die Einführung einer *Viertage-Arbeitswoche* werden wir sicher mit einer noch stärkeren Inanspruchnahme von Natur und Landschaft konfrontiert werden.

Auch hier muß nach gemeinsamen Wegen gesucht werden, um Freizeitgestaltung und Naturschutz miteinander in Einklang zu bringen.

So haben wir z. B. kürzlich für Dümmer und Steinhuder Meer nach intensiven Diskussionen entschieden, daß das Windsurfen auf dem Dümmer im Winter für ein weiteres Jahr nicht zulässig sein soll. Für das Steinhuder Meer haben wir einen Korridor für die Surfnutzung im Winter festgelegt, um feststellen zu können, wie etwa die Vogelwelt auf diese neue Form der Freizeitnutzung reagiert. Wir erwarten, daß auch hier ein gemeinsam getragenes Konzept nach sachgerechter Abwägung gefunden werden kann.

Abschließend möchte ich auf ein leider sehr negatives Thema eingehen:

Mit der Änderung des *Bundesnaturschutzgesetzes* im Mai d. J. ist eine Entwicklung eröffnet worden, der wir aus Naturschutzsicht vehement entgegengetreten müssen. Es ist ganz offensichtlich: ein großer Teil der Wirtschaftsbesitzer und Funktionäre versucht, die Gunst der Stunde zu nutzen, um den Umweltschutz und den Naturschutz zum Sündenbock der Wirtschaftsmisere abzustempeln.

Dies geschieht gegenwärtig etwa im Baubereich, wo Naturschutz und Wohnungsnot gegeneinander ausgespielt werden sollen. Untersuchungen haben aber ergeben, daß in Niedersachsen noch nicht einmal ein halbes Prozent der Bauvorhaben durch *Naturschutzanforderungen* verhindert wird (ganz genau sind es nur 0,38 %).

Tatsächlich handelt es sich um Baurichtlinien, Bauspekulationen oder Managementprobleme, die zur Verhinderung von Wohnungsbau geführt haben. Dieser falschen Argumentation müssen wir gemeinsam entgegengetreten.

In der Novelle des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes haben wir versucht, das Schlimmste zu verhindern. Mit der Einführung des § 15a kann jedoch nur der Spitze der Entwicklung auf Bundesebene die Schärfe genommen werden. Das Grundproblem bleibt.

Es ist nach wie vor so, daß Umweltpolitik und Naturschutz eine starke Lobby brauchen. Es hat keinen Sinn, nur zu beklagen, daß angeblich nichts erreicht wurde. Das bringt uns

überhaupt nicht weiter. Was gefordert ist, sind ein langer Atem und Zähigkeit ganz besonders in einer Zeit wirtschaftlicher Schwierigkeiten und der Ebbe in den öffentlichen Kassen.

Von allen im Naturschutz Tätigen ist jetzt noch mehr Kreativität gefordert. Das gilt insbesondere für die effektive Aufklärung der Öffentlichkeit über die Anliegen des Umwelt- und Naturschutzes.

Vom Umbruch zum Aufbruch im Naturschutz

von Monika Griefahn,
Niedersächsische Umweltministerin

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten erleben wir immer wieder, daß einige Interessengruppen versuchen, den Umwelt- und Naturschutz für die ökonomischen Probleme verantwortlich zu machen. In der Öffentlichkeit wird dann massiv Stimmung gemacht gegen die vermeintlich überzogene Umweltpolitik. Und weil dem Naturschutz eine entsprechende Lobby fehlt, haben wir auf allen Ebenen mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Selbst bei der Umweltministerkonferenz, von der ich gerade komme, mußte ich erleben, daß der überholte Gegensatz von Ökonomie und Ökologie offenbar noch immer in den Köpfen einiger Umweltminister verankert ist. Sogar die geschützten 2,5 % der Landesflächen wurden in Frage gestellt.

Dies ist jedoch nicht neu und betrifft viele gesellschaftliche Bereiche. Finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen haben sich immer wieder kurzfristig geändert. Denken wir nur an die Verhandlungen über neue Formen der Arbeitszeitregelung oder Tarifgestaltung im gewerblich industriellen Bereich.

Wir müssen mit diesen Rahmenbedingungen umgehen, sie in ihrer Tragweite bewerten und durch klare umweltpolitische Entscheidungen reagieren. Die Vorträge und Arbeitskreise der 3. Schneverdinger Naturschutztage haben für den Naturschutzbereich sicher wertvolle Anregungen gegeben. Die Debatten hier waren – wenn ich mir die Ergebnisse der Arbeitskreise ansehe – offensichtlich sehr positiv. Ich halte es für gut, wenn der Naturschutz seine Enklave aufgibt und aktiv nach draußen geht. Darin liegen Chancen für Naturschutz und Landschaftspflege und für die Tier- und Pflanzenwelt. Die zukunftsorientierten Entscheidungen müssen dann über das Tagesgeschäft und vor allem über den eigenen Tellerand hinaus getroffen werden.

Für die naturschutzpolitischen Perspektiven gibt es ein „Aktionsprogramm Naturschutz Niedersachsen“. Darin werden zu fünf Schwerpunkten Maßnahmen und Ziele formuliert bzw. die weitere Abwicklung der begonnenen Vorhaben beschrieben:

Parallel dazu muß der Prozeß der Konsensbildung zwischen – und innerhalb – der Naturschutzverwaltung, der Naturschutzbeauftragten und der Naturschutzverbände intensiv fortgeführt werden. Die Schneverdinger Naturschutztage stellen dabei nur einen, aber – wie ich hoffe – sehr wichtigen Schwerpunkt dar.

In diesem Sinne wünsche ich der mehrtägigen Veranstaltung einen sehr guten Erfolg.

1. Nutzungintegrierter Naturschutz

Naturschutz auf 100 % der Flächen zu verwirklichen ist nach wie vor unser naturschutzpolitisches Ziel. Es ist wichtig, Naturschutz nicht nur auf Inseln zu betreiben. Zu diesem Schwerpunkt sind deshalb im Aktionsprogramm die Maßnahmen dargestellt, die im Interesse des Naturschutzes gemeinsam mit anderen Fachbereichen umgesetzt werden sollen.

Als Stichworte nenne ich:

- Grünlanderhaltung und -extensivierung,
- Acker-Extensivierung,
- Waldnaturschutzprogramm,
- Fließgewässerprogramm,
- Berücksichtigung des Naturschutzes in anderen Fachverwaltungen.
- Nicht zuletzt ist hier die Vorbildfunktion des Landes angesprochen, auf eigenen Flächen beispielhaft die Nutzung im Interesse des Naturschutzes zu steuern.

2. Vorrangflächen für Naturschutz

Naturschutz kann nicht ohne ausreichend große Tabuflächen für andere Nutzungen wirksam erreicht werden. Bei einem Flug über Niedersachsen mußte ich leider wieder feststellen, wie abgezirkelt und kleinflächig die naturbelassenen Flächen immer noch sind. Ganze 2,5 % der Landesfläche ist einfach zu wenig. Es ist deshalb ein Vorrangflächenprogramm Naturschutz erforderlich. In jeder naturräumlichen Region Niedersachsens sind unter Berücksichtigung der noch vorhandenen 5 % naturnaher Flächen mindestens 10 % der Flächen als Vorranggebiet für den Naturschutz zu sichern und zu entwickeln.

Dazu gehört auch z. B. die Weiterentwicklung des Moorschutzprogramms. Gleichzeitig ist als Daueraufgabe die Verbesserung der Schutzgebietsqualität sowie zur Durchführung dieser Aufgabe auch der Aufbau von Naturschutzstationen zu vertiefen.

3. Schutz von Tier- und Pflanzenarten

Dieses klassische Anliegen des Naturschutzes muß weiterhin Daueraufgabe bleiben. Durch Artenhilfsprogramme und die Verbesserung der Kontrollaufgaben des Artenschutzes sind die Schwerpunkte zu setzen.

Am Beispiel der Lüneburger Heide wollen wir auch zeigen, daß es möglich und erforderlich ist, Regenerationsflächen für Tier- und Pflanzenarten zu schaffen.

4. Verbesserte Planungsgrundlagen

Die niedersächsische Landschaftsplanung genießt nach wie vor einen guten Ruf. Angesichts der Entwicklungen auf Bundesebene ist für uns die flächendeckende Landschaftsplanung wichtiger denn je. Parallel dazu ist ein Naturschutz-Monitoringprogramm sowie der Aufbau des Fachinformationssystems Naturschutz zu forcieren.

Nicht nur Planung ist gefragt, auch die Umsetzung muß nahtlos und ggf. bei entsprechendem Planungsfortschritt zeitgleich erfolgen. Ein entsprechendes Management ist zu entwickeln. Dabei sollten ausgetretene Pfade auch mal verlassen werden.

5. Verbesserte Rahmenbedingungen

Naturschutz braucht Akzeptanz und eine starke Lobby. Die genannten Ziele und Maßnahmen sind deshalb durch eine Verstärkung der Naturschutz-Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Naturschutzforschung und -ausbildung zu begleiten. Dazu gehört auch die Förderung der Naturschutzverbände.

Bei der Umweltministerkonferenz ist dieses Vorhaben auf eine eher positive Resonanz bei den anderen Bundesländern gestoßen. Die Umweltbildung ist für mich keine Sache eines einzelnen Fachressorts. Eine Integration in alle Bereiche ist erforderlich. Das Kultusministerium wie auch das Wissenschaftsministerium müssen diese Sache auch als eigene Aufgabe verstehen und in engem Zusammenwirken mit uns voranbringen. Dabei sind neue Vorschläge jederzeit willkommen. Die Norddeutsche Naturschutzakademie sollte dabei das Gesamtkonzept für den Naturschutz erarbeiten, wenn es zur Verbesserung der Situation beiträgt.

Was haben wir bisher schon getan?

Ich möchte an dieser Stelle auf die reinen Fachaufgaben wie Nationalpark, Erklärung von Naturschutzgebieten, Naturschutzstation oder die Forderung nach Kompetenzverlagerung nicht näher eingehen. Herr Staatssekretär Horn hat dazu in seinem Referat nähere Ausführungen gemacht.

Folgende Aktivitäten möchte ich besonders herausgreifen.

Die Novelle des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ist auch als Reaktion auf die gegenwärtige gesellschaftspolitische Situation zu verstehen. Hier haben wir eine breitere Grundlage für die gemeinsame Arbeit gelegt. Die Verbandsklage, die verstärkten Mitwirkungsrechte und die noch endgültig gesetzlich festzulegende Verbandsfinanzierung sind in diesem Sinne zukunftsgerichtet. Jetzt kommt es auf die Umsetzung an.

Aufgabenbewältigung ohne schlagkräftige Naturschutzverwaltung kann nicht erfolgreich sein. Die Haushaltsituation zwingt uns jedoch, neue Formen zu finden. Eine Mittelstreichung im Bereich Naturschutz ist jedoch nicht beabsichtigt. Allerdings ist davon auszugehen, daß es keine neuen Stellen und Sachmittel geben kann. Auf der Grundlage der jetzigen Stellenausstattung insbesondere der oberen Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz müssen wir verstärkt die Zusammenarbeit suchen.

Aufgabenteilung und gegenseitiges Vertrauen kann manche Belastung reduzieren. Auch die Naturschutzverbände verstehe ich dabei als Partner der Naturschutzverwaltung. Die Bildung von Landschaftspflegeverbänden sehe ich sehr positiv. Unser Ansatz muß sein, nicht das Höfesterben zu fördern, sondern von der EU eine sachgerechte Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft einzufordern.

In diesem Zusammenhang ist auch eine enge Mitwirkung bzw. Einbindung der Fachbereiche anzumahnen, die Entscheidungen über Eingriffe in Natur und Landschaft treffen.

Für den Bereich Landwirtschaft hoffe ich auf eine Vielzahl von Kooperationen. Mit dem Feuchtgrünlandschutzprogramm werden wir zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft auf Grünland auf freiwilliger Basis Ausgleichszahlungen anbieten, die es den Landwirten erleichtern werden, in eine enge Zusammenarbeit mit dem Naturschutz „einzusteigen“. Nur leider kommt die Kommission mit der Entscheidung über den Antrag zur Notifizierung immer noch nicht über, so daß wir noch nicht beginnen können.

Ein weiteres konkretes Beispiel für die Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft konnte ich mir heute morgen ansehen. Auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Naturschutzverwaltung und dem Verein Naturschutzpark wird der Hof Tütsberg zukünftig nach Naturschutzzielen bewirtschaftet. Für die Zeit der Umstellung sind die Hilfen, die das Land gewährt, in beiderseitigem Interesse erforderlich. Dieses Beispiel für Vertragsnaturschutz sollten wir möglichst vielfältig ausprobieren. Wir sollten uns dabei auch fragen, ob es zur Sicherung der Naturschutzbelange immer nur hoheitlicher Maßnahmen bedarf. Eine enge Zusammenarbeit kann auch zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten ein erfolgreicher Weg sein. Die Norddeutsche Naturschutzakademie wird dieses Vorhaben wissenschaftlich begleiten. Die Ergebnisse sollen z.B. über parallel stattfindende Seminare oder Workshops zeitnah diskutiert und ggf. weiter entwickelt werden.

Ein wichtiger Schwerpunkt muß auch zukünftig die Förderung der Akzeptanz der umweltpolitischen Forderungen und Ziele sein. Neben dem ständigen Bemühen um Konsens innerhalb des Naturschutzes muß es gemeinsames Anliegen sein, unsere naturschutzpolitischen Ziele möglichst vielen Menschen näher zu bringen. Die Norddeutsche Naturschutzakademie rufe ich auf, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen. Die Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren ist dabei besonders zukunftsorientiert. Ich hoffe, daß die Absicht, ein naturschutzpädagogisches Zentrum hier in der Lüneburger Heide einzurichten, umgesetzt werden kann.

Diese wenigen Schwerpunkte sollen für die heutige Diskussion zunächst ausreichen. Die vielen Themen der dritten Schneverdinger Naturschutztage haben sicher eine Fülle neuer Gedanken gefördert, die unter dem Motto „Vom Umbruch zum Aufbruch im Naturschutz“ neue Initiativen eröffnen.

Schöne Konzepte reichen allein jedoch noch nicht aus. Wir müssen auch außerhalb von konkreten Verfahren eine Diskussion mit den Naturnutzern führen und den Naturschutz aus der Ecke holen. Dabei eröffnen unkonventionelle Wege oft neue Perspektiven.

Vielen Dank.

Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen des Naturschutzes auf Bundesebene

von Thomas Kiel

1. Vorbemerkung

In den letzten Jahren hat der Naturschutzbund Deutschland (NABU) unterschiedliche, thematisch orientierte Bundesausschüsse eingerichtet. Sie folgen teils naturwissenschaftlich ausgerichteten Aufgabenstellungen, teils werden damit komplexe politische Verbandsaufgaben durch ehrenamtliche Gremien vorbereitet und fachlich qualifiziert begleitet. Dem BFA Umweltrecht, der das Präsidium und die Bundesgeschäftsstelle des NABU in umweltrechtlichen bzw. umweltpolitischen Fragen berät, gehören zur Zeit 18 Juristinnen und Juristen an. Neben Verwaltungspraktikern, Richtern und Rechtsanwälten tragen einige Doktoranden und Referendare die Arbeit des BFA.

Der BFA Umweltrecht hat sich nicht konstituiert, um ein eigenbrötlerisches Umweltsüppchen zu kochen. Seine Aufgabe ist es, umweltrechtliches Fachwissen zu bündeln und zusammenzuführen. Es bestehen daher rege Kontakte zu verwandten Einrichtungen, insbesondere zum Fachauschuß Umweltrecht des BUND, zum Institut bzw. dem Verein für Umweltrecht (Bremen), zur Umweltrechtshilfe (Düsseldorf) und zum Informationsdienst Umweltrecht (Frankfurt). Nicht zuletzt der fachliche Austausch hat in der letzten Zeit zu einer größeren umweltrechtlichen Kompetenz und Reaktionsgeschwindigkeit der Natur- und Umweltschutzverbände auf Bundesebene geführt.

Im letzten Jahr war ich in starkem Maße mit den vorgesehenen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes befaßt, die zuerst vom Bundesumweltministerium intendiert waren, später durch die Parteien eingebracht wurden und schließlich im Rahmen von „Beschleunigungsgesetzen“ gegen den Naturschutz eingesetzt wurden.

Im folgenden werde ich

- eine aktuelle naturschutzpolitische Situationsbeschreibung auf Bundesebene für das Jahr 1993 geben,
- die vollzogenen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes erläutern, darunter auch einige Details des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes,
- auf Auswirkungen weiterer Beschleunigungsgesetze, insbesondere des Planungsvereinfachungsgesetzes, eingehen,
- die speziellen Rahmenbedingungen der Entwürfe Bundesnaturschutzgesetz erörtern und
- einen Ausblick auf weitergehende Novellierungsbestrebungen wagen.

2. Situationsbeschreibung

Für die Situationsbeschreibung des Natur- und Umweltschutzes auf Bundesebene mag mit Blick auf das nahende Ende

der 12. Legislaturperiode ein Shakespeare-Titel erhalten. Die Ankündigung einer Vielzahl von umweltgesetzlichen Änderungen, auch solcher, die in den Koalitionsvereinbarungen ihren Niederschlag gefunden hatten, waren lediglich „Much Adoe about Nothing“ – Viel Lärm um nichts.

Mit den Beschlüssen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion über die Verwirklichung umweltpolitischer Zielvorgaben bis Abschluß der Legislaturperiode wurden Ende September 1993 die wichtigsten Vorhaben, u. a auch die Überarbeitung des Bundesnaturschutzgesetzes, offiziell zu Grabe getragen. Damit wird offenkundig, was sich bereits in den letzten Jahren mehr und mehr abzeichnete: Ein Mangel an politischem Willen, die Bedingungen des Naturschutzes auf Bundesebene entscheidend zu verbessern. So wurde der Anfang 1993 in drei Ressortrunden abgestimmte Referentenentwurf im Bundesumweltministerium nicht weiter verfolgt.

3. Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Gleichwohl haben wir in dieser Legislaturperiode zwei „kleinere“ Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes erlebt:

- Die Einführung der §§ 8 a bis 8 c BNatSchG und
- die Errichtung des „Bundesamtes für Naturschutz“ mit einigen gesetzlichen Änderungen im artenschutzrechtlichen Bereich.

3.1 Gesetz zur Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz

Ich will mit letzterer beginnen: Die Umwandlung der ehemaligen Forschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie in ein Bundesamt und die Bündelung von artenschutzrechtlichen Kompetenzen des Bundes mag man sehen wie man will, die damit einhergehende Ergänzung der artenschutzrechtlichen Landwirtschaftsklausel aber offenbart ein wahres Trauerspiel. Der Europäische Gerichtshof hatte die bisherige Formulierung des § 20 f Abs. 3 BNatSchG zweimal (1985 und 1989) als unverträglich mit der EG-Vogelschutzrichtlinie angesehen und eine gesetzliche Änderung angemahnt, da die Klausel das Töten auch von streng geschützten Vogelarten im Rahmen der Landnutzung schrankenlos zuließ.

Für diese Änderung brauchte die Bundesregierung allerdings acht Jahre. Seit August 1993 wird den Landnutzern nunmehr auferlegt, daß sie besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bei der Berufsausübung jedenfalls „nicht absichtlich“ den Garaus machen dürfen. Mit dieser Floskel hat sich nichts, aber auch gar nichts an der Freistellung der landwirtschaftlichen Nutzung vom Artenschutzrecht geändert. Wenn nicht gerade ein Übeltäter freimütig bekennt, er habe „den blöde quakenden Fröschen endlich mal zeigen wollen, was eine Egge ist“, dann ist diese Vorschrift unter keinen Umständen vollzugstauglich. Soviel zu den positiven Entwicklungen des Naturschutzrechts.

3.2 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz

Die andere Änderung des BNatSchG betrifft die „Harmonisierung von Naturschutz- und Baurecht“, wie sie uns von den

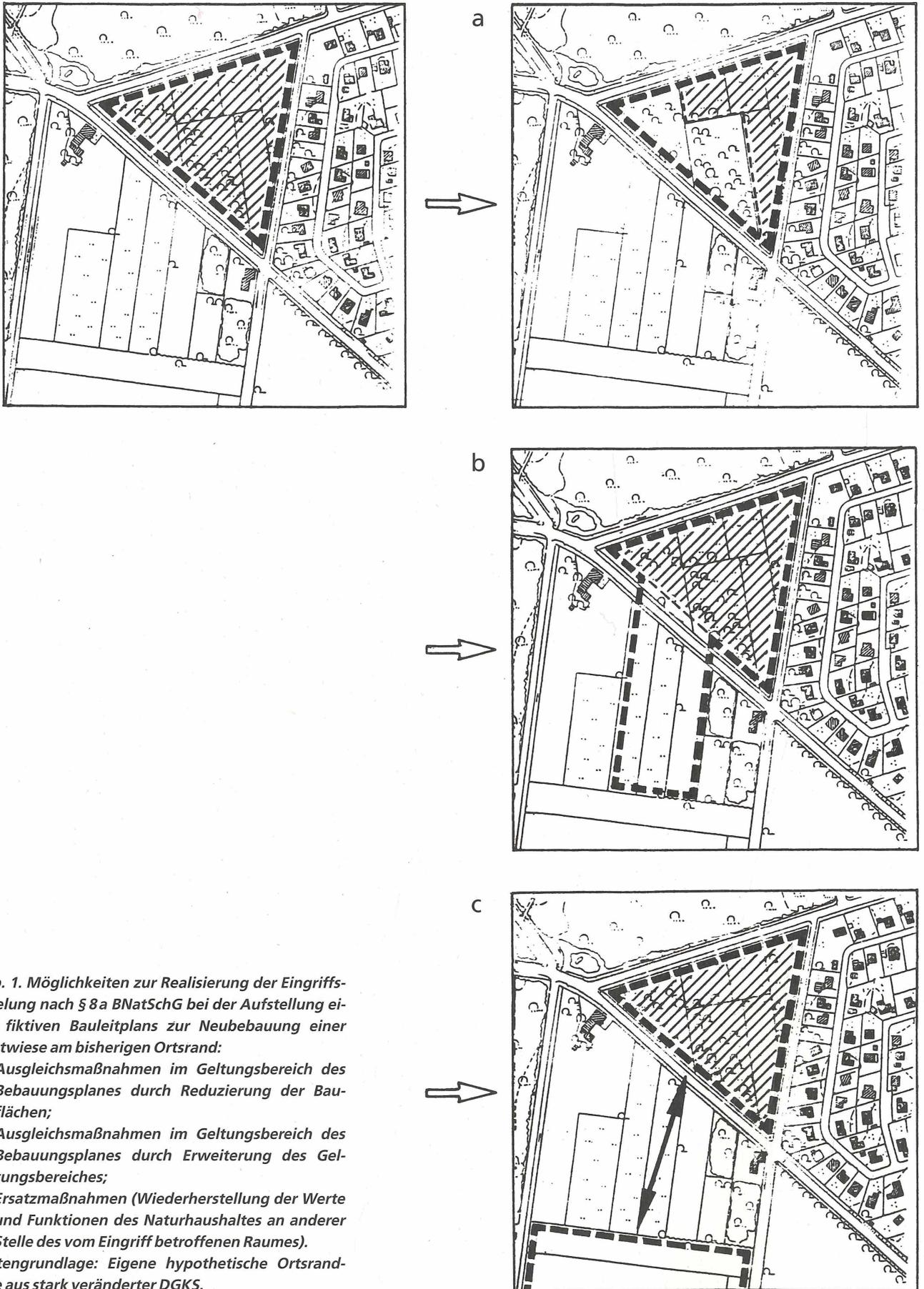


Abb. 1. Möglichkeiten zur Realisierung der Eingriffsregelung nach § 8a BNatSchG bei der Aufstellung eines fiktiven Bauleitplans zur Neubebauung einer Obstwiese am bisherigen Ortsrand:

- a) Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch Reduzierung der Bauflächen;
- b) Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch Erweiterung des Geltungsbereiches;
- c) Ersatzmaßnahmen (Wiederherstellung der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes).

Kartengrundlage: Eigene hypothetische Ortsrandlage aus stark veränderter DGKS.

Baurechtlern angepriesen wird. Diese hat ihren ganz eigenen Weg genommen. Vom BNatSchG-Entwurf des Bundesumweltministeriums ausgehend, hat sich die Bundesbauministerin dieses Themas bemächtigt. Die neueingefügten Paragraphen wurden vom Bundesbauministerium vorbereitet, vom Raumordnungsausschuß des Deutschen Bundestages behandelt und im übrigen nur widerwillig mit den Natur- und Umweltschutzorganisationen erörtert. Die Stellung der BNatSchG-Änderung als Artikel 5 im Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz spricht Bände: Naturschutz wird als Investitionshindernis thematisiert, das es auszumerzen gilt. Die wichtigsten Ergebnisse der neuen Bestimmungen sind:

- Neben der Landwirtschaftsklausel des Gesetzes gibt es nunmehr eine Siedlungsklausel für Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 8a Abs. 6 BNatSchG).

- Bei der Umsetzung von alten Bauleitplänen (wenn sie vor dem 1. 5. 1993 verabschiedet sind) wurde der Vollzug der Eingriffsregelung ausgeschlossen.

- Die Abwägung über die Naturschutzbelange in der Bauleitplanung erfolgt im Ermessen der Gemeinden nach § 1 Abs. 6 BauGB. Wie weit dieses Ermessen der Gemeinden reicht (z. B. ob sich eine Gemeinde auch gegen die Verwirklichung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entscheiden kann), ist zur Zeit umstritten.

Untauglich für die Berücksichtigung der Naturschutzbelange halte ich die Annahme, die Gemeinde könne sich aus bloßen Zweckmäßigkeitserwägungen heraus gegen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entschließen, wie es von einigen Baurechtlern und insbesondere vom Bundesbauministerium vorgetragen wird. Richtig ist dagegen, daß sich durch die Vorverlagerung der Eingriffsregelung in die Bauleitplanung (bisher erst während der Baugenehmigung) keine inhaltlichen Abstriche ergeben. Durch den Aufstellungsbeschluß für einen Bauleitplan, zur Nutzbarmachung einer Freifläche für Wohn-, Gewerbe- oder Industriebebauung wird der Naturschutzbelang bereits zurückgestellt, so daß die damit verbundenen Konsequenzen, insbesondere der drohende Verlust von Funktionen des Naturhaushaltes, anschließend in vollem Umfang zu tragen sind. Hinweisen will ich auf den Artikel von *Blume* (Richter am VGH Kassel), der für den Naturschutz eine Lanze bricht und dem ich voll auf beipflichten kann (vgl. *Blume, E.*, 1993: Das Verhältnis von Baurecht und Naturschutzrecht nach dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz, NVwZ H. 10: S. 941–946).

Die §§ 8a bis 8c BNatSchG sind im übrigen nicht als Rahmenvorschriften erlassen worden, sondern unmittelbar gültig. Sie bedürfen daher keiner Umsetzung durch die Bundesländer. Den Ländern ist, nach Protesten im Bundesrat, lediglich eine begrenzte „Öffnungsklausel“ gewährt worden. Insgesamt sind die getroffenen Regeln hochgradig kompliziert und erscheinen nicht in allen Punkten vollzugstauglich.

3.3 Die Konsequenzen in Niedersachsen

Das Land Niedersachsen hat schnell auf die Möglichkeit, Beschränkungen der Eingriffsregelung zurückzunehmen, reagiert, da eine Novellierung des Niedersächsischen Natur-

schutzgesetzes bereits anhängig war. Die Naturschutzverbände können jedoch nicht mit allem zufrieden sein, was die Novellierung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit sich gebracht hat. So hat die Landesregierung trotz des dankenswerten vehementen Widerstandes im Bundesrat nicht alle Möglichkeiten ergriffen, um die bundesrechtlichen Einschränkungen aufzuheben. Dies betrifft vor allem die Freistellung alter Bauleitpläne. Auch in Niedersachsen dürfen daher seit dem 1. Mai 1993 bestehende Reserveflächen für den Wohnungs-, Industrie- und Gewerbebau ohne naturschutzrechtlichen Ausgleich oder Ersatz aufgefüllt werden.

Warum darüber hinaus eine Vorschrift in der niedersächsischen Eingriffsregelung verankert worden ist, die besonders unverträgliche Varianten des Windanlagenbaus bevorzugt, entzieht sich meinem Vorstellungsvermögen. Diese Verschlimmbesserung des Gesetzes ist in meinen Augen als politischer Fauxpas zu werten und einzelnen Politikern anzulasten.

4. Beschleunigung, Vereinfachung und Erleichterung

In einem ist die Bundesregierung Spitzenreiter, und zwar im Erfinden immer neuer und komplizierterer Gesetzesbezeichnungen:

- das Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz von 1991,
- das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz mit Änderungen von 8 Gesetzen, 2 Bundesverordnungen und der Einführung von zwei neuen Gesetzen, u. a. Baurecht, Raumordnung, Abfall- und Immissionsschutzrecht und die UVP,

- das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz, welches zunächst nur für die neuen Bundesländer gültig war,

- sog. Investitionsmaßnahmegesetze zur Verwirklichung von „gesamtstaatlich repräsentativen“ Verkehrsmaßnahmen oder

- das Planungsvereinfachungsgesetz, das dem Infrastrukturausbau durch Bundesfernstraßen, Bundesbahntrassen, Bundeswasserstraßen und Verkehrsflughäfen auf die Sprünge helfen soll.

Eines ist diesen Gesetzen gleich: Sie fördern den schnellen und diskussionslosen Weg zur Verwirklichung von Vorhaben. Bisweilen bekommt man den Eindruck, zunächst solle der Beton in die Landschaft gegossen werden, über vernünftige Lösungen aber erst anschließend nachgedacht werden.

Nicht mehr eigenständige Gesetze stehen im Mittelpunkt der politischen Betrachtung, sondern das Rasenmäherprinzip quer durch den umweltrechtlichen Vorschriftengarten (die Umwelt war in den letzten Jahren sowieso etwas ins Kraut geschossen). Der grundsätzliche Trend bei bedeutsamen Neubauvorhaben geht dahin, anstelle von bisher vorgeschriebenen Planfeststellungsverfahren einfach-gesetzliche Genehmigungsverfahren durchzuführen, Bürgerbelange und Umweltverträglichkeitserfordernisse über alle Maßen zu ignorieren oder wie in einer Notstandsgesetzgebung Infrastrukturmaßnahmen gleich durch Gesetz vorzuschreiben. Ich wage die Behauptung, daß die unzähligen und unabhäufigen Änderungen zu einer Verwirrung in den zuständigen Verwaltungen und damit eher zur Verfahrensverzögerung führen werden.

4.1 Planungsvereinfachungsgesetz für Verkehrswegebau

Das jüngste Planungsvereinfachungsgesetz wurde wie auch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz zunächst vom Bundesrat abgelehnt. Die Naturschutzverbände hatten gefordert, für den Verzicht auf Planfeststellung ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal zu verankern: Nur solche Verfahren dürften der vereinfachten Plangenehmigung zugänglich sein, die nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind. Der Vermittlungsausschuß des Deutschen Bundestages folgte dieser auch von einer Ländermehrheit getragenen Auffassung nicht. Das Planungsvereinfachungsgesetz ist in Kraft, und wir alle dürfen gespannt sein, in welchem Umfang von den Genehmigungsverfahren – ohne Bürgerbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung und bei geringerem Aufwand, aber gleicher Rechtsqualität wie im Planfeststellungsbeschluß – Gebrauch gemacht wird.

Der mittelbare Einfluß dieser Regelungen auf den Naturschutz ist nicht zu unterschätzen:

- So knüpft die Verpflichtung aus dem UVP-Gesetz grundsätzlich am Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben an und gilt demnach für die meisten Plangenehmigungen nicht.
- Bei der Plangenehmigung findet keine Öffentlichkeitsbeteiligung statt.
- Die anerkannten Naturschutzverbände müssen bei Plangenehmigungen formell nicht nach § 29 BNatSchG beteiligt werden.

Bei den vorgesehenen einfach-rechtlichen Genehmigungen, sei es für Bundesfernstraßen, Bundesbahntrassen oder Müllverbrennungsanlagen, ist zu befürchten, daß Natur- und Umweltschutzbelange zukünftig nicht mehr ausreichend, rechtzeitig und umfassend artikuliert werden. Damit werden Umweltstandards nicht nur formell reduziert, sondern erleiden kräftige materielle Einbußen.

Dieser gegen den Umweltschutz gerichtete Trend hält weiterhin an. Zu erwarten sind Neuregelungen im Bereich des Wasser- und des Abfallrechts, die ganz oder teilweise ähnliche „Verfahrenserleichterungen“ gewähren sollen. Durch die Maßnahmegesetze sind darüber hinaus befristete Übergangsregelungen geschaffen worden (z. B. das gesamte BauGB-Maßnahmegesetz, die Aussetzung der Eingriffsregelung nach § 8b Abs. 1 BNatSchG und der Verzicht auf Raumordnungsverfahren nach § 6a Abs. 12 ROG), deren Auslaufen, Verlängerung oder die Übernahme in Dauerrecht in den Jahren 1997/98 genügend umweltpolitischen Zündstoff für die nächste Legislaturperiode geben wird.

4.2 Die Rolle Niedersachsens

Bei der Frage der Verbandsbeteiligung auch in einfachen Genehmigungsverfahren ist die Vorreiterrolle des Bundeslandes Niedersachsen besonders zu betonen. Mit dem neu eingeführten § 60a NNatG wird die Beteiligung von den anerkannten Naturschutzverbänden auch in Verfahren, die nur der Plangenehmigung unterliegen, aufrechterhalten. Nur in wenigen Bundesländern wird eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände über die unzureichende Vorschrift des § 29 BNatSchG hinaus gewährt. Keine Beteili-

gungsvorschrift sichert jedoch so detailliert und zukunftsgerichtet Mitsprachemöglichkeiten der Naturschutzverbände und hält entgegen den Einschnitten in das Planungsrecht die Beachtung der Natur- und Umweltschutzbelange formell aufrecht, wie die niedersächsische.

Diese Beteiligungsvorschrift hat auch im NABU bereits bundesweite Beachtung gefunden. Mit Empörung hat der NABU darauf reagiert, daß der Spitzenkandidat einer Oppositionspartei für den Fall seines Wahlsieges in der anstehenden Landtagswahl die Abschaffung der „Verbandsklage“ in Niedersachsen angekündigt hat. Dies wäre zweifelsohne einmalig unter den zwölf Bundesländern, die über eine solche Klageregelung verfügen.

Differenzierter sind dagegen die Aussagen des Leiters vom Fachausschuß Umweltrecht der CDU-Bundestagsfraktion, Kurt-Dieter Grill. Er hat die Position seiner Partei dahingehend präzisiert, daß man sich mit einer Verbandsklageregelung durchaus anfreunden könne, nur die in § 60a NNatG getroffenen Beteiligungsregelungen seien zu weitgehend, verfassungsunverträglich und „demokratiefeindlich“. Dieser Vorwurf ist rechtlich wie inhaltlich unbegründet.

Diese Beteiligungsregelung wird von seiten des NABU auf Bundesebene als einmaliges Modellvorhaben betrachtet. Entsprechend werden wir alle Kräfte daran setzen, es gegen voreilige und voreingenommene Angriffe zu schützen.

5. Rahmenbedingungen einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Spielraum für rechtliche Verbesserungen auf Bundesebene wird offensichtlich immer kleiner. Die veränderten äußeren Rahmenbedingungen lassen Politikerinnen und Politiker immer weiter von Natur- und Umweltschutzbestimmungen abrücken. Zu diesen äußeren Bedingungen zählen die wirtschaftliche Rezession, sozialer Sprengstoff durch Wohlstandseinbußen und Arbeitslosigkeit und die Probleme des Einigungsprozesses. Im Detail stößt die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes auf eine Vielzahl von Konfliktlinien. Neben die traditionelle Auseinandersetzung „Naturschutz – Landwirtschaft“ sind weitere getreten:

- Wohnungs-, Gewerbe- und Industrierohabau contra Naturschutz,
- Infrastrukturausbau contra Naturschutz,
- wirtschaftliche Entwicklung contra Naturschutz.

Repräsentiert werden die neuen widerstreitenden Aufgabenbereiche durch einflußreiche Ministerien (Bau, Verkehr, Wirtschaft), die mit ihren Forderungen den Novellierungsprozeß im Naturschutzrecht ersticken. Die verfehlte Naturschutzpolitik ist mit Blick auf die personelle Vertretung der Ministerien in nicht unerheblichem Maße auch dem kleineren Koalitionspartner in der Bundesregierung anzulasten.

Dabei war der Ausgangskonflikt des Naturschutzes mit der Landwirtschaft keinesfalls unlösbar. Gefordert waren 1989 Ausgleichsregelungen in der Größenordnung von 120 Millionen DM, an denen pro forma eine Einigung scheiterte. Gemessen an den übrigen Agrarsubventionen in Milliardenhöhe, die keine ökologische Steuerungsfunktion übernehmen, war dieser Betrag verschwindend gering und durch Umverteilung im Bundeshaushalt unproblematisch abzudecken.

Zur Bedeutungslosigkeit verdammt sind zwei Parteienentwürfe zu einem neuen Bundesnaturschutzgesetz. Vollständig ausgearbeitete Gesetzentwürfe liegen vor von der Fraktion der SPD (BT-Drs. 12/3487) sowie der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 12/4105). Mit diesen Entwürfen sind aus Sicht des NABU solide und progressive Grundlagen für eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes geschaffen. Der NABU hat noch bis zuletzt versucht, durch Gespräche mit allen politischen Kräften im Bundestag einen Konsens zumindest über einen kleinen und detaillierten Novellierungsbereich zu erzielen. Die Chancen zur Verwirklichung dieses Konsenses schwinden mit Zeitablauf bis zum nahenden Ende der Legislaturperiode dahin.

Es ist zu wünschen, daß diese Parteien-Entwürfe nicht in Vergessenheit geraten oder dem politischen Verfall preisgegeben werden, sondern in der nächsten Legislaturperiode erneut die Vorstellungen für die erforderliche Weiterentwicklung des Naturschutzrechts bestimmen. Soweit nicht der Bundestag initiativ wird, ist auch der Bundesrat aufgerufen, die entsprechenden Inhalte zu transportieren

Die Bundesländer sind längst die treibende Kraft in der Überarbeitung des Naturschutzrechts geworden. Ich denke dabei an das neue Schleswig-Holsteinische sowie das Brandenburgische Naturschutzgesetz. Die neuen Bundesländer haben fast geschlossen ein großes Engagement im naturschutzrechtlichen Bereich aufgebracht. Die kleinere Novelle des niedersächsischen Naturschutzgesetzes hatte ich bereits erwähnt.

Längst bietet das Bundesnaturschutzgesetz keinen Rahmen mehr für die landesrechtlich notwendigen Regelungen. Schlimmer noch, das BNatSchG fungiert bereits eindeutig als Bremse. Teilweise sind die „Rahmenbestimmungen“ ein Hinderungsgrund für progressivere Regelungen der Bundesländer.

Naturschutzverbände und die Umwelt-/Naturschutzminister der Bundesländer sollten daher gerade bei diesem Thema den Kontakt suchen. Als Beispiel kann die zurückliegende Umweltministerkonferenz in Saarbrücken dienen, bei der sich Vertreter des Deutschen Naturschutzrings mit den Umweltministern der Länder über „Umweltpolitik und den Wirtschaftsstandort Deutschland“ ausgetauscht haben. Damit ist ein Auftakt gesetzt, der hoffentlich eine baldige Fortsetzung finden und vielleicht sogar eine längeranhaltende Tradition begründen wird.

6. Ausblick

Von einigen Stimmen wird davor gewarnt, zur Zeit eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes anzustreben. Sie würde im aktuellen politischen Klima zur „Unzeit“ erfolgen. Es könne nur die Verschlechterung des Natur- und Umweltschutzes erreicht werden. Die Ergebnisse bei den Ressortabstimmungen des Bundesumweltministeriums für ein BNatSchG unterstützen diese These; ebenso die Folgen des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes. Dennoch teile ich die Bedenken nicht:

1. Bestimmte Problembereiche müssen ohne zeitlichen Aufschub gelöst werden – wie z. B. die Abstimmung zwischen Naturschutz und Landnutzung –, und dies auf höchster politischer Ebene.

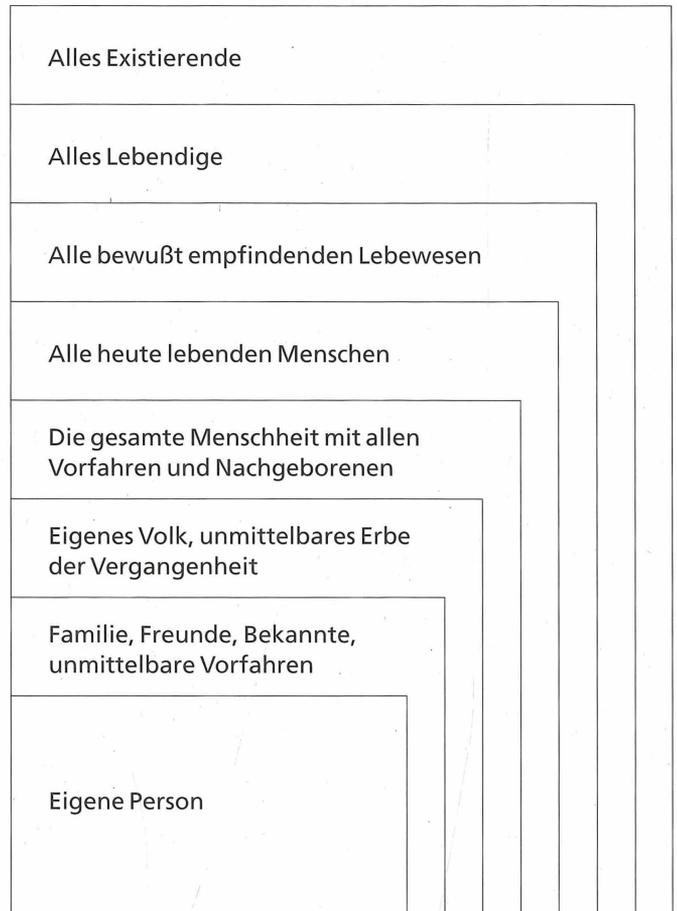


Abb. 2. Acht Stufen der Rücksichtnahme in der Natur-Ethik nach K. M. Meyer-Abich (1984): *Wege zum Frieden mit der Natur. Praktische Naturphilosophie für die Umweltpolitik. München. S. 23.*

2. Es kommt in ganz entscheidendem Maße auf den politischen Willen an, den Naturschutz voran zu bringen. Schleswig-Holstein und Brandenburg haben gezeigt, daß auch in Zeiten der Rezession vernünftige Naturschutzgesetze verabschiedet werden können.
3. Zu einem besseren Naturschutzrecht gehören natürlich lautstarke Forderer: Dies sind die Naturschutzverbände ebenso wie diejenigen, die in den Verwaltungen der Länder und Kommunen mit den Praxisproblemen des unvollkommenen Naturschutzrechts alltäglich konfrontiert sind.

Politisch wirksam ist der Naturschutz nur als Massenbewegung. In Zeiten einer drohenden Rezession darf daher das Thema Natur und Naturschutz nicht zum entlegenen Randthema verkommen oder aus den Köpfen der Menschen verschwinden. In diesem Zusammenhang hat der Hamburger Naturphilosoph K. M. Meyer-Abich acht Stufen der Rücksichtnahme formuliert. Folgt man streng seiner Stufeneinteilung, so stehen zunächst nur die eigene Person des Menschen, sein engstes soziales Umfeld und seine kulturellen Bezüge im Zentrum des eigenen Verantwortungsempfindens. Erst auf entlegenster Stufe werden Tiere, Pflanzen und die übrige Existenz in das Feld der Verantwortung einbezogen. Ist Verantwortung für die Natur ein Wohlstandsphänomen? Recht einfach scheint dieses Modell, den Rück-

zug der Menschen bei drohenden Wohlstandsverlusten in das Schneckenhaus verminderter Verantwortung zu erklären.

Ich bezweifle aber, daß das Stufenmodell so und nicht anders für den heutigen sozialen Umgang mit Natur zutrifft. Es zeigt allerdings eins in besonders starkem Maße: Es muß uns – und damit meine ich ehrenamtliche wie hauptamtliche Naturschützer gleichermaßen – gelingen, daß die Masse der Menschen die Bewahrung der Natur als ureigenstes Anliegen erkennt und einsieht, daß persönliches Leben, soziale und kulturelle Bezüge eingebettet sind in Funktionen des Naturhaushaltes, die nicht ohne Zutun für immer zur Verfü-

gung stehen werden. Nur wenn uns diese gemeinsame Überzeugungsarbeit gelingt, werden wir den Stillstand in der Umweltgesetzgebung verhindern und die Rahmenbedingungen des Naturschutzes verändern.

Anschrift des Verfassers

Thomas Kiel
Naturschutzbund Deutschland –
Bundesfachausschuß Umweltrecht
Grotefendstraße 1
30167 Hannover

Kurze Übersicht der Europäischen Fördermöglichkeiten für Naturschutz

von G. Raeymaekers

1. Die Umweltpolitik der Europäischen Union

Um die derzeitige Umweltpolitik und Fördermöglichkeiten zu erfassen, ist es vielleicht nützlich, hier eine chronologische Übersicht der wichtigsten Daten zu präsentieren.

Zu Beginn der Europäischen Gemeinschaft (1957) gab es keine gemeinschaftliche Umweltpolitik. Erst bei der ersten Weltumweltkonferenz in Stockholm (1972) wurde die EWG mit der Notwendigkeit einer gemeinsamen Umweltpolitik konfrontiert.

Seit 1973 ist der Umweltschutz ein wichtiges Element der Politik der Europäischen Gemeinschaft. Die Umweltpolitik der Gemeinschaft hat sich, von Beginn an, auf aufeinanderfolgende Aktionsprogramme gestützt. Die ersten zwei Umweltaktionsprogramme (1973–77 und 1978–82) bezweckten in erster Linie regenerierende Maßnahmen („hot spots“), das dritte Aktionsprogramm (1982–86) bezweckte auch präventive Maßnahmen und entsprach dem Wunsch, die Umweltpolitik in andere Aktionsbereiche zu integrieren. Im Rahmen dieser Umweltaktionsprogramme wurden von der Europäischen Kommission etwa 200 Richtlinien, Verordnungen und Beschlüsse vorbereitet und vom Rat genehmigt.

Derzeit ist das fünfte Aktionsprogramm in Kraft. Es legt die Ziele für eine Gemeinschaftsstrategie im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung bis zum Ende dieses Jahrhunderts fest sowie die Integration von Schlüsselsektoren wie Landwirtschaft, Verkehr, Tourismus und Industrie in die Flächennutzungsplanung oder andere Maßnahmen, die auf die Umwelt einwirken.

Zwei Richtlinien, die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) von 1979 und die Richtlinie Flora, Fauna, Habitat oder FFH-Richtlinie (92/43/EWG) von 1992 sind die wichtigsten Richtlinien für die Gemeinschaftspolitik im Bereich Naturschutz.

Die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*) war das erste Gemeinschaftsgesetz im Bereich Naturschutz. Die Richtlinie

schützt alle wildlebenden Vogelarten (mit Ausnahme der Arten, für die Teilaufhebungen des Gesetzes gelten) und verpflichtet die Mitgliedstaaten für Anhang-I-Vogelarten (144 Arten) besondere Schutzgebiete (BSG) auszuweisen. Bis 1993 sind folglich zirka 1100 BSG in Europa und 50 BSG in Niedersachsen ausgewiesen worden.

Die Richtlinie 92/43/EWG oder die *FFH-Richtlinie* vervollständigt die Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den Naturschutz, die mit der Vogelschutzrichtlinie begonnen wurden. Die FFH-Richtlinie ist auch ein Beitrag der EWG zur Berner Konvention zum Schutz der Arten und ihrer Lebensräume in Europa und der Konvention zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention). Sie hat zum Ziel, zur Sicherung und Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet beizutragen. Die Richtlinie enthält nicht weniger als 200 Lebensraumtypen (Anhang II) sowie eine Liste der Tier- und Pflanzenarten (zirka 200 Tiere und 431 Pflanzen, Anhang II), deren unentbehrliche Lebensräume des Schutzes bedürfen. Anhand festgelegter Kriterien und Fristen verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, besondere Schutzgebiete (BSG) auszuweisen.

Die BSG der FFH- und Vogelschutzrichtlinien fügen sich in einen größeren Zusammenhang, das Netz „Natura 2000“, ein.

2. Finanzierungsinstrumente der EWG für Natur- und Umweltschutz vor 1992

Bereits vor der derzeitigen LIFE-Verordnung von 1992 schuf die Europäische Gemeinschaft verschiedene Fördermöglichkeiten für Natur- und Umweltschutz (Tabelle 1). Die ersten zwei Gemeinschaftlichen Umweltaktionsprogramme ermöglichten Aktionen im Bereich Umweltschutz (saubere Technik) und im Bereich Naturschutz für die Erhaltung bedrohter Vogelarten, d. h. die bessere Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie (GUA 1872/84 und GUA 2242/87).

NORSPA und MEDSPA waren zwei Umweltförderungsinitiativen der EWG im Bereich der Nord- und Ostsee (NORSPA) sowie im Bereich des Mittelmeeres (MEDSPA). GANAT, oder die Gemeinschaftlichen Aktionen für Naturschutz, ermöglichte finanzielle Unterstützung für Naturschutzvorhaben im Bereich der beiden Richtlinien: Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie.

Ab 1992 wurden GUA, NORSPA, MEDSPA und GANAT durch die LIFE-Verordnung ersetzt.

Tabelle 1. Finanzierungsinstrumente der EWG im Bereich Umwelt- und Naturschutz

	MECU	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94
GUA 1872/84	13	***	***	***	***							
GUA 2242/87	24				***	***	***	***	***			
NORSPA 3908/91	16						***	***	***			
MEDSPA 563/91	41			***	***	***	***	***	***			
GANAT 3907/91	11									***		
LIFE 1973/92	400									***	***	***

3. Das Finanzierungsinstrument LIFE¹

Durch das fünfte Umweltaktionsprogramm wurde eine Erweiterung der instrumentellen Palette gefördert, wozu rechtliche, marktorientierte, horizontale (begleitende) und finanzielle Instrumente gehören. Zu den finanziellen Instrumenten gehört die LIFE-Verordnung, die ganz spezifisch zur Mitfinanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt beiträgt.

Gemäß der Verordnung des Rates legt die Kommission zusammen mit dem LIFE-Ausschuß die jährlichen Prioritäten sowie zusätzliche Kriterien fest, die für die Auswahl der zu bezuschussenden Projekte gelten. Für jährliche Prioritätensetzung im Bereich Natur und die Auswahl der LIFE-Naturvorhaben ist der Habitat-Ausschuß zuständig.

Die Kommission hat sich im Bereich Naturschutz für 1994 auf die vorrangigen Maßnahmen geeinigt, die die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie unterstützen. Der Anteil der EWG-Unterstützung bei Maßnahmen zur Erhaltung prioritärer Biotop- oder Lebensräume beträgt in der Regel höchstens 50 % der Kosten, in Ausnahmefällen 75 %.

Zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie

Erhaltung oder Wiederherstellung von Biotopen, die gefährdeten Arten Schutz bieten, oder ernsthaft bedrohten Lebensräumen von besonderem Gemeinschaftsinteresse bzw. Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiedereinbürgerung gefährdeter Arten.

Prioritäre Maßnahmen für 1994:

a) Maßnahmen zur Erhaltung innerhalb eines von den zuständigen Behörden aufgestellten oder genehmigten Programmes für besondere Schutzgebiete oder von den Mitgliedstaaten anerkannte künftige Schutzgebiete, die prioritären Arten Schutz bieten oder von ausschlaggebender Bedeutung für eine zahl- und artenreiche Vogelwelt sind oder bei denen es sich um Feuchtgebiete internationaler Bedeutung handelt.

b) Programme, die von den zuständigen Behörden aufgestellt oder genehmigt wurden und zur Erhaltung prioritärer Arten dienen.

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Erhal-

tung oder Wiedereinbürgerung von Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die in Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Prioritäre Maßnahmen für 1994:

a) Verzeichnisse und Erhebungen von Daten auf gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene für große Ökosysteme oder große taxonomische Ordnungen, sofern es sich hierbei um vorbereitende Maßnahmen handelt, die unter der Verantwortung oder unter Mitarbeit der zuständigen Behörden durchgeführt werden und mit CORINE-Biotopen vereinbar sind. Diese Maßnahmen sollen dort getroffen werden, wo es die nationalen Mittel nicht gestatten, innerhalb der von der Richtlinie vorgeschriebenen Frist die wissenschaftlichen Kenntnisse zu vervollständigen.

b) Dringlichkeitsmaßnahmen mit sofortiger Wirkung, die Bestandteil einer von den zuständigen Behörden ausgearbeiteten oder genehmigten Strategie sind und darauf abzielen, dem Verfall prioritärer Lebensraumtypen oder Arten Einhalt zu gebieten,

■ entweder durch Maßnahmen für Gebiete mit zentraler Bedeutung für diese natürlichen Lebensräume oder Arten, von denen zu erwarten ist, daß die Mitgliedstaaten sie für eine Ausweisung als besonderes Schutzgebiet vorschlagen, ■ oder durch Programme zur Regeneration oder Wiederherstellung bzw. Wiedereinbürgerung solcher Lebensräume oder Arten.

c) gemeinsame Maßnahmen oder Initiativen zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten oder von diesen beauftragter Stellen zur Erhaltung und Verwaltung großer Ökosysteme oder Gruppen natürlicher Lebensraumtypen.

3. Gemeinschaftliche Beihilferegulungen für Aufforstungsmaßnahmen und umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren

Es geht in diesem Fall um zwei rezente Verordnungen: die Verordnung 2078/92 und 2080/92.

Die Verordnung für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (2078/92/EWG) ist geschaffen, um zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik der Gemeinschaft beizutragen und dabei den Landwirten ein angemessenes Einkommen zu sichern. Ziel der Beihilferegulung ist es, Extensivierungsmaßnahmen und andere landwirt-

¹ LIFE-Informationsheft (1994). K.E.G., Generaldirektion XI C.2, Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, Belgien.

schaftliche Produktionsverfahren zu fördern. Die Mitgliedstaaten (in Deutschland die zuständigen Behörden der Länder) legen eine fünfjährige allgemeine Rahmenregelung und/oder gebietsspezifische Programme fest.

Ein ähnliches Ziel und vergleichbare Verfahrensweisen gelten für die Verordnung 2080/92, eine gemeinschaftliche Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen. Ziel dieser Regelung ist, eine alternative Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Aufforstung zu fördern und zur Entwick-

lung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten in den landwirtschaftlichen Betrieben beizutragen.

Anschrift des Verfassers

G. Raeymaekers
Ecosystems Ltd.
Beckerstraat 11
B-1040 Brüssel

Finanznot in den öffentlichen Kassen – Fluch oder Segen für den Naturschutz

von Remmer Akkermann

Die Finanznot der öffentlichen Kassen ist ein Dauerphänomen, das in Zeiten wirtschaftlicher Schwäche stärker zutage tritt. Besonders betroffen sind die Haushalte des Landes Niedersachsen nebst seiner vier Bezirksregierungen. Auf kommunaler Ebene ergeben sich dagegen erhebliche Unterschiede. Das liegt im wesentlichen an der regional bis lokal sehr verschiedenen Wirtschaftsstruktur, also an einem entsprechend unterschiedlichen Aufkommen an Steuern und Abgaben. So sind die Möglichkeiten einer verkehrsgünstig und zentral gelegenen Gemeinde (wie Stuhr bei Bremen/Delmenhorst am Schnittpunkt zweier Autobahnen und Bundesstraßen mit dichter Gewerbeansiedlung) ungleich günstiger als diejenigen einer von hohen sozialen Lasten geplagten Großstadt oder einer zentralostfriesischen Gemeinde ohne nennenswertes Gewerbe.

Näheren Aufschluß über wirtschaftliche Situationen und Trends geben die Statistischen Monatshefte Niedersachsen, denen manche hier gemachte Angabe entlehnt ist. Aufschlußreich ist das regionale Lohnniveau, dessen Spitzen im Bereich von Industriezentren in den Räumen Stade, Verden, Hannover und Wolfsburg-Gifhorn zu finden sind. Hier wird ein durchschnittliches Monatsalär von 5000 DM und mehr verdient (2/93), in der nächstniedrigeren Kategorie um 4500 DM gefolgt von Aurich/Emden, Wilhelmshaven, Wesermarsch, Osnabrück, Lüchow-Dannenberg, Celle und dem Großraum Braunschweig-Salzgitter. Diese Aufzählung mag verwundern angesichts der auch hier vielerorts vorherrschenden – und nicht mitgerechneten – Arbeitslosigkeit; es sind Ende 1993 246 000 in Niedersachsen registriert. Die Millionärsdichte schließlich, ebenfalls eine steuerlich interessante Zahl, weicht wiederum von den genannten Zahlen ab, denn sie liegt am höchsten in der Stadt Oldenburg, in den Landkreisen Vechta – wen wundert es hier angesichts der überzogenen Massentierhaltung! –, in Osterholz-Scharmbeck und Verden, Winsen/Luhe und Hannover (9/93). In Osterholz und Vechta wurde gerade eine Zunahme der Arbeitslosigkeit um über 20 % verzeichnet (4/93). Auch die Zahl der Sozialhilfeempfänger steigt stetig, es sind inzwischen in Niedersachsen 530 444 oder 7 %. In einer Stadt wie Hannover waren

1992 63 600 Sozialhilfeempfänger zu versorgen; demgegenüber sind es in der emsländischen Stadt Lingen „nur“ 3500.

Es gibt Gemeinden, deren Verschuldung über Jahre gleich Null ist, zum Beispiel im Landkreis Oldenburg (entsprechend in Grenzen halten sich Investitionen und kulturelle Leistungen). Andererseits liegt Niedersachsen in der Prokopfverschuldung mit 8181 DM je Einwohner um 889 DM über dem Durchschnitt vergleichbarer Flächenstaaten im Westen (8/91). Die Schuldenhöhe steigt mit zunehmender Gemeindegrößenklasse. Das ist z. B. auch abzulesen an den Spitzenreitern unter den Kommunen, wobei Hannover mit 4500 DM die Liste anführt, gefolgt von allen kreisfreien Städten und den 38 Landkreisen, an deren Spitze Göttingen mit 3342 DM je Einwohner rangiert (8/91).

Diese Zahlenspiegel aus den letzten drei Jahren verdeutlichen, daß jeder Landkreis, jede Gemeinde und jede kreisfreie Stadt ihre individuellen Haushaltsprobleme hat. Andererseits ist es völlig unrealistisch, aus niedriger Verschuldung und/oder hohen Einnahmen höhere Titel für Natur und Landschaft anzusetzen zu wollen – im Gegenteil. Gemeinden wie Winsen/Luhe sehen sich mit einem hohen waldbedingten Anteil an Naturschutzgebieten offenbar mehr auf der Haben-Seite mit geringem Vollzugsdefizit. Dieses wird aber von örtlichen Naturschutzvereinen als relativ hoch beklagt. Auch die von Gewerbe zersiedelte Gemeinde Stuhr sieht keine Veranlassung, mehr Investitionen im landschaftsökologischen Raum vorzunehmen, als gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen wäre.

Ein anderes Beispiel sind die Nachbargemeinden Großenkneten und Wardenburg südlich von Oldenburg. Während Großenkneten wohl angesichts einer großen Erdgasentschwefelungsanlage von Shell und Esso (BEB) in der positiven Meinungspflege zu diesem Industriezweig und der Herstellung eines bunten Fremdenverkehrskataloges einen Schwerpunkt setzt, jedoch zur Förderung seiner örtlichen Verbände wenig beiträgt, ist dies in Wardenburg konträr anders. Hier wurden bei nur 14 000 Einwohnern Haushaltsansätze für Naturschutz und Landschaftspflege von bis zu 100 000 DM aufgestellt, für den Kauf eines für die Renaturierung vorgesehenen Geländes wurden 1,5 Millionen DM bewilligt, weitere Flächen wurden Jahr für Jahr dazuerworben. Die Verschuldung ist entsprechend höher. Obwohl in beiden Gemeinden die SPD in Koalitionen regiert, liegen die Unterschiede vor allem begründet in der mehr zur Stadt Oldenburg orientierten Bevölkerung Wardenburgs und im persönlichen Engagement von Bürgermeister (dieser war zehn Jahre zuvor ehrenamtlicher Geschäftsführer des hier ansässigen Naturschutzverbandes BSH) und Ratsmehrheit.

Sieht man sich die Investitionen für den Natur- und Umweltschutz an, so rangieren diese statistisch überwiegend unter der Rubrik „Umweltschutz“. Es dominieren die gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtungen für die Luftreinhaltung, gefolgt vom Gewässerschutz und – noch (aber nicht mehr lange) – mit Abstand von Ausgaben für die Abfallbeseitigung und schließlich für die Lärmbekämpfung. Gegenstand meiner Betrachtung sollen nicht diese umwelttechnischen Maßnahmen sein, sondern lediglich die Ausgabenpolitik für die Naturschutzstellen, für Erwerb oder Pacht von Flächen sowie für Pflegemaßnahmen.

Nach kritischer Durchsicht eines Fragenkatalogs müßte sich einigermaßen aussagekräftig schlußfolgern lassen, wie es denn in Niedersachsen mit der Bereitschaft und Möglichkeiten zur Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen steht. Eines läßt sich schon vorab feststellen:

Naturschutz ist ohne Geld nicht zu machen! Somit spiegeln die Haushaltsansätze mehrheitlich die Überzeugung und Bereitschaft von Politikern wider, sich dieses Ressort auch etwas kosten zu lassen. Die Effektivität ist personalgebunden, sowohl in der Umweltverwaltung als auch in der ausführenden Landschaftspflege. Wie es damit tatsächlich bestellt ist, belegen auch zahlreiche Erfahrungen und Hinweise aus den Naturschutzvereinen vor Ort.

Zu den Fragen:

1. Was wird als finanzierungsbedürftig angesehen?

Diese Frage folgt gesetzlichen Vorgaben, sodann aber auch politischen Interessen. Das Investitionsförderprogramm des Bundes wurde in Niedersachsen so umgesetzt, daß im Norden und Westen des Landes Radwege gebaut wurden, während im Städtedreieck Hannover – Braunschweig – Göttingen Innovationstransfer-Maßnahmen intensiviert wurden. Während dort der Asphalt zur Zeit gerade erkaltet, ist hier insbesondere der Bereich mittel- bis langfristiger Forschungsprogramme vorangebracht worden. Das Nord-Süd-Gefälle ist hier unverkennbar. Eine Ausnahme gab es, der Bau der neuen LUFA in Oldenburg. Die über eine kleine parlamentarische Anfrage in Erfahrung gebrachte Finanzierung zeigt die Art und Weise, wie sich die Landwirtschaft hierzulande im großen Stil und wie selbstverständlich der Steuergelder bedient. Denn von den 25 Mio DM wurden 4 Mio aus der Strukturhilfe und 21 Mio durch Kreditfinanzierung aufgebracht. Damit bleibt dem Steuerzahler 100 % der Finanzierung überlassen, weitere geschätzte 12 % im Schuldendienst kommen hinzu.

Es würde ein Aufschrei durch das Land gehen, wenn andere Berufsstände oder gar der Naturschutz mit einem solchen Ansinnen aufbegehren würden. Im Falle des mit 20 Hochschulwissenschaftlern in Wardenburg geplanten Forschungszentrums BIOSYS ließ sich ein ökologisch ausgerichteter Institutsbau nicht realisieren. Und auch bei den wenigen Naturschutzstationen ist der Widerstand unübersehbar. Gerade die Landwirtschaft entpuppt sich trotz ihrer riesigen hausgemachten Probleme als erklärter Widersacher von Naturschutz und Landschaftspflege, und sei es mit unauffälligem Boykott hinter den Kulissen. Im Weser-Ems-Raum beteiligen sich daran außer einigen Landvolkverbänden auch

bestimmte hochrangige Vertreter von Einrichtungen der Landwirtschaftskammer, aber auch der örtlichen Kreislandwirtschaftsämter. Nicht ohne Grund ist bis heute in Niedersachsen kein von seiten der BSH wiederholt vorgeschlagener Landschaftspflegeverband errichtet worden, obwohl diese Einrichtung in den meisten anderen Bundesländern beste, auch integrative Erfolge gezeitigt hat.

Es wurden und werden somit in Niedersachsen für den Agrarbereich die größten Landessubventionen gezahlt, ergänzt um Zuschüsse von kommunaler Seite. Das betrifft Flurbereinigungen und flächenhafte Gewässerausbauten ebenso wie in einem Buch nachzulesende Hilfen auf den verschiedensten Sektoren, so im Bereich des Baues von Gülle-Lagerbehältern (die das Mengenproblem in keiner Weise gelöst, eher noch verschärft haben) oder von Beregnungshilfen zu Lasten des Grundwassers.

Wenn Gemeinden dann kein Geld haben, um einmal auszumessen, wieviele Hektar und regional auch km und qkm fremden, nämlich öffentlichen Eigentums umgepflügt worden sind und genutzt werden, dann wirft das ein Licht auf die seit Raiffeisen hocheffektive Lobbyisten-Arbeit von Landwirten. Vielleicht haben manche Politiker auch keine Courage, weil sie laut schreien könnten und die Autobahn absperrten. Dieses Ungleichgewicht muß schnellstens abgebaut werden. Wir rufen seitens NVN und BSH unsere Mitglieder immer wieder dazu auf, politisch aktiv zu werden, und sei es als Freie Wählergemeinschaft, um ähnlich wie die zahlreichen in Flächenkreisen und -gemeinden parlamentarisch mitarbeitenden Landwirte präsent zu sein und Haushaltsentwicklungen zugunsten des Naturschutzes mit zu beeinflussen.

Daß dies dringend an der Zeit ist, belegte die Äußerung eines Agrarfunktionärs auf der Schlußdebatte zur Hunte-Sanierung, der allen Ernstes behauptete, den Naturschutz wolle nicht die Bevölkerung, sondern lediglich der Gesetzgeber.

Sobald mehr Naturschutzmeinung Einzug in die Parlamente hält, dürften unsinnige landschaftsschädliche Geldausgaben der Vergangenheit angehören. Das kann überzogene Sportanlagenförderungen ebenso betreffen wie das überdimensionierte Vorhalten von Gewerbeflächen, zumal an falschen Standorten, oder die un gelenkte Erschließung und Möblierung letzter Ruhestätten zugunsten der Naherholung.

Es ist unverkennbar, daß sich seit der Wende das Thema „Umwelt- und Naturschutz“ in der Bevölkerung vom ersten Platz auf die hinteren Plätze verlagert hat. Inzwischen hat die Sorge um den Arbeitsplatz erste Priorität, was schon fast ein Freibrief für alle jene Zeitgenossen ist, die Arbeitsplätze auf dem Rücken der Naturschutzinteressen schaffen möchten. Wer daran zweifelte, wurde mit dem quer durch alle Parteien beschlossenen Investitions- und Baulandförderungs-gesetz eines besseren belehrt.

Einen derart radikalen Gesetzesschnitt hat es nach meiner Meinung nur – wenn auch mit gänzlich anderen Zielen – im Falle der Ermächtigungsgesetze des Dritten Reiches gegeben. Es wird also Ernst gemacht mit der Amputation der Naturschutzgesetzgebung, und dies hat im Verbund mit den Sozialausgaben und Aufbauhilfen im Osten tiefgreifende Folgen für den Naturschutz.

2. Was wurde bisher finanziert?

Seit 1990 ist erkennbar, daß neue Finanzierungen für den Naturschutz erfolgten. Im behördlichen Naturschutz ist das Umweltministerium durch erhebliche Personalaufstockung zum drittgrößten Haus aufgerückt. Die 507-Dezernate wurden ebenfalls erweitert. Einige weitere Gemeinden richteten Umweltämter ein. Demgegenüber hat sich auf der Ebene der meisten Landkreise nichts getan. Bezüglich des Ankaufs von naturnahen Flächen gab es ideologische Unterschiede. Während viele Landkreise dieses überwiegend ablehnen, sind andere über eine Naturschutzstiftung dazu übergegangen, Differenzfinanzierungen durchzuführen (z.B. Landkreis Oldenburg) oder gar wie der Landkreis Diepholz größere Summen im Verbund mit Drittmitteln aus Bonn und Brüssel bereitzustellen. Laut telefonischer Umfrage bei je 3 Gemeinden mit etwa 15 000 Einwohnern aus den vier Regierungsbezirken hat sich folgende Situation mit Blick auf den Haushalt 1994 ergeben (wir wurden jeweils auf anonyme Verwendung hingewiesen, da dies jeweils in nichtöffentlichen Sitzungen verhandelt wurde):

■ Naturschutz-Mittel sind auf ein Sechstel bis ein Zehntel des Ausgabenvolumens der Jahre 1991/92 reduziert worden. Zuschuftplichtige wichtige AB-Maßnahmen (75 %), z. B. für Feld- und Wegehüter, wurden zu 1994 völlig gestrichen. (Das geschah gleichermaßen in anderen Ressorts, z. B. beim Bibliotheks-Etat von 15 000 DM auf 2000 DM, unterblieb jedoch bei Ausbildungseinrichtungen für Jugendliche). Jährliche Ausgaben zwischen 200 000 und 1,8 Mio DM für Flächenkäufe sind völlig gestrichen worden.

■ Weniger Finanzmittel heißt auch geringere Verwaltungsarbeit. Es wird alternativ versucht, neue Fördermittel zu erschließen oder das wenige Geld effektiver zu verwalten. Sponsoren werden neuerdings öfter angeschrieben. Auch wird z. B. überlegt, eine eigene Baumschule anzulegen, um den von 15 000 auf 2000 DM gefallenem Gehölz-Etat bestmöglich auszunutzen.

■ BSHG § 19-Empfänger werden verstärkt in personalintensive Tätigkeiten einbezogen. Allerdings lassen sich örtlich

nicht immer geeignete Kräfte finden. Die BSH arbeitet auch mit diesem Personenkreis. Auf weiblicher Seite ist eine überwiegend positive Arbeitshaltung feststellbar, während sich bei den männlichen Kollegen Krankmeldungen, Kurbedarfe, Krankenhausaufenthalte und Blaumachen mehrheitlich zeigt.

Es kann also festgestellt werden, daß eine abflachende Konjunktur und damit geringere Steuereinnahmen, jedoch steigende Sozial- und Asylantenkosten erhebliche negative Auswirkungen für die öffentlichen Kassen im Hinblick auf deren Ausgabeverhalten für Maßnahmen des Naturschutzes hat. Bisher übliche Leistungen werden um bis zu 90 % gekürzt.

3. Was möchte die Bevölkerung?

Naturschutzforderungen werden durchaus in der breiten Bevölkerung akzeptiert, jedoch im Moment erst in zweiter Linie. Zuerst kommen die Arbeitsplätze. Dieses Phänomen wurde besonders deutlich bei der Ems-Vertiefung. Hier wird staatlicher- wie bürgerlicherseits hingenommen, daß sich ein Fluß nach Tiefe und Profil den Vorgaben einer größeren Werft im Binnenland anzupassen hat. Entsprechend wurde schon zu Anfang der 80er Jahre die erste Ausbaggerung der Unter-Ems genehmigt. Kritik aus der Bevölkerung ist bei privatwirtschaftlichen Projekten wiederholt mit höheren Geldbeträgen zum Verstummen gebracht worden. Das ist gerade der Fall bei Gerichtsverfahren, die zurückgezogen wurden, nachdem hohe Finanzbeträge vereinbart worden waren. Dies ist seitens der Gebietskörperschaften weniger einfach zu machen, doch auch hier gab es – z. B. bei der Straßenverbreiterung – Fälle, bei denen das Zehnfache an ortsüblichen Grundstückspreisen durch eine Stadt gezahlt wurde.

Anschrift des Verfassers

Dr. Remmer Akkermann
Naturschutzverband Niedersachsen
26203 Wardenburg

Naturschutz in aller Munde – über die sprachliche Verfälschung von Naturschutz und Ökologie

von Dietrich Lüderwaldt

I. Derzeitige Situation des Naturschutzes

Die augenblickliche Situation des Naturschutzes ist gekennzeichnet durch die Diskussion um die *Sicherung bzw. Verbesserung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Deutschland*. In allen Verlautbarungen – von Politik, Industrie, Handel, Gewerkschaften – beherrschen die Ansprüche an die

sog. „harten“ Standortfaktoren das Feld: Wirtschaftlichkeit, Technik, Siedlung, Energie, Verkehr – allenfalls noch Forschung. Nichts ist von der Chance oder Notwendigkeit zu vernehmen, die Wachstumsspirale zurückzudrehen.

Die Faktoren „Natur und Landschaft“ bleiben hierbei z. Zt. völlig auf der Strecke. Schlimmer noch: der Naturschutz wird geradezu zum Sündenbock dafür gemacht, daß Wohnungsnot herrscht, daß Investitionen erschwert werden, daß Arbeitsplätze abgebaut werden, daß der Aufbau Ost blockiert wird usw. usw.

Gerade in einer Phase, wo die *naturschutzrechtliche Eingriffsregelung* – eine der richtungweisenden Neuerungen im Naturschutzrecht der letzten Jahrzehnte – zu greifen beginnt, wird sie in kurzfristig zusammengeschusterten und übereilt verabschiedeten Gesetzen abgeschwächt, durchlöchert oder sogar ganz außer Kraft gesetzt. *Das Naturschutzrecht* wird durch Beschleunigungsgesetze, Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz in sonst nicht ge-

kanter Eile gravierend zum Negativen hin verändert, während das dringend novellierungsbedürftige Bundesnaturschutzgesetz selbst weiter auf Eis gelegt wird. Mühsam erungene „Erfolge“ des Naturschutzes werden so handstreichartig abgebaut.

Dieses alles zeigt, daß „Naturschutz nur eine Schönwetterbeschäftigung im Schatten hoher Wirtschaftskonjunkturen zu sein scheint“ (Kommentar Natur und Landschaft 10/1993).

Daß Naturschutz aktuelle und erst recht Folgekosten vermeiden und vor allem die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und damit die *Lebensmöglichkeiten für kommende Generationen* sichern hilft, wird scheinbar nicht mehr ins politische Kalkül gezogen. Umgekehrt wird der Naturschutz für alles, was den wirtschaftlichen Aufschwung hemmt, verantwortlich gemacht.

Dieser bundesweite Trend ist auch in Niedersachsen spürbar; hierzu drei Beispiele:

■ Die Naturschutzverbände werden durch ihren Einsatz um das Schicksal der *Emslandschaft* für eine mögliche Gefährdung der Arbeitsplätze der Meyer-Werft in Papenburg unmittelbar verantwortlich gemacht (Stichwort Emsvertiefung). Hier werden auf gefährliche Weise bewußt Rollen und Positionen verdreht. Die Naturschutzverbände nehmen die Belange von Natur und Landschaft wahr – in diesem Falle der Emslandschaft; die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist den Verbänden in § 60 des gerade novellierten NNatG ausdrücklich anvertraut worden, sie bringen dieses Anliegen ordnungsgemäß in die hierfür vorgesehenen Verfahren ein. *Die Abwägung* gegen andere – möglicherweise genauso berechnete Belange – *haben jedoch die dafür verantwortlichen Stellen vorzunehmen*. Es zeugt von einem seltsamen Demokratie- und Verwaltungsverständnis, wenn – wie geschehen – die Naturschutzverbände unter massiven Druck gesetzt werden, um die Entscheidungsträger von der Verantwortung der Abwägung zu entlasten. Die wie immer aussehende Entscheidung werden selbstverständlich auch die Verbände zu respektieren haben – allerdings ein ordnungsgemäßes Verfahren, in dem die Belange des Naturschutzes angemessen berücksichtigt werden, vorausgesetzt.

■ Auch die kürzlich erfolgte *Novellierung des NNatG weist Aufweichungen der Eingriffsregelung in der angedeuteten Richtung auf*. Hierbei muß zunächst positiv vermerkt werden, daß Niedersachsen von der Möglichkeit des neuen § 8b Abs. 1 BNatSchG, der quasi eine Außerkraftsetzung der Eingriffsregelung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen beinhaltet, keinen Gebrauch gemacht hat und die Möglichkeit des Gesetzes zur Abgeltung von erheblichen Beeinträchtigungen durch Geldleistungen in Anspruch nimmt (Nordrhein-Westfalen hat z. B. im Gegensatz dazu die negativen Formulierungen des BNatSchG in sein Landesgesetz voll übernommen). Dem angedeuteten Trend folgt allerdings der im Eingriffsabschnitt (§ 12 Abs. 4 NNatG) enthaltene Ausschluß von Ersatzmaßnahmen bei bis zu fünf Windkraftanlagen hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Möglichkeit, für flächensparende Formen des Wohnungsbaus Ersatzmaßnahmen einzuschränken. Die Naturschutzverbände haben hier noch Schlimmeres verhindert.

■ Auch *anerkannte Naturschutzverbände* sind offensichtlich nicht dagegen gefeit, diesem Trend zu folgen. Bei der

Stellungnahme zum geplanten Nationalpark Harz hat sich – laut Pressebericht – ein Verband scheinbar die Position der Industrie- und Handelskammer voll zu eigen gemacht, andere haben die fachlich fundierte Abgrenzung des Nationalparks mit vordergründigen Argumenten scharf kritisiert. Hier muß man sich fragen, in welcher Weise diese Verbände von dem erweiterten Mitwirkungsrecht und der Klagebefugnis Gebrauch machen werden. Auch z. B. die Haltung der Landesjägerschaft als anerkannter Naturschutzverband zur Rabenvogel-Verordnung ist für die Glaubwürdigkeit der Naturschutzverbände gefährlich, noch dazu wenn das Töten von Rabenvögeln unqualifiziert propagandistisch aufbereitet wird (Ausstellung Pferd und Jagd 1993).

Ein großer Lichtblick in dieser Situation ist indes die gegen den skizzierten bundesweiten Trend erfolgte wesentliche *Verbesserung des Mitwirkungsrechtes der Naturschutzverbände mit der damit verbundenen Klagebefugnis* in dem novellierten NNatG vom 6.10.1993, die bundesweit ihresgleichen sucht. Hier erhält das Zusammenwirken von Naturschutzverbänden und Verwaltung in der Tat eine neue Qualität und die ohnehin schwache Lobby für die Natur eine wesentliche Stärkung. Das „Landvolk“ (November-Ausgabe 1993) glaubt in der Verbandsklage gar eine Machtverschiebung zu erkennen, die nunmehr institutionell verankert wird. Hoffentlich kann diese positive Entwicklung für den Naturschutz genutzt werden (allerdings ist die fast grotesk anmutende, überstürzte Beendigung des STATOIL-Verfahrens vor Wirksamwerden der Verbandsklage ein überflüssiger Schönheitsfehler, die den zuständigen Stellen ein schlechtes Gewissen bescheinigt und das Verhältnis Verbände/Landesverwaltung unnötig belastet).

II. Vereinnahmung, Verfälschung, Verfremdung, Verkürzung von Naturschutzzielen

Erz hat bereits 1985 vier Phasen erkannt, in denen sich Vereinnahmung der Ökologie und des Naturschutzes durch eher ökologie- und naturschutzkritische Gruppen vollzieht:

■ Verharmlosung

(... ist doch alles nicht so schlimm),

■ Verteufelung

(Naturschützer gleich Fanatiker, Spinner, Systemveränderer),

■ Vergeschichtlichung

(... wir haben schon ökologisch gehandelt, bevor es überhaupt Umweltverbände gegeben hat),

■ Vereinnahmung

(... andere reden von Naturschutz, wir handeln).

Hierbei stellt sicherlich die Vereinnahmung in Verbindung mit einer gezielten Verfälschung und Verkürzung von Naturschutzzielen die gefährlichste Entwicklung dar.

Die „*Vereinnahmung*“ begann zunächst mit den allseits bekannten Slogans wie „Landwirtschaft ist Landschaftspflege“, „Jagd ist angewandter Naturschutz“, „Chemie ist Leben“, „Golf – ein Beitrag zum Artenschutz“, „Torfabbau läßt Moore leben“, „Pelze gleich Artenschutz“. Hier gibt es laufend Bereicherungen, über die man nur noch milde lächeln kann. Die Entwicklung geht jedoch – fast unbemerkt – weiter und verfestigt sich in mittlerweile landläufig benutzten Begriffen;

Beispiel:

Das Wort „Park“ wird im Lexikon noch definiert als „ein der Natur nachgebildeter Landschaftsgarten“ oder als „gepflegte wenig veränderte Naturlandschaft“ (Knaurs Lexikon). Heute ist der Begriff „Park“ verkommen zu einer Vielzahl von Kombinationen; von „Freizeitpark“ über „Tierpark“, „Disneypark“, „Centerpark“, „Heidepark“, „Industriepark“, „Windenergiepark“ bis zur letzten Steigerung, dem „Entsorgungs- oder Atommüllpark“.

Natürlich ist auch der Naturschutz mitschuldig an der allgemeinen Begriffsverwirrung, da in den Gesetzen des Bundes und der Länder eine Vielzahl von nicht scharf genug abgegrenzten und definierten Schutzkategorien nebeneinanderstehen. „Das Schlimmste für die Natur ist wahrscheinlich heute, daß sie keine natürlichen und ehrlichen Feinde mehr hat“, so Hannes Burger (1992) zur zitierten Begriffsverwirrung. Jeder ist heute zumindest „Naturfreund“. Viele Probleme beim Umgang mit Natur sind bestimmt von Unehrlichkeit und Heuchelei, indem vielfach – durchaus legitime – Interessengegensätze nicht offen ausgesprochen, verniedlicht, verschleiert oder geleugnet werden. Unter dieser unehrlichen „Naturliebe“ leidet der Naturschutz.

Selbstverständlich kann auch ein Landwirt, ein Waldbesitzer, ein Jäger, ein Fischer ein ernsthafter Naturschützer sein – wir haben viel zu wenig davon; doch sie sind es alle nicht von Haus aus. Die Regel ist, daß sie Veränderer, Verwerter oder Nutzer von Natur und Landschaft sind.

Es kann auf der anderen Seite nicht behauptet werden, daß ausgewiesene Naturschutzfachleute immer Naturschutzziele kompetent oder umfassend vertreten, dazu ist die Artenvielfalt dieser Gattung viel zu groß; doch es geht hier vor allem um die Ehrlichkeit.

Andere Beispiele:

■ Auch was heute alles unter „sanftem Tourismus“ verkauft wird, hat meist eine starke kommerzielle Komponente. Hotels, Gastronomie, Souvenirläden, Sportstätten etc. sind ebenso ein legitimes Interesse wie Land- oder Forstwirtschaft – aber eben ein Nutzungs- und kein Schutzinteresse. Der Umweltexperte der TUJ verkauft eben einen Golfplatz in Kenia als „Naturschutztat“.

■ Ebenso versprechen die Vorsilben „Bio-“ oder „Öko-“ „Naturverbundenheit“ bis zur kürzlich kreierte Öko-Zigarette.

■ Auch wenn *Truppenübungsplätze* unreflektiert und einseitig als Refugien für seltene Arten beschrieben werden, entstehen schiefe und damit verfälschte Bilder über die tatsächliche Situation auf militärisch genutzten Flächen.

Subtiler – und damit gefährlicher – wird mit verkürzten Naturschutzzielen und -begriffen in der Gesetzgebung und in Verwaltungsvorschriften umgegangen. Die Landwirtschaftsklausel war schon schlimm genug und hat den Einzug ökologischer Prinzipien in Land-, Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft total erschwert. Jetzt erfahren umweltfreundliche Energie-, Wohn- oder Verkehrsformen Privilegierungen, die in Konkurrenz zu Naturschutzzielen stehen und den Naturschutz weiter aushöhlen (Beispiele s. o.).

Wer – wie die Natur- und Umweltschutzverbände – für eine Umstrukturierung der Energie- und der Verkehrspolitik eintritt, muß nicht zwangsläufig für einen vorbehaltlosen und auflagenfreien Ausbau alternativer Energie- und Ver-

kehrssysteme sein. Die Standortfrage wird immer ein Problem und Gegenstand von harten Auseinandersetzungen bleiben. Die derzeitige Diskussion um die Windenergie ist ein geradezu klassisches Beispiel für diese Problematik. Ich kann auch nicht den ungeheuersten Ausbau unserer Flüsse zu internationalen Schifffahrtsstraßen für umweltverträglich erklären, weil er Gütertransporte von der Straße holt. Hier haben die Verbände eine große Aufgabe, konstruktiv an notwendigen Umstrukturierungen von Energie-, Verkehrs- und Entsorgungssystemen *unter Wahrung von Naturschutzinteressen* mitzuarbeiten und diese nicht gegen andere Belange ausspielen zu lassen.

Zu diesem Komplex gehört auch die *Vereinnahmung und Verkürzung von Naturschutzzielen innerhalb eines nur unzureichend definierten – und häufig naturschutzkritischen – Umweltschutzes!* Umweltschutz und Naturschutz haben viele Gemeinsamkeiten, sind aber dennoch keine synonymen Zielsysteme, obwohl sie aufeinander angewiesen sind (Erz 1985). Der Anspruch „ungestörte Natur und Landschaft“ wird in der großen Umweltpolitik nur unzureichend wahrgenommen; im Vordergrund stehen die „nachhaltige Nutzung“ der physischen Umwelt und der Schutz der menschlichen Gesellschaft. Daher sind beide Bereiche nicht konfliktfrei (z. B.: Abfalldeponie im Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Wasserkraftanlage an schutzwürdigem Gewässer, Etikettierung von Meliorationen als Bodenschutzmaßnahme etc.). Somit besteht auch hier die Gefahr, daß der Naturschutz von meist übergeordneten und politisch stärker abgesicherten Zielen des Umweltschutzes vereinnahmt wird. *Der Naturschutz muß eine Doppelstrategie fahren:* risikoärmere Energie und ressourcensparender Umgang mit Rohstoffen sind sowohl Naturschutz- als auch Umweltziele, gleichzeitig müssen jedoch bestimmte wertvolle Bereiche auch vor dem Bau von alternativen Energieanlagen geschützt werden. Der Naturschutz kann also keinen Freibrief für sog. alternative Industriezweige ausstellen – er muß auch innerhalb des Umweltschutzes seine Identität sichern. Auch hierzu braucht er die Unterstützung der Naturschutzverbände.

In diesen Sachzusammenhang gehört auch *die Praxis der Anerkennung von mehr oder weniger nutzungsorientierten Verbänden nach § 29 BNatSchG* – mit nunmehr erweiterten Rechten –, die ich für verhängnisvoll halte, da sie der Verwirklichung der gesetzlich definierten Naturschutzziele nicht dienlich ist, zu weiteren unscharfen Konturen führt und der Identität des Naturschutzes schadet. Auch für die Verwaltung wird diese Praxis zu Schwierigkeiten führen, wenn sie zur gleichen Sache völlig voneinander abweichende Stellungnahmen bekommt.

Die Gefahr einer Vermengung und Verfremdung von Naturschutzzielen besteht ebenso bei der *Umweltverträglichkeitsprüfung*. Auch hier können leicht als Umweltqualitätsziele deklarierte Umweltstandards mit Naturschutzzielen konkurrieren bzw. mit diesen kollidieren (s. o. und Breuer 1993).

Damit ich nicht falsch verstanden werde: *Natürlich können auch mit Hilfe des Umweltschutzes Naturschutzziele verwirklicht werden*, je mehr desto besser. Umgekehrt sollten Naturschutzziele ein Maßstab für den Erfolg des Umweltschutzes und der Umweltpolitik sein. Daher muß in diesem

Zusammenhang die Forderung lauten, z. B. die Möglichkeiten der naturschutzrechtlichen Landschaftsplanung für die Umweltplanung voll auszuschöpfen und ihr einen höheren Stellenwert zu verschaffen. Das NLÖ könnte hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Die Landschaftsplanung deckt nämlich die wesentlichen Umweltfaktoren ab, vor allem die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima und im besonderen die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Landschaft, die sowohl in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt als auch für die naturgebundene Erholung des Menschen relevant ist. Neue Planungskategorien sind überflüssig (Gassner 1993).

III. Erfordernisse für die künftige Entwicklung (in Niedersachsen)

Naturschutz als gesellschaftliches Anliegen konnte bisher keinen breiten Konsens finden; dieses gilt um so mehr in einer Zeit, in der Wirtschaftsrezession und Arbeitslosigkeit das politische Feld beherrschen.

Ich möchte die notwendigen Erfordernisse wie folgt zusammenfassen:

1. Der *Naturschutz muß sich besser und überzeugender darstellen*, um seinem politischen Stellenwert gerecht zu werden.
2. Der zunehmende *Öko- und Naturschutz-Etikettenschwindel muß konsequent aufgedeckt, der Vereinnahmung des Naturschutzes durch ökologie- und naturschutzkritische Disziplinen muß konsequent entgegenge-wirkt werden*.
3. Bestehende *Begriffsverwirrungen* im Ökologie-, Naturschutzbereich *müssen abgebaut*, Definitionen klar abgegrenzt werden.
4. Der Naturschutz wird *alleine* wenig bewirken können; er muß daher offensiver als bisher die *umfassenden Inhalte des Naturhaushaltes querschnitthaft aufbereiten, klare Ziele vorgeben* und die *Möglichkeiten der Landschaftsplanung* hierzu *voll ausschöpfen*.
Die umfassenden Ziele des Naturschutzes müssen auch Maßstab für die gesamte Umweltpolitik werden. Innerhalb des Umweltschutzes muß der Naturschutz seine unverfälschte Identität sichern.
5. Es ist ein *verstärkter nutzungsintegrierter Naturschutz zu betreiben*; konkret gehört dazu vor allem die *Verknüpfung von Naturschutzprogrammen mit Programmen anderer Ressorts* – insbesondere mit denen des Landwirtschafts- und des Wirtschaftsressorts. Es wird höchste Zeit, daß es endlich zu einer *ressortübergreifenden Naturschutz- und Umweltpolitik* kommt und Naturschutz- und Umweltziele nicht von nutzungsorientierten Ressorts bestimmt werden. Im übrigen gäbe es nur durch ressortübergreifende Maßnahmen die notwendigen Finanz- und Personalspielräume, die im Sinne des Natur- und Umweltschutzes notwendig sind.

6. Als notwendiges Korrektiv gegenüber Nutzungsinteressen und zur notwendigen Kontrolle der Verwaltung sind *starke, konsequent die Ziele des Naturschutzes verfolgende, in o.g. Sinn berechenbare Naturschutzverbände wichtiger denn je*. Aber auch die Verbände müssen wachsen vor Vereinnahmungen sein (s. o.; die neueste Art der Vereinnahmung findet z. Zt. im Emsland statt, indem Interessenten der Meyer-Werft in Papenburg zu Hunderten in Naturschutzverbände eintreten, mit dem erklärten Ziel, diese zu unterlaufen!).
7. Die *Stärkung des Naturschutzes ist* – neben der ethischen und emotionalen Komponente, die in Zeiten wie diese gerne vernachlässigt werden – *auch ökonomisch überlebenswichtig*. Denn die Zukunft gehört denjenigen, die naturschutz- und damit umweltverträglich wirtschaften. Daher „brauchen wir neben allen anderen Standortqualitäten gerade jetzt genau so dringend den *Öko-Standort Deutschland*“ (Natur und Landschaft 1993).

Dieses alles wiederum ist nur mit *mehr Ehrlichkeit im Natur- und Umweltschutz* – auch begrifflicher Ehrlichkeit – erreichbar. Ich fürchte nur, daß sich das Wachstumsrad erneut immer schneller drehen wird und Begriffe diesem Zweck weiter gezielt angepaßt werden.

Naturschutz wird auch künftig in aller Munde sein, helfen Sie mit, daß der Naturschutz seine Identität dabei behält.

Literatur

- Breuer, Wilhelm, 1993: Eingriffsregelung und UVP – Liebesheirat, Vernunfttehe oder geschiedene Leute. – Inform. d. Naturschutz Nieders. 13, Nr. 5: 200–204, Hannover.
- Burger, Hannes, 1992: Stadtpark, Tierpark, Erholungspark, Parkhaus, Freizeitpark, Parklandschaft, Kulturlandschaft, Naturschutzpark, Kurpark, Naturpark, Nationalpark ... – Nationalpark Nr. 76 3/92: 4–5.
- Dahl, Hanns-Jörg, Breuer, Wilhelm, 1992: Naturschutzziele – Ziele für Naturschutzverwaltung und Naturschutzverbände. – Inform. d. Natursch. Niedersachsen 12, Nr. 6: 209–216.
- Erz, Wolfgang, 1985: Akzeptanz und Barrieren für die Umsetzung von Naturschutzerfordernissen in Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. – In: Daten und Dokumente zum Umweltschutz der Dokumentationsstelle der Universität Hohenheim, Sonderreihe Umweltagung Heft 38, 1985.
- Gassner, Erich, 1993: Neuere Planungsansätze im Umweltrecht. – Natur und Recht 1993, Heft 8: 358–365, Bonn.
- Natur und Landschaft, 1993: Heft 10: 543, Bonn.

Anschrift des Verfassers

Ltd. MR a. D. Dietrich Lüderwaldt
Wilseder Weg 33
30625 Hannover

Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin – zu einigen Arbeitsschwerpunkten der Schutzgebietsverwaltung

von Eberhard Henne

Das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin im Land Brandenburg, ein 129 161 Hektar großes Gebiet, umschließt wesentliche Teile der Uckermark – eine Landschaft zwischen der oberen Havel, der unteren Oder und dem Barnim im nordöstlichen Teil der Mark Brandenburg, etwa 50 km von Berlin entfernt. Im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin leben 35 000 Menschen in 75 Gemeinden und den Kleinstädten Joachimsthal, Greiffenberg und Oderberg.

Die Landschaft zählt zu den dünnbesiedeltsten Deutschlands. Große vielgestaltige Wälder der Urstromtäler und die Sandergebiete, die Grund- und Endmoränenzüge mit den darin eingebetteten Seen, die Fließgewässer und die unzähligen Moore bieten vielen Tier- und Pflanzenarten einen idealen Lebensraum.

Im §25 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ist der Schutzstatus Biosphärenreservat formuliert. Weitergreifende Bestimmungen sind in der Schutzverordnung vom 12. September 1990 enthalten.

101 410 Hektar, also fast 79 Prozent der gesamten Fläche, werden als Entwicklungszone bezeichnet und sind auch zukünftig wirtschaftlich zu nutzende Landschaften. Allerdings soll hier die Nutzung im höchsten Maße umweltverträglich praktiziert werden.

21 Prozent der Reservatsfläche, das sind 27 751 Hektar, wurden zu Naturschutzgebieten erklärt. Davon sind 3648 Hektar Kernzone (2,8 Prozent der Gesamtfläche), also Totalreservate, aus denen sich der wirtschaftende Mensch gänzlich zurückzieht. Die angrenzenden Naturschutzflächen stellen Pflegezonen dar, in denen eine Nutzung nur gemäß den Erfordernissen des Biotop- und Artenschutzes möglich ist. Fast die Hälfte des Schutzgebietes ist mit Wald bedeckt. Auf 64 580 ha stehen Waldgesellschaften in den verschiedensten Formen von Kiefernmonokulturen bis zum natürlichen Erlbruchwald. In der Offenlandschaft nimmt mit ca. 41 300 ha das Ackerland den größten Raum ein. Die 7750 ha Grünland befinden sich zum größten Teil auf meliorierten Niedermoorstandorten. Mit 9040 ha Gewässerfläche deutet sich der Reichtum des Schutzgebietes an natürlichen Gewässern an. 240 Seen über 1 ha Größe, bei denen alle Typen von Flachlandseen vertreten sind, geben dem Biosphärenreservat seinen typischen Charakter. Dazu kommen unzählige Feldsölle, wasserführende Hohlformen eiszeitlicher Herkunft. Ungefähr 10 Prozent der Gesamtfläche des Gebietes sind lebende oder trockengelegte Moore. Alle Moortypen, die für den norddeutschen Raum charakteristisch sind, kommen im Biosphärenreservat vor. Auffallend ist die große Zahl von Kesselmooren in den Endmoränengebieten.

Die Verwaltung des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin ist eine Abteilung der Landesanstalt für Großschutz-

gebiete (LAGS) des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg.

Andere Großschutzgebiete, die von der LAGS verwaltet werden, sind das Biosphärenreservat Spreewald, die Naturparke Brandenburgische Elbtalau und Märkische Schweiz, der Nationalpark (im Aufbau) Unteres Odertal sowie die im Aufbau befindlichen Naturparke Feldberg/Lychener Seenlandschaft und Niederlausitzer Heidellandschaft.

In der Verwaltung des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin arbeiten gegenwärtig 16 Mitarbeiter in den Bereichen

- Landschaftsplanung/Gebietsentwicklung/Tourismus,
- Ökologische Grundlagen/Naturschutz,
- Ökologische Waldwirtschaft,
- Landwirtschaft/Landschaftspflege,
- Gewässerökologie,
- Öffentlichkeitsarbeit/Umweltbildung,
- allgemeine Verwaltung.

Seit 1991 besteht eine zuerst über ein ABM-Projekt aufgebaute Naturwacht. Ab 1994 werden von den in zwei Jahren ausgebildeten Mitarbeitern sechs in eine feste Anstellung übernommen und 56 nach den Möglichkeiten des Paragraphen 249h des AFG für weitere drei Jahre beschäftigt. Von Zivildienstleistenden, Praktikanten, Diplomanden und Doktoranden werden wichtige praktische und wissenschaftliche Arbeiten geleistet.

I. Regionale Zusammenarbeit unverzichtbar – nichts ohne die Ehrenamtlichen

Die Aufgaben aller Fachbereiche sind nur im Zusammenwirken mit den Vereinen und Verbänden der Region, mit den kommunalen Verwaltungen und Berufsverbänden, mit den verschiedenen Initiativen in den Gemeinden zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung zu lösen. Dazu zählen u. a.:

- Regionalverbände des NABU in Angermünde, Templin, Eberswalde, Prenzlau, Bernau und Bad Freienwalde,
- Fremdenverkehrsverband Uckermark,
- Tourismusgemeinschaft e.V. „Barnimer Land“,
- Amtsausschüsse, mit den Vertretern der Gemeinden,
- Untere Naturschutzbehörden der Kommunalverwaltungen,
- Landschaftspflegeverband Uckermark-Schorfheide,
- Erzeugergemeinschaft Uckermärkisches Qualitätsrindfleisch Stegelitz-Friedenfelde,
- Uckermärkische Landwerkstätten,
- Ökodorf Brodowin e.V.,
- Ökologische Domäne Hohenwalde e.V.,
- Entwicklungsgesellschaft Ringenwalde,
- Zukunftswerkstatt Peetzig,
- Ökologisches Bildungs- und Beschäftigungswerk Brandenburg (ÖBBB),
- Schulbauernhof Gollin,
- Verein der Heimatfreunde Groß Schönebeck,
- Heimatmuseen in Groß Schönebeck, Angermünde, Templin,
- Kunst- und Kulturverein Templin und Eberswalde.

Diese Aufzählung ist eine Auswahl. Die Zusammenarbeit erfolgt projektbezogen oder kontinuierlich in regelmäßigen

Abreden, aber auch über die Mitarbeit in Vorständen und Fachbeiräten.

So sind bislang mit konkreten Resultaten Impulse für die extensive Landwirtschaft, die Landschaftspflege, den umweltverträglichen Tourismus (Beispiel: Radwanderwegenetz und Förderung von kleinen Pensionen), die Verkehrswegekonzeption und die Ansiedlung von Gewerbe gegeben worden.

Alle acht Wochen finden Beratungen mit den Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde statt, jeden zweiten Monat mit den Amtsdirektoren und monatlich mit Vertretern der Forstbehörden.

Unverzichtbar ist die eng verzahnte Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitgliedern der Naturschutzverbände (allein in Angermünde 120 Mitglieder), die wertvolle Arbeit leisten bei Biotop- und Artenkartierungen, bei der Artenerfassung, Begutachtungen zur Trassenverlegung von Versorgungsmedien, zur Landschafts- und Biotoppflege, die die Schutzgebietsverordnung mit durchsetzen helfen und in unzähligen Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, insbesondere mit Schülergruppen, Anliegen, Ideen und Erfordernisse des Modellvorhabens Biosphärenreservat erläutern.

Informationsveranstaltungen, Aktionstage, Vorträge und Diskussionen sowie der Aufbau und die Vervollkommnung von Informationszentren und -stützpunkten werden fast ausschließlich gemeinsam mit ehrenamtlichen Helfern durchgeführt. Wünschenswert ist allerdings, diesen Kreis der Ehrenamtlichen noch zu erweitern.

Eine besondere Form der Zusammenarbeit hat sich durch den Arbeitskreis Artenschutz (AKAS) des Biosphärenreservates entwickelt. Langjährig tätige Spezialisten sind über dieses Gremium in den Artenschutz des Schutzgebietes eingebunden. Durch ihre langjährige Erfahrung und weit zurückreichende Beobachtungsdaten leisten diese Mitarbeiter ein wertvolles Monitoring bei Biber, Fischotter, Fledermäusen, den einzelnen Großvogelarten, ausgewählten Lurch- und Kriechtierarten.

Im AKAS werden auch alle anderen wissenschaftlichen Arbeiten des Biosphärenreservates abgestimmt, um einen reibungslosen Ablauf der Forschungen einerseits zu gewährleisten und eine Störung sensibler Arten andererseits zu vermeiden.

II. Naturwacht mit vielfältigen Aufgaben

Die Naturwacht wurde als ABM-Projekt am 1. 10. 1991 mit 200 Stellen für die Großschutzgebiete, Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, Biosphärenreservat Spreewald, Nationalpark Untere Oder und Naturpark Märkische Schweiz installiert.

Aufbau und Entwicklung vollzogen sich in einer hierarchischen Leitungsstruktur mit Leiter, Gebietsleiter, Gruppenleiter und operativen Mitarbeitern.

Am 31. 12. 1992 wurde die Maßnahme bis zum 30. 9. 1993 verlängert, ab dem 1. 10. 1993 konnte die Naturwacht für 130 Mitarbeiter unter Trägerschaft der Zukunftswerkstatt Uckermark nach § 249h des Arbeitsförderungsgesetzes weitergeführt werden. Dies heißt für das BR Schorfheide-Chorin: 56 Mitarbeiter. Außerdem wurden 21 Feststellen geschaffen, von denen das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin 6 er-

hält. Ab 1994 wird die Wacht den jeweiligen Großschutzgebieten unterstellt.

Die Mitarbeiter wurden in einer berufsbegleitenden Ausbildung in 943 Stunden ausgebildet. Schwerpunkte der Ausbildung:

■ Biotop- und Artenschutz	261 Std.
■ Öffentlichkeitsarbeit	212 Std.
■ Ökosysteme	41 Std.
■ Rechtsgrundlagen	135 Std.
■ Entwicklung der Landschaft	32 Std.

Die Ausbildung wurde mit einer Prüfung und einer feierlichen Übergabe des Zertifikates am 1. 10. 1993 in Potsdam durch den Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung beendet.

Die enge Verknüpfung der Arbeit im Gebiet und der parallel dazu erfolgten Ausbildung führten zur Herausbildung eines kompetenten engagierten Naturwächters, der in der Lage ist, den Schutz in den GSG erfolgreich umzusetzen.

Nahezu alle Arbeiten der Naturwacht in den Bereichen

- Artenschutz,
- Biotoppflege,
- Kontrolle, Beobachtung, Beratung,
- Besucherinformation,
- Umweltbildung

haben wesentlich dazu beigetragen, das Bild des Biosphärenreservates in der Öffentlichkeit zu prägen. So wurden 1993 254 naturkundliche Führungen mit 4477 Personen durchgeführt. Für 45993 Besucher war die Naturwacht als Ansprechpartner vor Ort verfügbar.

Eine wichtige Aufgabe ist auch die Kontrolle des Vertragsnaturschutzes:

Die im Rahmen von Landschaftspflegeprojekten vereinbarten Verträge zwischen dem Biosphärenreservat oder dem Landschaftspflegeverband und den landwirtschaftlichen Unternehmen werden von der Naturwacht fachlich begleitet. Neben der Beratung der Bauern wird eine exakte Kontrolle der Pflegemaßnahmen vorgenommen. 1993 wurden so 92 Verträge abgerechnet.

Ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld ist die Feststellung von Veränderungen und Verstößen im Schutzgebiet. Dabei treten vor allem folgende Probleme hervor:

- unerlaubte Baumaßnahmen,
 - Abholzungen im Wald,
 - Müllverkipfung,
 - wildes Zelten,
 - unerlaubte Feuerstellen und Entstehungsbrände.
- Die Naturwacht wirkt beim Biotop- und Artenschutz aktiv mit, besondere Bedeutung hat hierbei die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Naturschützern, u. a. bei der
- Renaturierung und Wiedervernässung, wie im Grumsiner Forst, Neuhaus und Plagefenn.
 - Biotoppflege, wie das Anlegen von Biotopverbundsystemen, Kopfweidenpflege und Entbuschen von Mooren.
 - Erfassung besonders der Rote-Listen-Arten nach dem Art-Dat System.

Die Zusammenarbeit bzw. die Kontaktpflege mit Behörden und Verbänden, wie den UNB'S, Forstämtern, Revierförstereien, Ordnungsämtern, Polizei, Wasserschutzpolizei, und den Fischern hat sich positiv entwickelt. Sie trug maßgeblich zur Steigerung der Akzeptanz der Wacht bei.

Viele Behörden und Bürger halten die Naturwacht inzwischen für unverzichtbar bei der Verwirklichung des Naturschutzes.

III. Landschaftspflegeverband Uckermark / Schorfheide – Landwirte, Naturschützer und Kommunalpolitiker gemeinsam

Der Landschaftspflegeverband Uckermark/Schorfheide hat sich am 9. 11. 1992 gegründet. Das Arbeitsgebiet des Verbandes umfaßt im wesentlichen die Fläche des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin mit 40 166 ha Ackerland, 7192 ha Grünland und 62011 ha Wald. Dort, wo es der landschaftliche Zusammenhang vorgibt, geht das Verbandsgebiet über die Grenze des Großschutzgebietes hinaus. Zu nennen wäre hier die Randow-Welse-Sernitz-Niederung, ein Feuchtgebiet mit großflächiger Biotopverbundfunktion zwischen dem Biosphärenreservat Schorfheide/Chorin und dem Nationalpark Unteres Odertal. Die Niederung umfaßt nochmals eine Fläche von 17415 ha mit einem Grünlandanteil von etwa 70 %. Das gesamte Arbeitsgebiet für den LPV Uckermark/Schorfheide beträgt ca. 150 000 ha.

Das Gebiet berührt 2 Landkreise und hält sich auch hier nicht an die Verwaltungsgrenzen, was auf den ersten Blick kompliziert erscheint. Es ist aber langfristig für die Erhaltung und harmonische Entwicklung naturnaher Lebensräume und einen für den Artenschutz wirkungsvollen Biotopverbund in dem gesamten Landschaftsraum sinnvoller.

Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind 5 ehrenamtlich arbeitende Landschaftspflegevereine, für einen 6. Verein im Bereich des Nationalparks gibt es Gründungsinstitutionen. Die Vereinsgebiete sind von überschaubarer Größenordnung und haben einen starken lokalen Bezug, durch den in kurzer Zeit eine breite Akzeptanz in der Öffentlichkeit erreicht wurde.

Mitglieder im Landschaftspflegeverband Uckermark-Schorfheide sind die Vereine:

- Westliche Uckermark,
- Schorfheide,
- Nieder Oderbruch,
- Südliche Uckermark,
- Randow-Welse-Sernitz.

Grundprinzip aller Landschaftspflegeverbände ist das gleichberechtigte und freiwillige Zusammenwirken von Vertretern der Naturschutzverbände, Landwirten und Kommunalpolitikern. Diese verschiedenen Interessengruppen sind im Vorstand drittelparitätisch vertreten. Eine so ausgewogene Konstruktion schafft Vertrauen und ermöglicht es, anders gelagerte Interessen in die Naturschutzziele einzubinden.

Die Maßnahmen werden im Sinne der Satzung vorrangig von ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben ausgeführt. Dazu steht den Landwirten ein verbandseigener Maschinenpark mit Spezialgeräten für Landschaftspflegearbeiten kostenfrei zur Verfügung.

Arbeitsweise und Aufgaben des LPV Uckermark/Schorfheide:

Vorschläge für Landschaftspflegemaßnahmen kommen von den Mitgliedern der Vereine, werden aber auch über die Fachbehörden an den Verband herangetragen.

Die Vereine stellen jährliche Maßnahmepläne auf, die der Vorstand des Verbandes nach Prioritäten unterstützt.

Da für das Gebiet noch keine abgeschlossene Fachplanung existiert, ist eine gute Zusammenarbeit und konkrete Abstimmung der naturschutzfachlichen Relevanz mit den unteren Naturschutzbehörden, der Großschutzgebietsverwaltung und dem Amt für Agrarordnung die eigentliche Arbeitsgrundlage für die Umsetzung von Landschaftspflegemaßnahmen.

Das konzeptionelle Prinzip liegt dabei in einem großflächig vernetzenden Projektansatz, der durch aufeinander aufbauende Maßnahmen über Jahre hinweg entwickelt werden soll.

Die erforderlichen Unterlagen werden in den Vereinen zusammengetragen, die Maßnahmenbeschreibung und Kalkulation bis zur Antragsreife nach Bedarf mit Unterstützung des Verbandes entwickelt. Nach Diskussion eines Antrages im Fachbeirat des Verbandes wird dieser bei der Bewilligungsbehörde eingereicht. Ein zweiter wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit liegt in der fachlichen Begleitung der Ausführung der Arbeiten durch Landwirtschaftsbetriebe. Dieser Punkt wurde anfänglich unterschätzt, was zum Teil zu Rückschlägen und erheblichem Mehraufwand führte.

Seit dem Herbst 1993 hat die konkrete projektbezogene Weiterbildung der ausführenden Mitarbeiter in den einzelnen Betrieben und die praktische Anleitung vor Ort Vorrang.

Dabei ist der Verband auf die finanzielle Unterstützung der Bewilligungsbehörden angewiesen, da die Personalfrage bisher völlig ungelöst ist. Eine generelle Lösung dieses Problems kann nur unter Beteiligung der beiden ministeriellen Bereiche erreicht werden, die die Arbeit tangiert – Landwirtschaft und Umwelt. Bisher kam jede Unterstützung bis hin zur Projektfinanzierung aus dem Umweltministerium. Das ist völlig unzureichend, um Landschaftspflege, entsprechend unserem Vereinsziel, als festes Standbein für die Landwirtschaftsbetriebe zu entwickeln. Die Betriebe haben momentan im Bereich der Landschaftspflege nicht die geringste Planungssicherheit. Damit ist für viele das Risiko zu groß, 1–2 Saisonmitarbeiter aufgrund eines eingereichten Projektantrages über den Winter zu halten. Wird ein Projekt bewilligt, können diese Betriebe es dann oftmals nicht ausführen.

Der Verband muß in dieser Situation immer wieder viel Überzeugungsarbeit leisten, um den Landwirten deutlich zu machen, daß es langfristig wichtig ist, Landschaftspflege in ihre Betriebsstruktur zu integrieren. Damit sind die wichtigsten Aufgaben des Verbandes für die nächsten Jahre umrissen.

IV. Beispiel wissenschaftlicher, praxisverbundener Arbeit

Für ein BMFT-DBU Verbundvorhaben „Naturschutzmanagement in der offenen agrargenutzten Kulturlandschaft am Beispiel des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin“ wurden für den Zeitraum vom 1. 1. 1994 bis 31. 12. 1997 ein Finanzvolumen von 13,1 Mill. DM durch das Bundesforschungsministerium und die Deutsche Bundesstiftung Umwelt bewilligt.

Im Rahmen dieses Verbundvorhabens wird beabsichtigt, regionalisierte Ziele für den Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz durch die Fachdisziplinen Geoökologie, Geobotanik und Zoologie für größere Landschaftsausschnitte zu entwickeln. Auf deren Basis sollen Fragen ihrer großflächigen administrativen Umsetzung mit und durch die ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe untersucht werden.

Hierbei wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Untersuchung umwelt- und agrarpolitischer Strategien und Instrumentarien zur Zielrealisierung gelegt. Regionale sozioökonomische Konsequenzen unterschiedlicher ökologischer Zielvarianten sollen beleuchtet werden. Auf der Grundlage dieses Gesamtzieles lassen sich die Arbeitsschwerpunkte des Verbundvorhabens wie folgt definieren:

1. Erarbeitung von Vorschlägen zu Landnutzungssystemen der Zukunft, die im Einklang mit dem Landschafts- und Naturschutz stehen – BMFT-Projekt

- Entwicklung von regionalisierten Umweltqualitätszielen für die offene agrargenutzte Kulturlandschaft durch die Fachbereiche Geoökologie, Geobotanik und Zoologie;
- Überprüfung, Weiterentwicklung und – falls erforderlich – Neuerarbeitung von naturschutzfachlichen Bewertungsverfahren als Grundlage für die Naturschutzplanung sowie das Naturschutzmanagement;
- Untersuchung von Art und Intensität der Nutzung von Agrarökosystemen in bezug auf die regionalen Umweltqualitätsziele;
- Ableitung von Schlußfolgerungen für eine künftige Landbewirtschaftung in Abhängigkeit von den entwickelten Umweltqualitätszielen.

2. Experimentelle Praxiserprobung von Lösungsansätzen für das Naturschutzmanagement – DBU-Projekt

- Erarbeitung und Umsetzung von ökologisch begründeten und wirtschaftlich tragfähigen Landnutzungsformen und Produktionsverfahren in enger Interaktion mit dem Landwirtschaftsbetrieb auf der Grundlage von Nutzungs- und Gestaltungsvorgaben;
- Untersuchung der Eignung unterschiedlicher Varianten der Förderung einer umwelt- und naturschutzgerechten Landbewirtschaftung für die Umsetzung von regionalisierten Umweltqualitätszielen;
- Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe aus ökologischer Sicht als Rückkoppelung im Naturschutzmanagement und als Grundlage für Vergütungsansprüche des Landwirtes;
- Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten für eine selbsttragende Entwicklung des ländlichen Raumes auf der Grundlage einer umwelt- und naturschutzgerechten Landbewirtschaftung;
- Entwicklung einer breiten Akzeptanz als unentbehrliche Grundlage für die erfolgreiche Projektrealisierung.

Daneben steht dieses BMFT-DBU-Verbundvorhaben in enger Verbindung mit den zwei ab 1994 durch die EG sowie durch das Bundesministerium für Bildung (BMFB) im Biosphärenreservat geförderten Projekten „Analyse und Optimierung agrarpolitischer Maßnahmen der EG im Hinblick

auf die Gestaltung der ökologischen Landnutzung und der Entwicklung ländlicher Räume“ sowie „Untersuchungen zum Umweltbewußtsein, Umwelthandeln, Werte, Wertewandel“ der Universität Bamberg, der Fernuniversität Hagen und der Universität Kassel. In dem Verbundvorhaben werden 18 wissenschaftliche Institutionen zusammenwirken. Dadurch werden in Kürze insgesamt ca. 44 wissenschaftliche Mitarbeiter und Doktoranden an den o. g. Institutionen tätig sein.

Des weiteren sind an diesem Verbundvorhaben 45 Landwirtschaftsbetriebe aus dem Untersuchungsgebiet beteiligt.

Der gewählte Untersuchungsraum des Verbundvorhabens befindet sich im nordöstlichen Bereich des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin (ehemaliger Landkreis Angermünde). Er umfaßt ca. 16600 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Die Arbeit der Verwaltung des Biosphärenreservates, sowohl die wissenschaftliche als auch die unmittelbar praktische, zielt darauf, naturschonendes Leben und Arbeiten zu einer Mehrheitsangelegenheit im Schutzgebiet zu machen. Dazu zählt die Vermittlung der genauen Kenntnis des Warum und Wie des Naturschutzes und die schrittweise Vertiefung des Verständnisses dafür, daß Naturschutz eine lebenswichtige Sozialleistung für die hier lebenden Menschen ist. Das bedeutet, gemeinsam nachhaltige Landnutzungsformen zu finden und die dörfliche Lebenskultur zu pflegen. Wissenschaftliche Arbeit bildet die Grundlage, Beispiele zu schaffen, die nicht nur der hier lebenden Bevölkerung zeigen, wie umwelt- und sozialverträgliches Wirtschaften, Naturschutz und Kulturlandschaftspflege zu vereinen sind und Perspektiven eröffnen.

Literatur

- Leberecht, Martina*, 1992: Regionalisierte Umweltqualitätsziele zur Steuerung, Kontrolle und Bewertung von Maßnahmen des Naturschutzmanagements im nordostdeutschen Tiefland am Beisp. d. Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin. – Inst. f. Bodenfruchtbarkeit Münchenberg.
- Schulzke, Dietrich*, 1992: Leitlinien der Analyse, Pflege und Entwicklung des Biosphärenreservates „Schorfheide-Chorin“: Studie.
- Schwigon, Beate, König, Petra*, 1992: Aufbau und Arbeitsschwerpunkte eines Landschaftspflegeverbandes im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. – Humboldt-Universität, Berlin.
- Seitz, Gabriele*, 1993: Standortgerechte Landnutzung im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, methodische Fallstudie in der Gemeinde Groß Fredenwalde. – Diplomarbeit, TUM-Weihenstephan.
- Timmermann, Tiemo*, 1993: Erfassung, Bewertung und Schutz der Moore im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin: Voruntersuchungen an 50 Mooren im Raum Neuhaus.
- Unsel, Christian*, 1993: Konzeption zur standortgerechten Landwirtschaft am Bsp. d. Fluren Zuchenberg, Altkündendorf u. Wolletz im BR Schorfheide Chorin: Diplomarbeit Nst. f. Landschaftspflege, UNI Hannover.
- Apel, K. H.*, 1994: Möglichkeiten und Methoden einer flä-

- chendeckenden Überwachung der forst-sanitären Situation in den Schutzzonen I des BR Schorfheide-Chorin. – Gutachten Forstl. Forschungsanstalt Eberswalde.
- Freie Universität Berlin*, 1993: Entwicklung eines Fremdenverkehrs- und Marketingkonzeptes für den Kreis Eberswalde: Berichte und Materialien: Studienprojekt 1991/92, FU Berlin.
- Apel, Hexdeck, Majunke*, 1992: Forstsanitäre Situation in den Waldbeständen der Schutzzone I des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin. – Forstl. Forschungsinst. Eberswalde.
- BQG Bauakademie*, 1992: Entwicklungskonzept unter Berücksichtigung der Bedingungen des Biosphärenreservates für d. Gebiet d. Amtsgemeinde Joachimsthal. – BQG.
- Hofmann, Gerhard*, 1990: Die Wald- und Forstsysteme im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, Übersichtsinventur u. Kurzcharakteristik.
- Keßler, Karin*, 1992: Untersuchungen zu den Alteichen in der Schorfheide, Kartierung d. Alteichen und anderer Altbäume. – TU Dresden.
- Kubaty, Tino*, 1993: Untersuchungen zur Struktur der Schälchäden in Kiefernstangenhölzern und Ableitung waldbaul. Folgerungen im Revier Kappe des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin. – TU Dresden.

- Nippert, Erwin*, 1993: Die Schorfheide. Zur Geschichte einer deutschen Landschaft. – Brandenburg Verlagshaus.
- Ostdt. Gesell. für Forstplanung mbH*, 1992: Vorarbeiten zur Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes für ein Waldnaturschutzgebiet im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. – Ostdt. Gesellschaft für Forstplanung.
- Achterberg*, 1992: Beschreibung der im Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“ vorhandenen Dörfer: Entwicklung u. heutiger Zustand.
- Heck, Claudia*, 1992: Entwicklungsplanung für landschaftsbezogene Erholung, Choriner Endmoränenbogenerholungsplanung Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. – TU Berlin.
- Kray, Ellen*, 1992: Tourismus in einem Biosphärenreservat – Möglichkeiten e. umwelt- u. sozialverträgl. Entw. im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. – Freie Universität Berlin.

Anschrift des Verfassers

Dr. Eberhard Henne
Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
Stadtsee 1–4
16205 Eberswalde

Lehre und Forschung in Ökologie und Umwelt in Niedersachsen aus der Sicht des nichtstaatlichen Naturschutzes

von Remmer Akkermann

Naturschutzverbände in Niedersachsen haben Entwicklungsphasen durchlaufen, die um die Jahrhundertwende von örtlichen bis regionalen Fragen bestimmt waren, um später landes-, bundes- und europaweite Probleme mehr oder weniger stark mit einzubeziehen.

Damals wie heute überwogen – gemessen am zahlenmäßigen Zulauf aus der Bevölkerung – Initiativen zugunsten optisch auffälliger und seltener Pflanzen und Tiere wie Pilze, Orchideen, Wiesenblumen und Bäume bzw. Libellen, Schmetterlinge, Amphibien und Vögel in bekannten Landschaften. Beispiele hierfür sind Nordseeinseln, Wattenmeer, ostfriesische Binnenmeere und Dümmer, Lüneburger Heide und Harz.

Oftmals waren politische Vorgaben mitentscheidend, wo Aktivitäten entfaltet wurden und wo nicht. Preußen bzw. Hannover grenzten sich auf dem heutigen Gebiet des unter englischer Regie zustande gekommenen Niedersachsen lange Zeit ab von Braunschweig, Schaumburg-Lippe oder Oldenburg. Daß dies bis in die heutige Zeit landschaftliche Folgen hatte, geben zum Beispiel die Hochmoore an den

Grenzen des ehemaligen Freistaats Oldenburg zum preußischen Nachbarn zu erkennen. Die verschiedenen Gesetze verursachten nämlich nach Raum und Zeit sehr verschiedenartige Veränderungen, z. B. durch Torfabbau und Folgenutzung an der Grenze westlich von Diepholz.

Entsprechend konzentrierten sich die Aktivitäten innerhalb der Landesgrenzen rund um die jeweiligen Oberzentren in Museen, Pädagogischen Hochschulen und Behörden. Auch die Naturkundlichen Gesellschaften – wie sie damals oft hießen – waren hier ansässig und pflegten den ständigen Gedankenaustausch mit Interessierten, darunter Lehrern aller Schultypen.

Auf dem Lande waren und sind Akademiker wie Lehrer, Apotheker, Pastoren, Ärzte und Tierärzte unverzichtbare Vorposten für dokumentierende Natur- und Heimatkunde, in Nachfolge auch für den Natur- und Umweltschutz. Schließlich entwickelten sich rund um den Wohnsitz von Experten, wo immer das sei, Brennpunkte der außerbehördlichen Forschung. Beispiele sind außerhalb der Universitäten Orte wie Bad Zwischenahn für Flechten, Todenmann bei Rinteln für die Pflanzensoziologie, Oldenburg für die Hochmoorforschung, Quakenbrück für Rotatorien oder Helgoland und Juist für die Anfänge des Seevogelschutzes.

Während in den damaligen Lehrerseminaren und Pädagogischen Hochschulen oft von Lehrenden in Personalunion mit den Verbandsspitzen biologisches Wissen, insbesondere der Systematik und Lebensraum-Biologie, didaktisch aufbereitet wurde, folgten nach 1945 zwei völlig andere Entwicklungen aufeinander. In den anschließenden 25 Jahren dominierten Laborwissenschaften. Die völlig unpolitischen Naturschutzvereine beschränkten sich auf ein Dokumentieren des damaligen Ist-Zustandes von Flora und Fauna sowie auf deskriptive Landschaftsbetrachtung. Ökologisch zu denken,

war der Bevölkerung als Folge der mit ähnlichen Begriffen argumentierenden Nazibiologie vorerst abgewöhnt worden, das Interesse entsprechend auf dem Tiefpunkt.

Erst als die Roten Listen aussterbender Arten immer umfangreicher und die Umweltprobleme unübersehbar wurden, kam es ab 1970 zu einem Schub für das heutige Verbandswesen im Natur- und Umweltschutz. Biotop-, Arten- und Ressourcenschutz standen nunmehr im Vordergrund der Arbeit. Viele Vereine wurden in den siebziger Jahren in kurzen Abständen gegründet, darunter in Niedersachsen der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems (BSH), der Naturschutzverband Niedersachsen (NVN) und der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU).

Waren die Verbände zunächst mit der eigenen Organisation beschäftigt, folgte bald die sukzessive Anerkennung gem. § 29 Bundesnaturschutzgesetz und damit ein neues Aufgabenspektrum, nämlich die fachliche Begleitung und Bewertung von Planverfahren aller Art, insbesondere von Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren bei Agrarstruktur, Verkehr und Energie, seit neuestem auch von Bauleitplänen. Heute sind landesweit 12 e.V. anerkannt und verfahrensmäßig beteiligt, darunter auch Jäger, Fischer und Wanderer. Den größeren Naturschutzverbänden ist inzwischen für Planverfahren die Verbandsklage zugesprochen worden, ein weiteres Instrument, ökologische Vorstellungen vor Ort durchzusetzen.

Aus dem Gesagten und letztlich auch aus den Satzungen der einzelnen Verbände läßt sich unschwer eine Skala ihrer wissenschaftlichen Aktivitäten in Niedersachsen ableiten. Bestandsaufnahmen von Leittierarten wie Weißstorch, Fischreiher, Wasser-, Greif- und Seevögel, Tagfalter, Laufkäfer usw. sind (zum Teil bereits über 100 Jahre in regelmäßigen Abständen, sogar wie im Falle der internationalen Wasservogelzählungen an europaweit einheitlichen Stichtagen) dokumentiert. Die protokollarisch festgehaltenen Ergebnisse dieses ehrenamtlichen Biomonitorings sind zum Beispiel für die Vogelforschung von großer Bedeutung.

Darüber hinaus sind Landschaftsdokumentationen textlich oder/und fotografisch überliefert, die eine hervorragende Vergleichsgrundlage bei der Landesplanung und Renaturierung von Biotopverbundsystemen darstellen. Sie werden nach wie vor weitergeführt und zumeist in Jahrbüchern publiziert. Angestrebt wird von NVN/BSH-Seite ein Umweltinformationssystem, das regionales ökologisches Wissen mit bundesweit zugänglichen Umweltdateien abgleicht und integriert. Ähnliches hat der PROGNOSE-Arbeitskreis der IHK Oldenburg diskutiert. Von Bedeutung sind Daten aus den anwendungsbezogenen Umweltwissenschaften wie der Wasser- und Betriebswirtschaft, Medizin und Landnutzungs-Entwicklung sowie aus dem Kartenwerk geschützter und schutzwürdiger Landschaftsräume in Nordwestdeutschland.

Ein Teil der Natur- und Umweltschutzverbände in Niedersachsen wird heute von Wissenschaftlern oder naturwissenschaftlich ausgebildeten Vorständen geleitet. Damit ist naheliegend eine Personalunion zwischen Hochschulen und Verbänden hergestellt, allerdings von einer zahlenmäßig unbedeutenden Minorität.

Dieses eröffnet insbesondere für die Biologie, Landes-

pflge, Geo-, Forst- und Landwirtschaftswissenschaften sowie die Chemie und Medizin einschließlich der didaktischen Wissenschaften, aber auch für gänzlich andere Fächer wie Informatik, Betriebs-, Wasserwirtschaft und Kommunikation an Universitäten und für adäquate Fächer an den Fachhochschulen neue interdisziplinäre Arbeitsmöglichkeiten von zuvor nicht gekannter Größenordnung. Entscheidend ist die Umsetzung der daraus gewonnenen Erkenntnisse im gesetzgeberischen und landschaftlichen Bereich zugunsten von Biotopentwicklung und Artenschutz.

Im Gegensatz zu den bei der Drittmittel-Einwerbung relativ schwerfällig operierenden staatlichen Einrichtungen können die Verbände Gelder in ungleich kürzerer Zeit einwerben und für die gemeinsamen Forschungsbelange sofort nach Zuweisung verausgaben. Von diesem Umstand haben bereits zahlreiche Diplomanden und Doktoranden im Lande profitiert. Es hat sich zwischenzeitlich auch gezeigt, daß die Verbände über vollständige Planarchive verfügen, die keine Universitätsbibliothek aufweisen kann. Hinzu kommen aktuelle Bücherbeschaffungen, die einem Institut alle Ehre machen. Die BSH verfügt inzwischen in einer von der Gemeinde Wardenburg und dem Umweltministerium geförderten Umweltbibliothek über einen ausleihbaren Fachbuchbestand von 15000 Titeln.

Naturschutzverbände sind somit in der Lage, unabhängig von jeder Amtshierarchie Finanzmittel zu beantragen, wissenschaftliche Projekte im In- und Ausland zu unterstützen, Antragskonferenzen mit Behörden zu realisieren, Fachtagungen gemeinsam mit Hochschulen und Instituten zu organisieren, Politikergespräche auch mit Ministerpräsidenten, Ministern und Fraktionschefs, mit kommunalen Spitzenverbänden und Kirchen, Industrie und Handel, also auf höchster Ebene, zu arrangieren und das einvernehmlich Besprochene praktisch im Gelände umzusetzen bzw. darauf zu drängen. Durch die Gemeinnützigkeit kommen weitere, wenn auch nach wie vor zu geringe Finanzmittel hinzu, und zwar aus staatlicher Förderung, Steuerfahndung, Förderung durch Landschaften und Stiftungen, Geldauflagen (Bußgeldern) und die ABM/BSHG § 19-Förderung. Somit bieten die Verbände gute Möglichkeiten für die landschaftsökologisch bedeutsamen Institutionen der öffentlichen Hand, bei der Erschließung von Wissen und Geld, der personalen Zusammenarbeit, aber auch bei der Überwindung von Kompetenz-Hemmnissen und Erbhöfen oder im Hinblick auf pauschal einengende Tätigkeitsvorgaben gegenüber qualifizierten Vertretern aus niedrigeren Tarifgruppen.

Gerade im Zusammenhang mit der Öffnung von Wasser- und Bodenverbänden gegenüber allen Beitragszahlern zeichnen sich neue Möglichkeiten der Umwidmung ökologisch abträglicher und nicht mehr gesetzverbindlicher Haushaltstitel ab. Leider wird diese Möglichkeit von zahlreichen Hochschulkollegen nicht genutzt. Vielleicht deshalb, weil das Thema Natur- und Umweltschutz einem unübersichtlichen Warenhaus gleicht, in dem zahlreiche Einzelakteure abschreckend endemisch oder zu presseaktiv sind und das Zusammenarbeiten mehr oder weniger professionell üben, zumal mehrheitlich in der Freizeit und damit kaum weisungsgebunden.

Die Forschung betreibenden Verbände haben dem aber dahingehend gezielt Rechnung getragen, daß sie Schwer-

punktt Themen im Einzelentscheid fördern, die sie mit ihren Mitteln und Personal im Sinne der satzungsmäßigen Ziele am besten realisieren können (vgl. Tabelle). Das betrifft vor allem die Erarbeitung von Artenmonographien, die 28a-Biotop, also zum Beispiel die Niederungen und Einzugsgebiete von Fließgewässern, und – je nach Personalangebot und Einrichtungen – auch spezielle wichtige Themen wie Klimaatlas und Marketing-Strategien.

Von der Lehre, angefangen von der Ausbildung im büro-kommunikativen Bereich bis hin zum Lehrauftrag an Hochschulen, war bislang noch nicht die Rede. Das hat seinen Grund darin, daß Lehre in der Regel eigene Räumlichkeiten und Lehrpersonal erfordert. Das Geld dafür ist in den meisten Verbänden nicht vorhanden. Klammern wir einmal die in Niedersachsen von den 12 Naturschutzverbänden veranstalteten Exkursionen, Objektdemonstrationen, Vorträge, Seminare, Fachtagungen und Ausstellungen aus – sie finden jährlich niedersachsenweit in einem Umfang von hochgerechnet mindestens 3500 Terminen statt –, so reduziert sich die Lehre auf Bildungsveranstaltungen, wie sie im Stil der Norddeutschen Naturschutzakademie (NNA Schneverdingen) von e.V.-Einrichtungen wie der Historisch ökologischen Bildungsstätte (HÖB) in Papenburg, dem Naturschutzseminar Gut Sunder an den Meißendorfer Teichen bei Celle durch den Naturschutzbund Deutschland (NABU, vormals DBV) und dem Energie- und Umweltzentrum Deister (EUZ) in Springe betrieben werden, zum Teil ergänzt durch Hotel-GmbHs.

Die Lehre ist somit im Lande zwar nach wie vor die überwiegende Domäne der Universitäten und Fachhochschulen, sie wird inzwischen aber ergänzt durch Angebote der genannten Einrichtungen sowie vom Ländlichen Erwachsenen-Bildungswerk LEB und Volkshochschulen. Die Umweltakademie in Georgsmarienhütte bei Osnabrück hat Schwerpunkte gesetzt bei der Umweltverträglichkeitsbewertung (UVP) und dem kommunalen Umweltschutz. Das Ländliche Erwachsenen-Bildungswerk (LEB) in Wardenburg führt in engem Kontakt mit der BSH einen sehr gut besuchten Fortbildungsstudiengang für Diplomabsolventen durch, denen im Verlauf von 2 Jahren nach 2000 Unterrichtsstunden ein Zertifikat des Umweltberaters ausgehändigt wird. Zwar gibt es dazu noch kein Berufsbild, jedoch ist de facto die Vermittlungsquote von über 80 % in adäquate Stellen bei einer sehr geringen mittleren Wartezeit z.B. für Biologen, Geologen und Pädagogen relativ hoch. Bei dem im ersten Aufbaustadium befindlichen Forschungszentrum BIOSYS in Wardenburg handelt es sich um eine Gründung, die von einem aus Wissenschaftlern gestellten Trägerverein gelenkt wird. Die Schwerpunkte liegen hier auf boden- und gewässerökologischem Gebiet sowie im Bereich der Landschaftssanierung und agrarischen Extensivierung. Eine zugehörige Fortbildungseinrichtung ist gerade durch das LEB als GmbH gegründet worden. Für den weiteren Aufbau bedarf es staatlicher Fördermittel, die leider bislang nicht in Aussicht gestellt worden sind. Dennoch arbeitet BIOSYS auch ohne Gebäude, z. B. im Rahmen der Sanierungsforschung kleiner Fließgewässer, vorerst provisorisch weiter.

Abschließend möchte ich aus guten Gründen nochmals betonen, daß Wissenschaftler, vor allem jene in niedersächsisch-staatlichen Einrichtungen, erheblich mehr und enger,

als es bisher der Fall ist, in die ehrenamtlich geleiteten 29er-Verbände oder in die mit diesen kooperierenden Vereine eintreten und in den Vorständen oder Beiräten mitarbeiten und über die Arbeitsrichtung und Mittelvergabe mitentscheiden sollten. Wissenschaftler, die diese Möglichkeiten des privaten, staatlich anerkannten Naturschutzes heute nicht nutzen, werden das Feld morgen möglicherweise mit einer konkurrierenden Forschung der Verbände teilen müssen, die an Umfang deutlich zunehmen, nicht zuletzt angesichts einer wachsenden Arbeitslosigkeit unter Akademikern. Es muß nicht länger mehr so bleiben, daß wissenschaftliche Kontakte heute in den Süden und Osten der Republik oder in andere Staaten besser entwickelt sind als zu den in der Nachbarschaft forschenden Fachvertretern.

Forschungsaktivitäten niedersächsischer Naturschutzverbände in Beispielen

Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems (BSH) – § 29

26203 Wardenburg (Oldb)

1. Biotoperfassung (Monitorings)

- Die Hunte – Fließgewässer-Meßprogramm (Zool. Ges. Ffm/NLÖ)
- Staatl. Ahlhorner Fischteiche – Dauerbeobachtungsgebiet
- Wallhecken – Entstehung, Verbreitung, Pflege, Neuanlage (Gem.)

2. Artenschutz (Monographien, Biozönos)

- Vegetation und Pflanzensoziologie in Flußniederungen und Hochmooren
- Bestandsförderung von Kleinfischen (LSpFVerbd./NLÖ)
- Bestand und Lebensraumsprüche von Wasserinsekten Monographien nach Literatur (Merkblätter)

3. Renaturierung (Sanierung)

- Renaturierung entwässerter Feuchtwiesen (Univ. Posen/Slonsk) – Wiederbewässerungsprojekt des Ramsar-Gebiets Slonsk im Dreieck Warte/Oder; Sicherung der Röhricht-Avi-fauna
- Biotopverbundsystem Hunte-Jade (Landschaftsdokumentationen)
- Algenblüten in Abhängigkeit von Zooplankton und Fischbestand
- Staatl. Ahlhorner Fischteiche – Sicherung der Amphibienfauna – Dauerbeobachtungsgebiet

4. Naturschutz, Massentierhaltung, Agrarintensiv-wirtschaft

- Gülle-Mais-Bodenfruchtbarkeit (Uni OS/VEC)
- Forschungsprogramm Allergie und Umwelt (anteil. Aktion MORBUS; Pollenfalle; gem. m. Landesärztekammer Nds.)
- Strategien zur Eingrenzung der Veredlungswirtschaft
- Schnellwachsende Laubholzarten – Versuchsfelder (LWK WE/Gem.)

5. Regional- und Kleinklima

- Regionaler Klima-Atlas Weser-Ems

6. Naturschutz- und Umweltbildung

- Handbuch der Forschungs- und Bildungseinrichtungen im Nat. WE
- Schulgärten in Weser-Ems (incl. sachunterrichtl. Relevanz)
- PC-Artentrainer (gemeinsam mit IBM/NMU)
- Unterrichtsmaterialien zur Förderung von Naturschutzverständnis/Artenkenntnis/Denken in ökol. Zusammenhängen (Waldjugendspiele, Merkblätter, Lehrpfad-Konzepte etc.)

7. Kooperation mit Universitäten/Hochschulen

- Univ. OS, VEC, OL bei Aufbaustudiengang Biomonitoring (VEC), Landschaftsökologie (OL)
- Förderung von Dipl.-/Promotionsarb. (Bsp: Veget. oligotroph. Gew.)
- Zuarbeit zu Forschungsvorhaben (Univ., FH, ÄfA, BMFT-Proj.)

Naturschutzverband Niedersachsen (NVN) – § 29

30167 Hannover / 26203 Wardenburg

- Dokumentation und Renaturierung der Hildesheimer Leineue (OVH)
- Avifauna Nds. (OVH, PBAG); Süd-Nds. (OAGSNds.)
- Grundwasserschutz und -bilanzierungen i. d. Nordheide (IGN)
- Entwicklung von Trockenrasen u. der Tonkuhle Ballertasche (BSG)
- Alternative Energietechniken (EUZD)
- Brandgans-Mauserplatz und Seevogelfreistätte Knechtensand (SFGK)
- Kommunalen Naturschutz (PBAG)

Weitere Forschung wird durch Mitgliedsvereine betrieben, z. B. Biologische Arbeitsgemeinschaft Peine (Prof. Dr. Oelke: Avifauna Niedersachsen), Ornithologischer Verein Hildesheim (Leine-Tal, Avifauna, Ökologie)

Aktion Fischotterschutz – § 29 · 29386 Hankensbüttel

1. Wildbiologie

- Telemetrische Untersuchungen an freilebenden Fischottern
- Fischotter-Verluste an Straßen
- PCB-Belastung freilebender und gefangenschaftsgehaltener Fischotter
- Einfluß der Uferstruktur von Fließgewässern auf das Beutefangverhalten des Fischotters
- Methodik der Verbreitungserhebung von Musteliden
- Lautentwicklung einheimischer Musteliden
- Optimierung der Haltungsbedingungen einheimischer Musteliden
- Wirksamkeit von Vertreibungsmethoden gegen Steinmarder in Häusern

2. Monitoring E+E-Vorhaben „Revitalisierung in der Lise-Niederung“

- Bodenchemie
- Vegetationsentwicklung (Grünland, Fließgewässerböschungen, Wasserpflanzen, Hecken)
- Floristische Daueruntersuchungsflächen auf Grünland

(Floristische Entwicklung, Ertragsentwicklung, Futterwertanalysen)

- Fließgewässerlimnologie (physikalisch-chemische Parameter, Benthos)
- Hydraulik von Fließgewässern
- Faunistische Erhebungen (Vögel, Libellen, Fische, Heuschrecken)
- Einflüsse wasserwirtschaftlicher Maßnahmen
- Landwirtschaftliche Nutzung, Betriebsstrukturen, Vermarktung
- Ertragsrelevante Auswirkungen von Extensivierungsmaßnahmen
- Agrarsoziologie

3. Sonstige Monitorings

- Fischotter-Verbreitungserhebungen (Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern)
- Vegetationssoziologische, faunistische und limnologische Entwicklung wiedervernäßter Fließgewässer-Altarme

4. Pädagogik/Umweltbildung

- Wirksamkeit spezieller didaktischer Methoden in der Umweltbildung
- Einstellungen und Werthaltungen zur Natur und zum Naturschutz

5. Betriebswirtschaft/Marketing/Kommunikation

- Controlling-Möglichkeiten bei gemeinnützigen Organisationen
- Marketing im Naturschutz
- Imageanalysen von Naturschutzeinrichtungen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV Nds.

(BUND) – § 29 · 30161 Hannover

- Dummeniederung – Vermarktung v. Heu aus Extensiv-Bewirtschaftung (gefördert durch BFANL-Mittel)
- Flußperlmuschel-Projekt an der Lutter, Pflege, Forschung (TiHo)
- Moorschutzprojekt „Diepholzer Moorniederung“, großflächiger Naturschutz, Biotopkartierung, Pflegemaßnahmen (gefördert durch Landesmittel seit 1993)
- IC-3 Verkehrsprojekt, verbesserte Regionale Schienenanbindung am Beispiel Ostfriesland
- Güter-Verkehrszentrum: Studie zu ökolog. Auswirkungen von GVZ
- Umweltverhalten türkischer Mitbürger/innen. Befragung und bedürfnisorientierte Information von Ausländern (gefördert v. „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“)

Naturschutzbund Deutschland, LV Nds. (NABU ehem. DBV) –

§ 29 · 30169 Hannover

- Birkwildforschung (GF), Gemeinschaftsproj. m. LdJägerschaft/BUND
- Bestandsentwicklung des Weißstorchs (OAO, Avifauna Nds., NLÖ)
- Natur- und Umweltschutz-Bildung/ Fortbildung (Gut Sunder)
- Insel-Ornithologie (Nationalparkhäuser)

Landesjägerschaft Niedersachsen – § 29

30625 Hannover

- Birkwildhabitatforschung
- Monitoring der Hegebuschaktion
- wissenschaftl. Begleituntersuchung der Restflächengestaltung bei Flurbereinigungen
- Erfassung der Lebendbestände einzelner Arten
- Erforschung div. Fragestellungen um den Seehund

Landessportfischereiverband Weser-Ems / Hannover – § 29

26121 Oldenburg/30159 Hannover

- Verhalten und Wiedereinbürgerung von Lachs und Meerforelle
- Aktion sauberes Wasser – System. Gewässeranalysen (Delme u. a.)
- Auswirkungen sekundärer biologischer Durchgängigkeit auf die Fischfauna und Fischnährtiervorkommen
- Lebensraumsprüche von Bitterling, Kroppe u. a. Kleinfischen

Mellumrat

26131 Oldenburg (Dr. W. Schütz)

- Berichtsbände und Auswertungen der Vogelwarter auf Wangerooge, Mellum und am Dümmer-See
- Förderung von Examenskandidaten (StEx., Dipl., Dr.)
- Dokumentation Dümmer (Belting u. a.), künftig gemeinsam mit BSH und NABU im Naturschutzring Dümmer zur Dümmer-Ökologie

Verein Naturschutzpark – § 29

29646 Bispingen

- (Langzeit-)Forschungs-Projekte NSG Lüneburger Heide, z. B.

- Untersuchungen zum Einfluß von atmosphärischen Stoffeinträgen und Rohhumusansammlungen auf die Regenerationsfähigkeit von Calluna-Heiden
- Untersuchungen zur Bestandsentwicklung ausgewählter Vogelarten
- Pflanzensoziologische Untersuchungen zur Reaktion von Calluna-Heiden auf unterschiedliche Pflegemaßnahmen

Niedersächsischer Heimatbund (NHB) – § 29

30159 Hannover

- Forschungsprojekte in Kooperation mit Städten, Gemeinden und Hochschulen
- Arbeitsgruppe Dorf und Ländlicher Raum an der Universität Hannover und Landkreis Soltau-Fallingb. Program zur Erforschung des Kreisgebietes, hier: Erfassung historischer Kulturlandschaften

World Wildlife Fund for Nature (WWF)

28757 Bremen, Ökostation

- Wattenmeer-, Küsten- und Nordseeforschung
- Europe (Gutachten)
- Ems-Vertiefung (Gutachten)

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel

22359 Hamburg

- Sicherung von Inselbefestigungen
- Avifaunistische Dokumentationen

Anschrift des Verfassers

Dr. Remmer Akkermann
Naturschutzverband Niedersachsen
26203 Wardenburg

Strategien für eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit – muß Naturschutz Spaß machen?

von Birgit Grüßer

Glaukt man Statistiken, sind die Deutschen eines der umweltbewußtesten Völker. Die Umfrageergebnisse der Studie Dialoge 3 belegen die Sensibilisierung der Bevölkerung hinsichtlich umweltrelevanter Fragen. Wurde noch 1986 die Eingliederung der Arbeitslosen ins Berufsleben als das vorrangige gesellschaftliche Ziel angegeben, so ist dieser Aspekt 1990 auf Rang 5 abgerutscht. Vorrang hatte 1990 eindeutig das Problemfeld Umweltschutz. Diejenigen, die noch immer

nicht erkannt haben, daß die Umwelt in Gefahr ist, muß man heute fast mit der Lupe suchen. Die totalen Ignoranten machen 1 % der 18–64jährigen Bevölkerung aus. 13 % halten sich bedeckt. Die überwältigende Mehrheit von 86 % hält die Sorge um die Reinhaltung von Luft, Boden und Gewässern für das zentrale gesellschaftliche Ziel unserer Zeit (Tabelle 1).

Nun stellt sich natürlich die Frage, wie wirkt sich dieser Wertewandel auf die Anforderungen, die die Bevölkerung an die Wirtschaft stellt, aus? Nach wie vor wird von der Wirtschaft natürlich mehr erwartet, als nur eine ökonomische und kurzfristig effiziente Bereitstellung von Sachgütern und Dienstleistungen.

Künftig werden die Produkte als auch die Produktionsverfahren und Transportwege nach immer komplexeren und umfassenderen Nutzenkriterien beurteilt. Natürlichkeit, Gesundheit, Umweltverträglichkeit, Energieersparnis, das sind die Kriterien, die einer kritischen Betrachtung durch die Konsumenten standhalten müssen. Der Wertewandel wird dabei nicht zu einem weitläufigen Konsumverzicht führen,

Tabelle 1. Gesellschaftliche Ziele: „Sehr wichtig“ – Rangfolge nach Zustimmung in Dialoge 3 (in %)

Bevölkerung 18–64 Jahre	1982	1985/86	1990
Für die Reinhaltung von Luft, Böden, Gewässern sorgen	–	61/64*	86
Umwelt und Natur vor Verschmutzung und Zerstörung bewahren	66	–	–
Sparsamer mit Energievorräten/Rohstoffen umgehen	–	49	74
Verschwendung von Energievorräten und Rohstoffen bekämpfen	51	–	–
Umweltfreundliche Produkte und Verpackungen fördern	49	41	74
Mehr über gesundheits- und umweltgefährdende Produkte und Zusätze aufklären, informieren	–	45	69
Wiedereingliederung der Arbeitslosen in das Berufsleben	–	68	60
Schaffung neuer Arbeitsplätze und Lehrstellen	80	–	–
Aufklärung über Suchtgefahr	50	43	60
Sich stärker um sozial Benachteiligte kümmern	–	40	51
Sozial Benachteiligte stärker unterstützen	31	–	–
Lärmbelästigung verringern	–	34	50
Bewußtsein für gesunde Lebensweise verstärken	35	33	49

Quelle: Dialoge 3. Berichtsband, 1990, S. 340. 5518 repräsentative Personen zwischen 18 und 70 Jahren.

* Getrennte Abfrage nach Luft (61 %) und Böden/Gewässern (64 %).

sicherlich aber zu einer Verschiebung der Bedarfsstrukturen, mit eindeutiger Tendenz zu umweltverträglicheren Produkten und Dienstleistungen.

1990 gaben 77 % der Befragten an, daß Informationen über das Umweltengagement in der Werbung für sie unbedingt wichtig seien. Konnte bereits 1986 festgestellt werden, daß die Bürger nicht nur Forderungen an Staat und Wirtschaft stellten, sondern daß auch eine relativ hohe Bereitschaft vorhanden war, einen eigenen Beitrag zur Problemlösung zu leisten, so hat sich diese Einstellung 1990 verstärkt. Hand in Hand mit der ökologischen Sensibilisierung geht ein Anstieg des Informationsbedürfnisses sowie die wachsende Bereitschaft zu Opfern, wenn Sinn und Zweck nachvollziehbar sind. Dieses verstärkte gesellschaftliche Engagement bleibt daher auch nicht ohne Auswirkungen auf die Einschät-

zung bzw. die Akzeptanz des unternehmerischen Verhaltens hinsichtlich ökologischer Aspekte (Tabelle 2).

Anhand dieser Veränderungen des Verhaltens und der Verhaltensdispositionen läßt sich ablesen, daß die Bürger weniger bereit sind, sich mit den Verhältnissen abzufinden und sich anzupassen. Die in früheren Jahren noch relativ weit verbreitete Haltung des Abwartens oder gar der Resignation sowie der Delegation von Verantwortung hat der zunehmenden Erkenntnis Platz gemacht, daß man selbst aktiv werden muß, soll sich die Situation zum Positiven verändern.

Der Haushalt war und bleibt der wichtigste Ort, an dem sich das wachsende Umweltbewußtsein der Bürger manifestiert. Für die Wirtschaft bedeutet dies, daß sie auf den Trend hin zu zunehmend umweltfreundlicheren Produkten reagieren muß. Die Tabelle 3 über das umwelt- und naturbewußte Verbraucherverhalten belegt diese Entwicklung.

Laut einer Untersuchung der Gesellschaft für Konsumentenforschung (GfK) in Nürnberg aus dem Jahr 1990 kann von folgender Aufteilung der Bewußtseinsstruktur in den privaten Haushalten ausgegangen werden: 62 % gelten als Umweltorientierte (mit einer Kerngruppe von 35 %, die auch die eigene Verantwortlichkeit betont), 14 % zählen zu den Undifferenzierten und 24 % müssen der Kategorie der Nicht-Umweltorientierten zugeordnet werden. Diese Angaben beziehen sich auf die alten Bundesländer (Natur 8/1991). Das Umweltbewußtsein der Bürger in den neuen Bundesländern ist derzeit, v.a. aufgrund der angespannten ökonomischen Situation, zwar noch weniger ausgeprägt, doch auch hier sprachen sich in einer Umfrage des Institutes für Demoskopie in Allensbach 1991 bereits 52 % primär für die Beachtung der Belange des Umweltschutzes noch vor denen des Wirtschaftsaufbaus aus (Edgar Piel 1991).

Daß zwischen postuliertem Umweltbewußtsein und tatsächlichem Verhalten meist große Lücken klaffen, ist allseits bekannt. Neuere Untersuchungen belegen jedoch, daß sich das wachsende Umweltbewußtsein nachweisbar in seinem Einfluß auf das Kaufverhalten in umweltsensiblen Bereichen aufzeigen läßt. Zusammenhänge zwischen Umweltbewußtsein, der Kaufentscheidung, der Verpackungswahl und der Wahl der Einkaufsstätten lassen sich jedoch eindeutig belegen. Garantiert umweltfreundliche und energiesparende Produkte sind, wie auch eine weitere Umfrage der Gruner+Jahr-Marktforschung belegt, der Markt der Zukunft. Für 74 % der 1990 befragten Personen ist dies ein sehr wichtiges Anliegen, gegenüber 41 % 1985/86 und 49 % 1982. Dieser verstärkte ökologische Appell an die Wirtschaft basiert einerseits auf dem gestiegenen globalen Umweltbewußtsein, reflektiert aber auch die Unsicherheit des Verbrauchers, ob ein als umweltfreundlich deklariertes Produkt diese Auszeichnung auch wirklich verdient, wenn nicht gar seine Vermutung oder Erfahrung, daß mit der Umweltfreundlichkeit Etikettenschwindel betrieben wird (Dialoge 3, 1990).

Die Umfragen lassen uns glauben, daß das Umweltbewußtsein seinen Siegeszug in den Köpfen der Menschen fast vollendet hat und daß sogar das ökologisch orientierte Handeln von immer mehr Menschen ernst genommen und realisiert wird. Doch leider ist ökologisches Handeln von vielen weiteren Faktoren und nicht nur vom Wissen um die Bedeutung des Umweltschutzes abhängig. Einerseits setzt ökolo-

Tabelle 2. Gesellschaftliche Akzeptanz (in %)

Umweltbewußtsein	Bevölkerung 18–64 Jahre					
	Gesamt		Männer		Frauen	
	1985/86	1990	1985/86	1990	1985/86	1990
Mich gründlich über Probleme informieren und mich mit ihnen auseinandersetzen						
■ mache ich bereits	49	59	54	63	44	56
■ habe ich mir vorgenommen	26	23	25	22	27	25
Keine Produkte von Firmen kaufen, die in bezug auf den Umweltschutz ins Gerede gekommen sind						
■ mache ich bereits	32	46	31	45	34	47
■ ist nachahmenswert	43	36	44	35	42	37
Auch vermehrte finanzielle Aufwendungen, Belastungen auf mich nehmen (z. B. Spenden, höhere Preise für Energie/umweltfreundliche Produkte)						
■ mache ich bereits	16	30	18	28	14	32
■ habe ich mir vorgenommen	22	25	23	26	21	23
Mich an staatliche Organe/Politiker wenden (Vorschläge, Eingaben/Proteste)						
■ mache ich bereits	7	10	9	12	5	8
■ habe ich mir vorgenommen	13	15	15	16	12	13
Mich an Wirtschaftsunternehmen wenden (Anregungen/Beschwerden/Proteste)						
■ mache ich bereits	4	7	6	9	3	5
■ habe ich mir vorgenommen	12	14	13	15	10	13

Quelle: Dialoge 3. Berichtsband, 1990, S. 345.

gisch richtiges Handeln einen gewissen Bildungshorizont voraus, andererseits spielt die ökonomische Situation eine ganz wichtige Rolle. Eines jedoch trifft auf alle zu, je stärker ökologisches Handeln positiv besetzt ist, die soziale Anerkennung einem so ausgerichteten Verhalten zuteil wird, desto mehr Menschen werden sich entsprechend orientieren. Umweltbewußtsein und entsprechendes Verhalten in Verbindung zu bringen mit einer lustbetonten, zukunftsorientierten und lebensbejahenden Haltung, dies muß das Ziel für die Kommunikationsarbeit der Umweltbewegung sein. Bislang war dies sicherlich eher die Ausnahme. Doch eine Vorgehensweise, die häufig darauf basiert, von einem moralischen erhabenen Podest aus die Öffentlichkeit erst mit erhobenem Zeigefinger abzumahnern und dann mit Verhaltensvorschriften zu belegen, bei deren Nichteinhaltung die moralische Verdammung wartet, funktioniert nicht. Wenn die zu erreichenden Personen erst vor schlechtem Gewissen ob ihres unökologischen Verhaltens zurückschrecken und nur aus diesem schlechten Gewissen heraus aktiv werden, kann diese Umorientierung nicht von Dauer sein. Auf diesem Wege erreicht man nur etwas über gesetzliche Vorschriften und damit verbundene Strafmaßnahmen. Doch dies sollte nicht das Ziel sein.

Thema meines Vortrages ist die Frage nach erfolgreichen Strategien für die Öffentlichkeitsarbeit im Umweltschutz. Hier muß man sich zunächst die Frage nach den Zielsetzungen stellen. Was will der Umweltschutz bzw. seine Vertreter erreichen? Meist sind die Zielsetzungen unterschiedlicher

Natur. Einerseits will man möglichst viele Menschen für die Ziele des Umweltschutzes begeistern, will sie von der Arbeit des Verbandes/Institutes etc. überzeugen, will ein positiv besetztes Image der Initiative etc. aufbauen, will glaubwürdig und kompetent informieren und will letztendlich, daß die Menschen nicht nur zuhören, sondern auch handeln. Aber nicht nur der einzelne Mensch soll erreicht werden, auch Interessensvertretungen, politische Gremien, die Medien als Multiplikator usw. Sie merken, die Zielsetzungen sind unterschiedlich, und ich habe hier noch gar nicht alle aufgezählt, da diese wiederum von Initiative zu Initiative, Behörde zu Behörde unterschiedlich gelagert sind. So unterschiedlich wie die Zielsetzungen müssen auch die Strategien der Vermittlung sein, sowohl unter formalen, inhaltlichen als auch zeitlichen Gesichtspunkten.

Wo also ansetzen? Bei den Inhalten des einzelnen Projektes, für das Interesse geweckt werden soll, bei der Zielgruppe, bei der Frage, auf welchem Wege erreicht man die meisten Menschen, wenn möglich mit dem geringsten Kostenaufwand?

Ich würde, ganz unabhängig von der jeweiligen Sache, die vermittelt werden soll, zunächst die Frage nach der generellen Positionierung des Umweltschutzes stellen.

Ein wichtiger Aspekt hierbei ist es, eine Einstellung, die den Umweltschutz noch immer in starkem Maße prägt, zu verlassen. Ich meine die Einstellung, die Prof. Zimmerli als die „Deutsche Krankheit“ bezeichnet, die uns fast alle prägt. Zimmerli bezieht sich damit auf unser Moralkorsett, in dem,

Tabelle 3. Umwelt- und naturbewußte Verhaltensweisen (in %)

Verhaltensweisen	1985/86		1990	
	mache ich	nachahmenswert	mache ich	nachahmenswert
Umweltbelastenden Sondermüll wie z. B. Batterien und Chemikalien extra sammeln	–	–	87	12
Einwegflaschen immer zu den öffentlich aufgestellten Spezialcontainern bringen	76	20	–	–
Nur schadstoffarme, phosphatfreie Putz- und Waschmittel verwenden	–	–	72	25
Nur biologische Putz- und Waschmittel verwenden, auch wenn sie nicht sauber reinigen	17	54	–	–
Verpackungsmaterial sparen/ablehnen, wo es nur geht	43	43	66	30
Wasserverbrauch stärker kontrollieren/ sparsamer mit Wasser umgehen	56	23	65	32
Moderne sparsame Heiztechnik/ weniger heizen	54 73 ¹	16 13	– 59	– 36
Neue elektrische Haushaltsgeräte anschaffen, die sparsamer im Verbrauch sind	23	33	43	47
Lebensmittel mit Konservierungsstoffen meiden	32	41	54	36
Keine Produkte von Firmen kaufen, die in bezug auf den Umweltschutz ins Gerede gekommen sind	32	43	46	36

¹ 1985/86: getrennt abgefragt.

Quelle: Dialoge 3. Berichtsband, 1990, S. 354.

wer ökonomisch erfolgreich ist, unmoralisch erscheint und wer moralisch gut ist, ökonomisch erfolglos zu sein hat. Auf den hier angesprochenen Bereich der Öffentlichkeitsarbeit

bezogen, würde dies abgewandelt bedeuten, daß, wer sich der Marketing- und Kommunikationsformen der Wirtschaft bedient, als unmoralisch gilt und umgekehrt. Das heißt, daß dieses von Zimmerli angesprochene Ausschlußbedikt von Ethik und Ökonomie auch für die beiden Bereiche Ökologie und Ökonomie gilt. Eine Einstellung mit fatalen Auswirkungen. Denn gerade sie ist auch Anlaß für die Einschätzung der ökologischen Bewegung als lustfeindlich, engstirnig, doktrinär etc.

Die Umweltbewegung muß sich vom Konsens des Neinsagens zu einem Konsens der eigenen Modelle weiterentwickeln. Gegen Atomenergie und gegen Straßenbau läßt sich quer durch die politischen Lager eine gemeinsame Position finden. Schwieriger wird dies bei der Einschätzung, wie wir mit unserem Lebensstil umgehen: Ist „Konsumverzicht“ z. B. ein Schlagwort der Zukunft? Wollen wir jetzt, da die gesellschaftliche Anerkennung der Umweltgruppen so groß ist wie nie zuvor, es riskieren, mit unpopulären Botschaften Anhänger zu verlieren?

Viele Jahre lang definierte sich die Umweltbewegung als Mahner und Wächter, als ökologisches Frühwarnsystem. Nun, da die längst vorhergesagten Katastrophen sukzessive Wirklichkeit werden, wird an die Umweltbewegung die Forderung gestellt, Lösungen zu präsentieren. Aber natürlich Lösungen, mit denen man Mehrheiten gewinnen kann, die nicht allzu wehtun, die uns zu keiner grundlegenden Änderung unseres Lebensstiles zwingen. Gefragt sind aber nicht nur Lösungen für die ökologische Krise, gefragt sind auch Wege aus einer ökonomischen Krise, aus sozialen Krisen, aus politischen Katastrophen, letztendlich aus der sozialen Krise unserer Gesellschaft. Weil ökologische, soziale, politische und ökonomische Probleme so eng verflochten sind, ist es zwingend notwendig, sie auch in dieser Komplexität zu betrachten. Hier ist die Ökologiebewegung am richtigen Platz. Wie kaum eine andere versucht sie, die Vernetzung von Lebensbereichen, die Notwendigkeit integrierter Ansätze zu betreiben und vorzuleben. Aber das, was bisher in der Ökologiebewegung vorgedacht, diskutiert und bewegt wurde, reicht nicht aus, um so umfassende Visionen vorzulegen, wie sie gebraucht würden.

Die gegenwärtige Diskussion über Änderungen unseres Lebensstils betont meist die Rolle des Verzichts. Dabei wird Verzicht meist automatisch mit Verlust gleichgesetzt. Damit ist unser Blick in die Zukunft von vornherein negativ gefärbt. Hier gilt es anzusetzen. Da die Auseinandersetzung über den Begriff Lebensstil eng mit der Auffassung von Lebensstandard und Lebensqualität zusammenhängt, ist es unabdingbar, die Gleichsetzung von Verzicht und Verlust aufzubrechen. Solange die Ökologiebewegung mit negativ besetzten Begriffen arbeitet, wird sie keine Chance haben, breite Bevölkerungskreise in ihrem Sinne zu mobilisieren. Daß Verzicht auch bedeuten kann, neue Qualitäten zu finden und zu erkennen, muß vorrangig vermittelt werden.

Es reicht nicht aus, dies auch unter politischen Gesichtspunkten, weiterhin die schon überzeugte und aktive Minderheit derjenigen anzusprechen, die sich bereits für eine ökologisch ausgerichtete Lebensführung entschieden hat. Man muß die Massen mobilisieren, und hierzu bedarf es anderer Vorgehensweisen, auch wenn dies eventuell Überwindung kostet.

Langfristig erfolgreich kann nur eine Kommunikationsarbeit sein, die

- früh anfängt, also bereits bei kleinen Kindern ökologisches Denken und Handeln fördert, damit sich nicht erst schlechte Gewohnheiten festsetzen, die nur noch sehr schwer zu ändern sind,

- ökologisches Handeln als eine positive, lebensbejahende und von Lustgewinn gekennzeichnete Lebensausrichtung etabliert

- und damit ökologisches Handeln als eine für alle Bevölkerungsgruppen zu erstrebende Lebenshaltung ermöglicht.

Umweltorientierung muß in allen Bevölkerungskreisen ebenso positiv besetzt werden wie z. B. sportliche Fitness, Gesundheit, langes Leben etc., nur mit dem Zusatz, daß ohne eine gesunde Umwelt alle anderen Ideale nicht zu erreichen sind. Umweltorientierung ist also die Grundlage einer glücklichen Lebensführung, sie ist keine Strafe für die Sünden unseres technologischen Fortschritts, sondern eine Leistung, die gerne, im Idealfall automatisch erbracht wird.

Der technologische Fortschritt, seine Grundlage, unser marktwirtschaftliches System, und die dadurch hervorgerufene Umweltzerstörung dürfen nicht Anlaß sein, sich außerhalb dieses Systems zu begeben und von dort aus, dieses verdammend, eine völlig andere Lebenshaltung zu fordern. Natürlich war und ist es wichtig, daß einige engagierte Menschen sich in extremer Weise und nicht immer auf den gesetzlich erlaubten Pfaden für den Erhalt der Natur einsetzen. Doch dies kann nicht Handlungsmaxime und Vorbild für die breite Öffentlichkeit sein. Diese muß in ihrer jeweiligen Situation abgeholt werden und von da aus langsam zu einer Umorientierung herangezogen werden. Dies gelingt nicht mit radikalen Forderungen oder unter moralischem Zwang. Für ökologisches Handeln muß geworben werden, es muß mit positiven Attributen besetzt werden, so daß es vor dem Hintergrund eines auf diese Weise steigenden Sozialimages, für jeden erstrebenswert wird, sich entsprechend zu verhalten.

Umweltgerechtes Verhalten im Alltag ist anders als eine spektakuläre Aktion von Greenpeace nicht dazu geeignet, ins Licht der Öffentlichkeit zu treten und dafür Anerkennung zu erhalten. Umweltbewußtes Verhalten im Alltag kostet Zeit und meist Geld, ist oft unbequem, paßt sich nicht in den gewohnten Tagesablauf ein, und oft weiß man nicht einmal, ob sich all diese Mühe wirklich lohnt. Hier gilt es anzusetzen. Es reicht nicht aus, vom Verbraucher ein Trennen des Mülls und die Beteiligung am Dualen System zu fordern, wenn man diesem nicht glaubhaft vermitteln kann, daß diese Arbeit Sinn macht. Sobald das Vertrauen in die Aussagen der Politiker oder namhafter Ökologen verloren ist, wird es sehr schwer sein, die einmal enttäuschten Mitstreiter wieder zu gewinnen. Mißtrauen sitzt tief. Die Skandale um das Duale System haben jetzt schon zu einem Rückgang der eingesammelten Gelben Säcke geführt. Wobei es einen immer wieder wundert, wie groß die Bereitschaft überhaupt war, bei diesem zeitraubenden Prozeß mitzumachen. Diese generelle Handlungsbereitschaft darf man nicht mit unglaubwürdigen Aktionen zerstören.

Neben glaubwürdigem Handeln spielt in einer Zeit der Massenmedien auch die Öffentlichkeitsarbeit eine zunehmend wichtige Rolle.

Noch wird viel zu viel reagiert statt agiert. Häufig wird gerade in Verbänden die Öffentlichkeitsarbeit viel zu unstrukturiert, unkoordiniert und viel zu dilettantisch betrieben, um entsprechende Erfolge aufweisen zu können.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist eine der grundlegenden Prämissen die zielgruppenspezifische Vorgehensweise. D. h. es kann z. B. nicht dieselbe Informationsbroschüre sowohl für Lieschen Müller als auch für Frau Dr. oecol. Luise Müller geeignet sein, wobei die meisten Broschüren, so hat es den Anschein, sich an letztere wenden.

Doch diejenigen, die sich bereits für den Umweltschutz einsetzen, muß man nicht mehr in derselben Weise motivieren und aktivieren.

Die Seh- und Kommunikationsformen haben sich in den letzten Jahren enorm gewandelt. Will man seine Zielgruppen erreichen, muß man sich derer Seh- und Kommunikationsformen bedienen. D. h., wenn Kinder und Jugendliche heute nicht mehr so viel lesen, wie noch vor dem Siegeszug der elektronischen Medien, macht es keinen Sinn, ihnen weiterhin nur Broschüren anzubieten. Warum nicht einmal Filme, Videospiele oder zumindest Broschüren, die den Seh- und Lesegewohnheiten im positiven Sinne entsprechen. Das muß ja nicht heißen, daß man die Tatsache, daß Jugendliche einen großen Teil ihrer Zeit vor dem Fernseher verbringen, gut heißt. Doch man muß sie da abholen, wo man sie auffindet. Dies nur als ein Beispiel.

Wenn man den Einsatz für die Umwelt mit positiven Imagefacetten versehen will, muß man die lustvolle und sinnliche Seite des Umweltengagements betonen. Dies geschieht nicht, indem man unattraktiv und schwer lesbare Informationen verteilt. Nicht alles, was die Wirtschaft mit ihren Werbekampagnen tut, ist schlecht. Warum soll man die dort erarbeiteten Kenntnisse nicht für den Umweltschutz nutzen? Meist ist es ja nicht primär das Produkt, das verkauft wird, sondern das Ambiente, das Lebensgefühl. Wie oft schaut man sich einen Werbefilm an, bei dem bis kurz vor Schluß gar nicht klar wird, um welches Produkt es sich handelt. Das Produkt selbst ist doch oft nur wenige Sekunden zu sehen, für den Aufbau des Lifestyle-Ambientes wird dafür ein Vielfaches dieser Zeit benötigt. Diese Vorgehensweise muß nicht unseriös sein. Wenn man generell für den Schutz der Umwelt und nicht für Teilaspekte, die der Zusatzinformation bedürfen, wirbt, bietet es sich sehr wohl an, das Thema auch emotional aufzuladen. Gefühle sind die treibende Kraft in unserem Leben, nicht der Verstand. Und ganz abgesehen davon, Werbestrategien von UNICEF, Welthungerhilfe etc. arbeiten fast ausschließlich mit den großen Kinderaugen und anderen emotional besetzten Aspekten. Nun mag man einwenden, dies sei nicht seriös. Natürlich ist es eine Gratwanderung zwischen unseriöser Gefühlshascherei und sinnvoller emotionaler Einbettung des Themas. Aber Ziel ist es ja auch nicht, aus allen Zuschauern 100 % Umweltschützer zu machen. Dies wird nie gelingen. Nein, die Bereitschaft und eine Umsetzung derselben in einige wichtige Verhaltensmuster ist das Ziel. Und ich denke, das läßt sich auf diesem Wege sehr wohl erreichen

Und noch etwas. Die Zielgruppen, die man erreichen möchte, sind oft nicht so naiv und uninformiert, wie man oft denkt. Dies trifft v. a. auf Kinder zu, die sehr kritisch mit den Materialien und Informationen umgehen, die für sie entwik-

kelt wurden. Sehr häufig wird von Umweltverbänden noch ein Bild der Natur vermittelt, das a) sachlich falsch und b) auf einer Bildsprache aufbaut, die seit Jahrzehnten nicht mehr aktuell ist. Dies wäre jedoch nur das kleinere Übel. Doch die Darstellung der Natur als friedlich, harmonisch, von exotischen oder zumindest meist in der Darstellung noch dem Kindchenschema angepaßten Tieren, als ob unsere Natur nur aus diesem bestünde, kann kein sinnvolles Umweltbewußtsein befördern. Da sollte man sich doch endlich dazu bekennen, daß die Natur auch grausam und ungerecht ist, daß sie sich manchmal für unsere Augen, Nasen und Ohren unästhetisch darstellt. Das Bild vom Leben, das hier vermittelt wird, geht so weit an der Realität vorbei, daß es den Zugang zur wirklichen Natur, der draußen vor der Tür und nicht in den hübschen Bildchen, eher verbaut statt nutzt. Wir leben in einer Zeit, in der wir erkannt haben, daß die ökologische Prozeßhaftigkeit, daß Kreislaufsysteme, kybernetisches Handeln und Denken und dessen Übertragung auf unser Wirtschaftssystem und viele weitere Bereiche für uns die einzige Rettung ist. Von dieser Erkenntnis ausgehend, und eingedenk des Wissens, daß diese Umsetzung uns vor kaum zu bewältigende Probleme stellt, dürfen wir nicht mit Bildern von der Natur wie den oben beschriebenen diesen Prozeß hemmen.

Nun noch einmal zurück zu den Strategien der Öffentlichkeitsarbeit. Der Markt der „Ware Naturschutz“ ist die Gesamtheit der Öffentlichkeit mit unterschiedlichen Teilgruppen, die einerseits über ein unterschiedliches Rezeptionsverhalten verfügen und andererseits mit unterschiedlichen Informationen erreicht werden müssen.

Zu den unterschiedlichen Zielgruppen zählen

- allgemeine Öffentlichkeit, die sich wiederum in unterschiedliche Teilbereiche untergliedern läßt,
- Naturnutzer und -benutzer,
- Wissenschaft,
- Überwachungsorgane,
- Berater in Praxis und Politik,
- politische Entscheidungsträger.

Eines muß man sich aber immer vor Augen halten, diese Zielgruppen werden natürlich auch von anderen, eventuell Konkurrenzunternehmen angesprochen. (Man denke da z. B. an ökologisch ausgerichtete Marketingkampagnen der Wirtschaft und teilweise attraktiv aufgemachte Werbebotschaften oder an selbstgebastelte Umwelt-Signets, wie diese z. B. bei Henkel zu finden sind.)

Eine wesentliche Beschränkung der PR- und Öffentlichkeitsarbeit erfährt der Naturschutz dadurch, daß er sehr häufig ehrenamtlich betrieben wird. Zeitmangel ist also ein Faktor. Ein weiterer ist, daß man in einigen Verbänden immer noch meint, Werbung sei nicht seriös und auch nicht erforderlich. Wenn man hier nicht mitzieht, wird die Begriffe Natur, Umwelt etc. von der Wirtschaft immer stärker besetzt und benutzt, wenn nicht gar mißbraucht werden. Dies wirkt sich langfristig auf die Glaubwürdigkeit all dessen aus, was unter der Bezeichnung Natur- und/oder Umweltschutz etc. an die Öffentlichkeit herangetragen wird. Irgendwann wird hier nicht mehr differenziert, woher diese Projekte, Informationen etc. kommen, dann nämlich, wenn der Begriff insgesamt negativ besetzt ist. Dies ist wohl die größte Gefahr.

Da aber Begriffe wie umweltschonend, ökologisch etc.

nicht gesetzlich geschützt sind und auch nicht geschützt werden können, kann niemand unseriöse Aussagen und Kampagnen verhindern. Diese schaden aber letztendlich dem Image des Naturschutzes in Gänze.

Das Produkt Natur/Umwelt bzw. die Imagekomponenten, die die Öffentlichkeit damit in Zusammenhang bringt, sind interessante Kategorien, um damit unterschiedliche Interessen und Produkte zu bewerben. Das hat die Wirtschaft schon lange erkannt. Nicht als alleinige Aussage, aber als Zusatznutzen bieten sich diese Imagefacetten an (s. Skip).

Doch dies ist nicht der einzige Bereich, in dem die Wirtschaft mit ökologischen Aspekten wirbt. Schaut man sich das weite Feld der Öffentlichkeitsarbeit und des Sponsoring, also den Bereich der Imagewerbung an, kann man feststellen, daß in den letzten Jahren immer mehr Projekte gestartet wurden, in denen auf unterschiedliche Weise über ökologische Projekte und Themata für Unternehmen geworben wurde. Solange dies glaubwürdig und auf einem existierenden Umweltengagement aufbaut, ist nichts dagegen zu sagen. Doch dies ist nicht immer der Fall. Gefährlich wird es dann, wenn Wirtschaftsunternehmen Initiativen gründen, die von ihrer Ausrichtung her, an die Stelle der bereits etablierten Umweltverbände treten sollen. Diese Initiativen, wie z. B. K.U.K.I., wenden sich v. a. an die Zielgruppe Kinder und Jugendliche. Mit poppig und aufwendig aufgemachten Broschüren, Plakaten, Videos etc. wird diese Zielgruppe in der für sie ansprechenden Form angesprochen.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Ökologiebewegung in den vergangenen Jahrzehnten hat es tatsächlich geschafft, Ökologie zur neuen Heilslehre von Verbänden, Wirtschaft und Technik zu befördern. Heute wird alles Öko. Die Wirtschaft ergrünt förmlich. Ökologie wurde zur Staatsdoktrin. Die soziale Marktwirtschaft transformiert zur öko-sozialen. So glaubt man fast. Auch die Wirtschaft mutiert, glaubt man ihrer Selbstdefinition zu einer gänzlich grünen. Man spricht von Ökobilanzen, Ökoprodukten in Ökodesign, von Ökotech und Ökoconsult, von Ökomanagement, Ökosozialprodukt. Doch trotz all dieses Ökogecklingels rücken damit umweltverträgliche Wirtschafts- und Lebensweisen in noch weitere Ferne.

In ihrer Öffentlichkeitsarbeit haben die Umweltverbände deutliche Schwächen. Die Pressearbeit und die Publikation von Fakten und Argumenten müssen stärker in den Vordergrund rücken. Für die Pressearbeit stehen selten hauptamtliche Fachkräfte zur Verfügung, daher müssen sich die Umweltexperten das zur „Übersetzung“ ihrer Erkenntnisse nötige Grundwissen und die Techniken der Pressearbeit selbst aneignen.

Ein Grundgesetz der Öffentlichkeitsarbeit wie auch der Pressearbeit ist ihre zielgruppenspezifische Ausrichtung. Dies bedeutet, daß man auf die Kommunikations- und Sehgewohnheiten der jeweiligen Teilöffentlichkeiten Rücksicht nehmen muß, ebenso wie auf den Stand der Vorbildung.

Da die Bereitschaft, sich für Umweltbelange einzusetzen, stark von emotionalen Aspekten, von der persönlichen Betroffenheit abhängig ist, bietet es sich an, in der Vermittlungsarbeit Beispiele aus der näheren Umgebung der Adressaten auszuwählen. D. h. ein Tankerunglück in Alaska wird zwar als Katastrophe wahrgenommen, die persönliche Betroffenheit hält sich aber in Grenzen. Ganz anders, wenn

eine Mülldeponie in der nächsten Umgebung das Grundwasser verseucht oder das Chemiewerk im Ort giftige Emissionen in die Luft schleudert. Das heißt, im persönlichen Umfeld der Adressaten beginnen. Diese Taktik eignet sich zwar nicht für die überregionale Öffentlichkeitsarbeit, aber für die Arbeit vor Ort bietet sich diese Vorgehensweise sicherlich an.

Definiert man die unterschiedlichen Zielgruppen über ihre Grundhaltung dem Thema Umweltschutz gegenüber, so lassen sich folgende Untergruppen, die mit unterschiedlichen Ansätzen angegangen werden müssen, aufstellen (s. Tabelle 4).

Sie sehen, unabhängig von den zu vermittelnden Inhalten und der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Positionierung der Adressaten müssen außerdem noch die oben genannten Kriterien berücksichtigt werden.

Die Formen der Ansprache sind von den oben genannten Kriterien beeinflusst. Ein weiterer Punkt im Rahmen einer möglichen Kommunikationsstrategie ist die Unterscheidung in die

- rationale Ansprache und die
- emotionale Ansprache.

Das heißt, ein relativ kleiner Teil der Botschaften nimmt der Mensch verstandesmäßig auf, der weitaus größere Teil zielt auf die emotionalen Bereiche. Und gerade das Thema Naturschutz ist stark emotionalisiert. So ist bei der Erstellung der Kommunikationsstrategien sehr wohl abzuwägen, welche Argumente in die Ratio eindringen müssen und welche mehr emotional anzusiedeln sind.

Die Informationen wenden sich einerseits

- an den Verstand. Der Verstand ist die schmalste Schicht im Seelenleben des Menschen;
- an das Gefühl.

■ Die Information kann sich auch in Kombinationen sowohl an den Verstand als auch das Gefühl wenden. Viele Untersuchungen deuten darauf hin, daß menschliche Entschlüsse erst im sinnvollen Zusammenwirken der Ratio und Emotion entstehen.

Welcher der Wege einzuschlagen ist, richtet sich nach der Zielgruppe.

Wie muß die Kommunikation nun aussehen?

Sie muß **zielgerichtet** sein, nach den vorher zu fixierenden Gesamt- und Einzelzielen.

wahr: Die Aussagen in Sachen Naturschutz müssen wahr sein.

klar: Die Botschaft muß möglichst sachlich, klar und verständlich sein.

wirtschaftlich: Die gesetzten Ziele sollen möglichst ohne große Streuverluste zieladäquat und möglichst kostengünstig erreicht werden.

Zielgerichtete Kommunikation bedeutet nun, daß wir uns darüber Gedanken machen, wie sich das öffentliche Bewußtsein darstellt. Ich möchte kurz einige Basistrends der letzten 20 Jahre skizzieren, die zum Verständnis öffentlicher Meinungsbildung notwendige Voraussetzungen sind. Zunächst einmal: Das Bildungsniveau steigt stetig. Nach der Jahrtausendwende werden etwa 20 % der Beschäftigten Hochschulabgänger sein. Daneben stehen uns mehr Medien, mehr Informationsquellen zur Verfügung. Steigende Einkommen gehen mit wachsenden Ansprüchen einher. Die Menschen werden wählerischer und kritischer, zumindest das Drittel unserer Gesellschaft, das vom sozialen Abstieg nicht tangiert wird, der wiederum einen großen Teil der Gesamtbevölkerung immer stärker mit sich reißt. Die Menschen haben insgesamt mehr Freizeit (s. 4-Tage-Woche bei VW),

Tabelle 4.

Gruppe Untergruppe	Aufgaben der Öffentlichkeit
Gruppe A: Positive Grundhaltung	
A1 Die Anzusprechenden erkennen nicht die Notwendigkeit des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Verständnis wecken Engagement auslösen Informieren
A2 Die Anzusprechenden erkennen nicht die Möglichkeiten eigener Aktivitäten	
A3 Die Anzusprechenden erkennen nicht die Zusammenhänge zwischen Naturschutz bzw. Landschaftspflege und eigenen Zielen	Einsicht vermitteln
A4 Die Anzusprechenden sind bereits motiviert und engagiert	Kenntnisse vertiefen Rückhalt geben
Gruppe B: Negative Grundhaltung	
B1 Die Anzusprechenden berücksichtigen nur einen Teil der relevanten Aspekte	Ganzheitliche Betrachtung fördern Rationale Betrachtung fördern Soziale Verantwortung ansprechen Folgen aufzeigen
B2 Die Anzusprechenden urteilen vorwiegend emotional	
B3 Die Anzusprechenden leisten aktiv/passiv Widerstand	
Gruppe C: Indifferente Grundhaltung	
C1 Die Anzusprechenden kennen nicht die Einflüsse von Naturschutz und Landschaftspflege auf ihre eigenen Ziele	Einsicht vermitteln Engagement auslösen Informieren
C2 Die Anzusprechenden erkennen nicht die Möglichkeiten eigener Einflußnahme	

und hinzu kommt, daß wir eine sich ständig ausdifferenzierende Gesellschaft sind: Individualisierung heißt das Stichwort.

Mit drei Trends müssen wir uns besonders beschäftigen.

Trend 1: Sensibilisierung von Natur- und Umweltbewußtsein

Das stetig wachsende Wissen über Gefährdungen und Zusammenhänge schärft auch die Wahrnehmung, die Aufmerksamkeit. Die Natur macht uns ja nicht von sich aus auf Umweltzerstörungen aufmerksam. Vielmehr gilt hier auch Goethes Wort „Wir sehen nur das, was wir wissen“. Führen Sie sich bitte vor Augen, daß die Entdeckung des „Sauren Regens“ aus dem Jahr 1872 datiert; da hat der Chemiker R.A. Smith schon darauf aufmerksam gemacht – Wirtschaft, Staat und Gesellschaft wurden aufgerufen, Verantwortung zu übernehmen.

Trend 2: Verändertes Gesundheitsbewußtsein

Dies ist sicherlich ein sehr wichtiger und komplexer Trend. Aus einer Reihe von Untersuchungen weiß man, daß persönliche Gesundheit zum obersten Lebensziel avanciert ist. Sie wird aber als abhängig von einer intakten Umwelt bewertet. Das persönliche Wohlbefinden wird also abhängig gemacht vom Zustand der natürlichen Lebensgrundlagen. Lebensqualität rangiert vor einer übersteigerten Konsumversorgung. Dabei wird nicht Verzicht gefordert, sondern es wird – auf hohem Sättigungsniveau – die Beweisführung für den Zuwachs auf die Qualität gelenkt, s. Diskussion um Zusatzstoffe, Rückstände, Farbstoffe, Konservierungsmittel.

Trend 3: Wachsendes „assessment-Bewußtsein“

Immer stärker treten die unbeabsichtigten Folgen unserer Industriegesellschaft ins Bewußtsein. Eine neue Ethik wird nicht nur von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft eingeklagt, sondern auch als Maßstab für Konsumentenentscheidungen angewendet. Immer mehr Menschen betrachten nicht nur das Produkt alleine, sondern auch die Art der Produktion, die schonende Behandlung der Rohstoffe, die Entsorgung etc. und bilden daraufhin Auswahlkriterien für die Produkte.

Öffentlichkeitsarbeit braucht langen Atem

Aus amerikanischen Untersuchungen wissen wir: Vom Aufgreifen eines Themas durch die Pioniere bis zu einer Akzeptierung bei der breiten Öffentlichkeit – oder Teilen davon – können zehn bis zwanzig Jahre vergehen. Erinnern Sie sich beispielsweise daran, daß die ersten Veröffentlichungen des Club of Rome über 20 Jahre zurückliegen. Damals wurden – jedenfalls für Laien – erstmals Zusammenhänge dargestellt, denkbare Konsequenzen in Szenarien erörtert und Forderungen erhoben. Solange kennt man die Dinge schon, und erst jetzt beginnen sie allmählich durchzusickern und etwas mehr Allgemeingut zu werden.

Dieses hat in unserem Zusammenhang eine schwerwiegende Konsequenz: Öffentlichkeitsarbeit braucht einen sehr langen Atem. Das wird eben zu oft vergessen. Ein Großteil der PR-Aktionen von Institutionen etc. wird sehr oft nur auf die Tagespublizität hin abgezielt. Man springt zu kurz, ist an mittel- bis langfristigen Effekten nur bedingt interessiert.

Mit reiner Information der Zielgruppen ist es jedoch nicht getan. Es geht sehr häufig gar nicht darum, die Menschen besser zu informieren, damit sie ihre Meinung im Sinne des Absenders ändern. Es geht weniger um ein Informations-

defizit, als vielmehr um eine Vertrauenskrise. Denn die Entscheidung darüber, was wahr ist, kann der Einzelne oft nicht treffen, und was politisch und praktisch richtig ist, schon gar nicht.

Auf welchen Kanälen wird vermittelt? Die Rolle der Medien

Früher war das persönliche Lebensumfeld die Hauptquelle der Orientierung, der Informationen und des Austausches. Dies ist heute nicht mehr so. Medien sind die Transportbänder von Themen, über die man spricht.

Im Durchschnitt nutzten 1987 die Bundesbürger folgende Medien pro Tag: TV 133 Min., Radio 129 Min., Tageszeitungen 42 Min., Zeitschriften 36 Min., Wochenzeitungen 26 Min., (Bertelsmann-Stiftung, 1987).

Und die Medienangebote wachsen stetig. Pressearbeit wird daher zu einem immer wichtigeren Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit.

Zum Schluß noch ein wichtiger Aspekt:

Die Konkurrenz innerhalb der Umweltbewegung

Verwirrend für den Einzelnen ist die Tatsache, daß unterschiedliche Verbände, behördliche Einrichtungen etc. ein und dasselbe Thema auf unterschiedliche Weise kommunizieren, daß sie bestimmte Themen als die ihren deklarieren und unterschiedlich inhaltlich aufbereiten. Wie soll da der Laie noch wissen, wem und was er glauben soll? Nicht zuletzt auch, weil er von der Wirtschaft ebenfalls mit teilweise pompös aufgemachten Informationsschriften angegangen wird, die oft das Gegenteil von dem behaupten, was die Umweltbewegung sagt. Man denke da nur an Schriften der VIAG etc. Während die Umweltverbände oft noch mit einem längst überholten Bild der Natur arbeiten, ich hatte dies bereits erwähnt, basiert die Informationspolitik der Wirtschaft sehr stark auf deren technologischem Know-how, vermittelt also ein vorwärtsgewandtes, zukunftsbejahendes Weltbild.

Die Frage ist doch nicht, ob hier oder da ein Biotop erhalten oder renaturiert wird. Ob dieses Jahr die Linde oder die Kastanie Baum des Jahres ist. Welcher Vogel oder welche Blume Vogel oder Blume des Jahre ist. Damit kaschiert man im schlimmsten Falle das komplexe Feld der ökologischen Zusammenhänge, ihrer Belastung, aber natürlich auch die Komplexität der Maßnahmen, die im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bereich auf internationaler Ebene zu treffen sind, um langfristig etwas für die Natur zu erreichen.

Es macht ja leider wenig Sinn, wenn einzelne Gruppierungen unkoordiniert jeweils eine Art als schützenswert hervorheben. Doch gerade dies sind PR-Strategien, die von den Verbänden noch gefahren werden. Ich denke, hier sollte man ansetzen und PR-Arbeit v. a. in die Hände von Profis geben. Denn ohne PR und Werbung von seiten der Umweltbewegung wird die Wirtschaft dieses Feld ganz schnell besetzt haben und es ihren Interessen unterordnen, und dann wird es schwer sein, verlorenes Terrain wieder zurückzuerobern.

Anschrift der Verfasserin

Dr. Birgit Grüßer
Ferdinand-Wallbrecht-Straße 9 · 30163 Hannover

Naturschutzbelange im öffentlichen Baurecht

Aktuelle rechtliche Grundlagen und Planungsinstrumente

von Eckhard W. Peters

Die hier niedergelegten Gedanken zum Spannungsfeld des Städtebaues und des Naturschutzes sollen helfen, Konflikte abzubauen und die Augen des Stadtplaners für die Natur und die Augen des Naturschützers für den Städtebau zu öffnen. Ein scheinbar leichtes Unterfangen, das jedoch immer wieder neue Gesetze erforderte und bis heute nicht abgeschlossen ist.

Die Normen der menschlichen Gesellschaft bestimmen, inwieweit Eingriffe in den Naturhaushalt *vermeidbar* oder *unvermeidbar*, *ausgleichbar* oder *nicht ausgleichbar*, *zulässig* oder *unzulässig* sind. Eine Überprüfung dieser Normen, die auf der Basis kulturell-ethischer Vorstellungen beruhen, aber auch von wirtschaftlich-materiellen Gesichtspunkten geleitet werden, ergibt, daß die nach der Phase des Wiederaufbaus, des Wirtschaftswachstums und der Wiedervereinigung gesetzten Normen den heutigen Umweltproblemen und dem heutigen Umweltbewußtsein Rechnung zu tragen haben. So ist die *Eingriffsregelung* auch im Bereich der Stadtplanung als praktikables Instrument einzuführen sowie vorhandene Normen neu zu definieren.

Eingriffsregelung / Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatG) ist der Begriff des Eingriffs wie folgt definiert: ... *Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können* ... Der wesentliche Inhalt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist damit rahmenrechtlich in §8 BNatG vorgegeben und ist im Abschnitt „Eingriffe in Natur und Landschaft“ im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) 1981 ausgeformt worden.

Auf der Basis des BNatG muß grundsätzlich der Verursacher eines Eingriffs in einer Bedarfsplanung und Grobanalyse prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes vereinbar ist, ob Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen werden können (*Minimierungsgebot*), ob alternative Lösungen oder gar die *Null-Lösung* denkbar sind und ob das *Vorsorgeprinzip* ausreichend berücksichtigt wird.

Im Sinne des NNatG und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG §§1, 2) sind alle Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten: ... *Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfaßt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf*

1. *Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,*
2. *Kultur- und sonstige Sachgüter ...*

Die zuständige Behörde prüft (Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde) bei den im Anhang (zu §3) des UVPG aufgeführten Bauleitplänen die Umweltverträglichkeitsstudie (s. ausf. dazu Sittel-Czypionka, Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Städtebau, in: Die öffentliche Verwaltung, H.17, 1992, S.737-748).

Dazu sind vom Verursacher Daten über den derzeitigen Zustand von Natur und Landschaft zu liefern, die neben eigenen Erhebungen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung der Schwere des Eingriffs oder des Vorhabens insgesamt sind. Schon in diesem Fall läßt sich in der Regel beurteilen, ob der Eingriff oder das Vorhaben vermeidbar oder unvermeidbar, erheblich oder unerheblich, ausgleichbar oder nicht ausgleichbar ist.

Die Notwendigkeit, Material für die im §1 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgeführten Grundsätze und die im Raumordnungsgesetz (ROG) dargelegten Leitvorstellungen, u.a. ... *den Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen* ..., zu erheben und in die Abwägung einzustellen, hat als Konsequenz, daß auch an die Erläuterungsberichte beziehungsweise die Begründungen der Bauleitpläne erhöhte inhaltliche Anforderungen zu stellen sind. Aus dem Erläuterungsbericht und der Begründung muß hervorgehen, daß eine gründliche Erhebung, Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft erfolgt ist. Für die Begründung der Bebauungspläne fordert das BauGB zusätzlich, daß ... *die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes darzulegen* ... sind (§9 [8] BauGB). Somit müssen auch die Auswirkungen auf den Naturhaushalt, Boden, Wasser, und Luft einschließlich der Rohstoffvorkommen sowie das Klima genannt werden (vgl. §§1 [5], 7 BauGB).

Der Natur- und Landschaftsschutz fordert, daß auf der Grundlage einer exakten Bestandserhebung eine Abschätzung, ... *ob erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu befürchten sind* ..., mit einer ökologischen Bilanzierung erfolgt. Die Begründung hat darüber hinaus darzulegen, welche *Abwägungskriterien* den Ausschlag zur jeweiligen Entscheidung gebracht haben und welche Maßnahmen, Detailpläne bzw. Flächenausweisungen vorgesehen sind, um die Auswirkungen auszugleichen beziehungsweise dafür Ersatz zu leisten.

Die Revision des Bundesbaugesetzes (BBauGB) und seine Umformung in das BauGB hat eine Reihe von Änderungen mit sich gebracht, die die gewandelte Einstellung des Gesetzgebers zum Natur- und Umweltschutz erkennen läßt. Darüber hinaus sind gesetzliche Regelungen im UVPG, im Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG), im Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) und neuerdings im Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) getroffen worden.

Das BauGB und die neue Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 27. 1. 1990 enthalten eine Vielzahl rechtlicher Regelungen, die im Sinne des Verursacherprinzips, des Vorsorgeprinzips, des Minimierungs- und Abwägungsgebots für die Natur Anwendung finden können.

In §1 ... *Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Baupla-*

nung ... wurde im Absatz 5 neben den schon bisher zu beachtenden Zielen die neue Zielvorgabe, ... *die natürliche Lebensgrundlage zu schützen und zu entwickeln* ... eingefügt. Diese gesetzlichen Zielvorgaben – *Planungsleitsätze* – sind der planerischen Abwägung entzogen und müssen in der Bauleitplanung bewältigt werden. Ebenso sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 5 Abs. 4 ROG, § 1 [4] BauGB) zwingend zu beachtende Zielvorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen.

Dazu gehören in der Raumordnungs- und Landschaftsplanung folgende Festsetzungen für den Natur- und Landschaftsschutz:

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft,
- Gebiete für besondere Bedeutung für Natur und Landschaft,
- wiederherzustellende Landschaftsteile,
- von einer Aufforstung freizuhaltende Gebiete,
- Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils,
- Nationalparke oder Naturparke.

Zu der Aufzählung der zu berücksichtigenden und untereinander abzuwägenden öffentlichen Belange (§ 1 [5] BauGB) gehören auch ... *die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie das Klima* ...

Das Instrument, in der Bauleitplanung planerisch vorsorgend Möglichkeiten für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft zu sichern und durchzusetzen, hat das BauGB den Gemeinden gerade mit § 5 Abs. 2 Nr. 10, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 178 und dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz an die Hand gegeben.

Vor Beginn der Planung müssen die Daten zu den angeführten Themen erhoben und im Abwägungsmaterial dargestellt werden, da eine vollständige Erarbeitung des Materials zur Abwägung notwendig ist. Im Vorfeld sind in Niedersachsen folgende planungsrelevante Daten zu sichten:

- Schutzgebiet im Sinne der §§ 24–28 NNatG,
- Besonders geschützte Lebensräume im Sinne des § 28a NNatG (neu § 28b),
- Darstellung der vorhandenen Biotope,
- Berücksichtigung einzelner Kreisläufe des Naturhaushaltes,
- Untersuchung der Landschaftsfaktoren wie Boden, Wasser, Klima, Vegetation, Tierwelt,
- Untersuchung benachbarter Biotope (Problem Trittsteinvernetzung etc., keine Zerschneidung zusammenhängender Bereiche).

Die ökologische Bilanzierung mit den notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist vom Verursacher aufzustellen und hat im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die notwendigen Maßnahmen sind in einem Grünordnungsplan näher zu untersuchen und sind im Bebauungsplan rechtlich zu verankern. Grundsätzlich bleibt festzustellen, daß in geschützten Bereichen auf der Basis des Naturschutzgesetzes Bebauungspläne unzulässig sind.

Die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) ist keine der im BNatG genannten behördlichen Einzelentscheidungen, somit könnte theoretisch die Ein-

griffsregelung – wenn überhaupt – erst im Baugenehmigungsverfahren greifen. Einige Bundesländer (zum Beispiel Nordrhein-Westfalen) schließen jedoch die Anwendung der Eingriffsregelung im Baugenehmigungsverfahren (im Sinne § 33 BauGB) aus oder verzichten auf die Benehmensherstellung (zum Beispiel in Niedersachsen), andere haben in Positivisten die Eingriffstatbestände benannt.

Die grundsätzliche und aus der Sicht des Naturschutzes wesentliche Frage, ob die Eingriffsregelung schon in der Bauleitplanung im Vorgriff auf spätere Baugenehmigungen zur Anwendung kommen soll, ist aus der Sicht der Praxis positiv zu beantworten. Unter diesen Gesichtspunkten hat das Investitions- und Wohnbaulandgesetz zu einer erheblichen verbesserten, praxisnäheren Handhabung geführt: ...

§ 8 Verhältnis zum Baurecht

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 1 und der Vorschriften über Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 9 nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Abwägung nach § 1 des Baugesetzbuches zu entscheiden ...

Gleichzeitig ist aber in diesem Paragraphen die Eingriffsregelung in der bebauten Ortslage neu geregelt worden (zum Nachteil des Naturschutzes?) ...

(6) Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nach § 34 des Baugesetzbuchs zulässig sind, sind nicht als Eingriffe anzusehen, soweit sich aus Absatz 4 Satz 4 nichts anderes ergibt ...

In Verbindung mit den gesetzlichen Möglichkeiten des BauGB-MaßnahmenG § 4: ...

(2a) Die Gemeinde kann durch Satzung über § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs hinaus Außenbereichsflächen in die Gebiete nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs einbeziehen, wenn

- 1. die einbezogenen Flächen durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind,*
- 2. die Einbeziehung ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben erfolgt ...*

kann diese Regelung erhebliche negative Auswirkungen für den Naturschutz haben.

Die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt im Sinne der §§ 13, 56 NNatG in mehreren Schritten. Sie bestehen aus einer Beteiligung nach § 56 NNatG, einer Stellungnahme mit der Bewertung des Eingriffs analog § 13, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan oder Grünordnungsplan mit den notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Benehmensherstellung zwischen Verursacher und unterer Naturschutzbehörde über die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Hier hat das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz im Paragraphen 8 eine neue positive Regelung getroffen:

(3) Die Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit Festsetzungen den Grundstücken nach Absatz 1 Satz 4 zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke

durchführen, sofern die Durchführung nicht auf andere Weise gesichert ist. Die Maßnahmen können bereits vor dem Eingriff durchgeführt werden, wenn dies aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist; die Kosten können geltend gemacht werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

(4) Soweit die Gemeinde Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Absatz 3 durchführt, sind die Kosten auf die zugeordneten Grundstücke zu verteilen. Verteilungsmaßstäbe sind

1. die überbaubare Grundstücksfläche,
2. die zulässige Grundfläche,
3. die Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Art, Umfang und Lage im Landschaftsplan oder Grünordnungsplan (oder auch *landschaftspflegerischer Begleitplan*) in Text und Karte zu verankern. Diese Pläne müssen vor der Einleitung des Anzeigeverfahrens vorliegen und sind verbindlich in die Bauleitplanung zu integrieren.

Dazu sind die örtlichen Verhältnisse, Landschaftsgliederung, unterirdische oder oberirdische Gewässer bzw. Ströme, Vegetation, Bodengüte und Relief, Klima etc. bei der Aufstellung des Bauleitplanes genau zu erfassen.

Dies setzt neben der Beteiligung anderer Fachämter (z. B. Amt für Wasser) auch die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde voraus. Letztere erläutert die wesentlichen Inhalte des *Landschaftsprogramms* und die wesentlichen natur- und landschaftsschützenden Vorgaben aus dem *Landschaftsrahmenplan*. Zu diesem Zeitpunkt der Zusammenarbeit (in Niedersachsen im Sinne des § 56 NNatG, frühzeitige Beteiligung der Naturschutzbehörde bei Planung Dritter) werden die notwendigen ergänzenden Pläne – wie *Landschaftsplan*, *Grünordnungsplan* oder *Detailplan* für eventuelle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – im Sinne des BNatG festgelegt. Ergebnisse dieser Pläne sind im Entwurf der Bauleitplanung zu integrieren, und der Abwägungsvorgang mit dem Abwägungsergebnis ist im Erläuterungsbericht unter Berücksichtigung des Grünordnungsplanes zu dokumentieren.

Im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange (TÖB) ist zum Entwurf der Bauleitplanung eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde abzugeben (in Niedersachsen entspricht dies dem § 13 NNatG).

Nach erfolgter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist eine – dann erneute – Benehmensherstellung mit der unteren Naturschutzbehörde für die einzelnen Eingriffe nicht mehr notwendig. Die zuständige Stadt oder Gemeinde hat bei der Ausweisung von Gebieten genauestens zu prüfen, ob sich diese Absicht mit dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen verträgt. Die Genehmigungsbehörde für die Bauleitplanung hat zu prüfen, ob der Abwägungsvorgang und das Ergebnis sachgerecht verlaufen und dokumentiert ist.

Fazit

Die Auswirkungen des Bauleitplanes auf den Naturhaushalt bestimmen sich im wesentlichen dadurch, inwieweit die örtlich vorgefundenen Verhältnisse überformt und umgestaltet werden. Je behutsamer und respektvoller damit umgegangen wird, desto geringer sind die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf die natürlichen Lebensbedingungen. Die Festsetzungen der Bauleitpläne dürfen die bestehenden Nutzungskonflikte nicht überdecken, sondern müssen sie lösen.

Die in der BauNVO und im BauGB niedergelegten Ausweisungsmöglichkeiten bieten die Chance für differenzierte Ausweisungen, die die Bewältigung von Nutzungskonflikten möglich machen. Dabei kann das Instrumentarium der BauNVO – Gliederung von Baugebieten und Ausschluß von Nutzungen – auch im Sinne naturschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Zielsetzungen verwendet werden. Je umfangreicher die Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, desto exakter sollten die rechtlichen Regelungen und desto differenzierter die Festsetzungen sein. Um dies zu gewährleisten, ist daher eine sorgfältige Ermittlung aller in Betracht kommenden Belange und deren vollständige Einstellung in das Verfahren erforderlich. In der Regel ist daher für den *Flächennutzungsplan* ein *Landschaftsplan* und für den *Bebauungsplan* ein *Grünordnungsplan* zu erstellen, die die Bestandsaufnahme, die Dokumentation, die Bewertung und die Abschätzung der Auswirkungen mit den notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen leisten. Die im BNatG (s. § 6 (4)) eröffnete Möglichkeit ... *Die Länder können bestimmen, daß Darstellungen des Landschaftsplanes als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden ...* ist leider in Niedersachsen im § 6 NNatG nicht zwingend vorgeschrieben (Anmerkung: *In Niedersachsen muß der gesetzliche Standard benachbarter Bundesländer wie Sachsen-Anhalt noch erreicht werden, hier sind Landschaftspläne, Grünordnungspläne, Positivlisten der Eingriffe etc. heute schon rechtlich verankert*).

Eine Nichtberücksichtigung der ökologischen Werte und der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die fehlende Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde können zu einem Abwägungsdefizit und damit zur Nichtigkeit des Bauleitplanes führen.

Die hier niedergelegten Gedanken sollen helfen, die sehr komplizierten rechtlichen Verhältnisse etwas aufzuhellen und das Spannungsverhältnis zwischen Naturschützern und Stadtplanern abzubauen.

Anschrift des Verfassers

Dr. E. W. Peters
Stadtplanungsamt Magdeburg
Lorenzweg 77–87 · 29128 Magdeburg

Die Umsetzung von Naturschutzbelangen im öffentlichen Baurecht aus Sicht einer unteren Naturschutzbehörde

von Volkmar Kießling

1. Einleitung

Der Schwerpunkt dieser Ausführungen beschäftigt sich weniger mit dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz und den daraus resultierenden Auswirkungen für den Naturschutz, sondern mit der Fragestellung, wie die mühevoll erkämpften Auflagen umgesetzt und durchgesetzt werden.

Bei manchen theoretischen Erwägungen und Erfolgen von Darstellungen und Festlegungen landespflegerischer Inhalte in Bebauungsplänen drängt sich immer wieder die Frage auf, was wird daraus in der Realität.

Die Kritik von Mitarbeitern einer unteren Naturschutzbehörde gegenüber Kollegen aus dem Bauordnungsbereich lautet in der Regel folgendermaßen:

- Es liegt keine Motivation für die Einarbeitung von Naturschutzauflagen in Baugenehmigungen vor,
- wenn dies geschieht, dann unvollständig;
- Auflagen werden ohne Rücksprachen eigenmächtig geändert;
- Widerspruchsverfahren aus Gründen des Naturschutzes werden nicht mit der notwendigen Aufmerksamkeit bearbeitet, sie sind lästig.

Die Kritik von Mitarbeitern einer Bauordnungsbehörde an Kollegen des Naturschutzes lautet in der Regel:

- Die haben „keine Ahnung“ vom Bauordnungsrecht;
- es werden „völlig überzogene“ Forderungen gestellt, schon die kleinste Versiegelung ist ein erheblicher Eingriff;
- der Naturschutz ist „Bauverhinderer“;
- die Baugenehmigungsverfahren werden verzögert, da der Naturschutz sehr lange Zeit für seine Stellungnahmen benötigt.

Diesen Austausch von Einstellungen hat es auch beim Landkreis Göttingen gegeben und gibt es teilweise noch. Dies hat uns jedoch nie davon abgehalten, den „kleinen Dienstweg“ zu nutzen und praktikable Verfahrensweisen festzulegen. Eine in ca. vierzehntägigem Rhythmus stattfindende Planungskonferenz zwischen allen planenden Stellen im Hause sorgt außerdem seit nunmehr 10 Jahren für den notwendigen Informationsaustausch.

2. Rechtsgrundlagen

Baugenehmigungen für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Nach den Regelungen des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes haben nunmehr Bebauungspläne sich abschließend mit den Belangen des Naturschutzes zu

beschäftigen. Dies läßt eindeutigeren Regelungen für die Übernahme in die Baugenehmigung erwarten. Es liegen noch keine rechtskräftigen Pläne seit der Einführung des neuen Gesetzes vor, so daß auf die Ausführungen der anderen Referenten verwiesen werden muß.

Die heutigen Regelungen sind oft wenig präzise und deshalb schwer umzusetzen.

Baugenehmigungen für Vorhaben im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Bei Vorhaben im Innenbereich erfolgt nach den neuesten rechtlichen Regelungen nur noch eine Benehmensherstellung mit dem Naturschutz.

Baugenehmigung für Vorhaben im Außenbereich

Eine rechtliche Änderung ist hier nicht eingetreten.

Der Landkreis Göttingen hat ca. 75 % seines Außenbereichs in verschiedenen Landschaftsschutzgebieten. Deshalb ist bei fast allen Außenbereichsvorhaben eine entsprechende Erlaubnis erforderlich.

Dieser Verwaltungsakt wird von der Bauordnungsbehörde des Landkreises mit erteilt. Es ergeht *ein* Verwaltungsakt.

Die beiden selbständigen Bauordnungsbehörden im Landkreis erhalten den Verwaltungsakt nach der LSG-Verordnung von der unteren Naturschutzbehörde und fügen ihn der Baugenehmigung bei.

Aufgrund der vorhandenen Arbeitskapazität erfolgt z. Z. keine fachliche Betreuung der Umsetzungen von Inhalten des Naturschutzes aus Bebauungsplänen in Baugenehmigungen. Bei Vorhaben, die die Belange des Naturschutzes im Innenbereich besonders berühren, erfolgte bisher eine Umsetzung des Naturschutzes in Baugenehmigungen. Der Schwerpunkt des Naturschutzes im Baugenehmigungsverfahren lag und wird auch in Zukunft im Außenbereich liegen.

3. Nebenbestimmungen

Form der Nebenbestimmungen

Bei größeren Bauvorhaben im Außenbereich wie z. B. einer landwirtschaftlichen Aussiedlung stellt sich immer wieder die Frage, inwieweit der Antragsteller ein Begrünungskonzept vorlegen soll. Die Möglichkeit, dies zu fordern und durchzusetzen, ist rechtlich vorhanden. Der Landkreis Göttingen macht von dieser Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch. Die Abfassung eigener Nebenbestimmungen beschleunigt die Erstellung des Verwaltungsaktes. Abgleichungen mit besonderen Interessen des Antragstellers können im Vorfeld oder im Widerspruchsverfahren erfolgen.

In der Vergangenheit wurden Nebenbestimmungen des Naturschutzes häufig so formuliert:

Das Vorhaben ist standortgerecht einzugrünen.

Nebenbestimmungen dieser Art lassen so viel Spielraum, daß sie nur unzureichend umzusetzen sind. Vor Ort wird mit den Bauherren deshalb oft bei der Durchsetzung alter Nebenbestimmungen ein Kompromiß gesucht.

Die Präzisierung der Nebenbestimmungen erfolgt jetzt über Textbausteine für die EDV mit Angaben von Pflanzenart, Größe, Qualität und einzubringender Stückzahl. Die Pflanzzone wird durch eine Skizze festgelegt.

Einarbeitung von Nebenbestimmungen

Die Textbausteine aus den Schreibautomaten der Naturschutzbehörde werden zukünftig dem EDV-System der Bauordnungsbehörde angeglichen, so daß im Regelfall nur Ziffern übermittelt werden müssen. Grundsätzlich ist dieses System auch bei den Bauordnungsbehörden der selbständigen Städte vorstellbar.

Die Erstellung der Textbausteine erfolgt durch eine amtsinterne Arbeitsgruppe, die auch die jeweilig notwendigen Anpassungen vornimmt. Seit der prinzipiellen Überarbeitung der Auflagen ist eine vernünftige Durchsetzung erst möglich geworden.

4. Durchsetzung von Nebenbestimmungen

Ist die Baugenehmigung rechtskräftig geworden, kontrolliert ein Mitarbeiter der UNB die Umsetzung. Diese Aufgabe wird von einem Mitarbeiter der Verwaltung durchgeführt. Eine Naturschutzfachkraft ist dazu nicht erforderlich.

Zuständigkeiten bei der Durchsetzung der Baugenehmigung

Die Bauordnungsbehörde soll kontrollieren und durchsetzen. Dies hat sich nicht verwirklichen lassen. Die Durchsetzung der Naturschutzauflagen erfolgt deshalb durch die untere Naturschutzbehörde.

Kontrolle von Nebenbestimmungen

Mit dem Beginn der Kontrolle wurde im Jahre 1988 begonnen. Es wurde versucht, rückwirkend bis 1981 Einzelfälle aufzuarbeiten. Rückblickend hat sich gezeigt, daß Auflagen des Naturschutzes in der Regel nicht umgesetzt wurden. Seit 1988 ist hier eine grundlegende Änderung eingetreten.

Ablauf

Die Bauordnungsbehörden der selbständigen Städte im Landkreis wie auch die eigene Bauordnungsbehörde schicken der unteren Naturschutzbehörde die Schlußabnahme-

scheine. Die Kontrolle erfolgt in der darauffolgenden Vegetationsperiode, da der Bauherr nur in der Herbst-/Winterzeit die Pflanzung realisieren kann. Das Ergebnis der Kontrolle wird den eigenständigen Bauordnungsbehörden im Landkreis mitgeteilt. Diese fordern den Genehmigungsinhaber auf, die Nebenbestimmungen zu erfüllen.

Für die eigene Bauordnungsbehörde wird die untere Naturschutzbehörde tätig.

Nichtdurchführung der Nebenbestimmungen

Es ergeht ein Bescheid mit Zwangsgeldandrohung. Die Anhörung entfällt, da ein rechtskräftiger Verwaltungsakt vorliegt.

Bei Nichtdurchführung erfolgt die Zwangsgeldfestsetzung mit gleichzeitiger Androhung eines erhöhten Zwangsgeldes.

Teildurchführung

Es erfolgt eine Zwangsgeldandrohung, die bis zur nächsten Wachstumsperiode aufrechterhalten wird. In der Regel wird in der Zwischenzeit gepflanzt.

Eine Ersatzvornahme wurde in nur einem Fall angedroht. Zwangsgelder werden häufiger fällig.

5. Anpassung von Nebenbestimmungen

Beispiele

Eine Pflanzung wurde vor den Fenstern eines Nachbarhauses festgelegt; der Untergrund läßt ein Anwachsen der Pflanzen nicht zu; baugenehmigungsfreie Anlagen liegen im vorgesehenen Pflanzstreifen.

Eine Variante zur festgelegten Pflanzung wird vor Ort abgesprochen. Art und Umfang werden unbedingt beibehalten. Der ergehende Bescheid ist keine Änderung der Baugenehmigung, er enthält jedoch die Variante. Auf diese Weise können unsinnige Nebenbestimmungen in kleinem Umfang geändert werden.

Anschrift des Verfassers

Dipl.-Ing. Volkmar Kießling
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Die Umsetzung von Naturschutzbelangen im öffentlichen Baurecht aus der Sicht einer Baugenehmigungsbehörde

von Wilhelm Hollmann

1. Entwicklung der Berücksichtigung landespflegerischer Belange

1.1

Bis zum Jahre 1976 bestand nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) die Möglichkeit, in Landschaftsschutzgebieten ohne Aufhebung oder Teilaufhebung der Landschaftsschutzverordnung Bebauungspläne aufzustellen. Dieses hatte seinerzeit zumindest den positiven Aspekt, daß die Untere Naturschutzbehörde von den Bauordnungsämtern bei jedem Einzelvorhaben beteiligt wurde; gemeinsam konnten insbesondere Belange des Orts- und Landschaftsbildes angeregt und durchgesetzt werden. Architektonisch und landschaftsästhetisch führte dieses zu befriedigenderen Lösungen als das Bauen in Bebauungsplänen, bei denen vorher die oftmals Jahrzehnte alten Landschaftsschutzverordnungen teilweise gelöscht wurden.

1.2 Vorhaben innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen

Bei Einzelvorhaben nach § 34 BauGB wurden landespflegerische Belange in der Vergangenheit mehr unter den Gesichtspunkten des Ortsbildes, das nicht beeinträchtigt werden durfte, beachtet; eine ökologische Bewertung von Grundstücken oder gar von Vernetzungen und Gesamtzusammenhängen wurde im allgemeinen von den Bauordnungsämtern nicht so wichtig genommen.

Gestalterisch befriedigende Lösungen konnten oftmals nur das Ergebnis von harter Überzeugungsarbeit, und zwar mehr unter dem rechtlichen Aspekt der Verhinderung von Verunstaltung, sein.

Die Versiegelung von Flächen wurde aufgrund des Gebots des Einfügens von Vorhaben betrachtet. Im ländlichen Bereich, in dem der Versiegelungsgrad von Grundstücken der näheren Umgebung noch nicht „total“ war, konnten durchaus im Sinne einer positiven Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes neben den Bauvorhaben auch die Freiflächen geregelt werden.

So hat der Landkreis Ammerland die Begrünung großer Parkplatzflächen (für 5–6 Stellplätze ein Laubbaum und Pflanzstreifen) auf der Rechtsgrundlage des § 34 BauGB i. V.m. § 14 NBauO durchgesetzt.

1.3 Bauen im Außenbereich

1.3.1 § 15 Absatz 1 Nr. 1 und 3 – landwirtschaftliche Vorhaben und Landarbeiterhäuser:

- öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen,
- Belange des Natur- und Landschaftsschutzes,
- Verunstaltung Orts- und Landschaftsbild,
- natürliche Eigenart der Landschaft (Abstand vom Waldrand mindestens 100 m).

Landarbeiterhäuser nach § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB:

- Standortberatung,
- betriebsbezogen (maximal 3 Wege-km),
- keine freie Landschaft, kein Niederungsbereich, kein Waldrand.

1.3.2 § 35 Absatz 2 – sonstige Vorhaben:

- Waldrand, Wallhecken,
- besondere Probleme in Landschaftsschutzgebieten, z. B. Zwischenahner Meer (bauliche Anlagen und jegliche Gebäude unzulässig mit Ausnahmen und Befreiungen von der Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1949) (z. B. kein geneigtes Dach auf einem Wochenendhaus, Erweiterung nach außen nur um sanitäre Anlagen, keine Komfortverbesserung, um nicht Wohngebäude aus Wochenendhäusern entstehen zu lassen und damit die Gesamtbelastung des Uferbereichs eines der größten niedersächsischen Flachesen nicht noch weiter ansteigen zu lassen).

2. Phase nach Inkrafttreten des NNatG

- Personal einstellen, Organisation regeln usw.

2.1 Regelung des Verfahrens beim Landkreis Ammerland (bis 01.05.1993)

Für Bauvorhaben in Bebauungsplangebieten, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt und dieser nach dem 01.07.1987 genehmigt worden ist, entfällt im Baugenehmigungsverfahren die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde.

Für rechtsverbindlich genehmigte Bebauungspläne bis zum 01.07.1987 sind nur die Bauvorhaben für Gewerbe und Industrie der Naturschutzbehörde zwecks Prüfung im Rahmen der Eingriffsregelung vorzulegen.

2.2 Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren

Sehr zeitaufwendig durch Ortsbesichtigung (Zeitdauer anfangs 1–2 Monate für die Beteiligung):

- teilweise für Bauherren und Architekten Forderungen, die nur schwer nachvollziehbar waren (angebliche Investitionshemmnisse).

3. Beispiele für die Regelungen nach dem 01.05.1993

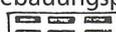
Da noch keine neuen Erfahrungen vorliegen, wird auf frühere, der heutigen Rechtssituation entsprechende Verfahren zurückgegriffen.

3.1 Neubau einer Käserei in einem Bebauungsplangebiet

3.1.1 Bebauungsplan Nr. 73 – Gewerbegebiet in Wiefelstede-Dringenburg

Der Bebauungsplan umfaßt einen Bereich, der die geplante Gewerbeansiedlung „auf der grünen Wiese“ ermöglichen sollte, sowie einen Bereich, in dem Ausgleichsflächen und -maßnahmen auf der Grundlage eines Grünordnungsplanes vorgesehen sind.

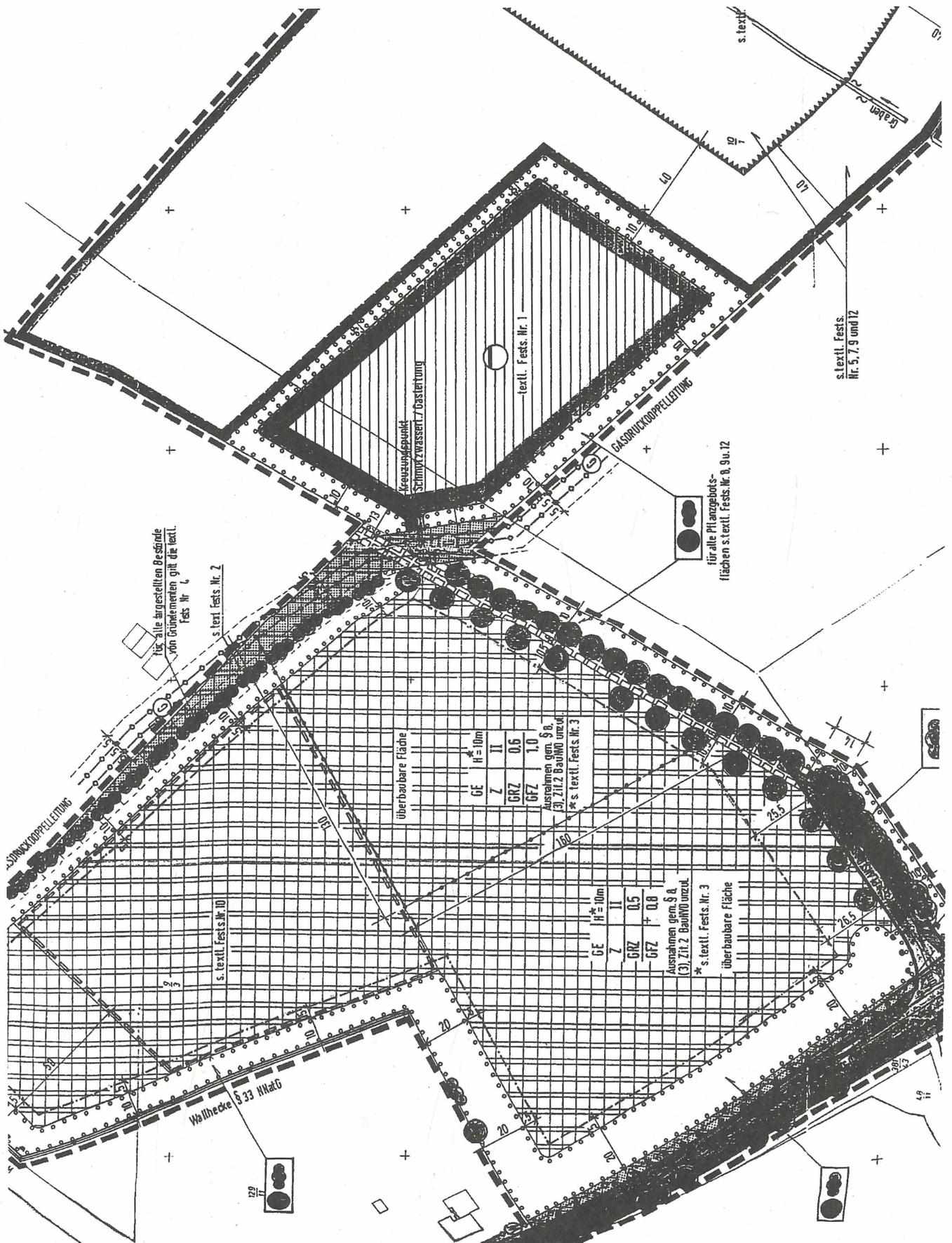
Auszug aus den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr.73:

4. Alle im Bebauungsplan festgesetzten Bäume und Sträucher sind gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25b zu erhalten. Alle den Wuchs und das Wurzelwerk beeinträchtigenden Maßnahmen, insbesondere Erdarbeiten, Versiegelungen und schädigende Nutzungen sind im Umkreis von mindestens 5,0 m (gemessen vom Stamm) unzulässig. Für Eingriffsregelungen, Schutz- und Pflegemaßnahmen sind die RAS-LG 4 sowie die DIN 18 920 anzuwenden.
5. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (Ausgleichsfläche), Fests. gem. § 9 (1) Ziff. 20 BauGB, sind bauliche Anlagen aller Art, Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sowie Garagen und Stellplätze (§ 12 BauNVO) unzulässig. Außerdem ist jede land- und forstwirtschaftliche Nutzung, insbesondere die Beweidung, die Aufbringung von Düngestoffen und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln in dieser Fläche unzulässig. Die späte, erste Mahd ist erst ab dem 1. Oktober durchzuführen.
6. Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche (Planzeichen ) ist ein 1 ha großer Bereich leicht muldenförmig auszubilden und dadurch in Verbindung mit dem vorhandenen Graben als Feuchtbiotop zu entwickeln. Innerhalb der Fläche des Feuchtbiotops sind die Pflanzen der Pflanzliste 1 anzusiedeln, die in dieser Pflanzliste enthaltenen Gehölze sind nur im Randbereich des Feuchtbiotops anzupflanzen.
7. Die auf der Ausgleichsfläche (Größe 6,3 ha) anzusiedelnden Pflanzungen müssen einen gesamten Flächenanteil von 15–20 % der gesamten Ausgleichsfläche ausmachen (ca. 1 ha). Die Pflanzungen sind in Teilflächen (Gruppen) von jeweils 600–1000 m² zu gliedern, die Pflanztiefe einer Gruppe darf nicht mehr als 20 m betragen. Die vorhandene Vegetation ist in ihrem Gesamtbestand zu schützen und in die Neubepflanzung einzubeziehen. Bei der Gehölzauswahl für Pflanzungen auf der Ausgleichsfläche sind die Gattungen gemäß Pflanzliste Nr. 1 und 2 in den nebenstehenden „Angaben zur Pflanzenauswahl“ zu wählen.
8. Für die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die Gehölze gemäß der Pflanzliste Nr. 2 und 3 in den nebenstehenden „Angaben zur Pflanzenauswahl“ zu wählen.
9. Die Pflanzabstände werden mit 1 m in der Reihe und 1 m zwischen den Reihen festgelegt. Die Anordnung der Gattungen untereinander ist entsprechend dem nebenstehenden „Beispiel Pflanzschema“ auszuführen.
10. Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche (Planzeichen ) ist das Gewerbegebiet

durch einen 5,0 m breiten Pflanzriegel in Südwest-/ Nordostrichtung zu gliedern. Ausnahmsweise darf der Pflanzriegel an zwei Stellen von je 6,5 m Breite unterbrochen werden. Bezüglich der Pflanzenauswahl und Pflanzordnung gelten die textlichen Festsetzungen Nr. 8 und 9.

Angaben zur Pflanzenauswahl	
PFLANZLISTE 1	
<i>Ausgleichsfläche/Feuchterer Bereich</i>	
– <i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
– <i>Betula pubescens</i>	Moorbirke
– <i>Salix aurita</i>	Öhrchenweide
– <i>Salix cinerea</i>	Grauweide
– <i>Salix fragilis</i>	Knackweide
– <i>Salix repens</i>	Moorweide

– <i>Scirpus lacustris</i>	Flechtbinse
– <i>Typha latifolia</i>	Rohrkolben
– – <i>angustifolia</i>	Rohrkolben
– <i>Sparganium erectum</i>	Igelkolben
– <i>Phragmites australis</i>	Schilf
– <i>Eleocharis palustris</i>	gem. Sumpfbirse
PFLANZLISTE 2	
<i>Ausgleichsfläche/Trockener Bereich</i>	
– <i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
– <i>Betula pendula</i>	Sandbirke
– <i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
– <i>Lonicera periclymenum</i>	Geißblatt
– <i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
– <i>Quercus robur</i>	Stieleiche
– <i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
– <i>Rosa canina</i>	Hundsrose
– <i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
– <i>Salix aurita</i>	Öhrchenweide
– <i>Salix cinerea</i>	Grauweide
– <i>Salix repens</i>	Moorweide
– <i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
– <i>Viburnum opulus</i>	gem. Schneeball
PFLANZLISTE 3	
<i>Eingriffsfläche – Grenzbepflanzung</i>	
<i>zusätzlich zu Liste 2</i>	
– <i>Acer campestre</i>	Feldahorn
– <i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
– <i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
– <i>Corylus avellana</i>	Hasel
– <i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
– <i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
– <i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
– <i>Ulmus carpinifolia</i>	Feldulme



Ausschnitt aus dem B-Plan Nr. 73 der Gemeinde Wiefelstede.

11. Baumbestand, der auf der östlichen Seite der Planstraße durch den Ausbau einer Schleppkurve im Zuge der Anbindung der Planstraße an die L 824 entfallen muß, ist im Verhältnis „Entfall zu Neubepflanzung“ von 1:3 durch Straßenbaumneuanpflanzung (Stieleichen, Stammumfang 20/25 cm) auf der Südseite der L 824 nordöstlich des Flurstückes 43/8 innerhalb der Verkehrsgrünfläche in Flucht des Straßenbaumbestandes auszugleichen.
12. Die Pflanzungen sind spätestens in der Pflanzzeit durchzuführen, die der Fertigstellung des 1. Bauabschnittes folgt.

3.1.2

Die Aussagen des Grünordnungsplanes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind in die Abwägung einbezogen worden. Die Ergebnisse des Grünordnungsplanes sind praktisch lückenlos im Bebauungsplan festgesetzt worden.

3.2 Baugenehmigungsverfahren für die Käserei

3.2.1 Sicherung der Ausgleichsflächen

Für die Sicherung der Ausgleichsflächen, die sich im Privatbesitz befinden, hat der Landkreis einen Pachtvertrag für 20 Jahre zwischen dem Grundstückseigentümer (Landwirt) und der Gemeinde akzeptiert. Die Gemeinde hat sich darüber hinaus verpflichtet, die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im Auftrag der Gemeinde zu erstellen.

3.2.2 Baugenehmigung mit entsprechenden Auflagen

■ Auflage 6

(Bestimmung der Gehölze für die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern)

■ Auflage 7

(Pflanzabstände und Anordnung entsprechend dem Pflanzschema ...)

■ Auflage 8

(Zeitpunkt der Fertigstellung der Pflanzungen und Festlegung zur dauernden Erhaltung und Unterhaltung)

■ Auflage 9

(Bepflanzungsplan für das Baugrundstück im M 1:500 – Gestaltung der Außenanlagen, Eingrünung, Material der befestigten Flächen usw. – nachgefordert)

■ Bestandteil der Baugenehmigung waren sämtliche Festsetzungen des B-Planes ...

3.2.3 Durchsetzung und Einwirkungsmöglichkeiten der Baugenehmigungsbehörde

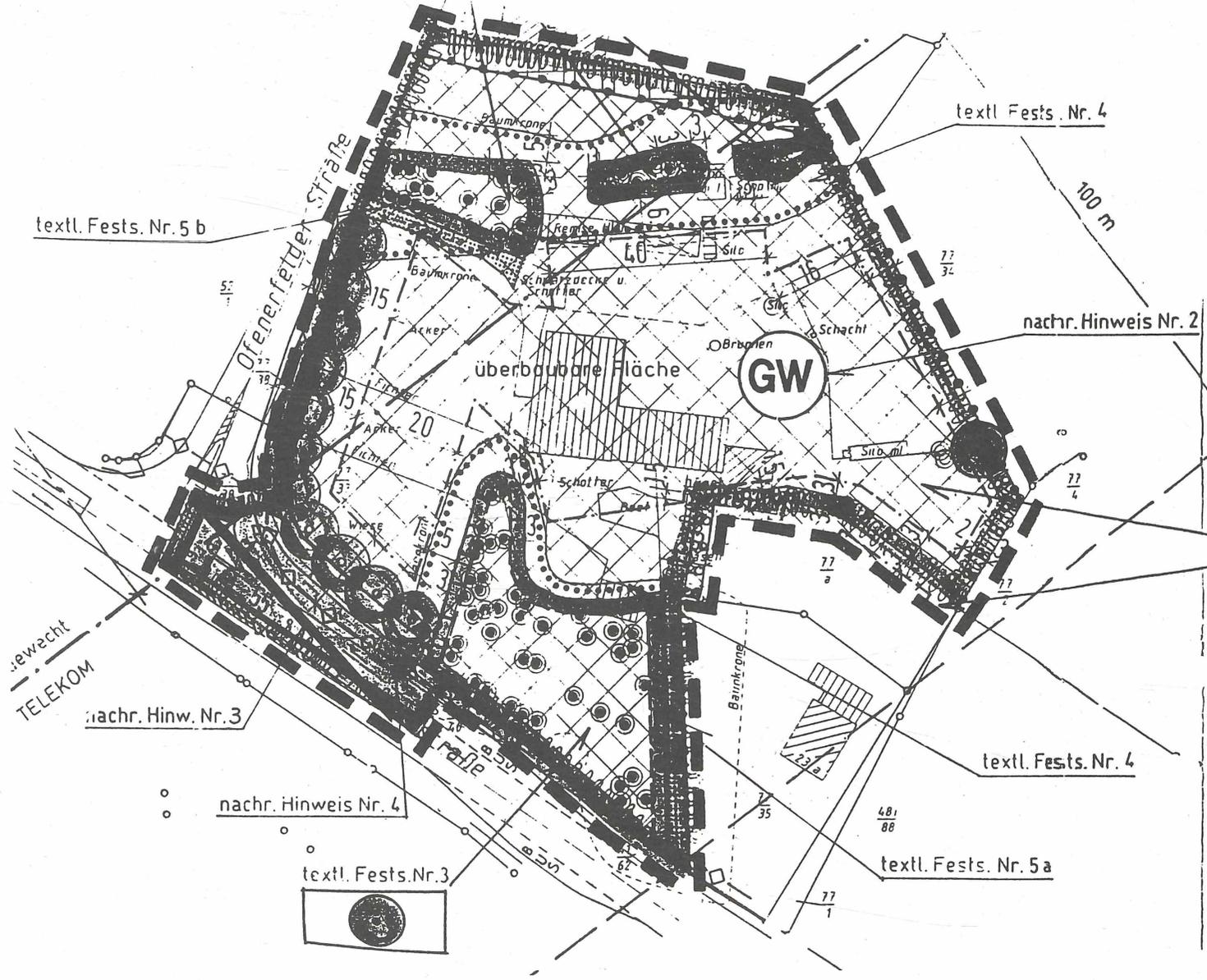
An der Schlußabnahme war die Untere Naturschutzbehörde beteiligt. Ob die Ausgleichsmaßnahmen durch die Gemeinde in den nächsten 20 Jahren und darüber hinaus durchgeführt werden, kann bei der gegenwärtigen Personalsituation nur im gegenseitigen Vertrauen (zwischen Landkreis und Gemeinde) gelöst werden. Auch die Erhaltungspflicht von Bäumen und Sträuchern auf dem Baugrundstück selbst kann nicht ständig durch die Baugenehmigungsbehörde (oder auch durch die Naturschutzbehörde) „überwacht“ werden. Allerdings wird es sich empfehlen, bei Veränderungen der baulichen Anlage und baugenehmigungspflichtigen Erweiterungen auch den Bestand zu überprüfen.

3.3 Bebauungsplan für Wohnbebauung auf einer ehemaligen Hofstelle mit erhaltenswertem Baumbestand

3.3.1 Anlaß für die Planung war die Absicht des Investors, ca. 150 Wohneinheiten und einen Supermarkt (700 m² Verkaufsnutzfläche) zu errichten.

Da in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Bäume völlig falsch eingemessen waren, änderte die Gemeinde diesen Teilbereich. Grundlage des B-Planes war ein sorgfältig ausgearbeiteter Grünordnungsplan, dessen Vorschläge im wesentlichen in den Bebauungsplan übernommen wurden.

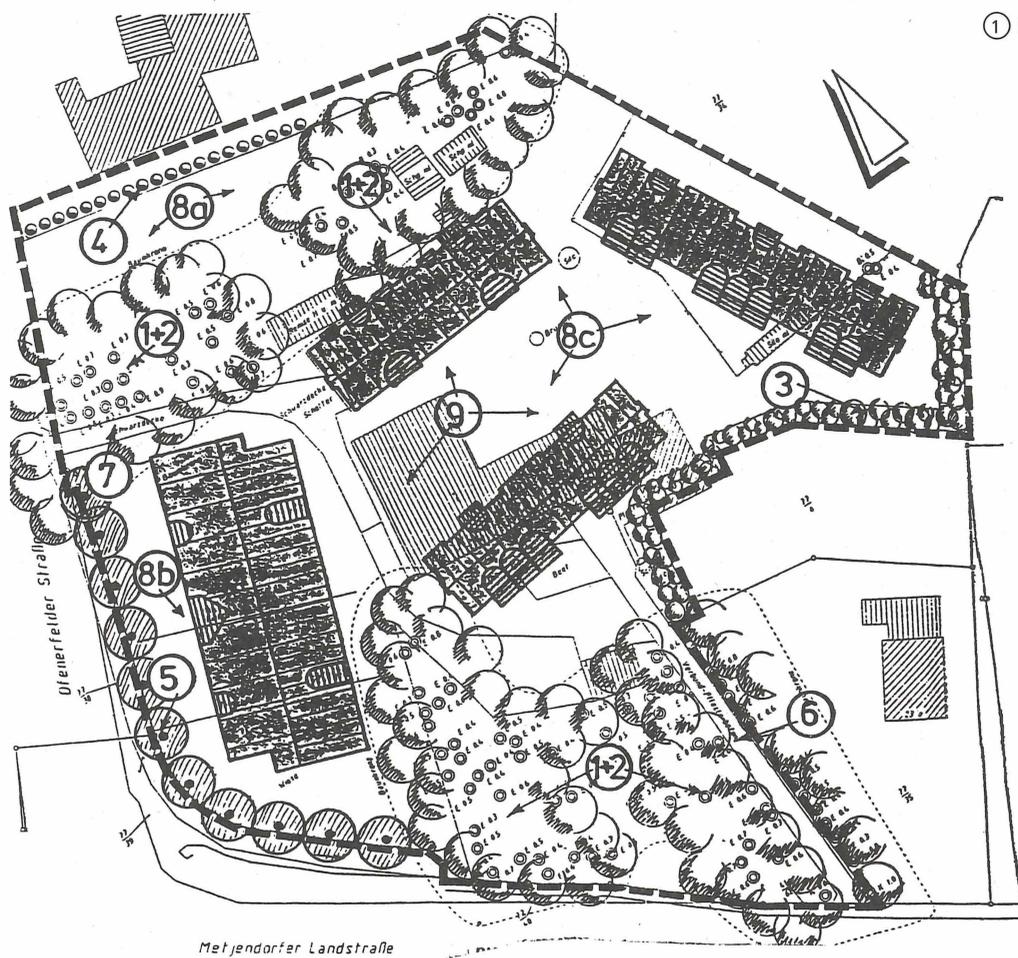
3. Innerhalb der durch das Planzeichen „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (Fests. gem. § 9 (1) Ziff. 20 BauGB Planzeichen: ) festgesetzten Flächen (gemäß Grünordnungsplan, Plan 4 entsprechend Schutzzone I) sind zum Zweck der Erhaltung der Bäume bauliche Anlagen aller Art, Nebenanlagen (§ 14e BauNVO) sowie Garagen und Stellplätze (§ 12 BauNVO) unzulässig. Innerhalb dieser Flächen sind Nutzungen und Eingriffe unzulässig. Für Schutz- und Pflegemaßnahmen sind die RAS-LG 4 sowie die DIN 18930 anzuwenden. Dabei ist abweichend von der DIN 18920 Abschnitt 3.4 während der Bauphase ein Bauzaun mindestens auf der Grenzlinie von Schutzzone I zu Schutzzone II zu errichten.
4. Innerhalb der durch das Planzeichen „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Festsetzung gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB, Planz.: ) festgesetzten Flächen (gemäß Grünordnungsplan Plan 4 entsprechend Schutzzone II) sind den Baumbestand wesentlich beeinträchtigende Nutzungen unzulässig. Ausnahmsweise sind Zufahrten, Wege und Stellplätze zulässig, wenn die DIN 18920 und nachstehende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Grundwasserabsenkungen von über 6 Wochen Dauer während der Vegetationsperiode sind unzulässig.
 - b) Kronenrückschnitte im unteren Kronenbereich des äußeren Randbereiches sind nur gemäß Höhenangaben des Grünordnungsplanes (Plan Nr. 4) zulässig.
- 5a Die bestehende Zufahrt an der Metjendorfer Landstraße darf in ihrer Lage weder in östliche noch in westliche Richtung (zum Baumbestand hin) verlegt werden
- 5b Die bestehende Zufahrt an der Ofenerfelder Straße darf in ihrer Lage nicht in nördliche Richtung (zum Baumbestand hin) verlegt werden.
6. Innerhalb der im Plan eingetragenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Festsetzung gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB) sind nur heimische Laubgehölze anzupflanzen (z.B. Stieleiche, Hainbuche, Eberesche, Feldahorn, Haselnuß, Salweide, Aschweide, Öhrchenweide, Faulbaum; Pflanzzeilen- und Reihenabstand 10 m.



MI	0
Z	= II
GRZ	0,4
GFZ	0,6

textl. Fests. Nr. 1 u. 2a-2c
 örtl. Bauvorschrift Nr. 1





- ① ② Absicherung der gem. Plan Nr. 4 gekennzeichneten Schutzansprüche (Schutzzone I und II)
- ③ Pflanzgebot
– mind. zweireihig
– landschaftsgerechte Baum-
Strauch-Bepflanzung
- ④ Pflanzgebot
– Wallhecke
- ⑤ Pflanzgebot
– Baumreihe
- ⑥ Einbahnige Nutzung der vorh. Zufahrt/Ausbaubreite = 300 cm, Befahrung der Seitenstreifen verhindern
- ⑦ Keine Verschiebung der vorh. Zufahrt Richtung Norden
- ⑧a Stellplatzfläche
– Ausbau der Stellflächen in Rasensteinpflaster oder gleichwertig
– Ausbau der Fahrflächen = wassergebunden
- ⑧b Stellplatzfläche
– Ausbau der Stellflächen wie ⑧a
– Ausbau der Fahrflächen = gepflastert
- ⑧c Stellplatzflächen
– Ausbau von mind. 50 % der Gesamtfläche im Rasensteinpflaster
– restlichen 50 % = gepflastert oder wassergebunden
- ⑨ Vegetationsflächen
– mind. 40 % der Gesamtfläche ist standortgerecht zu bepflanzen
– Restfläche = Rasen

Grünordnungsplan

3.3.2 Grünordnungsplan

■ Karte 6: Auflagen, Maßnahmen

- Bilanzierung,
- Kompensationsdefizit als Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet nicht möglich: Ersatzmaßnahmen gem. § 12 NNatG.

3.3.3 Baugenehmigung zum Neubau einer Wohnanlage

Bedingung 1.1:

Die Bauerlaubnis ... wird nur unter der Bedingung erteilt, daß durch ein Fachgutachten eines Baumsachverständigen dem Landkreis Ammerland nachgewiesen wird, daß die Bäume neben der Tiefgaragenzufahrt auf Dauer erhalten werden. Mit den Bauarbeiten darf ohne das o.g. Fachgutachten nicht begonnen werden. Falls ein schlüssiger und von der Naturschutzbehörde zu akzeptierender Nachweis nicht erbracht werden kann, ist dieses Gebäude umzuplanen.

Bedingung 1.2:

Erneute Flächenbilanzierung mit der Forderung nach evtl. erforderlichen zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Auflage 2:

Grünordnungsplan ist Bestandteil der Bauerlaubnis. Überwachung der Erfüllung des Grünordnungsplanes während der Bauausführung und danach durch das Ingenieurbüro ... auf Kosten des Bauherrn ... Schlußbescheinigung bis zum ... vorlegen.

Auflage 3:

Schutzmaßnahmen im Zuge der Baustelleneinrichtung ...

Hinweise 62:

Sollte eine weitere Versiegelung des Baugrundstückes mit Terrassen, Zuwegungen, Abstellflächen etc. beabsichtigt sein, so ist für diese nach § 19 Absatz 4 BauNVO baugenehmigungspflichtige Maßnahme vorher eine Baugenehmigung beim Landkreis Ammerland einzuholen.

3.3.4

Akzeptiert wurde vom Bauherrn die fachliche Begleitung durch den freiberuflichen Landespfleger, der zwar auf Kosten des Bauherrn, jedoch „mit Vertrauen“ des Landkreises die „Überwachungsfunktion“ wahrgenommen hat.

3.4 Neubau eines Boxenlaufstalles im Außenbereich der Gemeinde Bad Zwischenahn

3.4.1 Freiflächengestaltungsplan

■ Im Lageplan 1:500 ist die Eingrünung des Gebäudes dargestellt. Gefordert wurde durch Grüneintragung eine lückenlose zweireihige Bepflanzung gemäß Auflage der Baugenehmigung.

3.4.2 Auflage 8 der Baugenehmigung

■ Eingriff ausgleichen durch Anpflanzung standortgerechter heimischer Bäume und Sträucher (Gehölzarten ... und Hainbuchenhecke, Festlegung des Zeitpunktes, dauernde Erhaltung; Ausfälle sind nachzubessern).

3.5 Neubau eines Schweinemaststalles im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB

3.5.1

Aufgrund der besonderen Grundstückssituation war nur ein Standort auf der Hofstelle im Wald (!) möglich. Dieses verwunderte die Baufachleute der Baugenehmigungsbehörde, doch andere Standorte in der freien Landschaft wären noch problematischer gewesen, so daß der Eingriff nach Untersuchungen der Unteren Naturschutzbehörde und des Forstamtes auszugleichen war.

3.5.2 Baugenehmigung für das Stallgebäude (30 × 15 m) mit Auflage 6

- Aufforstung mindestens 5000 m²
- landschafts- und standortgerechte Laubgehölze: Schwarz-erlen und Stieleichen
- Zeitpunkt der Aufforstung; das aufzuforstende Grundstück ist in einer für die Begründung von Wirtschaftswald angemessenen Zahl und ausreichend gleichmäßiger Verteilung zu bestocken. Diese Bestockung ist bis zum 31. 12. 1997 in einem Zustand vorzuweisen, der als gesicherte Ausgangslage für die künftige forstwirtschaftliche Nutzung dienen kann.

3.5.3 Problem

Schwierig ist es, bei anderen Vorhaben einen ausreichenden Waldabstand durchzusetzen, da dieses Vorhaben als Berufungsfall (Bauen im Wald) von Bauherren und Architekten gegenüber der Baugenehmigungsbehörde genannt wird.

Die Schlußabnahme des Bauordnungsamtes ist mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Forstamt zu koordinieren, um die Durchsetzung der Auflage zur Ausgleichsfläche auf einem anderen Grundstück fachlich beurteilen zu lassen. Weiterhin hat die Baugenehmigungsbehörde die Akte nicht in der sonst üblichen Art nach der Schlußabnahme bzw. nach durchgeführten Mängelbeseitigungen abzulegen, sondern in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde und mit dem Forstamt bis zu dem genannten Zeitpunkt Ende 1997 die Ausgleichsfläche erneut fachlich zu beurteilen. Organisatorisch ist dieses lösbar, jedoch nicht ohne zusätzliche Arbeitsleistung.

3.6 Probleme mit § 19 Absatz 4 BauNVO

Die gemeinsame Forderung – von Stadtplanern und Landespflegern – allerdings teilweise mit unterschiedlicher Begründung – nach weniger versiegelten Flächen führte endlich 1990 zu einer vernünftigen Rechtsgrundlage: Die Beratung von Architekten und Bauherren und die Prüfung von Bauanträgen nach § 19 (4) BauNVO bindet allerdings in dem 100 000-Einwohner-Landkreis einen Bauingenieur. Teilweise werden von Bauunternehmern und Architekten unrealistische und lebensfremde Angaben gemacht, um mit den Bestimmungen des § 19 Absatz 4 BauNVO zurechtzukommen: z. B. werden bei Reihen- oder Doppelhäusern keine Terrasse, kein überdachter Autoabstellplatz usw. angegeben. Bei der Schlußabnahme sind diese baulichen Anlagen und weitere Versiegelungen auf dem Grundstück jedoch vorhanden. Der Landkreis rechnet daher z. B. eine 20 m² große Terrasse – ob nun gezeichnet oder nicht – mit hinein, da sicherlich immer

vor einem Wohnzimmer mit Hebelschiebetür Derartiges angelegt wird.

3.7 Biotop nach § 28a BNatG

Ein liebevoll angelegter Teich im GI-Gebiet (BMZ 9,0) sollte teilweise einer Hallenerweiterung weichen. Erst eine zweite Bewertung durch ein präziseres landespflegerisches Gutachten klärte, daß dieser vor 15 Jahren angelegte Teich doch kein § 28a-Biotop war (zunächst große Aufregung – später allgemeine Erleichterung!).

3.8 Entwurf der NBauO

Zu § 14 – nicht überbaute Flächen:

Die neuen Regelungen zu den nicht überbauten Flächen eines Grundstückes sind verbessert worden, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nunmehr von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung freigestellt sind. Es ist sicher lohnenswert, über die jetzt vorgesehenen Regelungen in § 14 NBauO eine Möglichkeit zu schaffen, § 8 Absatz 2 BNatG umzusetzen, damit erforderliche Kompensationsmaßnahmen auch auf den Baugrundstücken zugeordneten Flächen angeordnet werden können.

Änderung der Genehmigungspflicht.

Ziffer 14.7: Die Freistellung von Stellplätzen für Personenkraftwagen bis 50 m² Nutzfläche je Grundstück läuft den Zielsetzungen des Planungs- und Bauordnungsrechts zuwider, eine unnötige Versiegelung von Flächen zu vermeiden. Ein Grundstück, welches im Sinne von § 14 Absatz 4 BauNVO (1990) bereits voll ausgenutzt wurde, könnte noch Stellplätze im Wege der Genehmigungsfreiheit nach der NBauO erhalten.

4. Ausblick

Im Interesse von stadtplanerisch guten, ökologisch vertretbaren und auch unter sonstigen, z. B. bauordnungsrechtlichen, Gesichtspunkten sachgerechten Lösungen ist es von großer Bedeutung, daß zwischen den Baufachleuten und Landespflegern in den Baugenehmigungsbehörden und den Naturschutzbehörden vertrauensvoll zusammengearbeitet wird. Dieses kann insbesondere geschehen durch Offenlegung der fachlichen Kriterien, damit auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Baugenehmigungsbehörden nachvollziehbar Architekten und Bauherren informieren und beraten können. In vielen Fällen ist auch eine Teilnahme der Unteren Naturschutzbehörde – wie auch bei bestimmten Objekten mit anderen Fachbehörden üblich – bei der Schlußabnahme empfehlenswert. Federführend ist die Baugenehmigungsbehörde, und die Untere Naturschutzbehörde ist fachlicher Berater des Bauordnungsamtes. Dieses Verfahren hat sich auch bei Beteiligung anderer Dienststellen im Baugenehmigungsverfahren und bei der Durchsetzung von Nebenbestimmungen bewährt.

Anschrift des Verfassers

BD Wilhelm Hollmann · Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12 · 26655 Westerstede

Die Umsetzung des Landschaftsrahmenplanes in der Flurneuordnung

von Wolfgang Winterberg

Während der zweitägigen Veranstaltung werden Verwaltungsfachleute mit den verschiedenen Möglichkeiten vertraut gemacht, folgende wichtige Aufgabe zu bewältigen: *die Lebensgrundlagen des Menschen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln*, wie es im § 1 des Nds. Naturschutzgesetzes steht.

Auch wenn über uns „Flurbereiniger“ immer das Gegenteil behauptet wird, bin ich der Meinung, daß wir bei unserer Tätigkeit sehr gute Möglichkeiten haben, dabei wirksame Unterstützung zu geben. Ich will mit meinem Vortrag versuchen, diese Behauptung zu belegen.

Ich begrüße es, daß die Vortragenden aus allen Teilen Niedersachsens kommen, da man bei allen Planungen die regionalen Besonderheiten – und auch verstärkt die Meinung der betroffenen Menschen – einbinden sollte. Dies ist um so wichtiger, je mehr Behörden mit unterschiedlichen Organisationsstrukturen am Planungsprozeß beteiligt sind. Ein Erfahrungsaustausch wie bei diesem Seminar kann hierfür förderlich sein.

Durch gegenseitiges Verständnis und Verstehen wird die Zusammenarbeit verbessert. Die Schwierigkeiten werden verringert, die daraus entstehen, daß Menschen mit unterschiedlichen Interessen, Schwerpunkten und Durchsetzungsvermögen versuchen müssen, Mittel (Steuergelder) aus verschiedensten Programmen sinnvoll einzusetzen, zu kombinieren, planmäßig aufeinander abzustimmen und die Maßnahmen umzusetzen.

Das gegenseitige Verstehen und Verständnis für einander ist Voraussetzung für die Zusammenarbeit. Noch immer wird nicht erkannt, daß unsere eigentliche Tätigkeit – die Regelung des Eigentums durch Bodenordnung – nicht dazu dient, die Produktionsmenge der Landwirtschaft zu erhöhen, sondern vielmehr die Chance bietet,

- Verhältnisse am Grund und Boden
- je nach Erfordernis und Aufgabenstellung
- mit unterschiedlichem Aufwand
- nach verschiedenen Verfahrensarten

so zu regeln, daß

- eine *integrale Gesamtplanung* zur Landentwicklung nach sorgfältiger Abstimmung zwischen allen Trägern öffentlicher Belange und den Grundeigentümern umgesetzt werden kann.

Dazu gehören auch die Festlegungen des Landschaftsrahmenplanes!

Die *Grundaufgabe der Eigentumsregelung* in der Örtlichkeit ist Sache der Vermessungstechniker, -ingenieure und Geodäten.

Die neue Aufgabe der Betreuung der „*Flächenbezogenen Maßnahmen*“ wird von Agraringenieuren übernommen. Hierbei wird ein Vielfaches der in der Flurneuordnung umgesetzten Mittel in den direkten Einkommensausgleich

eingebraucht, der dafür gezahlt wird, daß die Landwirte die Produktionsmengen reduzieren.

Die Änderungen der Aufgaben der Ämter für Agrarstruktur werden z. B. in folgenden Druckschriften beschrieben:

AID 34/1985: Flurbereinigung

BMELF 1993: Landentwicklung und Landeskultur.

AID-Info 26.04.1985: Berücksichtigung ökologischer Belange in Flurbereinigungsverfahren.

AID-Info 22.01.1988: Flurbereinigung unter veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen.

AID-Info 22.07.1991: Freiwilliger Landtausch.

AID-Info 14.08.1991: Flurneuordnung nach dem novellierten Landwirtschaftsanpassungsgesetz.

Auch die Broschüren aus Rheinland-Pfalz (MLWF) von 1989 und 1992 über Landentwicklung, Landwirtschaft und Landeskultur stellen die Änderung der Aufgabenpalette deutlich dar. Neben allen anderen Aufgaben haben die Arbeiten für den Naturschutz und die Landschaftspflege – und damit auch die Umsetzung des Landschaftsrahmenplanes – eine gleichrangige Bedeutung. Die neuesten Vorschriften wie die *Leitlinie* Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurneuordnung (1991), die *Zuwendungsrichtlinien* (1989) oder das *Flurbereinigungsprogramm* geben Hinweise für die Handlungsmöglichkeiten, so daß aus der Auseinandersetzung mit der Natur (Bestandkartierung und Bewertung) eine Planungsgrundlage wird, mit deren Hilfe eine Bodenordnung zum Wohle der Gemeinschaft durchführbar ist.

Am Beispiel des aktuellen Landschaftsrahmenplanes Uelzen, der uns seit dem 25.01.1993 vorliegt, und dem Bodenordnungsverfahren *Groß Süstedt*, das kurz vor der Einleitung steht, werden die *Aussagen des Landschaftsrahmenplanes* auf Durchführbarkeit geprüft:

„*Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich*“

- die offene Feldmark soll gegliedert werden durch: Wegebegleitgrün/Sukzessionsstreifen, Pflanzungen entlang der Gemarkungsgrenze, Grünstreifen zwischen den Wirtschaftsflächen
- die Biotope sollen vernetzt werden.

„*Für den Naturschutz wichtige Bereiche*“

- sind in erster Linie die Fließgewässer, an denen die Gewässerrandstreifen ausgewiesen und geeignete Nutzungsänderungen und -einschränkungen (Extensivierungen) verfolgt werden sollen.

- Die Ergänzung und Neuausweisung von Naturschutzgebieten soll durch Eigentums- oder Bewirtschaftungsregelungen unterstützt werden.

- Auf den Flächen, die von der öffentlichen Hand während des Verfahrens übernommen werden, können auch Maßnahmen (Anpflanzungen, naturnahe Gestaltung der Gewässer) ausgeführt werden, wenn sie im Plan nach § 41 FlurbG planfestgestellt sind. Die nicht durch Zuwendungen abgedeckten Mittel müssen von geeigneten Institutionen (z.B. Landkreis, Gemeinde, Verbände) aufgebracht werden.

„*Gebiet für ruhige Erholung ...*“

- Das Wegenetz soll dieser Funktion Rechnung tragen – aber nicht überdimensioniert sein – z. B. müssen bituminös

befestigte Wege im Wald nicht in gleicher Art erneuert werden.

■ Die Fließgewässer sollen nicht durch Wege auf dem Randstreifen belastet werden.

■ Elemente der Kulturlandschaft, wie Heide, Schafställe, Mühlen usw. sollen bewußt gemacht werden – dies ist in Verbindung mit Dorferneuerungen (Modellvorhaben Dorfökologie) erreichbar.

Die Ausführungen des Kapitels 8.8 des LR-Planes (Flurbereinigung) verweisen noch auf den Zusammenarbeitserlaß vom 14. 03. 1986 – dieser wurde inzwischen durch den Erlaß vom 15. 03. 1993 (Nds. MBl. S. 459) ersetzt. Dort wird festgelegt, daß der Landschaftsrahmenplan die Grundlage der *Vorinformation* sein soll, die der Landkreis der Bodenordnungsbehörde vor der Einleitung eines Verfahrens geben soll. Aber schon aus dem Maßstab des Planes (1:50000) wird klar, daß die Aussagetiefe den Anforderungen einer Planung im Maßstab 1:5000 nicht genügen kann. Das bedeutet, daß die Bestandskartierung des Verfahrensgebietes genauere Daten über das Verfahrensgebiet liefert, als sie der LR-Plan bieten kann. Die Vertiefung bringt die Weiterentwicklung der *Vorinformation* zur *Vorplanung*, die Vorschläge in der oben aufgeführten Weise auflisten soll.

In gemeinsamen Abstimmungen zwischen AfA, Naturschutzbehörden und -verbänden kann dann sichergestellt werden, daß die Ziele über die *Neugestaltungsgrundsätze* gemäß Ziffer 2.3. der neuen Planfeststellungsrichtlinie vom

15. 03. 1993 (Nds. MBl. S. 454) in die Planfeststellung des „Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan und Dorferneuerungsplan“ (Plan nach § 41 Flurb G) einfließen. Außerdem werden die Eingriffsregelung und die Vorgaben des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes mit der Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozeß integriert.

Auf diese Weise werden die für Bürger und Behörden verbindlichen Aussagen des Landschaftsrahmenplanes für den Teilbereich des Verfahrensgebietes rechtsverbindlich und können in gemeinsamen Aktionen (Personal und Finanzmittel) in die Realität übertragen werden.

Durch den Flurbereinigungsplan werden die Festlegungen und Maßnahmen langfristig gesichert, so daß die Überwachung von zahlreichen Einzelverträgen nicht erforderlich ist.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß es keine umfassendere Möglichkeit zur Umsetzung des Landschaftsrahmenplanes gibt, als ein Bodenordnungsverfahren. Wichtig ist nur, die richtige Verfahrensart auszuwählen, damit der kostengünstigste und schnellste Weg dafür gefunden wird.

Anschrift des Verfassers

Wolfgang Winterberg
Vermessungsdirektor im Amt für Agrarstruktur Lüneburg
Bei der Ratsmühle 17 · 21335 Lüneburg

Aufgaben des Landschafts- und Grünordnungsplanes – Rechtliche Grundlagen und Fördermöglichkeiten

von Berthold Paterak

1. Der Landschafts- und Grünordnungsplan im System der niedersächsischen Landschaftsplanung

Vor mehr als 15 Jahren wurde als eines der wesentlichen Instrumente zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen die Landschaftsplanung im Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich verankert. Neben den Bestimmungen über Eingriffe in Natur und Landschaft war dies eine der entscheidenden Verbesserungen gegenüber dem bis dahin gültigen Reichsnaturschutzgesetz von 1935.

Mit dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) aus dem Jahre 1981 wurde die Landschaftsplanung in Niedersachsen rechtlich eingeführt und festgelegt.

Landschaftsplanung ist in Niedersachsen als *mehrstufiges System* konzipiert, in das auch der Landschaftsplan und der

Grünordnungsplan eingebunden sind (s. Abb. 1). Innerhalb der einzelnen Stufen sind die Planwerke jeweils auf den räumlichen Geltungsbereich und den Darstellungsmaßstab bzw. Inhalt der räumlichen Gesamtplanung abgestimmt. Zu beachten ist auch die vorbereitende Funktion der Landschaftsplanung für den Naturschutz-Fachbeitrag zur Objektplanung (s. Abb. 2).

Die oberste Stufe ist das Landschaftsprogramm für das Land Niedersachsen. Das Landschaftsprogramm stellt gem. § 4 NNatG die im Interesse des gesamten Landes, d. h. aus landesweiter Sicht, erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gutachtlich dar. Zuständig für die Erstellung und Fortschreibung ist das Nds. Umweltministerium als oberste Naturschutzbehörde.

Die zweite Stufe der Landschaftsplanung ist der Landschaftsrahmenplan. Der Landschaftsrahmenplan wird jeweils für das Gebiet der Landkreise und kreisfreien Städte erstellt. Zuständig dafür sind die dortigen unteren Naturschutzbehörden. Diese sind zur Aufstellung verpflichtet. Bis auf eine Ausnahme (von 48) haben die unteren Naturschutzbehörden daher mit der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes begonnen.

Der Landschaftsrahmenplan bildet das zentrale Planungswerk des Naturschutzes in Niedersachsen. Mit dem flächendeckenden System der Landschaftsrahmenpläne mit einem sehr hohen Qualitätsanspruch wird Niedersachsen in absehbarer Zeit über ein aus dem Landschaftsprogramm ent-

Landschaftsplanung	Planungsgebiet	Räumliche Gesamtplanung
Landschaftsprogramm Oberste Naturschutzbehörde: Umweltministerium	Land Niedersachsen	Landesraumordnungsprogramm
Landschaftsrahmenplan Untere Naturschutzbehörde: Landkreis bzw. kreisfreie Stadt (übertragener Wirkungsbereich)	Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Regionales Raumordnungsprogramm bzw. Flächennutzungsplan
Landschaftsplan Gemeinde (eigener Wirkungsbereich)	Gemeinde	Flächennutzungsplan
Grünordnungsplan Gemeinde (eigener Wirkungsbereich)	Teil einer Gemeinde	Bebauungsplan

Abb. 1. Das System der niedersächsischen Landschaftsplanung im Verhältnis zur räumlichen Gesamtplanung.

wickeltes Gesamtkonzept zur Verwirklichung der umfassenden Ziele des Naturschutzes verfügen.

Auf kommunaler Ebene wird die Landschaftsplanung durch den Landschafts- und Grünordnungsplan repräsentiert. Wie bekannt, wird der Landschaftsplan dem Flächennutzungsplan zugeordnet, während der Grünordnungsplan u.a. der Vorbereitung und Ergänzung des Bebauungsplanes dient. Die Zuständigkeit für die Erstellung liegt bei den Gemeinden, nicht bei den Naturschutzbehörden. Die Gemeinden erarbeiten den Landschaftsplan und die Grünordnungspläne im eigenen Wirkungskreis.

Gegenüber der Landschaftsplanung in anderen Bundesländern weist das niedersächsische System einige Besonderheiten auf:

1. Die Landschaftsplanung ist eine *eigenständige Fachplanung*.
2. Die Planwerke haben *gutachtlichen Charakter*. Sie bieten dadurch die Möglichkeit, die fachlichen Gegebenheiten, Ziele und Anforderungen sowie Maßnahmen umfassend aufzuzeigen.
3. Die Inhalte erreichen *Rechtsverbindlichkeit durch Übernahme* in Planungs- und Durchsetzungsinstrumente anderer Planungen und der räumlichen Gesamtplanung. Die Abstimmung mit anderen Fachplanungen erfolgt also erst in den Verfahren, die die Verbindlichkeit dieser Fachplanungen und Vorhaben begründen. Verbindlichkeit gegenüber anderen Behörden und öffentlichen Stellen erlangen die Inhalte der Landschaftsplanungen der unterschiedlichen Ebenen entsprechend erst über die Integration in die räumliche Gesamtplanung, weitergehende Verbindlichkeit über die Umsetzung in Form von Planfeststellungsbeschlüssen und anderen Verwaltungsakten sowie die Ausweisung von besonders geschützten Teilen

von Natur und Landschaft nach dem NNatG. Der Bauleitplanung kommt in diesem Zusammenhang eine besonders große Bedeutung für die Umsetzung, vor allem der Landschaftsplanung der örtlichen Ebene zu (Landschaftsplan und Grünordnungsplan sowie Landschaftsrahmenplan der kreisfreien Städte).

4. Der *räumliche Geltungsbereich* erstreckt sich auf den gesamten besiedelten und unbesiedelten Raum des jeweiligen Verwaltungsgebietes (bzw. Ausschnitt dieses Gebietes beim Grünordnungsplan). Die Planwerke sollen also *flächendeckend* aufgestellt werden.

Eine *Bewertung des niedersächsischen Planungssystems* ist nach ca. 10jährigem Bestehen der Landschaftsplanung noch nicht möglich, weil erst mit wenigen Plänen Erfahrungen gesammelt wurden. Folglich besteht z.Z. aus fachlicher Sicht kein gravierender Änderungsbedarf.

Handlungsbedarf besteht aus meiner Sicht zur Regelung der Inhalte und des Verfahrensablaufes. Inhaltlich halte ich eine Regelung zur Berücksichtigung fachlicher Vorgaben und Bearbeitung von Mindestinhalten für erforderlich. Weiterhin erscheint eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung von Landschaftsplänen, wie sie bereits seit längerem auf Bundesebene diskutiert wird, bei dem aktuellen Planungsstand unverzichtbar.

Dieses Erfordernis wird auch in dem geplanten gemeinsamen Runderlaß des MS und des MU „Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Baurecht“ (Entwurf: Juli 1993) im Grundsatz vertreten:

„Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist eine Landschaftsplanung grundsätzlich erforderlich, weil sie auf dieser Ebene Entscheidungsgrundlagen bietet, ökologisch sensible Bereiche von einer gefährdenden Nutzung freizuhalten.“

Landschaftsplanung	Planungsgebiet	Räumliche Gesamt-/Objektplanung
Landschaftsplanung	Gemeinde	Flächennutzungsplan
Grünordnungsplan	Teil einer Gemeinde	Bebauungsplan
Freiflächengestaltungsplan	Objekt/Vorhaben	Bauvorlagen (u. a. Lageplan)

Abb. 2. Der Grünordnungsplan im System der örtlichen Landschaftsplanung und sein Bezug zur räumlichen Gesamtplanung/Objektplanung.

2. Die gemeindliche Landschafts- und Grünordnungsplanung und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

2.1 Zum Verhältnis zwischen Bauleitplanung und Landschaftsplanung

Den Gemeinden obliegt es, im Rahmen ihrer durch die *Verfassung* garantierten Selbstverwaltung alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Diese Regelung der eigenen Angelegenheiten steht unter der generellen Prämisse, das Wohl der Einwohner zu fördern. Aus dieser Verantwortung für die örtliche Gemeinschaft heraus erwächst für die Gemeinden auch die Aufgabe, die natürliche Umwelt durch die örtliche Planung im Sinne einer Vorsorge zu sichern. Dies hat vor allem seinen Niederschlag in den Bestimmungen des *Baugesetzbuches (BauGB)* gefunden, welches die Bauleitplanung als wesentliches Instrument der Entwicklung und Ordnung einer Gemeinde definiert. Danach ist der präventive Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen eine originäre Aufgabe der Bauleitplanung, d.h. die Gemeinden verfolgen *auch* Naturschutzziele. Die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung eröffnet in bezug auf die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der örtlichen Ebene weitgehende Handlungsmöglichkeiten für die Gemeinde, da über die Bauleitplanung Natur und Landschaft in ihrer lokalen Ausprägung sowohl politisch als auch administrativ geschützt, gepflegt und entwickelt werden können. Da aufgrund der zunehmenden Inanspruchnahme von Natur und Landschaft durch unterschiedlichste Flächennutzungen der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen einen immer größeren Stellenwert erlangen wird, gilt es, den gemeindlichen Handlungsspielraum zur Berücksichtigung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege in der Bauleitplanung verstärkt zu nutzen. Für die Gemeinden geht es hierbei darum, das theoretisch formulierte Vorsorgeprinzip auf der Grundlage vorbereitender, fachgutachtlicher Planungen über ihre räumliche Gesamtplanung praktisch zu verwirklichen.

Die Landschaftsplanung der örtlichen Ebene (Landschafts- und Grünordnungspläne) ist – wie oben erwähnt – in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden verwiesen worden. Dieser Aufgabenbereich gewinnt in zunehmendem Maß an Bedeutung und hat auch erkennbar zu einer vermehrten Aufstellung von Landschafts- und Grünordnungsplänen geführt.

Bereits vorliegende Pläne lassen aber erkennen, daß hinsichtlich der fachlichen Ausrichtung, der anzuwendenden Methodik, der Standarderfassungsinhalte etc. noch fachliche Defizite vorhanden sind. Hier bestehen offenbar sowohl bei den Gemeinden als auch bei den beauftragten Gutachtern Unsicherheiten, die nicht zuletzt aus der Formulierung des § 6 NNatG resultieren, die inhaltliche und verfahrenstechnische Regelungen vermissen läßt.

Als Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege spielt die *örtliche Landschaftsplanung* eine bedeutende Rolle für die Vorbereitung bzw. Ergänzung der Bauleitplanung. Aufgabe der Landschafts- und Grünordnungs-

pläne ist neben der Darstellung fachspezifischer Erfordernisse (z.B. Schutzgebietsausweisungen) die Darlegung von Anforderungen an die Bauleitplanung sowie Hinweise zur Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei gemeindlichen Aufgaben sowie auch bei Vorhaben anderer Behörden und öffentlicher Stellen.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Diese über die bloße Berücksichtigung verschiedener Belange hinausgehenden (Neben-)Ziele der Bauleitplanung können indes nur verwirklicht werden, wenn sich die Gemeinde im Rahmen ihrer planerischen Vorsorge über die örtlichen Naturschutzbelange in Kenntnis setzt. Hierzu ist zunächst eine Bestandsaufnahme und Bewertung – nicht nur des vorhandenen, sondern auch des zu erwartenden Zustandes von Natur und Landschaft – erforderlich. Aufbauend auf dieser Zustandsanalyse sind dann konkrete Ziele für den Planungsraum und daraus abgeleitet die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Anforderungen an Nutzungen etc. zu entwickeln.

In Landschafts- und Grünordnungsplänen werden diese planerischen Leistungen in vollständiger und unabgestimmter Weise erbracht, so daß die örtliche Landschaftsplanung das geeignete und auch erforderliche Instrument darstellt, um 1. für die Gemeinden die notwendigen Planungsunterlagen bereitzustellen und 2. Rechts- und Planungssicherheit für die Bauleitplanung zu schaffen.

Dieses *Erfordernis zur Aufstellung von Landschafts- und auch Grünordnungsplänen* wird noch verstärkt durch das am 01.05.1993 in Kraft getretene Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (InvWoBauLG).

Aufgrund der durch dieses Artikelgesetz in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingeführten, unmittelbar geltenden §§ 8a–c ist – soweit Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind – über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege *im Bauleitplan* abschließend zu entscheiden.

Für die Ableitung von Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen, die zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich oder Ersatz von zu erwartenden Beeinträchtigungen dienen, wird ausdrücklich auf die Darstellungen der Landschaftspläne verwiesen (vgl. § 8a Abs. 1 BNatSchG).

2.2 Aufgaben und Inhalte des Landschaftsplanes

Bei dem Landschaftsplan gem. § 6 NNatG handelt es sich – wie bereits oben erwähnt – um einen Plan ohne eigene Rechtsverbindlichkeit. Der Landschaftsplan stellt daher keine Willenserklärung der Gemeinde dar, sondern dient deren Vorbereitung. Um dies leisten zu können, müssen folgende Bedingungen bei der Erstellung des Plans erfüllt werden:

1. Der Landschaftsplan wird als eigenständiger Plan erarbeitet.
2. Der Landschaftsplan trifft flächendeckend Aussagen für das ganze Gemeindegebiet. Er liegt in der Darstellungsgenauigkeit auf der Ebene des Flächennutzungsplans.
3. Der Landschaftsplan wird inhaltlich aus dem Landschaftsrahmenplan abgeleitet und aus lokaler Sicht ergänzt. Die

inhaltliche Ableitung aus dem Landschaftsrahmenplan ist notwendig, damit auch auf lokaler Ebene die regionalen und landesweiten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachtet werden. Liegt ein Landschaftsrahmenplan noch nicht vor, so ist der fachliche Rat der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Der Landschaftsplan besteht aus Text und einem Plan im Maßstab 1:5000 bis 1:10000. Weitere Pläne und Karten können zur Erläuterung bestimmter Sachverhalte, auch in anderen Maßstäben, dienlich sein. Der Text sollte entsprechend der in der nächsten Abbildung aufgeführten Gliederung geordnet werden (Abb. 3). Diese Gliederung entspricht im wesentlichen der des Landschaftsrahmenplanes, um eine Ableitbarkeit des Landschaftsplanes aus dem Landschaftsrahmenplan zu ermöglichen. Es ist jeweils vorgesehen, die auf das Gemeindegebiet bezogenen Aussagen des Landschaftsrahmenplanes in den einzelnen Kapiteln aufzuführen und diese Aussagen aus lokaler Sicht zu ergänzen.

Die Aussagen des Landschaftsplanes umfassen den festgestellten Zustand von Natur und Landschaft, die daraus resultierenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gemeindegebiet und die möglichen Maßnahmen zur Realisierung dieser Ziele.

Fachliche Vorgaben

Die Integration der kommunalen Landschaftsplanung in das gesamte Planungssystem setzt eine Berücksichtigung und Übernahme bestehender fachlicher Vorgaben voraus.

Für den Landschaftsplan ist eine *Detaillierung und Aktualisierung* der Vorinformationen erforderlich. Besondere Bedeutung hat die Bestandsaufnahme des Landschaftsrahmenplanes, da diese für Biotoptypen und Nutzungsstrukturen im Maßstab 1:5000 bzw. 1:10000 erstellt wird und damit als Grundlage für den Landschaftsplan dienen kann. Weiterhin enthält der Landschaftsrahmenplan eine Bewertung der einzelnen Schutzgüter auf regionaler Ebene und konzeptionelle Aussagen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, die als Rahmenbedingungen für den Landschaftsplan von Bedeutung sind.

Kann noch nicht auf den Landschaftsrahmenplan zurückgegriffen werden, sind sowohl die naturschutzfachlichen als auch die *sonstigen Grundlagendaten* für den Landschaftsplan umfassend zu erheben. Eine nachrichtliche Übernahme ist erforderlich für die gem. §24–33 NNatG *geschützten Gebiete und Objekte*, ggf. sind einstweilig sichergestellte Bereiche zu berücksichtigen. Als wichtige *fachliche Vorgaben der Fachbehörde für Naturschutz FfN* sind anzusehen:

- Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen,
- Nds. Pflanzen- und Tierartenerfassungsprogramm.

Außerdem sollte die für die Erfassung der §28a-Biotope entwickelte Kartieranleitung verwendet werden. Sie enthält einen weitgehend vollständigen Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Weiterhin sind die Aussagen der landes- und evtl. auch der kreis- und gemeindeeigenen *Programme* (Moorschutz-, Fischotter-, Weißstorch-, Fließgewässer- und Feuchtgrünlandprogramm) zu prüfen.

<p>1. Überblick über das Plangebiet</p> <p>2. Bestandsaufnahme und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft sowie der voraussichtlichen Änderungen</p> <p>2.1 Aussagen des Landschaftsrahmenplanes zur Bestandsaufnahme und Bewertung</p> <p>2.2 Bestandsaufnahme und ihre Bewertung aus lokaler Sicht</p> <p>2.2.1 Arten und Lebensgemeinschaften sowie deren Lebensräume</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gegenwärtiger Zustand ■ Wichtige Bereiche aus lokaler Sicht <p>2.2.2 Vielfalt, Eigenart und Schönheit</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gegenwärtiger Zustand ■ Wichtige Bereiche aus lokaler Sicht <p>2.2.3 Boden, Wasser, Luft/Klima</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gegenwärtiger Zustand ■ Wichtige Bereiche aus lokaler Sicht <p>3. Zielkonzept für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>3.1 Zielaussagen des Landschaftsrahmenplanes</p> <p>3.2 Zielkonzept aus lokaler Sicht</p> <p>3.2.1 Leitbild für Natur und Landschaft</p> <p>3.2.2 Handlungskonzept</p> <p>4. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für schutzwürdige Landschaftsbestandteile nach § 28 NNatG</p>	<p>4.1 Aussagen des Landschaftsrahmenplanes für schutzwürdige Teile nach den §§ 24 bis 28 NNatG</p> <p>4.2 Geschützte Landschaftsbestandteile und erforderliche Maßnahmen aus lokaler Sicht</p> <p>5. Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei gemeindlichen Aufgaben</p> <p>5.1 Erholung/Sport/Fremdenverkehr</p> <p>5.2 Siedlung (Wohnen/Gewerbe/Industrie u. a.)</p> <p>5.3 Verkehr</p> <p>5.4 Energiewirtschaft</p> <p>5.5 Wasserwirtschaft (Abwasserwirtschaft, Unterhaltung von Gewässern u. a.)</p> <p>5.6 Sonstige Nutzungen</p> <p>6. Hinweise für weitere Naturschutzmaßnahmen der Gemeinde</p> <p>6.2 Hilfsmaßnahmen für einzelne Pflanzen- und Tierarten</p> <p>7. Anforderungen an Nutzungen und Vorhaben im Regelungsbereich anderer Behörden und öffentlicher Stellen</p> <p>8. Anforderungen an die Bauleitplanung</p> <p>8.1 Aussagen des Landschaftsrahmenplanes</p> <p>8.2 Aussagen zur Bauleitplanung aus lokaler Sicht</p> <p>8.2.1 Aussagen zum Flächennutzungsplan</p> <p>8.2.2 Aussagen zu Bebauungsplänen</p> <p>9. Aufbereitung des Planes für die Öffentlichkeit</p>
---	--

Abb. 3. Gliederungsschema für den Landschaftsplan (Stand: Juni 1989).

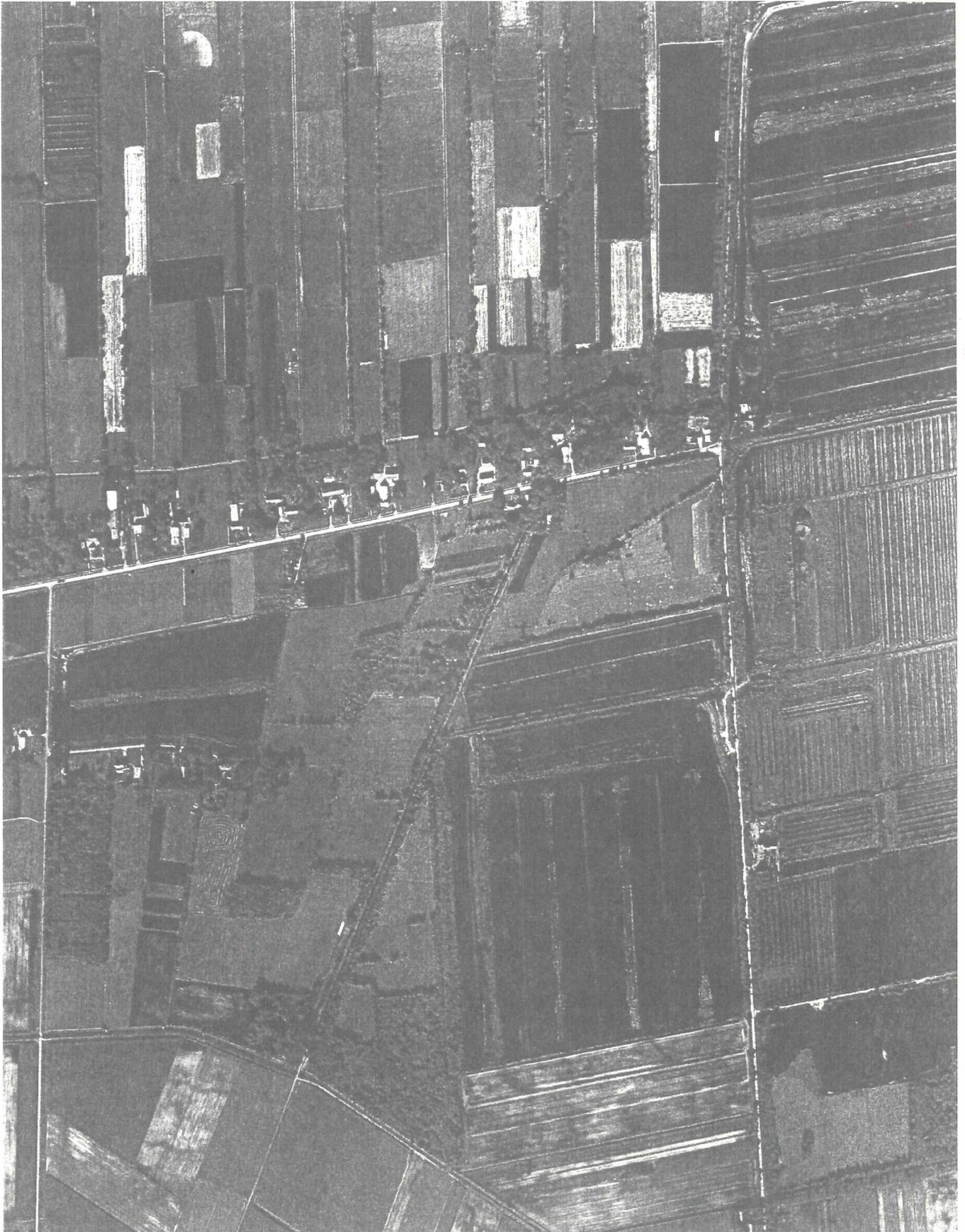


Abb. 4. Ausschnitt eines CIR-Luftbildes, M. 1:10000 (Bereich Georgsdorf-Ost, freigegeben durch die Bezirksregierung Münster, Nr. 13.553/85).

Eine Auseinandersetzung ist darüber hinaus mit bestehenden verbindlichen und gutachtlichen Planungen der räumlichen Gesamtplanung (RROP, F-Plan) und der anderen Fachplanungen (z.B. Wege- und Gewässerplan bei Flurbereinigungen, Unterhaltungsrahmenplan) erforderlich. Um fachliche Vorgaben handelt es sich jedoch dabei nicht.

Wichtige Bearbeitungsaspekte im Landschaftsplan sind:

- Bestandsaufnahme und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft (in diesem Zusammenhang sind auch die bestehenden und geplanten Nutzungen zu erfassen und eine Beurteilung ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft vorzunehmen).

- Erarbeitung eines Zielkonzeptes

- Darstellung der notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele.

Bei der *Bestandsaufnahme* sind alle Schutzgüter zu erfassen. Dieses sind:

1. Arten und Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre Lebensräume.
2. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Ausdruck des sinnlich wahrnehmbaren Landschaftszustandes (als Voraussetzung für das Erleben von Natur und Landschaft).
3. Boden, Wasser, Luft/Klima in ihrer natürlichen Ausprägung und Funktionsfähigkeit.

Zu 1:

- Biotoptypen im Maßstab 1:5000–1:10000 auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (*Drachenfels* 1992),

Miterfassung von Kleinstrukturen und Landschaftselementen (Bäume, Hecken, Säume),

Miterfassung von Nutzungen und Beeinträchtigungen (unterstützt durch CIR-Luftbilddauswertung, evtl. Übernahme aus LRP, Abb. 4).

- Vorkommen von „§ 28a-Verdachtsflächen“

- ggf. Vorkommen gefährdeter Pflanzengesellschaften (z.B. dörflische Ruderalfluren) und lebensraumtypischer Gesellschaften bzw. ökologischer Artengruppen (z.B. Stickstoffzeiger, Feuchtezeiger)

- Vorkommen hochgradig gefährdeter Gefäßpflanzen der Kategorien 1 und 2 sowie von Indikator- und Kennarten naturbetonter und extensiv genutzter, siedlungsspezifischer Biotope

- Vorkommen ausgewählter Tiergruppen auf repräsentativen Flächen

- Säugetiere, insbesondere Fledermäuse

- Vögel, Brut- (insbesondere kulturfolgende Arten) und Gastvögel

- Amphibien (Laichbiotope)

- Wirbellose, insbesondere Heuschrecken, Libellen, Tagfalter.

¹ Wichtiger Hinweis: Die Darstellung in den Abbildungen hat vorläufigen Charakter. Grundlage ist u. a. ein Gutachten der Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung (ARUM) zum Themenkomplex Boden, Wasser, Klima/Luft im Zusammenhang mit der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans Verden. Eine Konkretisierung und ggf. Modifizierung hinsichtlich Erfassung und Bewertung wird auf der Grundlage weiterer Gutachten und Projekte erfolgen.

Zu 2:

- Landschaftsbestandteile (natürliche und anthropogene, einschließlich Störfaktoren), z. B.

- geologische Erscheinungen, wie Binnendünen

- geomorphologische Erscheinungen, wie Höhenrücken, Niederungen

- Ausprägungen von Boden, Wasser, Klima, Luft

- Biotopinventar

- kulturhistorisch bedingte Landschaftsmerkmale

- Raumgliederung und Raumtypen.

Die Erfassung und Bewertung soll unabhängig von der aktuellen oder potentiellen Erholungsfunktion erfolgen.

Zu 3:

Die Erfassung bzw. Bewertung der abiotischen Naturgüter ist in den folgenden Abbildungen (Abb. 5–9)¹ dargestellt.

Die *Bewertung* der Ergebnisse der Bestandsaufnahme dient der Einstufung der einzelnen Bereiche bzw. Objekte unter naturschutzfachlichen Kriterien, nicht unter unmittelbar nutzungsbezogenen Aspekten (Stichwort: Erholungsplanung). Sie ist Voraussetzung für eine Bilanzierung und die Aufstellung eines Ziel- und Handlungskonzeptes.

Im *Zielkonzept* sollen die Erfordernisse zur Verwirklichung der Naturschutzziele in Form eines raumbezogenen Leitbildes und eines maßnahmenbezogenen Handlungskonzeptes grundsätzlich aufgezeigt werden.

Bereits in diesem Arbeitsschritt empfiehlt es sich, die Aussagen nach den unterschiedlichen Aufgabenbereichen der Gemeinde zu ordnen.

Die *Planung* erstreckt sich zum einen auf Vorhaben und Maßnahmen, die die Gemeinde in eigener Zuständigkeit durchführen kann. Zum anderen werden Anforderungen an andere Nutzungen formuliert, die im Hoheitsbereich der Gemeinde ausgeübt werden.

Eine gebietsbezogene Darstellung der Maßnahmen liefert der aufzustellende Ziel- und Maßnahmenplan (mit einer themenbezogenen Legende).

Eine Aufgliederung der Maßnahmen nach den Zuständigkeiten und Aufgabenfeldern ist für die *Umsetzung* des LP von grundsätzlicher Bedeutung. In diesem Punkt weisen die vorliegenden L-Pläne die größten Defizite auf, da die gemeindlichen Zuständigkeiten und Durchsetzungsinstrumente den Planern häufig nur unzureichend vertraut sind.

Diese erstellen häufig eine gebietsbezogene *oder* maßnahmenbezogene Planung. Dieses wiederum erfordert von der Gemeinde eine inhaltliche Prüfung der Gesamtplanung und Neuordnung der Vorhaben, die sie aufgrund des nicht vorhandenen Fachpersonals häufig nicht leisten kann. Durch den Planer sollte demzufolge angestrebt werden, den Gemeinden einen direkten Weg zur Umsetzung der Maßnahmen aufzuzeigen. Dazu liefert die Zuordnung der Maßnahmen zur jeweils zuständigen Fachdisziplin die Grundvoraussetzung.

Da es sich beim Landschaftsplan um ein Fachgutachten handelt, haben die vorgeschlagenen Vorhaben und Maßnahmen den Charakter von Empfehlungen. Sie können der Willensbildung und Entscheidungsvorbereitung dienen, bedürfen jedoch für die Umsetzung eines weiteren Verfahrensschrittes:

- Für die *Ausweisung von geschützten Landschaftsbestand-*

Vorkommen und Verbreitung der Böden

- Bodengesellschaften/-typen und deren Verbreitung

Naturschutzrelevante besondere Boden-Merkmale

- Böden hohen Natürlichkeitsgrades/ geringen anthropogenen Veränderungsgrades
- Böden geringer Verbreitung (landesweite und/oder regionale Seltenheit)
- Böden mit extremen Standorteigenschaften (einschl. Rohböden), (Ermittlung ggf. i.V.m. dem Biotopentwicklungspotential, das ersatzweise für eine Darstellung der heutigen potentiell natürlichen Vegetation im Themenkomplex „Arten und Lebensgemeinschaften“ herangezogen werden kann).
- Naturhistorisch bedeutsame Böden (z. B. geowissenschaftlich bedeutsame Objekte, fossile Böden)
- Kulturhistorisch bedeutsame Böden (z. B. Plaggenböden, Wölbäcker, flächenhafte Bodendenkmale)

Naturschutzrelevante Bodeneigenschaften (einschl. Bodenempfindlichkeit)

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit
 - Puffer-, Filter- bzw. Speicherkapazität
 - Retentionsvermögen und Speicherkapazität für Wasser (vgl. Schutzgut Wasser)
 - Wind- und Wassererosionsempfindlichkeit
 - Strukturempfindlichkeit (Verdichtung der Mineralböden, Zersetzung und Sackung der organischen Böden)
 - Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffakkumulation
- Ausprägung wird über die Bewertung der Funktionsfähigkeit bzw. des Beeinträchtigungsgrades zusammenfassend ermittelt

Bodenbeeinträchtigungen und Belastungsfaktoren

- Bodenverlust, insbesondere durch
 - Flächeninanspruchnahme durch Siedlung, Verkehr u. a.
 - Bodenabbau
 - Erosion durch Wind oder Wasser
 - Erosion in Überschwemmungsgebieten
- Bodenüberformung und Strukturveränderung, insbesondere durch
 - Auf- und Abtrag
 - Profilveränderung (z. B. Tiefpflügen)
 - Verdichtung der Mineralböden
 - Versetzung und Sackung der organischen Böden (vgl. Bodenentwässerung)
- Bodenentwässerung der Mineralböden und organischen Böden
- Bodenkontamination durch Stoffeinträge, insbesondere
 - Säurebildner (Bodenversauerung)
 - Schwermetallbelastung in Auenböden
 - Radioaktivität
 - Pflanzenbehandlungsmittel
 - Klärschlamm, Abwassererregung
 - Nährstoffe (insbesondere Stickstoff und Phosphat) (vgl. Naturgut Wasser)
 - Immissionen aus Produktions- und Entsorgungsprozessen (z. B. Gewerbe, Deponien)
 - Immissionen des Verkehrs

Abb. 5. Erfassungsinhalte für das Schutzgut „Boden“ im LRP (Vorentwurf, wird noch überarbeitet).

teilen ist die Aufstellung und Verabschiedung einer Satzung durch die Gemeinde erforderlich.

- Die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen bei gemeindeeigenen Aufgaben setzt eine *Selbstbindung der Gemeinde durch Ratsbeschluss* und die Bereitstellung der Haushaltsmittel voraus.
- Auf die Durchführung von Maßnahmen durch andere Behörden und öffentliche Stellen kann die Gemeinde als Träger öffentlicher Belange durch die Abgabe entsprechen-

der *Stellungnahmen* in den jeweiligen Beteiligungsverfahren oder aktiv durch direkte Ansprache der Institution einwirken.

- Die Durchsetzung von *Maßnahmen im privaten Bereich* (z. B. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, privaten Siedlungs- und Gartengrundstücken oder Gewerbeflächen) kann die Gemeinde auf informativem Wege *durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, durch den Abschluß von Verträgen oder die Förderung von Maßnahmen* unterstützen.

Vorkommen der Fließgewässer

- Fließgewässernetz (alle Gewässer 1. und 2. Ordnung sowie ausgewählte Gewässer 3. Ordnung)

Naturschutzrelevante besondere Fließgewässer-Merkmale

- z. B. Quellen, Bachschwinden

Naturschutzrelevante Fließgewässer-Eigenschaften / Ausprägungen

- Gewässergüte (physikalisch-chemische Güte, Güteklasse nach Saprobienindex)
- Gewässerbettstruktur (Gewässerverlauf, -profil)
- Überschwemmungsgebiete und Retentionsvermögen

Gewässerbeeinträchtigungen und Belastungsfaktoren

- Gütebeeinträchtigungen, insbesondere durch
 - Einleitungen (z. B. Siedlungs- und Gewerbeabwässer, Kühlwasser, aus Teichanlagen)
 - Stoffeinträge aus angrenzenden (Acker-)Flächen
 - Gewässerausbau (Einschränkung des Selbstreinigungsvermögens) (s. Änderung des Abflußregimes)
 - intensive Freizeitnutzung
- Veränderung des Abflußregimes, insbesondere durch
 - Wasserentnahmen
 - Veränderung des Überschwemmungsgebietes (z. B. Eindeichung)
 - Nutzungsänderung im Retentionsraum
- Veränderung des Fließverhaltens, insbesondere durch
 - Gewässerausbau (s. o.)
 - Gewässeranstau

Abb. 6. Erfassungsinhalte für das Schutzgut „Wasser / Fließgewässer“ im LRP (Vorentwurf, wird noch überarbeitet).

Vorkommen der Stillgewässer

- Natürliche und anthropogene Stillgewässertypen

Besondere Gewässer-Merkmale

z. B. Schlatts

Naturschutzrelevante Stillgewässer-Merkmale

- Trophiestufe
- Gewässerbettstruktur

Gewässerbeeinträchtigungen und Belastungsfaktoren

- Gütebeeinträchtigung, insbesondere durch
 - Einleitungen (z. B. Siedlungs- und Gewerbeabwässer, Kühlwasser, aus Teichanlagen)
 - Stoffeinträge aus angrenzenden (Acker-)Flächen
 - Gewässerausbau (Einschränkung des Selbstreinigungsvermögens)
 - intensive Freizeitnutzung
- Veränderung des Wasserregimes, insbesondere durch
 - Wasserentnahmen

Abb. 7. Erfassungsinhalte für das Schutzgut „Wasser / Stillgewässer“ im LRP (Vorentwurf, wird noch überarbeitet).

Vorkommen von Grundwasser

- Oberflächenferne und nahe Grundwasservorkommen

Besondere Grundwasser-Merkmale

- z. B. geogene Versalzung

Naturschutzrelevante Grundwasserausprägungen und für das Grundwasser bedeutsame Bodeneigenschaften

- Grundwassergüte bzw. -verschmutzung
- Grundwasserneubildung einschl. Retention von Oberflächenwasser
- Grundwasserüberdeckung bzw. Schutzwirkung einschl. Schadstoffrückhaltevermögen der Deckschichten

Grundwasserbeeinträchtigungen und Belastungsfaktoren

- Gütebeeinträchtigung, insbesondere durch
 - Grundwasserfreilegung
 - Stoffeinträge (z. B. Nitrat, Pflanzenbehandlungsmittel)
- Grundwasserabsenkung, insbesondere durch
 - Wasserentnahme
 - Entwässerung von Bereichen mit oberflächennahem GW-Horizont (vgl. Bodenentwässerung und Fließgewässerausbau)
- Verringerung der Grundwasserneubildung, insbesondere durch
 - großräumige Nutzungsänderung (Flächenretention)
 - Flächenversiegelung
 - Abflußbeschleunigung der Fließgewässer

Abb. 8. Erfassungsinhalte für das Schutzgut „Wasser / Grundwasser“ im LRP (Vorentwurf, wird noch überarbeitet).

Klimaverhältnisse

- Klimatoptypen (z. B. Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete)

Naturschutzrelevante besondere Klima-Merkmale

- z. B. Mikroklimatische Sonderstandorte

Naturschutzrelevante Klima / Luft-Eigenschaften / Ausprägungen und für das Klima bedeutsame Landschaftsstrukturen

- Luftgüte bzw. -verschmutzung (einschl. Auftreten von Inversionswetterlagen)
- Klimatische Ausgleichsräume
- Austauschbahnen

Klima- / Luft-Beeinträchtigungen und Belastungsfaktoren

- Luftbelastung, insbesondere durch
 - Emissionen (einschl. Lärm)
- Anthropogen erheblich veränderte Klimaverhältnisse, insbesondere durch
 - geschlossene Besiedlung
- Unterbindung klimatischer Ausgleichsfunktionen, insbesondere durch
 - Überbauung klimatischer Ausgleichsräume (insbesondere in Siedlungen und Siedlungsrandlagen)
 - Verbau bedeutsamer Luft- und Klimaaustauschbahnen

Abb. 9. Erfassungsinhalte für das Schutzgut „Klima / Luft“ im LRP (Vorentwurf, wird noch überarbeitet).

Bedeutung für die Bauleitplanung

Für die Gemeinde liefert der Landschaftsplan also die fachlichen Grundlagen für das eigene Naturschutzhandeln. Möglichkeiten zur Berücksichtigung und Durchsetzung naturschutzfachlicher Belange bieten sich in vielen Aufgabenbereichen innerhalb einer Gemeinde. Wie bereits in der ersten Abbildung verdeutlicht, gehört dazu u. a. die Bauleitplanung.

Diese Berücksichtigung der Belange ist nur bei einer umfassenden Bereitstellung von Vorinformationen über den Zustand und die Bewertung von Natur und Landschaft und die Ziele des Naturschutzes möglich. Der *Landschaftsplan* kann in der Bauleitplanung *folgende Funktionen* wahrnehmen:

- Grundlage für die frühzeitige Berücksichtigung der Naturschutzbelange
- Abwägungsgrundlage und Lieferung der Begründung für zu treffende Entscheidungen
- Ableitung der Darstellungen mit naturschutzrelevanten Inhalten
- Grundlage für die erforderlichen Flächenausweisungen als Voraussetzung zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.

Bei der Darstellung der Bodennutzung gemäß § 5 BauGB kommen für eine *unmittelbare* Berücksichtigung naturschutzrelevanter Inhalte *vor allem flächenhafte Aussagen in Frage*. Zu nennen sind Darstellungen als:

- Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten usw.
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinflüsse im Sinne des BImSchG
- Wasserflächen ... sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind
- Flächen für die Landwirtschaft und für Wald
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Mit den Darstellungen wird eine Durchsetzung folgender Ziele angestrebt:

- Vermeidung der direkten Inanspruchnahme der für den Naturschutz wertvollen Bereiche
- Minimierung von Beeinträchtigungen
- Wiederherstellung und/oder Entwicklung beeinträchtigter Bereiche.

Mittelbar kann z. B. durch eine Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung auf eine bauliche Verdichtung und eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme hingewirkt werden. Bei der Standortwahl, z. B. für Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sollten mögliche gesamträumliche Folgewirkungen frühzeitig in die Überlegungen mit einbezogen werden.

2.3 Aufgaben und Inhalte des Grünordnungsplans

Grünordnungspläne werden von den Gemeinden in der Regel für den Bereich von Bebauungsplänen erstellt. Sie sind wie der Landschaftsplan unabgestimmte, eigenständige, fachliche Pläne, die im eigenen Wirkungskreis erstellt werden. Grünordnungspläne stellen die Ziele von Naturschutz

und Landschaftspflege und die zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen dar. Sie dienen zu deren Vorbereitung bzw. bei bereits bestehenden Bebauungsplänen, die geändert werden sollen, zu deren Ergänzung.

Wie beim Landschaftsplan besteht auch bei Grünordnungsplänen keine direkte gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung. Der Gesetzgeber geht auch hier davon aus, daß die Gemeinden die Erforderlichkeit zur Aufstellung der Grünordnungspläne eigenverantwortlich erkennen.

Aus der Sicht der Fachbehörde für Naturschutz ist jedoch in der Regel bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auch die Erforderlichkeit eines Grünordnungsplanes gegeben. Dies ergibt sich aus den Anforderungen an die Gemeinden, wie sie eingangs dargelegt wurden. Beim Grünordnungsplan steht die Aufgabe im Vordergrund, als Grundlage für die Umsetzung der Eingriffsregelung im Bebauungsplan zu dienen.

Aufgrund der o. g. Vorschriften der §§ 8a–c BNatSchG ist die Anwendung der Eingriffsregelung für den B-Plan nunmehr zwingend vorgeschrieben. Die Realisierung der gesetzlich vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzmaßnahmen muß durch den B-Plan (z. B. durch Festsetzung von Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) gewährleistet werden.

Die fachgerechte Berücksichtigung der Vorschriften der Eingriffsregelung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen erfordert deshalb in der Regel die vorherige Erarbeitung von Grünordnungsplänen.

Inhalte und Gliederung der Grünordnungspläne sollten sich an denen des Landschaftsplanes orientieren. Die Aussagen der Grünordnungspläne müssen allerdings einen größeren Detaillierungsgrad als die des Landschaftsplanes erreichen.

Grünordnungspläne werden aus dem Landschaftsplan abgeleitet. Wenn ein Landschaftsplan nicht existiert, muß ein Grünordnungsplan nicht nur das Gebiet eines Bebauungsplanes, sondern einen größeren räumlichen Bereich und fachlichen Zusammenhang berücksichtigen, um sinnvolle Aussagen treffen zu können.

Entsprechend der speziellen Funktion der Grünordnungspläne sollten diese sich schwerpunktmäßig mit der Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Bebauungspläne auf Natur und Landschaft sowie mit Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und ggf. auch Ersatzmaßnahmen befassen.

Darüber hinaus schließt – nach Auffassung der FfN – die Grünordnungsplanung prinzipiell das *gesamte* Aufgabenspektrum ein, das sich aus den Zielen und Grundsätzen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ergibt. Der Grünordnungsplan hat sowohl den Themenkomplex *Naturhaushalt* als auch den Themenkomplex *Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft* im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu behandeln.

Der *Inhalt* des Grünordnungsplanes ist im einzelnen im Nds. Naturschutzgesetz nicht unmittelbar geregelt. Lediglich § 6 Satz 2 NNatG sagt über den Inhalt der *Planungen* selbst mittelbar etwas aus:

„Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan und

in der Begründung zu den Bebauungsplänen sollen sie (die Gemeinden, Anm. des Verf.) auf den Zustand von Natur und Landschaft eingehen und darlegen, wieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt worden sind.“

Demnach müssen die Grünordnungspläne *mindestens* Aussagen treffen zum

■ Zustand von Natur und Landschaft

und zur

■ Verwirklichung von Naturschutzziele.

Diese Mindestanforderungen lassen sich mit Hilfe des folgenden Anforderungskataloges präzisieren:

Inhalte der Grünordnungsplanung

Die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in Grünordnungsplänen in Text

und Karte mit Begründung zusammenhängend für den Planungsraum wie folgt darzustellen:

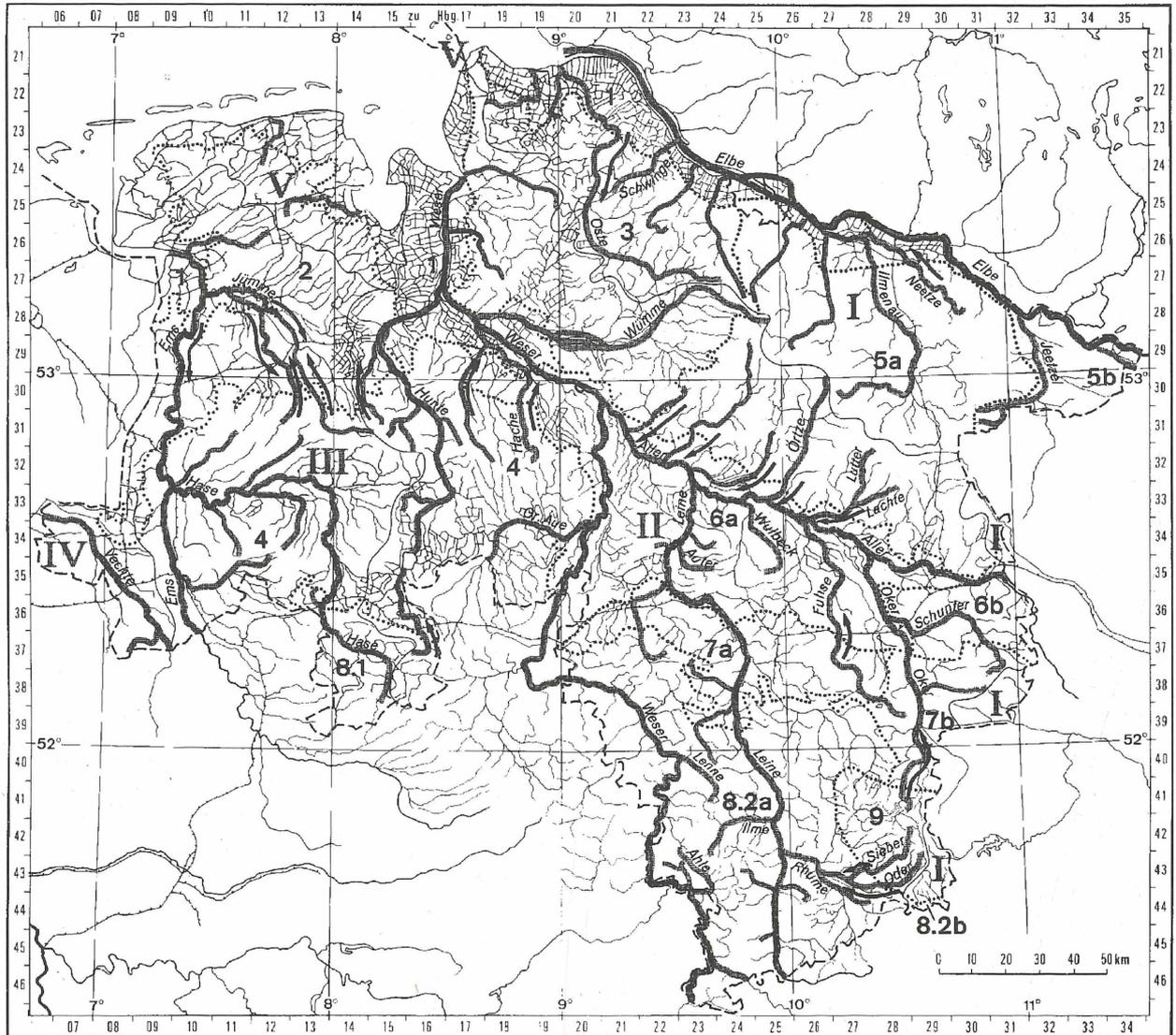
1. Der vorhandene und der zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen,
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des Zustandes (Nr. 1) nach Maßgabe dieser Ziele, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Abb. 10),
 - b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 24–28,

Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen						
Vorhabensebene und Planung:						
Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte		Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichs- maßnahmen	Ersatz- maßnahmen	Absicherung der Vorkehrungen zur Vermeidung, der Ausgleichs- und Ersatzmaß- nahmen sowie Durchführungs- hinweise
Schutzgut	Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche					
Arten und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen/ gefährdete Pflanzen- und Tierarten)						
Boden						
Wasser						
Luft						
Landschaftsbild						

Abb. 10. Beispielhafter Aufbau einer Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Gegenmaßnahmen (aus Inform. d. Naturschutz Nieders. 1/94).

Das niedersächsische Fließgewässerschutzsystem –Grundlagen für ein Schutzprogramm–

Naturnahes Fließgewässernetz –Entwicklungsziel– Erstellt: 1990



Naturräumliche Regionen

..... Grenzen der Naturräumlichen Regionen

- 1 Watten und Marschen (Binnendeichflächen)
- 2 Ostfriesisch-Oldenburgische Geest
- 3 Stader Geest
- 4 Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung
- 5a Lüneburger Heide und Wendland
- 5b Lüneburger Heide u. Wendland (stärker kontinental geprägter Teil)
- 6a Weser-Aller-Flachland
- 6b Weser-Aller-Flachland (stärker kontinental geprägter Teil)
- 7a Börden
- 7b Börden (stärker kontinental geprägter Teil)
- 8.1 Osnabrücker Hügelland
- 8.2a Weser- und Leinebergland
- 8.2b Weser- und Leinebergland (stärker kontinental geprägter Teil)
- 9 Harz

— Fortsetzung des Fließgewässercharakters einer Naturräumlichen Region in der anschließenden Region (z.T. Tideeinfluß)

Hauptezugsgebiete der Fließgewässer

— Grenzen der Hauptezugsgebiete

I = Elbe II = Weser III = Ems IV = Vechte V = Küste

Verbindungsgewässer

Sie erschließen mehrere naturräumliche Regionen; dadurch wird die Durchgängigkeit vom Meer bis zu den Quellläufen sowie die Verbindung aller nachgeordneten Fließgewässer miteinander hergestellt. Wasserqualität und Biotopstrukturen müssen Mindestanforderungen genügen, damit keine unüberwindbaren Hindernisse für wandernde oder sich ausbreitende Tier- und Pflanzenarten bestehen.

Hauptgewässer 1. Priorität

Sie sollen den Fließgewässertyp einer Naturräumlichen Region im Einzugsbereich eines Verbindungsgewässers repräsentieren. Sie sind einschließlich ausgewählter Nebengewässer so zu schützen und zu renaturieren, daß sich die unter naturnahen Bedingungen typische Arten- und Biotopvielfalt auf ihrer gesamten Fließstrecke wieder einstellen kann.

Hauptgewässer 2. Priorität

Hinsichtlich ihrer derzeitigen Bedeutung für den Naturschutz in der jeweiligen Naturräumlichen Region stehen sie den Hauptgewässern 1. Priorität nur wenig nach. Für sie gelten dieselben Funktionen und Anforderungen wie für die Hauptgewässer 1. Priorität, sofern sie alternativ für eines der dort genannten Fließgewässer zur Renaturierung herangezogen werden.

Abb. 11.

- c) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten und der im § 28a genannten Biotope,
- d) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
- e) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Förderungswürdige Maßnahmen:

- Beseitigung Biologischer Sperren
- Bepflanzung
- Uferrandstreifen/Flächenerwerb
- Gewässerumgestaltungen
- Planungskonzepte

Abb. 12.

3. Förderprogramme des Naturschutzes²

3.1 Niedersächsisches Fließgewässerprogramm

Das seit 1989 bestehende Landesprogramm „*Naturnahe Gewässergestaltung*“ wird seit 1992 als „*Niedersächsisches Fließgewässerprogramm*“ weitergeführt. Langfristiges Ziel des Programms ist es, die Vielfalt niedersächsischer Gewässerlandschaften wiederherzustellen und grundsätzlich alle Gewässer hinsichtlich Wasserqualität und Strukturen wieder in einen naturnahen Zustand zu überführen. Dieses Ziel ist jedoch nur schrittweise zu verwirklichen. In der 1. Förderphase soll ein Netz ökologisch funktionsfähiger Gewässer entwickelt werden, das alle in Niedersachsen vorkommenden Fließgewässertypen und deren charakteristische Lebensgemeinschaften repräsentiert. Dieses von der Fachbehörde für Naturschutz konzipierte und 1991 in aktualisierter Form veröffentlichte Fließgewässerschutzsystem (Abb. 11) ist die wesentliche Grundlage für landesweit durchzuführende Renaturierungsmaßnahmen. In dieser Arbeit werden sowohl die endgültige Auswahl der vorrangig zur Renaturierung geeigneten Gewässer getroffen als auch die Defizite (Störeinflüsse) aufgezeigt, die durch entsprechende Maßnahmen gezielt beseitigt werden sollen.

In den ersten Jahren des Förderprogramms sollen Renaturierungsmaßnahmen schwerpunktmäßig an diesen Fließgewässern gefördert werden.

Im Rahmen des Programms werden alle *Maßnahmen* gefördert, die eine Wiederansiedlung des naturraumtypischen Arteninventars ermöglichen, um so die Vielfalt der niedersächsischen Fließgewässer wiederherzustellen. Diese einzelnen Maßnahmen werden unter dem Oberbegriff „Renaturierung“ zusammengefaßt. Dabei ist es nicht Ziel, den natürlichen Zustand wiederherzustellen. Durch die Renaturierung sollen vielmehr die Rahmenbedingungen in und an einem Fließgewässer geschaffen werden, die die Entwicklung eines naturnahen Zustands ermöglichen. Dies kann z.B. durch die Beseitigung anthropogener Störeinflüsse in und am Gewässerlauf, aber auch durch die Förderung der gestaltenden Eigendynamik erreicht werden.

Je nach Problemstellung können folgende Maßnahmen sinnvoll sein:

- Beseitigung biologischer Sperren
- Gehölzpflanzungen
- Erwerb von nicht bzw. extensiv genutzten Gewässerrandstreifen (bzw. Flächen in der Aue)
- Gewässerumgestaltungen
- Reaktivierung von Überschwemmungsgebieten (Abb. 12).

Maßnahmenträger kann jedermann sein (z. B. Unterhaltungsverbände, Kommunen, Naturschutzverbände, Fischereivereine).

Das Programm wurde bisher am häufigsten von den Unterhaltungsverbänden und Kommunen (insbesondere die Landkreise) in Anspruch genommen.

Insbesondere bei der Renaturierung längerer Gewässerabschnitte bietet sich eine Kombination verschiedener Träger an, z. B. der Unterhaltungsverband für Maßnahmen im Gewässerbett und im unmittelbaren Randbereich des Gewässers und der Landkreis für Maßnahmen der Aue, die mit größerem Flächenerwerb und einem späteren Management dieser Flächen verbunden sind.

Die *Förderhöhe* beträgt beim Erwerb von Gewässerrandstreifen bzw. ganzer Flurstücke und einmaliger Ablösung von Gewässerrandstreifen 80 v. H., bei allen übrigen Maßnahmen 70 v. H. der zuschufähigen Kosten. Ausnahmen können vom Umweltministerium zugelassen werden.

Das Niedersächsische Fließgewässerprogramm wird als *Gemeinschaftsvorhaben der Naturschutz- und Wasserwirtschaftsverwaltung* durchgeführt. Die fachliche Begleitung des Programms übernimmt eine Arbeitsgruppe des Landesamtes für Ökologie. Neben der landesweiten Koordinierung der mit Landesmitteln geförderten Renaturierungsmaßnahmen und einer intensiven Beratungstätigkeit vor Ort wird die Arbeitsgruppe darüber hinaus Grundlagen und generelle Hinweise zum Fließgewässerschutz in Niedersachsen erarbeiten. Sie steht als Ansprechpartner allen mit Renaturierungsfragen befaßten Dienststellen und Verbänden zur Verfügung.

Die Arbeitsgruppe „Fließgewässerrenaturierung“ sollte schon bei der Vorbereitung der Renaturierungsmaßnahmen hinzugezogen werden. In der Regel wird ein Ortstermin durchgeführt, an dem alle Betroffenen des Renaturierungsprojektes teilnehmen (z. B. Unterhaltungsverband, Gemeinde, Landkreis, Bezirksregierung). Wird das Vorhaben von allen Beteiligten befürwortet, stellt der Träger der Maßnahme einen Zuwendungsantrag, der über die zuständige untere Wasserbehörde an die Bezirksregierung zu richten ist. In der folgenden Abbildung ist der *Ablauf der Förderung* und die Einbindung der Arbeitsgruppe vereinfacht dargestellt (Abb. 13).

Die *finanzielle Ausstattung* des Programms betrug 1992 ca. 17,5 Mio. DM, wobei 12,5 Mio. DM auf den Haushalt der Wasserwirtschaftsverwaltung und 5 Mio. DM auf den Haushalt der Naturschutzverwaltung (Flächenerwerb) entfielen. Auch im laufenden Jahr stehen Mittel in ähnlicher Größenordnung zur Verfügung.

In der nächsten Abbildung sind die im Zeitraum von 1990 bis 1993 geförderten Maßnahmen zahlenmäßig dargestellt (Abb. 14).

² Alle Aussagen zu Förderprogrammen des Naturschutzes geben den Stand vom November 1993 wieder.

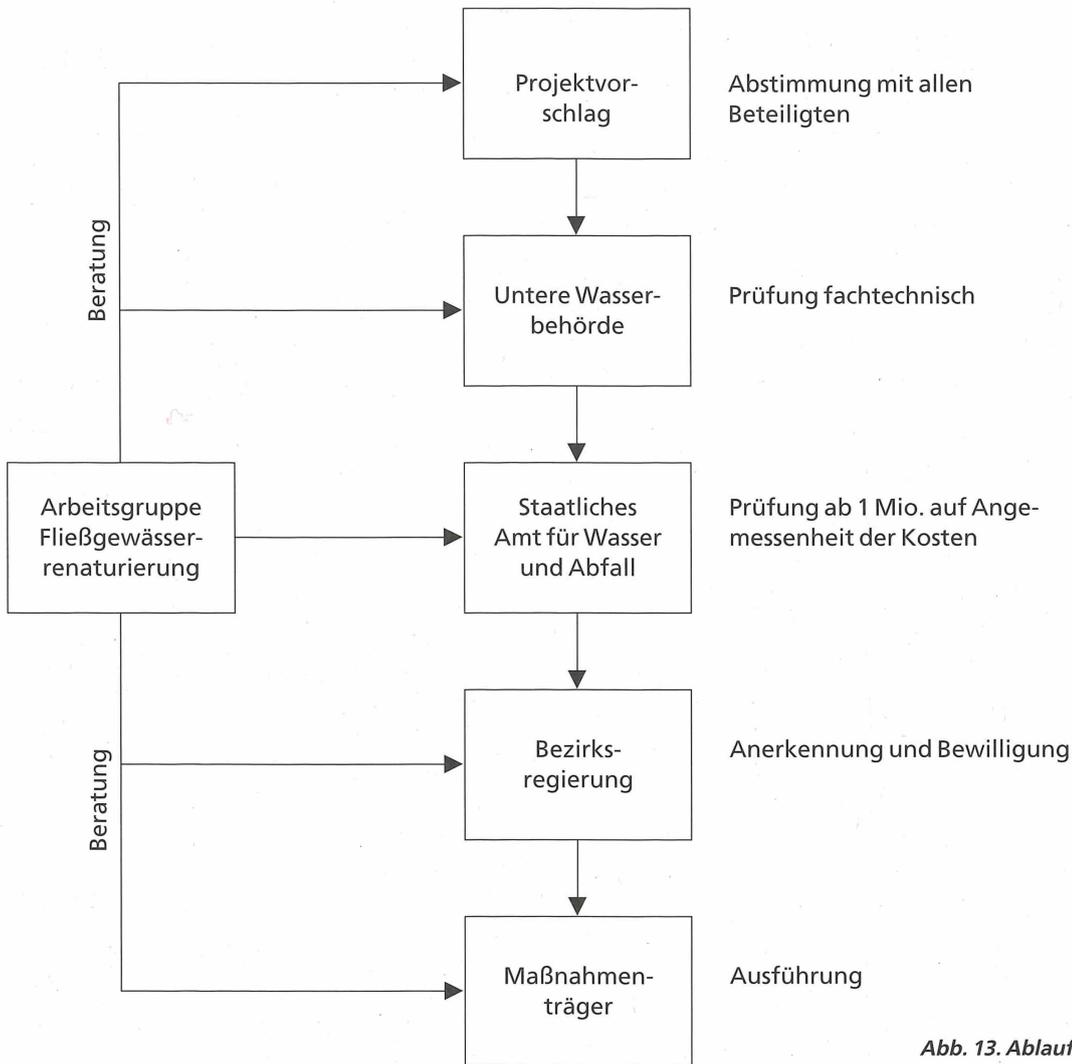


Abb. 13. Ablauf der Förderung.

Niedersächsisches Fließgewässerprogramm	
Geförderte Maßnahmen 1990–1993	
Maßnahme	Anzahl
Uferrandstreifen/Flächenerwerb	95
Beseitigung biol. Sperren	72
Umgestaltung	70
Anpflanzung	23

Abb. 14.

3.2 Fischotter- und Weißstorchprogramm

Neben einer Vielzahl von Artenhilfsprogrammen, die von der Fachbehörde für Naturschutz im Niedersächsischen Landesamt für Ökologie durchgeführt werden, ist die Förderung von Fischotter und Weißstorch als Zeigerarten großräumiger intakter Feuchtgebiete vom Land Niedersachsen im besonderen Maße in Form von eigenständigen Schutzprogrammen umgesetzt worden.

Beide Programme ergänzen das Fließgewässerprogramm und das Grünlandprogramm in ausgewählten Gebieten.

Fischotterprogramm

Ziel des Programms ist die Erhaltung und dort, wo es erfolgversprechend ist, die Wiederherstellung der Lebensvoraussetzungen für den vom Aussterben bedrohten Otter.

Die im Programm aufgezeigten Maßnahmen in und an Gewässern dienen zugleich der Förderung aller anderen dort lebenden Pflanzen- und Tierlebensgemeinschaften.

Die Durchführung des Programms ist in erster Linie Aufgabe der Naturschutzbehörden und daneben der Wasserwirtschaftsverwaltung und der Jagdbehörden; aber auch alle anderen Behörden und Stellen, in deren Verantwortungsbereich Gewässer und ihre Uferbereiche liegen, und nicht zuletzt die Grundbesitzer sind Adressaten dieses Förderprogramms.

Zu folgenden Maßnahmen, die den Fischotterlebensraum erhalten und verbessern, gewährt das Land nach Maßgabe der Haushaltspläne finanzielle Förderung:

1. Anpflanzung von Ufergehölzen, soweit nicht ohnehin im Interesse der Gewässerunterhaltung erforderlich (Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände, Naturschutzverbände).

2. Naturnahe Gewässerunterhaltung (Wasser- und Bodenverbände, Gemeinden).
3. Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Fischotter-Wanderwege (Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände).
4. Erstinstanzsetzungen von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen (Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Naturschutzverbände).
5. Grunderwerb und Pachtung (Landkreise, kreisfreie Städte, Wasser- und Bodenverbände).

Empfänger der Förderung können neben Landkreisen, kreisfreien Städten, Wasser- und Bodenverbänden und Naturschutzverbänden eben auch die Gemeinden sein.

Bei Landeszuschüssen richtet sich die Höhe nach dem Landesinteresse an der jeweiligen Maßnahme, der finanziellen Leistungskraft des Empfängers und der finanziellen Beteiligung Dritter. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt an die Bezirksregierung zu richten. Daneben nimmt in Naturschutzgebieten das Land auch unmittelbar Grundstücksankäufe vor und trägt alle Maßnahmen auf landeseigenen Flächen selbst.

Das Programm ist zunächst auf den laufenden 5-Jahres-Zeitraum von 1989 bis 1993 befristet. Eine Fortschreibung des Programms wird angestrebt; in diesem Zusammenhang soll auch eine nähere räumliche Festlegung der zunächst recht großflächig abgegrenzten Hauptlebensräume und Erweiterungsgebiete unter Berücksichtigung aktueller Bestandserhebungen erfolgen.

Weißstorchprogramm

Das „*Programm zur Erhaltung und Schaffung von Feuchtgrünland in Lebensräumen des Weißstorches*“ wird seit 1989 in der Allerniederung durchgeführt (der Titel dieses Programms verdeutlicht, daß es neben seiner Funktion als Artenhilfsprogramm gleichermaßen als regionales Biotopschutzprogramm angesehen werden kann).

Das Vorhandensein extensiv genutzter Feuchtwiesen mit temporären Flachwassern und Flutmulden in Überschwemmungsgebieten ist Voraussetzung für die Sicherung des verbliebenen Brutbestandes dieser vom Aussterben bedrohten Art. Dieser Restbestand soll sich soweit erholen, daß eine überlebensfähige Population entsteht, die auch verlassene Räume wiederbesiedeln kann. Es wird davon ausgegangen, daß dabei die direkte Verbindung der Allerniederung zu dem relativ starken Brutbestand östlich der Elbe unterstützend wirkt.

Innerhalb des *Fördergebietes* sind sog. „Schwerpunkträume“ gebildet worden, in denen Planungen für Sofortmaßnahmen zu entwickeln sind. Diese Schwerpunkträume liegen in den Landkreisen Verden, Soltau-Fallingb., Celle, Gifhorn sowie in der Stadt Wolfsburg.

Im übrigen Fördergebiet sind Maßnahmen nach Einzelfallprüfungen vorzusehen.

Auf den erworbenen bzw. zur Verfügung gestellten Flächen soll eine Verbesserung der Situation erzielt werden, z. B. durch Rücknahme oder Schleifen von Deichen, Wiederherstellen verfallener Altarme (einschließlich Abtransport des Aushubs), Anlage feuchter Senken, Verminderung bzw.

Aufgabe der Grabenunterhaltung, Grabenabflachung und -ausweitung, Unterbindung bzw. Verringerung des Oberflächenwasserabflusses sowie Umwandlung von Acker in Grünland.

Daneben werden mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten *Bewirtschaftungsvereinbarungen* abgeschlossen. Diese haben u. a. zur Auflage:

- Dauergrünlandnutzung
- Verbot der Wasserstandsabsenkung
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Vorgabe des Mähtermins
- Einschränkung der Düngung
- Nutzung nur als Standweide.

Die Bewirtschaftungsvereinbarungen werden über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschlossen und gelten für

1. den Erhalt und die Extensivierung von Dauergrünland,
2. die Umwandlung von Acker in Dauergrünland.

Neben allgemeinen Bewirtschaftungsbedingungen können zusätzlich besondere Vereinbarungen mit entsprechenden Ausgleichszahlungen getroffen werden.

Weitere im Programm zu berücksichtigende Maßnahmen sind:

- lokale Beseitigung der Verdrachtung der Landschaft
- Sicherung des Neststandortes.

Die Durchführung des Programms obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die fachliche Betreuung des Programms liegt bei der Fachbehörde für Naturschutz im Niedersächsischen Landesamt für Ökologie.

Bisher sind ca. 1000 ha in das Programm einbezogen, dabei handelt es sich ganz überwiegend um Flächenankauf, der als wirkungsvollste Maßnahme des Programms gilt.

3.3 Ackerrandstreifenprogramm

Von 1987 bis 1991 wurde das Pilotprojekt „*Ackerwildkrautprogramm*“ in ca. 20 Landkreisen durchgeführt. Das Ziel war vor allem der Schutz gefährdeter Ackerwildkrautarten. Seit 1992 wird dieses Programm als „*Ackerrandstreifenprogramm*“ weitergeführt, welches landesweit angeboten wird. Das Ziel ist die Verminderung der Bewirtschaftungsintensität u. a. auch zum Schutz der Pflanzen und Tiere auf den Äckern.

Die Landwirte verpflichten sich, für 5 Jahre einen 3–10 m breiten Streifen ihres Ackers nicht mit Pflanzenschutzmitteln und ohne Dünger zu bewirtschaften. (Daneben gelten weitere Bewirtschaftungsbedingungen.)

Vom ML wurden 1992 4 Mio. DM für die nächsten 5 Jahre bereitgestellt. Damit werden für ca. 540 ha Ackerrandstreifen in Niedersachsen Entschädigungen für die Ertragsminderung finanziert. Pro ha bekommt der Bewirtschafter 1500 DM pro Jahr ausgezahlt.

Im Rahmen einer fachkundigen Betreuung, die im Mai und Juni/Juli stattfindet, werden die Ackerwildkräuter auf einem Meldebogen festgehalten. Es findet auch eine Kontrolle statt, ob die Bewirtschaftungsvereinbarungen eingehalten werden. Über die Gemeinden/Landkreise und die Ämter für Agrarstruktur (die die bewilligenden Behörden sind) gelangen die Ergebnisse der Betreuung zur FfN. Dort werden diese ausgewertet und ein Bericht über die Effizienz des Programms angefertigt.

Schwerpunkträume für die Grünlanderhaltung
Großräumige Fördergebiete für die
Feuchtgrünlandentwicklung
Grünland der Biotopkartierung Niedersachsens
(größer bzw. kleiner 10 ha) Stand 1991



Abb. 15. Legende der Bezirkskarte 1:200 000 (Grünlandschutzkonzept).

Im Juli 1993 wurde eine Aussetzung der Mittel für das ARP erlassen, d.h., daß in Zukunft keine Mittel zur Verfügung stehen werden – mit Ausnahme der im Jahre 1992 bereits abgeschlossenen Verträge.

Im Rahmen der *flankierenden Maßnahmen* bzw. der *EG-Verordnung 2078/92* wurde vom ML in Zusammenarbeit mit der FfN ein ARP erarbeitet, in dem Prämien für die Landwirte zwischen 700 DM und 900 DM pro ha vorgesehen sind.

Im Herbst 1993 entscheidet die EG, ob sie sich finanziell zu 50 % am neuen ARP beteiligen wird. Falls sich die EG gegen eine Beteiligung entscheiden sollte, müßte das Land Niedersachsen – vertreten durch ML – 100 % der Kosten tragen. (Dies ist z.Z. relativ unwahrscheinlich; möglicherweise wird es daher ab 1997 in Niedersachsen kein ARP mehr geben.)

Die FfN konnte mit den Ergebnissen des Pilotprojektes (AWP) zeigen, daß durch eine extensive Bewirtschaftung auf Randstreifen vielen gefährdeten Ackerwildkräutern eine vorübergehende Überlebenschance gegeben werden konnte. Deshalb wird von meinem Hause aus für eine Fortführung des ARP – auch nach 1997 – plädiert.

3.4 Geplante Förderprogramme

Grünlandschutzkonzept Niedersachsen

Das Grünlandschutzkonzept Niedersachsen ist ein gemeinsames Programm des Landwirtschafts- und Umweltministeriums zum Schutz des Grünlandes im niedersächsischen Flachland. Ziel des Grünlandschutzkonzeptes ist es, in ausgewählten, großräumigen Gebieten Grünland mit seinen Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu extensivieren und damit auch die Umweltbelastungen zu reduzieren.

Ein weiteres Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung der typischen Landschaften der Grünlandgebiete, und nicht zuletzt soll mit dem Grünlandschutzkonzept auch ein Beitrag zum Erhalt der bäuerlichen Betriebe geleistet werden.

Die Förderung soll vorrangig in ausgewählten, großräumigen Gebieten stattfinden,

- da sonst aufgrund der begrenzten Mittel landesweit nur „gekleckert“ werden könnte,
- da der Schutz gerade von Feuchtgrünland-Lebensgemeinschaften große Grünlandareale verlangt,
- und da in vielen Gebieten Veränderungen der Grundwasser-Verhältnisse erforderlich sind, die sich meist nicht auf kleine Flächen beschränken lassen.

Gemeinsame räumliche Grundlage für die Förderung nach beiden Richtlinien sind die Karten des Grünlandschutzkonzeptes Niedersachsen, die für die vier Regierungsbezirke im Maßstab 1:200 000 (Abb. 15) vorliegen (mittlerweile sind auch großmaßstäbigere Karten (1:50 000) für die regionale Ebene fertiggestellt worden).

Von den ca. 1 Mio. ha umfassenden Grünlandflächen in Niedersachsen wurden *Schwerpunkträume für die Grünlanderhaltung* im Umfang von ca. 330 000 ha ausgewählt und innerhalb dieser Schwerpunkträume ca. 140 000 ha *großräumige Fördergebiete für die Feuchtgrünlandentwicklung*. In diesen großräumigen Fördergebieten soll sich die künftige Grünlandbewirtschaftung vorrangig an Naturschutzzielen orientieren.

Grünlandbereiche, die durch andere Förderprogramme

gesichert oder entwickelt werden können, wurden in die Karten nicht aufgenommen.

Die *Gebietsauswahl* erfolgte auf der Grundlage der landesweiten Biotopkartierung und des Tier- und Pflanzenartenkatasters der Fachbehörde für Naturschutz, ergänzenden Geländekartierungen und Hinweisen von Naturschutzverbänden und -behörden.

Innerhalb der in den Karten dargestellten Schwerpunkträume sollen vorrangig gefördert werden:

- Grünlandflächen, die an Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und besonders geschützte Biotope angrenzen,
- und Grünlandflächen, die in der landesweiten Biotopkartierung erfaßt sind. In den Karten sind diese Flächen ebenfalls dargestellt.

Ein Landwirt, der sich dazu entschließt, in den Räumen dieser Karte nach den „Grundleistungen“ des Landwirtschaftsministeriums zu wirtschaften, hat die folgenden Bewirtschaftungsbedingungen zu erfüllen:

- keine Veränderung der Oberflächengestalt
- keine Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen
- keine Grünlanderneuerung; zulässig ist Nachsaat als Übersaat
- keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln; im Einzelfall ist Tipula-Bekämpfung zulässig
- keine Nutzung als Portionsweide
- Beweidungsdichte bis 15.06. mit nicht mehr als zwei GV je ha
- Wiesennutzung nur ein- oder zweischürig
- 1. Wiesenschnitt von innen nach außen oder einseitig.

Für die Erfüllung dieser Bedingungen ist ein Ausgleichsbetrag von 300 DM vorgesehen.

Die Förderung nach dem Programm des Landwirtschaftsministeriums ist bis auf weiteres auf Landkreise im Nordwesten Niedersachsens begrenzt. Die Vertragsdauer beträgt 5 Jahre, die Abwicklung und Überprüfung der Durchführung wird über die Ämter für Agrarstruktur erfolgen.

Grünlandflächen, die in den großräumigen Fördergebieten für die Feuchtgrünlandentwicklung liegen, werden nach den Richtlinien des Umweltministeriums gefördert.

Diese sehen wesentlich vielfältigere Förderungsmöglichkeiten vor als das Programm des Landwirtschaftsministeriums:

- Vereinbarungen über Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung.

Das „Grundpaket“ für 300 DM entspricht in seinen *Bewirtschaftungsbedingungen* den Grundleistungen des Landwirtschaftsministeriums. In Grünlandbiotopen, für die stärkere Nutzungseinschränkungen erforderlich sind, kann die zuständige obere Naturschutzbehörde aus einer Liste von Maßnahmen, die in der Richtlinie aufgeführt sind, die für den jeweiligen Grünlandtyp sinnvolle Maßnahmenkombination zusammenstellen. Je nach Einschränkung der Nutzung beträgt die Vergütung dann voraussichtlich bis zu 800 DM pro ha und Jahr. Die Verträge können abgeschlossen werden für Zeiträume zwischen 5 und 10 Jahren.

Neben den Bewirtschaftungsvereinbarungen sind nach der Richtlinie des Umweltministeriums folgende Maßnahmen förderungsfähig:

Förderprogramm (Verpflichtungszeitraum)	Jahres- prämie (DM/ha)	Ausgaben 1991 (TDM)	Fläche 1991/92 (ha)	Art der Durchführung wichtigste Auflagen	Förder- richtlinien
Flächenstillegung oder -umwidmung					
Obstanbauflächen- verringerung (5.J.)	1416	1 800	1 270	Rodung (nicht für Streuobst)	EffV Art. 3, ML v. 5.9.91 [±]
Flächenstillegung -1 J.	240 bis 1416	23 100	28 100	keine Dünge- oder Pflanzen- schutzmittel, aber Pflicht zur Begrünung (oder Selbstbe- grünung) und mechanischen Wildkrautbekämpfung	FlStillG'91 [±]
- mit Rotationsbrache (5.J.)		41 300	36 700		EffV Art. 2,
- mit Dauerbrache (5.J.)		65 500	62 300		ML v. 11.7.91
- als ext. Grünland (5.J.)		(60%)	410		710
- mit Aufforstung (5.J.)	(²)	259	290	„standortgerechte“ Baumarten	
- nichtlandw. Nutzung (5.J.)	(³)	150	180	„insb. für Naturschutz“	
Erstaufforstungsprämie (20.J.)	400–500	25	60	500 DM bzw. 85 ³ / ₅ nur, wenn Laubholz überwiegt, „stand- ortgerechte“ Baumarten	EffV Art. 25, ML v. 24.5.91 u. v. 15.8.88 [#]
Erstaufforstung (12.J.)	(50–85 ² / ₃) ⁴	2 600	340		
Flächenextensivierung					
Ackerrandstreifen- programm ⁵ (5.J.)	1500	800	530	weder Stickstoffdünger noch Pflanzenschutzmittel	EffV Art. 21, ML v. 1.6.92
Getreide-Fruchtfolge- Extensivierung (5.J.)	300	30	100	statt Winterweizen u. -gerste: Hafer, Dinkel u. Sommergerste	EffV Art. 3, ML v. 5.9.91 *
Chemische Extensivierung des Getreideanbaus (5.J.)	300	12	40	Düngung max. entspr. 2 GVE/ha, kein chem. Pflanzenschutz	
Umstellung auf öko- logischen Landbau (5.J.)	510	160	310	Ext. v. Überschüßerzeugnissen ⁶	EffV Art. 4, ML v. 5.9.91 *
	360	1 800	5 000	andere Erzeugn. und Grünland	
Erschwerenausgleich für Dauergrünland in Natur- schutzgebieten und Nationalparks (5.J.)	300	5 500	circa. 15 000	keine Veränd. des Grünlands	EG und ML 27.9.85
	400			keine Pflanzenschutzmittel ext. (z. B. ≤ 2 RGV/ha) ¹ bis 15.6.	
	500			zusätzl. eingeschr. Düngung, ganzjährig extensive Nutzung	

EffV, ML EffV = Effizienz-Verordnung (EG-VO 2328/91); ML = Runderlaß des ML vom ...

* Finanzierung: 25 % EG, 45 % Bund, 30 % Land (nach EffV und GAK-Rahmenplan)

Finanzierung: 25 % EG, 52,5 % Bund, 22,5 % Land (nach EffV und GAK-Rahmenplan)

(1) RGV/ha GFF = Rauhfutterfressende Großvieheinheit pro Hektar Gesamtfutterfläche

(2) ggf. zusätzlich 20 % der Erstaufforstungsprämie

(3) abzüglich des daraus erzielten nichtlandwirtschaftlichen Einkommens

(4) Finanzierung als Festbetrag oder Anteil (50–85 %) der Aufforstungskosten

(5) Finanzierung: 25 % EG, 65 % Land, 10 % Landkreis oder Gemeinde (Werte für 1992/93)

(6) Getreide, Raps, Rüben, Sonnenblumen, Erbsen, Puff- u. Ackerbohnen, Tabak, Blumenkohl, Tomaten

Abb. 16. (aus: Roger, 1992: Die Umsetzung der Anforderungen des Naturschutzes an die Landnutzung im Planungssystem Niedersachsens unter Beachtung der einschlägigen Beschlüsse der EG aus 1992, häusliche Prüfungsarbeit im Rahmen der Großen Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Landespflege im Land Niedersachsen.)

■ Maßnahmen zur Anschaffung von Maschinen, Geräten, Weidevieh

■ Maßnahmen der Biotopentwicklung und -pflege (z.B. Herstellung natürlicher Wasserverhältnisse).

Die Abwicklung des Programms (Antragsweg) wird je nach Art der Maßnahme über die Ämter für Agrarstruktur

oder die unteren Naturschutzbehörden erfolgen. Die Fachbehörde für Naturschutz wird in ausgewählten Flächen das Monitoring durchführen bzw. koordinieren.

Bei dieser Aufgabe werden auch die sich in Errichtung befindlichen Naturschutzstationen des Landes mitwirken (Dümmer, Steinhuder Meer, Flumm-Fehntjer Tief, Stade

[Untereibe], Tripkau [Mittlereibe]). Naturschutzstationen werden in Großschutzgebieten mit großen Anteilen pflegebedürftiger Vegetation eingerichtet. In ihnen sollen die oberen Naturschutzbehörden in Zusammenarbeit mit den unteren Naturschutzbehörden und den Naturschutzverbänden die Aufgaben Monitoring, Planung, Umsetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Überwachung übernehmen.

Die Akzeptanz des Grünlandschutzkonzepts Niedersachsen soll durch unterschiedliche Formen der Öffentlichkeitsarbeit positiv beeinflusst werden, ähnlich wie das auch für das Niedersächsische Fließgewässerprogramm geschieht.

Dazu gehören – nach ersten Überlegungen in der Fachbehörde für Naturschutz:

- Pressegespräche und Pressefahrten
- Informationsveranstaltungen mit der Naturschutz- und der Agrarstrukturverwaltung
- eine publikumsfreundlich aufgemachte Fassung der Richtlinien
- eine Grünlandbroschüre mit Aussagen zu Entstehung, Bedeutung und Gefährdung, Schutz, Pflege und Entwicklung des Grünlands in Niedersachsen
- Dia-Serien zum Grünland, Grünland-Poster, -Aufkleber und -Postkarten.

Darüber hinaus bestehen z. Z. Überlegungen, weitere Naturschutz-Förderprogramme ins Leben zu rufen:

Berglandwiesenprogramm

Das Grünland des Berg- und Hügellandes, also die montanen Wiesen und Weiden, die Borstgras- und Halbtrockenrasen sollen verstärkt geschützt, gepflegt und entwickelt werden.

Gefördert werden sollen die extensive Bewirtschaftung, Pflegemaßnahmen und der Kauf von Maschinen und speziellen Weideviehrassen.

Acker-Extensivierungsprogramm

Zur Verringerung der Umweltbelastung durch ackerbauliche Maßnahmen ist ein Acker-Extensivierungsprogramm geplant. Neben einer landesweit angebotenen Extensivierungsförderung werden in ausgewählten Regionen aus Naturschutzgründen Maßnahmen der Nutzungsextensivierung und Flächenstilllegung besonders gefördert.

Waldnaturschutzprogramm

Naturnahe Waldbestände und historische Waldnutzungsformen in den Landesforsten und im privaten Waldbesitz sollen durch ein Schutzprogramm gesichert und entwickelt werden.

3.5 Sonstige Programme mit Bedeutung für den Naturschutz

Im übrigen existiert eine Vielzahl von Programmen bzw. Förderdichtlinien im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die – je nach Zielsetzung – *mehr oder weniger naturschutzrelevant* sind.

Hierbei kann unterschieden werden in:

1. Landesprogramme mit vorwiegend agrarökonomischer Zielsetzung
 - Ausgleichszulage
 - Produktionsaufgaberente
 - Viehprämien (Mutterkuh, Mutterschaf)
 - Verringerung des Bullenbestandes
 - Verringerung der Obstanbaufläche
2. Landesprogramme zur Flächenstilllegung und Aufforstung
 - Flächenstilllegung (mit verschiedenen Varianten: Rotationsbrache, Dauerbrache, extensives Grünland, Aufforstung, nichtlandwirtschaftliche Nutzung)
 - Aufforstung (Erstaufforstung, Erstaufforstungsprämie)
3. Landesprogramme zur Extensivierung der Landbewirtschaftung
 - Getreide-Fruchtfolge-Extensivierung
 - chemische Extensivierung des Getreideanbaus
 - Umstellung auf ökologischen Landbau (Daneben können auch
 - das Ackerrandstreifenprogramm und
 - der Erschwernisausgleich für Dauergrünland in Naturschutzgebieten und Nationalparks als Flächenextensivierungs-Programm gelten, Abb. 16).

Schließlich können in diesem Zusammenhang noch Zuwendungen aufgrund entsprechender Richtlinien des Landes genannt werden (z. B. zur Entlastung der Waldflächen im Privatbesitz von Beiträgen an die Wasser- und Bodenverbände bzw. zur Entlastung der Flächen in Naturschutzgebieten und Nationalparks im Privateigentum von Beiträgen an die Wasser- und Bodenverbände).

Anschrift des Verfassers

Baurat Berthold Paterak
 Nds. Landesamt für Ökologie
 – Fachbehörde für Naturschutz –
 Scharnhorststraße 1
 20175 Hannover

Buchbesprechung

Thomas Kaiser: **Der Landschaftswandel im Landkreis Celle – Zur Bedeutung der historischen Landschaftsanalyse für Landschaftsplanung und Naturschutz.** Beiträge zur räumlichen Planung, Schriftenreihe des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung der Universität Hannover, Band 38, Hannover 1994. XIV, 417 S., 55 Abb., 61 Tab., DIN A4, ISBN 3-923517-25-4, ISSN 0721-6866. 36,- DM (zzgl. Versandkosten), Bezug über den Verfasser (Am Amtshof 18, 29355 Beedenbostel, Tel./Fax 0 51 45/25 75).

Eine lange Diskussion rankt sich um die Frage, ob und inwieweit historische Landschaftszustände als Leitbild für aktuelle Planungen im Naturschutz dienen können. Der Blick zurück ist zwingend erforderlich; der Landschaftszustand eines beliebig gewählten Zeitpunkts zu Grundlage aktueller Zielvorstellungen im Naturschutz zu erklären, ist gewöhnlich jedoch problematisch und schwer begründbar.

Eine umfassende historische Landschaftsanalyse zur Dokumentation des Landschaftswandels eröffnet neue Wege

und trägt dazu bei, aktuelles Handeln im Naturschutz nicht statisch, sondern auf einer kontinuierlich fortschreitenden Zeitachse zu verstehen und zu begründen.

In der vorliegenden Arbeit wird die historische Landschaftsentwicklung vorrangig der letzten 200 Jahre am Beispiel des Landkreises Celle in der Lüneburger Heide unter Nutzung sehr umfangreichen Quellenmaterials rekonstruiert. Die Veränderungen in den Standortgegebenheiten, in der Flora und Fauna sowie in der menschlichen Nutzung des Raumes werden qualitativ dargestellt und anhand der Ökotoptop-Ausstattung der betroffenen Naturräume quantifiziert. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Frage, welchen Beitrag die historische Landschaftsanalyse zu den Arbeitsphasen landschaftsplanerischer Abläufe zu leisten vermag. Für die 20 untersuchten Naturräume des Landkreises Celle werden Umweltqualitätsziele in Form einer Soll-Ökotoptypenausstattung hergeleitet. Auf der Planungsebene eines Pflege- und Entwicklungsplanes wird eine Zielfindung durchgeführt.

J. Pr.

Veröffentlichungen aus der NNA

NNA-Berichte*

Band 1 (1988)

- Heft 1: (vergriffen)
Der Landschaftsrahmenplan · 75 Seiten
Heft 2: Möglichkeiten, Probleme und Aussichten der Auswildern von Birkwild (*Tetrao tetrix*); Schutz und Status der Rauhfußhühner in Niedersachsen · 60 Seiten

Band 2 (1989)

- Heft 1: Eutrophierung – das gravierendste Problem im Umweltschutz? · 70 Seiten
Heft 2: 1. Adventskolloquium der NNA · 56 Seiten
Heft 3: Naturgemäße Waldwirtschaft und Naturschutz · 51 Seiten

Band 3 (1990)

- Heft 1: Obstbäume in der Landschaft/Alte Haustierrassen im norddeutschen Raum · 50 Seiten
Heft 2: (vergriffen)
Extensivierung und Flächenstilllegung in der Landwirtschaft / Bodenorganismen und Bodenschutz · 56 Seiten
Heft 3: Naturschutzforschung in Deutschland · 70 Seiten

Sonderheft

Biologisch-ökologische Begleituntersuchung zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – Endbericht · 124 Seiten

Band 4 (1991)

- Heft 1: (vergriffen)
Einsatz und unkontrollierte Ausbreitung fremdländischer Pflanzen – Florenverfälschung oder ökologisch bedenklos?/Naturschutz im Gewerbegebiet · 88 Seiten
Heft 2: Naturwälder in Niedersachsen – Bedeutung, Behandlung, Erforschung · 80 Seiten

Band 5 (1992)

- Heft 1: (vergriffen) Ziele des Naturschutzes – Veränderte Rahmenbedingungen erfordern weiterführende Konzepte · 88 Seiten
Heft 2: Naturschutzkonzepte für das Europareservat Dümmer – aktueller Forschungsstand und Perspektive · 72 Seiten
Heft 3: Naturorientierte Abwasserbehandlung · 66 Seiten
Heft 4: Extensivierung der Grünlandnutzung – Technische und fachliche Grundlagen · 80 Seiten

Sonderheft (vergriffen)

Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten · 96 Seiten

Band 6 (1993)

- Heft 1: Landschaftsästhetik – eine Aufgabe für den Naturschutz? · 48 Seiten
Heft 2: „Ranger“ in Schutzgebieten – Ehrenamt oder staatliche Aufgabe? · 114 Seiten
Heft 3: Methoden und aktuelle Probleme der Heidepflege · 80 Seiten

Band 7 (1994)

- Heft 1: Qualität und Stellenwert biologischer Beiträge zu Umweltverträglichkeitsprüfung und Landschaftsplanung · 114 Seiten
Heft 2: Entwicklung der Moore · 104 Seiten
Heft 3: Bedeutung historisch alter Wälder für den Naturschutz · 159 Seiten
Heft 4: Ökosponsoring – Werbestrategie oder Selbstverpflichtung · 80 Seiten

* Bezug über die NNA; erfolgt auf Einzelanforderung. Alle Hefte werden gegen eine Schutzgebühr abgegeben (je nach Umfang zwischen 5,- DM und 15,- DM).

Veröffentlichungen aus der NNA

Mitteilungen aus der NNA*

1. Jahrgang (1990)

- Heft 1: Seminarbeiträge zu den Themen
- Naturnahe Gestaltung von Weg- und Feldrainen
 - Dorfökologie in der Dorferneuerung
 - Beauftragte für Naturschutz in Niedersachsen: Anspruch und Wirklichkeit
 - Bodenabbau: fachliche und rechtliche Grundlagen (Tätigkeitsbericht vom FÖJ 1988/89)
- Heft 2: (vergriffen)
Beiträge aus dem Seminar
- Der Landschaftsrahmenplan: Leitbild und Zielkonzept, 14./15. März 1989 in Hannover
- Heft 3: Seminarbeiträge zu den Themen
- Landschaftswacht: Aufgaben, Vollzugsprobleme und Lösungsansätze
 - Naturschutzpädagogik
- Aus der laufenden Forschung an der NNA
- Belastung der Lüneburger Heide durch manöverbewingten Staubeintrag
 - Auftreten und Verteilung von Laufkäfern im Pietzmoor und Freyenser Moor
- Heft 4: Kunstausstellungskatalog „Integration“
- Heft 5: (vergriffen)
Helft Nordsee und Ostsee
- Urlauber-Parlament Schleswig-Holstein – Bericht über die 2. Sitzung am 24./25. November in Bonn

2. Jahrgang (1991)

- Heft 1: Beiträge aus dem Seminar
- Das Niedersächsische Moorschutzprogramm – eine Bilanz – 23./24. Oktober 1990 in Oldenburg
- Heft 2: Beiträge aus den Seminaren
- Obstbäume in der Landschaft
 - Biotopkartierung im besiedelten Bereich
 - Sicherung dörflicher Wildkrautgesellschaften
- Einzelbeiträge zu besonderen Themen
- Die Hartholzau und ihr Obstgehölzanteil
 - Der Bauer in der Industriegesellschaft
- Aus der laufenden Projektarbeit an der NNA
- Das Projekt Streuobstwiese 1988–1990
- Heft 3: Beiträge aus dem Fachgespräch
- Feststellung, Verfolgung und Verurteilung von Vergehen nach MARPOL I, II und V
- Beitrag vom 3. Adventskolloquium der NNA
- Synethie und Alloethie bei Anatiden
- Aus der laufenden Projektarbeit an der NNA
- Ökologie von Kleingewässern auf militärischen Übungsflächen
 - Untersuchungen zur Krankheitsbelastung von Möwen aus Norddeutschland
 - Ergebnisse des „Beached Bird Survey“
- Heft 4: Beiträge aus den Seminaren
- Bodensiegelung
 - Naturnahe Anlage und Pflege von Grünanlagen
 - Naturschutzgebiete: Kontrolle ihrer Entwicklung und Überwachung
- Heft 5: Beiträge aus den Seminaren
- Naturschutz in der Raumplanung
 - Naturschutzpädagogische Angebote und ihre Nutzung durch Schulen
 - Extensive Nutztierhaltung
 - Wegraine wiederentdecken
- Aus der laufenden Projektarbeit an der NNA
- Fledermäuse im NSG Lüneburger Heide
 - Untersuchungen von Rehwildpopulationen im Bereich der Lüneburger Heide
- Heft 6: Beiträge aus den Seminaren
- Herbizidverzicht in Städten und Gemeinden
 - Erfahrungen und Probleme
 - Renaturierung von Fließgewässern im norddeutschen Flachland
 - Der Kreisbeauftragte für Naturschutz im Spannungsfeld von Behörden, Verbänden und Öffentlichkeit
- Beitrag vom 3. Adventskolloquium der NNA
- Die Rolle der Zoologie im Naturschutz

- Heft 7: Beiträge aus dem Fachverwaltungslehrgang Landespflege für Referendare der Fachrichtung Landespflege aus den Bundesländern vom 1. bis 5. 10. 1990 in Hannover

3. Jahrgang (1992)

- Heft 1: Beiträge aus dem Fachverwaltungslehrgang Landespflege (Fortsetzung)
- Landwirtschaft und Naturschutz
 - Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Naturschutz
- Heft 2: Beiträge aus den Seminaren
- Allgemeiner Biotopschutz – Umsetzung des § 37 NNatG
 - Landschaftsplanung der Gemeinden
 - Bauleitplanung und Naturschutz
- Beiträge vom 3. Adventskolloquium der NNA
- Natur produzieren – ein neues Produktionsprogramm für den Bauern
 - Ornithopoesie
 - Vergleichende Untersuchung der Libellenfauna im Oberlauf der Böhme

4. Jahrgang (1993)

- Heft 1: Beiträge aus den Seminaren
- Naturnahe Anlage und Pflege von Rasen- und Wiesenflächen
 - Zur Situation des Naturschutzes in der Feldmark
 - Die Zukunft des Naturschutzgebiets Lüneburger Heide

Sonderheft

- „Einer trage des Anderen Last“ 12782 Tage Soltau-Lüneburg-Abkommen
- Heft 2: Beiträge aus dem Seminar
- Betreuung von Schutzgebieten u. schutzwürdigen Biotopen
 - Aus der laufenden Projektarbeit an der NNA
 - Tritt- und Ruderalgesellschaften auf Hof Möhr
 - Eulen im Siedlungsgebiet der Lüneburger Heide
 - Bibliographie Säugetierkunde
- Heft 3: Beiträge aus den Seminaren
- Vollzug der Eingriffsregelung
 - Naturschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Bauleitplanung und Naturschutz
- Heft 4: Beiträge aus den Seminaren
- Naturschutz bei Planung, Bau u. Unterhaltung von Straßen
 - Modelle der Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft
 - Naturschutz in der Landwirtschaft
- Heft 5: Beiträge aus den Seminaren
- Naturschutz in der Forstwirtschaft
 - Biologie und Schutz der Fledermäuse im Wald
- Heft 6: Beiträge aus den Seminaren
- Positiv- und Erlaubnislisten – neue Wege im Artenschutz
 - Normen und Naturschutz
 - Standortbestimmung im Naturschutz
 - Aus der laufenden Projektarbeit an der NNA
 - Die Pflanzenkläranlage der NNA – Betrieb und Untersuchungsergebnisse

5. Jahrgang (1994)

- Heft 1: Beiträge aus den Seminaren
- Naturschutz als Aufgabe der Politik
 - Gentechnik und Naturschutz
- Heft 2: Beiträge aus den Seminaren
- Naturschutzstationen in Niedersachsen
 - Maßnahmen zum Schutz von Hornissen, Hummeln und Wespen
 - Aktuelle Themen im Naturschutz und in der Landschaftspflege
- Heft 3: Beiträge aus den Seminaren
- Naturschutz am ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifen
 - Militärische Übungsflächen und Naturschutz
 - Naturschutz in einer Zeit des Umbruchs
 - Naturschutz im Baugenehmigungsverfahren

* *Bezug über die NNA; erfolgt auf Einzelanforderung. Alle Hefte werden gegen eine Schutzgebühr abgegeben (je nach Umfang zwischen 5,- DM und 15,- DM).*

